Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Soziales,
Wohnen und Gesundheit
07.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung ASWG 07.05.2026 4
Vorlagendokumente
TOP Ö 3.1 Vorstellung des Sprachtherapeutischen Dienstes
Vorlage 53/0842/XVIII/2026 7
Vortrag STD ASWG 53/0842/XVIII/2026 8
TOP Ö 3.2 Vorstellung des Gesunde Städte-Netzwerks
Vorlage 53/0844/XVIII/2026 25
GSN ASWG RKN 53/0844/XVIII/2026 26
TOP Ö 4.1 Behandlung im Voraus planen – Beschlussvorlage bzgl. Fortsetzung
Vorlage 50/0708/XVIII/2026 42
BVP GERDES Sozialausschuss RKN 07_05_2026 50/0708/XVIII/2026 46
BVP_Projekt Bericht 13_04_2026 50/0708/XVIII/2026 61
TOP Ö 4.2 Einstellung Pflegefinder-App des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage 50/0709/XVIII/2026 92
TOP Ö 5.1 Mitteilung Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie der WTG-DVO zum voraussichtlich 01.01.2027
Vorlage 50/0710/XVIII/2026 94
TOP Ö 5.2 Zukunftsprogramm Pflegeberufe: Bericht zur Messeveranstaltung "Erlebniswelt Pflege und Soziales" 2026
Vorlage 50/0711/XVIII/2026 97
TOP Ö 5.3 Kommunales Integrationsmanagement (KIM) - aktueller Sachstand der Umsetzung
Vorlage 50/0712/XVIII/2026 99
TOP Ö 5.4 Ergebnis Pflegemodellrechnung mit Auswirkung auf den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage 50/0713/XVIII/2026 105
TOP Ö 5.5 Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung
Vorlage 50/0735/XVIII/2026 109
RS-175-26 Anlage 50/0735/XVIII/2026 113
RS-175-26 Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung 50/0735/XVIII/2026 139
TOP Ö 8.1 Anfrage der SPD-Fraktion: Verdeckte Altersarmut im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage 50/0861/XVIII/2026 141
20260507_spd-anfrage_altersarmut 50/0861/XVIII/2026 146
Kurzanalyse_2024_01 MAGS 50/0861/XVIII/2026 148
Sozialbericht - Rhein-Kreis Neuss, LK 50/0861/XVIII/2026 164
TOP Ö 8.2 Anfrage der SPD-Fraktion: Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss - aktuelle Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der bundesweiten Befragung
Tischvorlage 50/0862/XVIII/2026 171
20260507_spd-anfrage_wohnungslosigkeit 50/0862/XVIII/2026 179
Angebots- und Bedarfsanalyse 2024 50/0862/XVIII/2026 181
Kreisweites Wohnungsnotfallkonzept 2024 50/0862/XVIII/2026 236
TOP Ö 8.3 Anfrage der SPD-Fraktion: Psychische Gesundheit von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage 53/0863/XVIII/2026 265

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.05.2026

An die
Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit

nachrichtlich:
An die
stv. Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit angehören

An die Landrätin und die Dezernenten

Einladung

zur 2. Sitzung

des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit

(XVIII. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 07.05.2026, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

T A G E S O R D N U N G :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Beschlussfähigkeit

2. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

3. Berichte des Gesundheitsamtes

3.1. Vorstellung des Sprachtherapeutischen Dienstes
Vorlage: 53/0842/XVIII/2026

3.2. Vorstellung des Gesunde Städte-Netzwerks
Vorlage: 53/0844/XVIII/2026

4. Beschlüsse

4.1. Behandlung im Voraus planen – Beschlussvorlage bzgl. Fortsetzung
Vorlage: 50/0708/XVIII/2026

4.2. Einstellung Pflegefinder-App des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 50/0709/XVIII/2026

5. Mitteilungen

5.1. Mitteilung Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie der WTG-DVO zum voraussichtlich 01.01.2027
Vorlage: 50/0710/XVIII/2026

5.2. Zukunftsprogramm Pflegeberufe: Bericht zur Messeveranstaltung "Erlebniswelt Pflege und Soziales" 2026
Vorlage: 50/0711/XVIII/2026

5.3. Kommunales Integrationsmanagement (KIM) - aktueller Sachstand der Umsetzung
Vorlage: 50/0712/XVIII/2026

5.4. Ergebnis Pflegemodellrechnung mit Auswirkung auf den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/0713/XVIII/2026

5.5. Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung
Vorlage: 50/0735/XVIII/2026

6. Mündliche Mitteilungen

7. Anträge

8. Anfragen

8.1. Anfrage der SPD-Fraktion: Verdeckte Altersarmut im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/0861/XVIII/2026

8.2. Anfrage der SPD-Fraktion: Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss - aktuelle Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der bundesweiten Befragung
Vorlage: 50/0862/XVIII/2026

8.3. Anfrage der SPD-Fraktion: Psychische Gesundheit von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 53/0863/XVIII/2026

Florian Köpenick
Vorsitz

Rhein-Kreis Neuss

53 - Gesundheitsamt

Neuss/Grevenbroich, 24.04.2026

Sitzungsvorlage-Nr. 53/0842/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Vorstellung des Sprachtherapeutischen Dienstes

Sachverhalt:

Der Sprachtherapeutische Dienst des Rhein-Kreises Neuss ist Ansprechpartner für Kinder mit den unterschiedlichsten Sprachstörungen im gesamten Rhein-Kreis Neuss.

Seit 2022 ist das Team der Sprachheilbeauftragten Lisa Fischer- Schreiber dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst angegliedert.

Neben den vielen Kitas im Rhein-Kreis Neuss, die die Therapeutinnen im Außendienst besuchen, um vor Ort Beratungen und in Einzelfällen Therapie anzubieten, gibt es im Haus der Gesundheit in Grevenbroich eine Anlaufstelle für Eltern aber auch andere Bürgerinnen und Bürger, die Fragen rund um das Thema Sprachentwicklung oder Sprachauffälligkeiten bei Kindern haben.

Die Räumlichkeiten sind mit Therapie- und Diagnostikmaterial ausgestattet, so dass Termine für Beratungsgespräche oder logopädische Diagnostiken hier durchgeführt werden können.

Weitere Tätigkeitsfelder des Sprachtherapeutischen Dienstes beinhalten z.B. Vermittlung zu weiterführenden Therapiemöglichkeiten, Informations- / Fortbildungsveranstaltungen für Eltern, pädagogische Fachkräfte & andere interessierte Fachgruppen, sowie Teilnahme an und Initiierung von Präventionsprojekten.

Details wird Frau Fischer-Schreiber in der Sitzung erläutern und den Dienst vorstellen.



Sprachtherapeutischer Dienst im Rhein-Kreis Neuss

Lisa Fischer-Schreiber, Leitung STD 53.2.1

rhein kreis neuss

Gliederung

- Vorstellung Sprachheilbeauftragte
- Werdegang des Sprachtherapeutischen Dienstes
- Aufgaben und Tätigkeitsfelder
- Fallzahlen 2025
- Kooperationen und Netzwerkarbeit
- Ausblick

Sprachtherapeutischer Dienst - STD

- Lisa Fischer-Schreiber – seit 2016 Sprachheilbeauftragte des Rhein-Kreises Neuss
  - staatlich anerkannte Logopädin
  - staatlich anerkannte Ergotherapeutin
  - Fachtherapeutin für Kinder (DA)
  - Multiplikatorin für Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtungen im Elementarbereich des Landes NRW

Sprachtherapeutischer Dienst STD

- seit den 1960er Jahren fest etabliert im gesamten Rhein-Kreis Neuss
- bis 2022 beim Sozialamt verortet
- jetzt angegliedert an den Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienst im Gesundheitsamt
- Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte in Kita und Schule sowie der Eltern
- Beratung, Diagnostik und Therapie
- Niedrigschwelliges Angebot

Sprachtherapeutischer Dienst STD

- Team besteht aktuell aus sechs Therapeutinnen
  - Logopädinnen, Dipl. Heilpädagogin
  - Erfahrungen aus unterschiedlichen Berufsfeldern
    z.B. Lehrlogopädin, Erzieherin

Sprachtherapeutischer Dienst - STD

- mehr als 1/3 aller Schulneulinge im Rhein-Kreis Neuss weisen bei der Schuleingangsuntersuchung Sprachauffälligkeiten auf - Tendenz steigend
- präventive Arbeit des STD in Kitas zur Differenzierung zwischen Sprachförder- oder Therapiebedarf
- Versorgungslücke von logopädischen Diagnostiken und Therapien in niedergelassenen Praxen wird minimiert (aktuell Wartezeiten von bis zu 12 Monaten)

Aufgaben - Tätigkeitsfelder

- Diagnostik und Beratung bei Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen bei Kindern im Alter zwischen 2 - 8 Jahren

- Diagnostik im Gesundheitsamt in Grevenbroich
  - Büroräume ausgestattet mit modernen Diagnostik – und Therapiematerialien
  - Thema Mehrsprachigkeit – Differenzierung zwischen Sprachförderbedarf und Therapiebedürftigkeit
    - Diagnostik auf Türkisch möglich durch bilinguale Logopädin

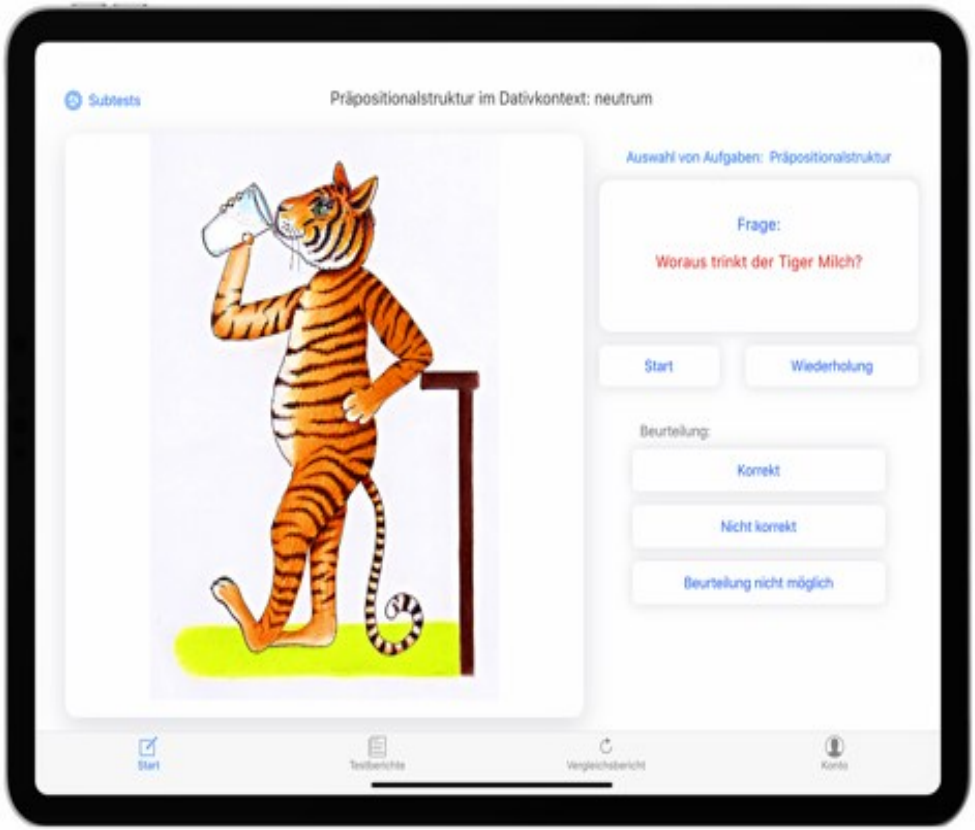
Aufgaben - Tätigkeitsfelder

- Früherkennungsuntersuchungen in Kindertagesstätten und Grundschulen
  - Paper and Pencil Tests
  - computergestützte Testverfahren
    Bsp.: SCREENIKS

SCREENIKS

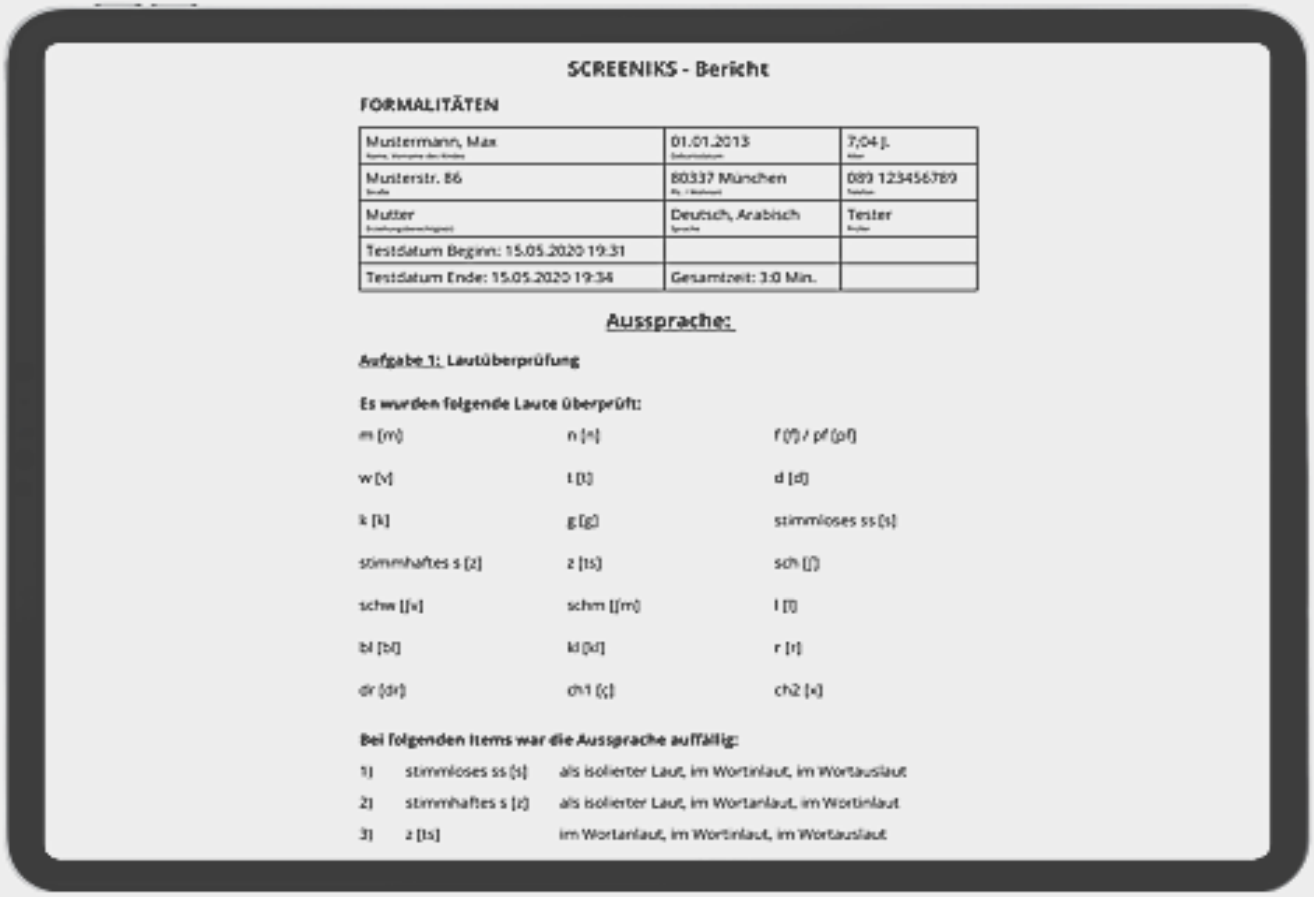


SCREENIKS: An 1.162 Kindern normiert, reliabel und valide



SCREENIKS

SCREENIKS-Bericht: *Automatische Berechnung von Normen für ein- und mehrsprachige Kinder*



SCREENIKS - Bericht

FORMALITÄTEN

Mustermann, Max	01.01.2013	7;04 J.
Musterstr. 86	80337 München	089 123456789
Mutter	Deutsch, Arabisch	Tester
Testdatum Beginn: 15.05.2020 19:31		
Testdatum Ende: 15.05.2020 19:34	Gesamtzeit: 3:0 Min.	

Aussprache:

Aufgabe 1: Lautüberprüfung

Es wurden folgende Laute überprüft:

m [m]	n [n]	f (ff) / pf (pf)
w [v]	l [l]	d [d]
k [k]	g [g]	stimmloses ss [s]
stimmhaftes s [z]	z [ts]	sch [ʃ]
schw [ʃʷ]	schm [ʃm]	l [l]
bl [bl]	kl [kl]	r [r]
dr [dr]	ch1 [ç]	ch2 [x]

Bei folgenden Items war die Aussprache auffällig:

1)	stimmloses ss [s]	als isolierter Laut, im Wortinlaut, im Wortauslaut
2)	stimmhaftes s [z]	als isolierter Laut, im Wortanlaut, im Wortinlaut
3)	z [ts]	im Wortanlaut, im Wortinlaut, im Wortauslaut

Fallzahlen 2025 Diagnostiken und Beratungen



- regelmäßige Diagnostiktage 1 - 2x jährlich
- 2025 wurden 633 Diagnostiken und Beratungen in 52 Kindertagesstätten und im Gesundheitsamt Grevenbroich durchgeführt

Aufgaben - Tätigkeitsfelder

- Vermittlung zu weiterführenden Therapiemöglichkeiten
  - Erstellen von Befundberichten

- Informations- / Fortbildungsveranstaltungen für Eltern, pädagogische Fachkräfte und andere interessierte Fachgruppen

Kooperationen

- enge Zusammenarbeit mit dem schulärztlichen Team
- mit Kinder- und Jugendarztpraxen sowie niedergelassenen logopädischen Praxen
- mit zuständigen Jugendämtern

Kooperation Grundschulen

- Diagnostiktage in Grundschulen im Rhein-Kreis Neuss in Gebieten mit deutlicher sozialer Benachteiligung und einem hohem Anteil sprachauffälliger Kinder

Netzwerkarbeit

- Arbeitskreis ProVier (Neusser Stadtteile Nordstadt, Erfttal, Weckhoven und Derikum)
- prokita Treffen in den Dormagener Stadtteilen Hackenbroich und Horrem
- Fachtag „Sprache“ 2025 mit über 100 Teilnehmenden im Marienhaus Neuss

Ausblick

- Ausbau des Angebots von Diagnostiken und Beratungen im Gesundheitsamt Grevenbroich und in den Kindertageseinrichtungen

- Beratung auch telefonisch oder online

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!



Kontakt:

Lisa Fischer-Schreiber
Auf der Schanze 1
41515 Grevenbroich

Tel . (02181) 601-5472

sprachtherapie@rhein-kreis-neuss.de

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 24.04.2026

53 - Gesundheitsamt

Sitzungsvorlage-Nr. 53/0844/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Vorstellung des Gesunde Städte-Netzwerks

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss ist seit 1990 Mitglied des Gesunde Städte-Netzwerkes der Bundesrepublik Deutschland.

Dieses versteht sich als Teil der Gesunde Städte-Bewegung der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Ausgangspunkt für die Gesunde Städte-Initiative der WHO ist die "Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung" von 1986.

Das Netzwerk ist ein freiwilliger Zusammenschluss der beteiligten Kommunen, mittlerweile sind über 100 Städte und Kreise Mitglied. Es dient vor allem als Aktions- und Lerninstrument, mit dem die gesundheitsfördernde Arbeit vor Ort im Sinne der Gesunde Städte-Konzeption unterstützt werden soll. Die Mitgliederversammlung des Netzwerks hat den Rhein-Kreis Neuss im Juni 2002 zum "Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Gesundheitsberichterstattung im Kindes- und Jugendalter" ernannt. Mit dieser Auszeichnung werden die vielfältigen Aktivitäten des Gesundheitsamtes des Rhein-Kreises Neuss auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendgesundheit gewürdigt.

Frau Heidemarie Marona von der Alzheimer Gesellschaft Rhein-Kreis Neuss wird – in der Funktion der Initiativvertreterin und Sprecherin für den Rhein-Kreis Neuss – zur Arbeit und den Zielen des Netzwerkes berichten.

Ö 3.2

Gesunde Städte-Netzwerk
der Bundesrepublik Deutschland

Gesunde Städte-Netzwerk Deutschland



Heidi Marona, Mitglied im Sprecher:innen-Rat des Gesunde Städte-Netzwerk
für den Rhein-Kreis Neuss

Gesunde Städte-Netzwerk Deutschland

bürgernah - partizipativ - inklusiv



- freiwilliger Zusammenschluss von Kommunen (über 100)
- nachhaltige Umsetzung von Gesundheitsförderung in allen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge
- Zusammenwirken von kommunalen Verwaltungen und zivilgesellschaftlichen Akteuren*innen
- Gegliedert in Geschäftsstelle, einen Rat aus 14 Mitgliedskommunen und den Vertretungen der einzelnen Mitgliedskommunen

Die Ottawa Charta als Leitbild der gesunden Städte

Gesunde Städte-Netzwerk
der Bundesrepublik Deutschland

„Gesundheit wird von den Menschen in ihrer alltäglichen Umwelt geschaffen und gelebt: dort, wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben“

(Ottawa Charta, 1986)



- Vom Verhalten zum Verhältnis
- Gesundheit als Querschnittsaufgabe gesamtpolitisch (auf allen Ebenen)
- Kommunen rücken ins Zentrum der Gesundheitsförderung
- Starker Fokus auf sozialer und gesundheitlicher Chancengerechtigkeit

Agenda 2030 – 17 Nachhaltigkeitsziele

Gesunde Städte-Netzwerk
der Bundesrepublik Deutschland



Beitritt ins Gesunde Städte-Netzwerk
9-Punkte Programm

Gesunde Städte-Netzwerk
der Bundesrepublik Deutschland

- **Kreistagsbeschluss** zum Beitritt, Bekenntnis zu den Zielen und Inhalten der Ottawa-Charta
- Benennung einer für die kommunale GSN-Arbeit **zuständigen Person** und einer Initiativenvertretung
- Entwicklung einer **ressortübergreifenden gesundheitsfördernden Politik**
- **Berücksichtigung gesundheitsfördernder Inhalte und Methoden bei öffentlichen Planungen und Entscheidungen**
- Schaffung von **Rahmenbedingungen**, um alle Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung ihrer Lebens- und Umweltbedingungen zu beteiligen
- Aufbau einer **Gesundheits- und Sozialberichterstattung**
- **Teilnahme an Mitgliederversammlung** und Symposium, 2 Personen
- **Übermittlung von Erfahrungen, Erkenntnissen und Praxisbeispielen** an das Sekretariat
- Vorstellung der **Erfahrungsberichte** auf der Mitgliederversammlung (alle 4 Jahre)

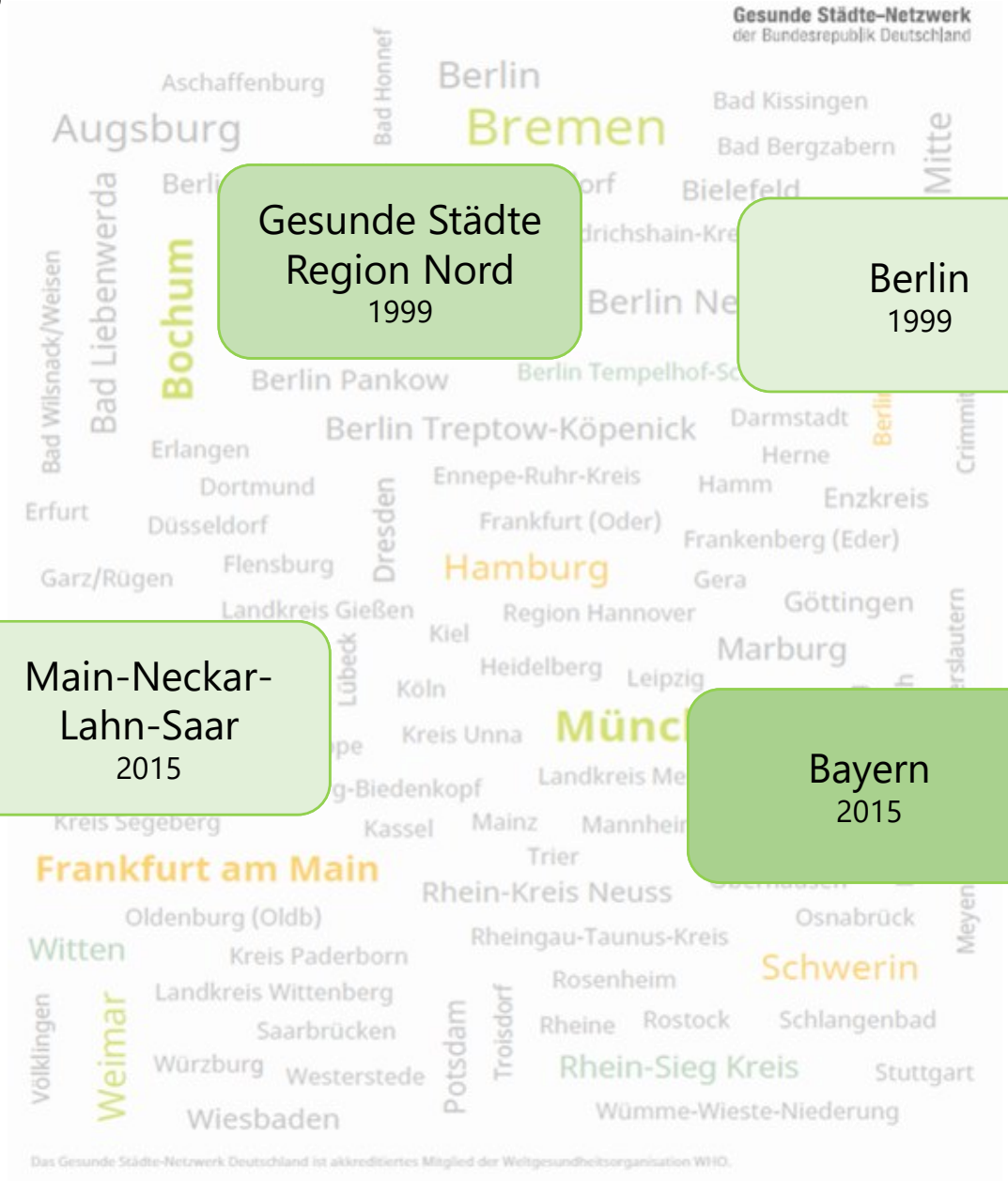
Was leistet das Netzwerk?



regionale Netzwerke

Kommunen als Kompetenzzentren mit besonderen Schwerpunkten der Gesundheitsförderung

Was leistet das Netzwerk?
Regionale Netzwerke



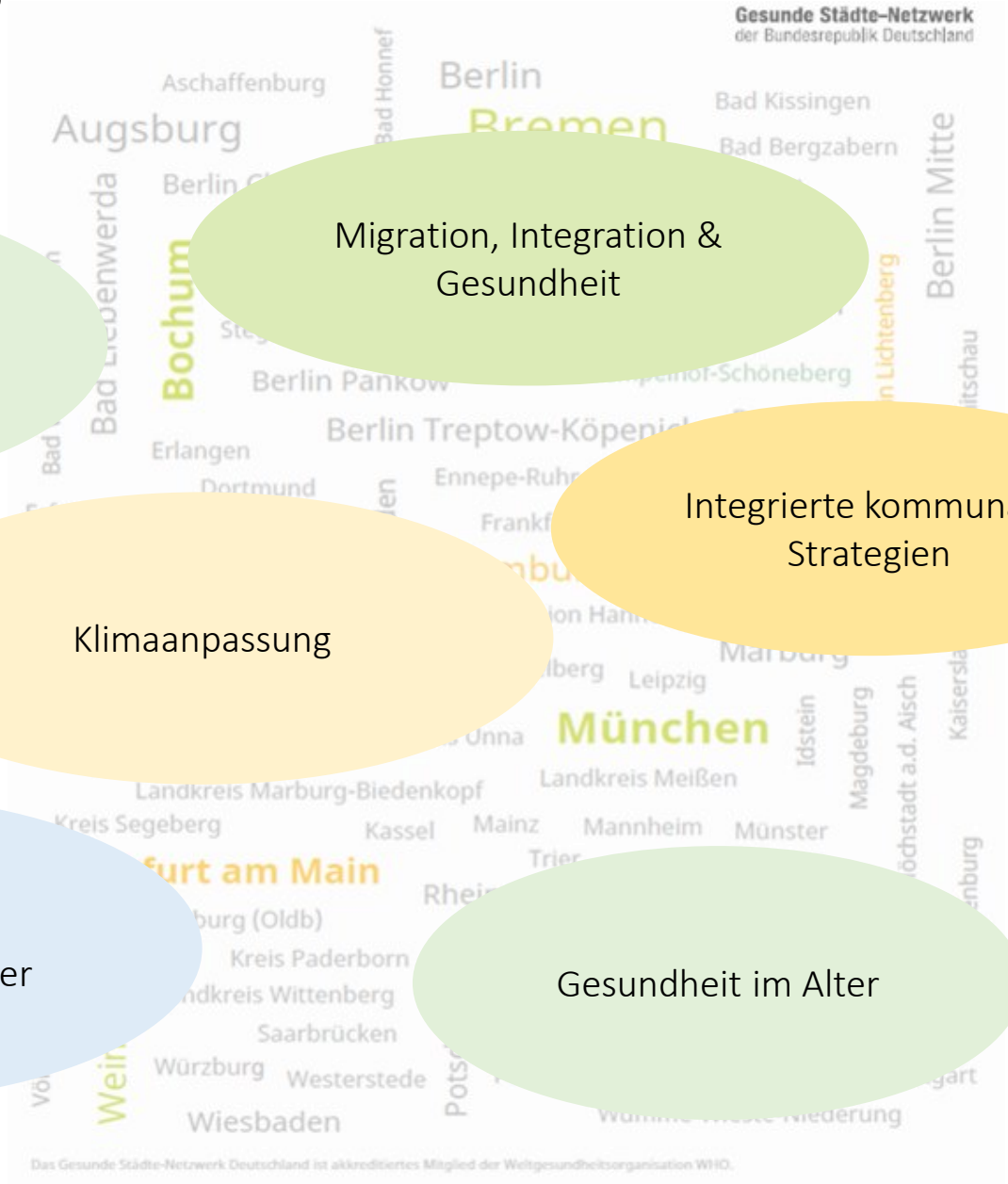
Gesunde Städte Region Nord
1999

Berlin
1999

Main-Neckar-Lahn-Saar
2015

Bayern
2015

Was leistet das Netzwerk?
Kompetenzzentren



Kommunale Gesundheitskonferenzen

Migration, Integration & Gesundheit

Integrierte kommunale Strategien

Klimaanpassung

GF & GBE im Kindes- und Jugendalter

Gesundheit im Alter

Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Gesundheitsberichterstattung im Kindes- und Jugendalter

Der Rhein-Kreis Neuss bietet seit vielen Jahren sowohl kontinuierliche Programme als auch zeitlich begrenzte Projekte an.

Das Programm „rundum gesund“ umfasst u.a. folgende Maßnahmen:

- prokita
- doppelt gesund
- aufgeweckt
- Netzwerk Gesunde Schule
- Fachtagung Gesundheitsförderung
- fitnetz – das gesunde netzwerk
- gesund genießen
- fitnessolympiade
- hüpfdötzchen
- gewichtig!



Kontakt: katharina.esser@rhein-kreis-neuss.de



Aufgaben des Netzwerkes

Gesunde Städte-Netzwerk
der Bundesrepublik Deutschland

- Bundesweites, basisnahes Austauschangebot – interkommunale „Börse“
- Konkrete Alltagserfahrungen und Best Practice – griffige Lernprozesse - Wissenstransfer
- Strategieentwicklung für den ÖGD (Verzahnung von Wissenschaft, Public Health und ÖGD)
- Gesundheitspolitische Aktivitäten/Veranstaltungen
- Lehrtätigkeit
- Publikationen
- Presse-und Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklung digitale Formate

Ausrichtung des Netzwerkes verstärkt auf der politischen Ebene

Gesunde Städte-Netzwerk
der Bundesrepublik Deutschland

- Gesundheitspolitische Arbeit für Gesundheitsförderung und Prävention auf kommunaler Ebene vs. Bundesebene
- Stellungnahmen/Positionspapiere/ Beteiligung an Forderungen anderer Bundesverbände
- Bundesweite Vernetzung und Austausch mit der GKV/ Deutschen Städtetag/ Sozialverbänden wie der VDK, der BAGSO etc.
- Kooperation mit Hochschulen
- Stärkung der Initiativen-Seite/Selbsthilfe
- Mitglied im Beirat Pakt ÖGD

Aufgaben des wissenschaftlichen Netzwerk - Beirates

Gesunde Städte-Netzwerk
der Bundesrepublik Deutschland

1. Innovation Community Urban Health – **Hochschule für Gesundheit Bochum** (BMBF), laufend/ GSN im Beirat
2. Leitfragenerstellung im Bereich Schulgesundheitsfachkräfte - **Universitätsmedizin Mainz** (Innovationsfond), Antrag genehmigt/ GSN im Beirat
3. Erfolg und Misserfolgsfaktoren von Gesundheitsnetzwerken - **Uniklinik Freiburg** (Innovationsfond), Antrag genehmigt/GSN im Beirat
4. DiKomAll: Digitale Kommune für Alle - **Hochschule für Gesundheit Bochum** (BMBF), laufend/ GSN im Beirat
5. Klima.Gesund.Kiezblock & KiezTransform – Zentrum für Präventivmedizin und Digitale Gesundheit (BMBF), laufend/ GSN im Beirat
6. KOMVEGKSA: Kommunale Versorgung in Gesundheitskrisen – **Städte Mannheim, Dortmund, Dresden und CSS der Uni Freiburg** (BMFTR), Antragsstellung/ GSN im Beirat

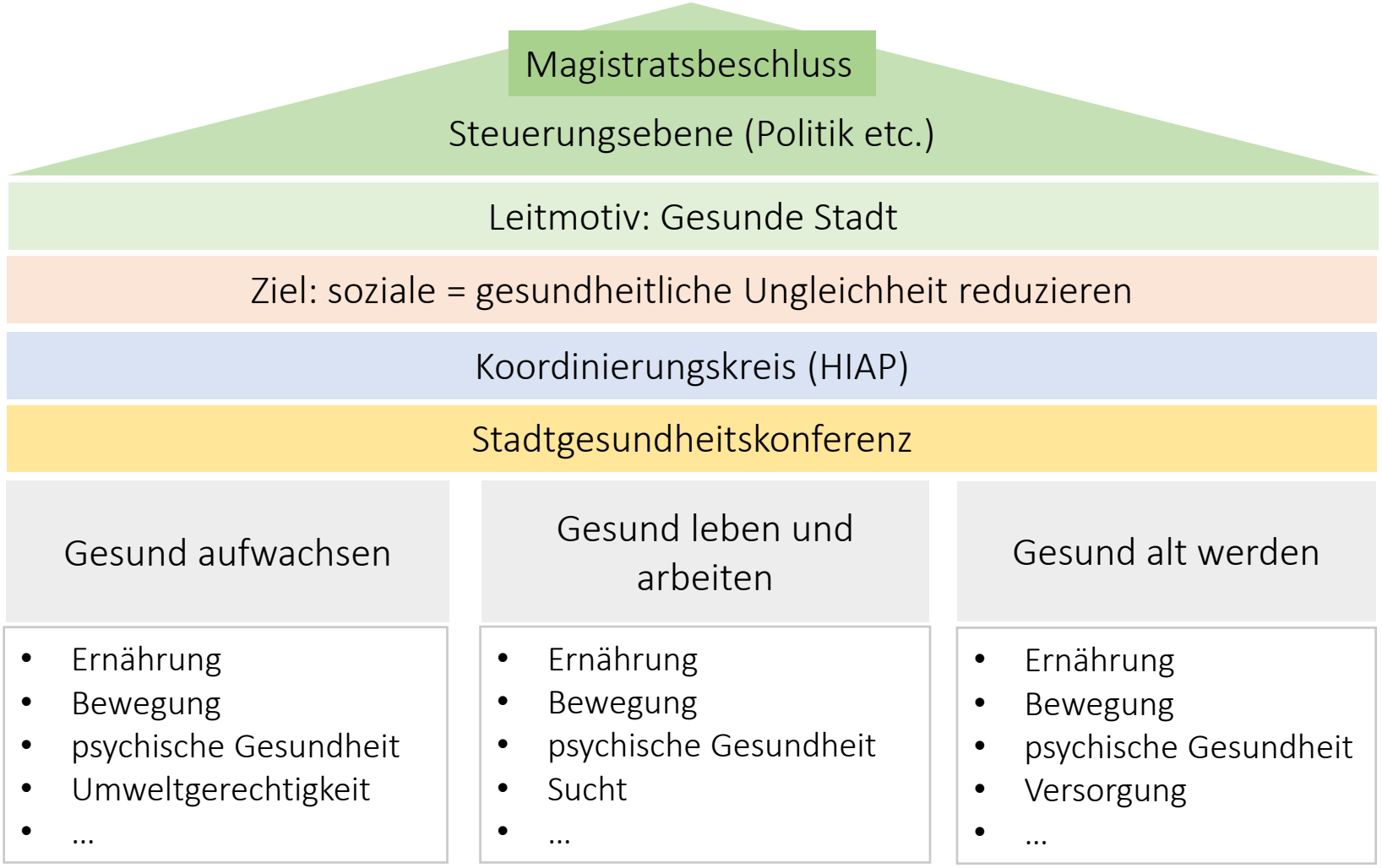
Gesundheit for future – Kommunen mittendrin

Gesunde Städte-Netzwerk
der Bundesrepublik Deutschland

- Kommunaler Strukturaufbau für Gesundheitsförderung und Prävention (Pakt ÖGD, Digitalisierung, Forschung)
- Fördermittel, Finanzierungsmöglichkeiten, knappe Haushalte
- Klimaanpassungsstrategien, Age Friendly Cities…
- Gesundheitliche Chancengleichheit – vulnerable Gruppen schützen
- Land – Stadtproblematik in der Gesundheitsversorgung

Kommunale integrierte Gesundheitsförderungsstrategie

Gesunde Städte-Netzwerk
der Bundesrepublik Deutschland



Health in all policies- Herausforderung

Gesundheitsförderung als Querschnittsaufgabe in der Kommune

Gesunde Städte-Netzwerk
der Bundesrepublik Deutschland

- Versäulte Verwaltungsstrukturen
  Gesundheit als Querschnittsaufgabe

- Gemeinsames Verständnis von Gesundheit entwickeln
  „Sprache“ der verschiedenen Akteure
  Ämter-spezifischer Fokus

- Finanzielle, personelle und zeitliche Engpässe

Gesunde Städte-Netzwerk
der Bundesrepublik Deutschland

„Gesunde Städte“ sind lebens -und liebenswertere Städte

…auch für die Menschen im Rhein-Kreis Neuss



www.gesunde-staedte-netzwerk.de

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 25.03.2026

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0708/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Behandlung im Voraus planen – Beschlussvorlage bzgl. Fortsetzung

Sachverhalt:

Das Projekt „BVP regional – Behandlung im Voraus planen" etabliert seit 2020 im Rhein-Kreis Neuss die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß §132g SGB V.

Zielsetzung:

Ziel ist es, die medizinische Versorgung konsequent am dokumentierten Patientenwillen auszurichten und damit sowohl die Versorgungsqualität als auch die Handlungssicherheit in kritischen Situationen zu verbessern. Hierzu werden die Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe rechtlich sicher durch einen strukturierten Gesprächsprozess geführt und begleitet, bei dem Menschen ihre Wünsche für medizinische Behandlungen bei schwerer Krankheit oder am Lebensende festlegen. Geschulte Gesprächsbegleitungen helfen, Werte und Präferenzen zu klären, die dann in einer verbindlichen Dokumentation (BVP-Patientenverfügung) festgehalten werden.

Kernaspekte:

- Selbstbestimmung: Es wird sichergestellt, dass der eigene Wille auch dann respektiert wird, wenn man sich nicht mehr selbst äußern kann.
- Gesprächsprozess: Es handelt sich hierbei nicht um ein einmalig auszufüllendes Formular, sondern um einen Gesprächsprozess mit speziell ausgebildeten Beratern (BVP-Gesprächsbegleiter), oft unter Einbeziehung von Angehörigen und Hausärzten.

- Inhalte: Die Beratung umfasst drei Szenarien: Akuter Notfall, schwere Erkrankung (Dauer der Einwilligungsunfähigkeit unklar) und dauerhafte Einwilligungsunfähigkeit.
- Dokumentation: Die Ergebnisse werden in einer aussagekräftigen, handlungsleitenden Dokumentation festgehalten, die über eine allgemeine Patientenverfügung hinausgeht.

Bisheriger Projektverlauf:

Seit dem Projektstart im Jahr 2020 wurden erste tragfähige Strukturen aufgebaut. Aktuell werden 17 der insgesamt 47 vollstationären Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss sowie vier Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreut. Damit haben rund 1.200 Nutzerinnen und Nutzer Zugang zur qualifizierten Beratung durch die BVP-Gesprächsbegleitung. Die Ergebnisse zeigen eine Verbesserung der Versorgungsqualität sowie eine Entlastung von Pflegepersonal und Rettungsdienst.

Gleichzeitig ist die Implementierung noch nicht abgeschlossen. Die bestehenden Strukturen sind ohne weitere (finanzielle) Unterstützung nicht nachhaltig gesichert. Über eine Verlängerung des Projektes ist daher zu entscheiden.

Die bisherigen Projektergebnisse zeigen positive Effekte:

- Stärkung der Selbstbestimmung / Autonomie der Bewohnerinnen und Bewohner
- Deutlich höhere Handlungssicherheit in Notfallsituationen für alle Beteiligten
- Entlastung von Pflegepersonal und Angehörigen durch klare Entscheidungsgrundlagen
- Verbesserte Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Pflege, Ärzten, Rettungsdienst und Krankenhaus
- Entlastung des Rettungsdienstes (schont Personal-Ressourcen u. Kosten)
- Reduzierung nicht notwendiger Krankenhauseinweisungen und unerwünschter intensivmedizinischer Maßnahmen
- Rückmeldungen aus Einrichtungen und vom Rettungsdienst bestätigen, dass insbesondere in akuten Situationen schneller und zielgerichteter entschieden werden kann.

Gleichzeitig gibt es vielschichtige Problemlagen, die die Implementierungsphase erschweren bzw. in der Vergangenheit erschwert haben:

- Covid-19-Pandemie
- Fachkräftemangel im Pflege- und Sozialbereich, daher auch keine geeigneten Bewerbungen für die Qualifizierung zum BVP-Gesprächsbegleiter
- Hohe Arbeitsbelastung in den Einrichtungen blockieren Zugang zu BVP
- Komplexe und oft langwierige Antrags-, Abrechnungs- und Verwaltungsprozesse mit den Krankenkassen
- Unterschiedliche Implementierungsstände und Konzepte von BVP im RKN (von den großen Betreibern hat sich lediglich die Caritas BVP angeschlossen. Diakonie, Augustinus-Gruppe und Alloheim führen eigene Konzepte im Rahmen der Gesundheitlichen Versorgungsplanung)

Diese Faktoren führen dazu, dass die flächendeckende Umsetzung mehr Zeit benötigt als ursprünglich geplant. In der ursprünglichen Konzeption wurde als Zielsetzung ausgegeben, bis Ende 2024 68 Einrichtungen an BVP angebunden zu haben. Trotz der bereits erfolgten Projektverlängerung um zwei Jahre sind derzeit lediglich 21 Einrichtungen angebunden, von denen vier Einrichtungen momentan aufgrund der Langzeiterkrankung einer Gesprächsbegleitung nicht betreut werden können.

Vorgeschlagen wird die Fortsetzung des Projektes, um die erreichten Verbesserungen in der Gesamtversorgungsstruktur (Pflege, Rettungsdienst, Krankenhäuser, Hausärzte, Angehörige, Betroffene) zu erhalten und auf dieser Basis erweitern zu können, unter moderater Steigerung des jährlichen Förderbetrages, um die Auswirkungen von Tarifsteigerungen beim Personal der bfg in Anlehnung an den TVÖD aufzufangen.

Das Projekt soll um fünf Jahre bis 31.12.2031 verlängert werden, um der bfg und den beteiligten Einrichtungen Planungssicherheit zu geben, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsverträge der Gesprächsbegleitungen.

Die erforderlichen Mittel für eine Projektfortsetzung sind in der mittelfristigen Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Somit ergeben sich im Falle einer Projektverlängerung folgende jährliche Belastungen für den Kreishaushalt:

Jahr	Fördersumme	Punkte Kreisumlage 1 Punkt Kreisumlage = 9 Mio €
2027	130.915,83€	0,01455 Punkte
2028	144.109,49€	0,01601 Punkte
2029	152.470,64€	0,01694 Punkte
2030	161.038,65€	0,01789 Punkte
2031	169.819,58€	0,01887 Punkte

Ergebnis:

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit die Verlängerung des Projektes BVP für einen Zeitraum von fünf Jahren bis einschließlich 31.12.2031 zu beschließen.

Mit Blick auf die beantragte Erhöhung der Personalkosten ist eine Gleichbehandlung mit anderen laufenden Förderungen durch die Kreisverwaltung vorgesehen. So ist eine Nachzeichnung der Tarifentwicklungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auf der Basis des TVÖD vorgesehen.

Zum aktuellen Stand des Projektes „Behandlung im Voraus planen" erfolgt ein mündlicher Bericht durch den Projektkoordinator Andreas Gerdes in der Sitzung des Ausschusses für

Soziales, Wohnen und Gesundheit.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. 0,00€
Auszahlungen/Aufwendungen	Durchschnittlich 150.000 € /Jahr
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	Ja (Projektbegleitung durch Abteilung 50.3)
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. 450.000 €

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?					
	Ja, positive	X	Keine Auswirkungen		Ja, negative

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit beschließt die Verlängerung des Projektes BVP für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren.

Für die entstehenden Personalkosten ist eine Nachzeichnung der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst auf der Basis des TVÖD durch die Verwaltung vorzunehmen.

Anlagen:
BVP_Projekt Bericht 13_04_2026

BVP regional

Projekt „Regionale Implementierung von Behandlung im Voraus planen (BVP)“ im Rhein-Kreis Neuss

Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit | 7.05.2026

Andreas Gerdes

Regionaler Koordinator / BVP-Gesprächsbegleiter

BVP regional Rhein-Kreis Neuss

bfg

E BVP

V e?

h

(

Z

ACP Advance Care Planning Deutschland

Patientenverfügung

RESET PAGE © ACP Deutschland e.V. 2023-11 | S. 3

Einstellung zu Leben, Leben, Sterben und schwerer Erkrankung

Standortbestimmung zur Therapiezielfindung

Wie gerne leben Sie?
Welche Bedeutung hat es für Sie, (noch lange) weiter zu leben?

Wenn Sie ans Sterben denken – was kommt Ihnen dann in den Sinn?
Wenn ich Ihnen sagen könnte, dass Sie heute Nacht friedlich einschlafen und morgen nicht mehr aufwachen werden – was würde das **jetzt** in Ihnen auslösen?

Darf eine medizinische Behandlung dazu beitragen, Ihr Leben in einer Krise zu erhalten?
Welche Belastungen und Risiken wären Sie bereit, dafür in Kauf zu nehmen?
Welche Sorgen oder Ängste bewegen Sie, wenn Sie an künftige medizinische Behandlungen denken?
Warum ist das bei Ihnen so?

Gibt es Situationen, in denen Sie nicht mehr lebenserhaltend behandelt werden wollen?
Warum ist das bei Ihnen so? Sind in diesem Zusammenhang Erfahrungen bei Ihnen oder anderen Personen mit konkreten Erkrankungen oder Behandlungen von Bedeutung?

Gibt es religiöse, spirituelle oder persönliche Überzeugungen oder kulturelle Hintergründe, die Ihnen in diesem Zusammenhang wichtig sind?

Name Gerdes

Vorname Andreas



WAS

PATIENTENVERFÜGUNG

Für den Fall, dass ich .....

geboren am: .....

wohnhaft in: .....

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern k...
bestimme ich Folgendes:

1. Situationen, für die diese Verfügun... ...ekreuzt ...w. eingefügt)

- Wenn ich mich aller W... Sterbeprozess b... ☐
- Wen... ...laufenden Krankheit ...sehbar ist. ☐
- ...ne Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, ...anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach ...r Ärzte oder Ärztinnen aller Wahrscheinlichkeit nach ...men ist, selbst wenn gelegentlich Reaktionen auf äußere ...werden und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies ...irekte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, ... wie für eine indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, ...chock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann, dass eine Besserung dieses Zustands aber äußerst unwahrscheinlich ist. ☐
- Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen. ☐

Falsch verstandene Autonomie

Reichweitenbegrenzung

...vorlage
...ntenverfügung
...sministerium
...ustiz und für
...ucherschutz,

...setzliche
Grundlage seit 2009
...

...verfügung
...tenheim (2007)

BVP regional
Rhein-Kreis Neuss

Von der Patientenverfügung zu GVP / BVP

- Patienten-Verfügung / § 1901a BGB (2009)
- Modellprojekt „beizeiten begleiten“(2008 - 2011) Prof. in der Schmitten / Uni Düsseldorf
- Hospiz- u. Palliativgesetz (2015)
- §132g SGB V **Gesundheitliche Versorgungsplanung** für die letzte Lebensphase (**GVP**)
- Bundesrahmenvereinbarung GVP (12/2017)
- Projekt **BVP regional** im Rhein-Kreis Neuss (2020)

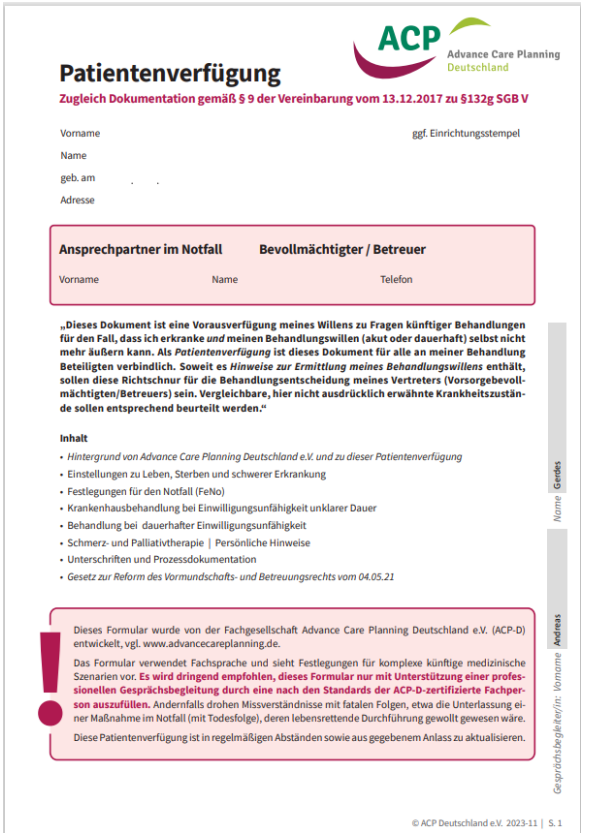
Stat. Einrichungen der Altenpflege und der Eingliederungshilfe

BVP - Behandlung im Voraus Planen

Ein Konzept zur Umsetzung der **Gesundheitlichen Versorgungs-planung - GVP** (§132g SGB V) → ***ACP - Advance Care Planning***



- Wünsche
- Werte
- Erfahrungen
- Befürchtungen
- Ängste
- Med. Behandlung/ Grenzen
- …



ACP Advance Care Planning Deutschland

Patientenverfügung

Zugleich Dokumentation gemäß § 9 der Vereinbarung vom 13.12.2017 zu §132g SGB V

Vorname — ggf. Einrichtungsstempel
Name
geb. am . .
Adresse

Ansprechpartner im Notfall **Bevollmächtigter / Betreuer**
Vorname Name Telefon

„Dieses Dokument ist eine Vorausverfügung meines Willens zu Fragen künftiger Behandlungen für den Fall, dass ich erkranke *und* meinen Behandlungswillen (akut oder dauerhaft) selbst nicht mehr äußern kann. Als *Patientenverfügung* ist dieses Dokument für alle an meiner Behandlung Beteiligten verbindlich. Soweit es *Hinweise zur Ermittlung meines Behandlungswillens* enthält, sollen diese Richtschnur für die Behandlungsentscheidung meines Vertreters (Vorsorgebevollmächtigten/Betreuers) sein. Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden."

Inhalt

- *Hintergrund von Advance Care Planning Deutschland e.V. und zu dieser Patientenverfügung*
- Einstellungen zu Leben, Sterben und schwerer Erkrankung
- Festlegungen für den Notfall (FeNo)
- Krankenhausbehandlung bei Einwilligungsunfähigkeit unklarer Dauer
- Behandlung bei dauerhafter Einwilligungsunfähigkeit
- Schmerz- und Palliativtherapie | Persönliche Hinweise
- Unterschriften und Prozessdokumentation
- *Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.21*

Dieses Formular wurde von der Fachgesellschaft Advance Care Planning Deutschland e.V. (ACP-D) entwickelt, vgl. www.advancecareplanning.de.

Das Formular verwendet Fachsprache und sieht Festlegungen für komplexe künftige medizinische Szenarien vor. **Es wird dringend empfohlen, dieses Formular nur mit Unterstützung einer professionellen Gesprächsbegleitung durch eine nach den Standards der ACP-D-zertifizierte Fachperson auszufüllen.** Andernfalls drohen Missverständnisse mit fatalen Folgen, etwa die Unterlassung einer Maßnahme im Notfall (mit Todesfolge), deren lebensrettende Durchführung gewollt gewesen wäre.

Diese Patientenverfügung ist in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass zu aktualisieren.

Gesprächsbegleiter/in: Vorname Andreas Name Gerdes

© ACP Deutschland e.V. 2023-11 | S. 1

Ergebnisoffene Beratung → Gesprächsermutiger

rechtsverbindlich - individuell - aussagekräftig - richtungsweisend

BVP regional Rhein-Kreis Neuss

WAS WILLST DU, DAS ICH DIR TUN SOLL?

ACP Advance Care Planning Deutschland

PATIENTENVERFÜGUNG

© ACP Deutschland e.V. 2022-06 | S. 3

Einstellungen zu Leben, schwerer Krankheit und Sterben

Standortbestimmung zur Therapiezielfindung

Wie gerne leben Sie?

Welche Bedeutung hat es für Sie, (noch lange) weiter zu leben?

Wenn Sie ans Sterben denken – was kommt Ihnen dann in den Sinn?

Wenn ich Ihnen sagen könnte, dass Sie heute Nacht friedlich einschlafen und morgen nicht mehr aufwachen werden – was würde das jetzt in Ihnen auslösen?



BVP regional Rhein-Kreis Neuss

Für eine lebensbedrohliche Notfallsituation, in der ich nicht einwilligungsfähig bin, lege ich fest:

*Nur **eine** Antwort möglich (A, B0, B1, B2, B3 oder C) – sonst ungültig!*

THERAPIEZIEL = Lebenserhaltung

☐ **A** ●●●●● **Beginn uneingeschränkter Notfall- und Intensivtherapie einschließlich einer Herz-Lungen-Wiederbelebung**

THERAPIEZIEL = Lebenserhaltung, aber mit folgenden Einschränkungen der Mittel

☐ **B0** ●●●●● **Keine Herz-Lungen-Wiederbelebung**
Ansonsten Beginn uneingeschränkter Notfall- und Intensivtherapie

☐ **B1** ●●●●● Keine Herz-Lungen-Wiederbelebung
Keine invasive (Tubus-) Beatmung
Ansonsten Beginn uneingeschränkter Notfall- und Intensivtherapie

☐ **B2** ●●●●● Keine Herz-Lungen-Wiederbelebung
Keine invasive (Tubus-) Beatmung
Keine Behandlung auf Intensivstation
Ansonsten Beginn uneingeschränkter Notfalltherapie (Normalstation)

☐ **B3** ●●●●● Keine Herz-Lungen-Wiederbelebung
Keine invasive (Tubus-) Beatmung
Keine Behandlung auf Intensivstation
Keine Mitnahme ins Krankenhaus
Ansonsten Beginn uneingeschränkter Notfalltherapie (ambulant)

THERAPIEZIEL C = Linderung (Palliation), nicht Lebenserhaltung

☐ **C** ●●●●● **Ausschließlich lindernde Maßnahmen**
Wenn möglich Verbleib im bisherigen heimischen Umfeld





Umsetzung BVP regional im RKN

Behandlung
im Voraus planen

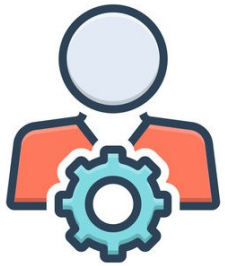
Konzept einer regionalen Implementierung im Rhein-Kreis Neuss

Prof. Dr. Jürgen in der Schmitten | Marcus Mertens

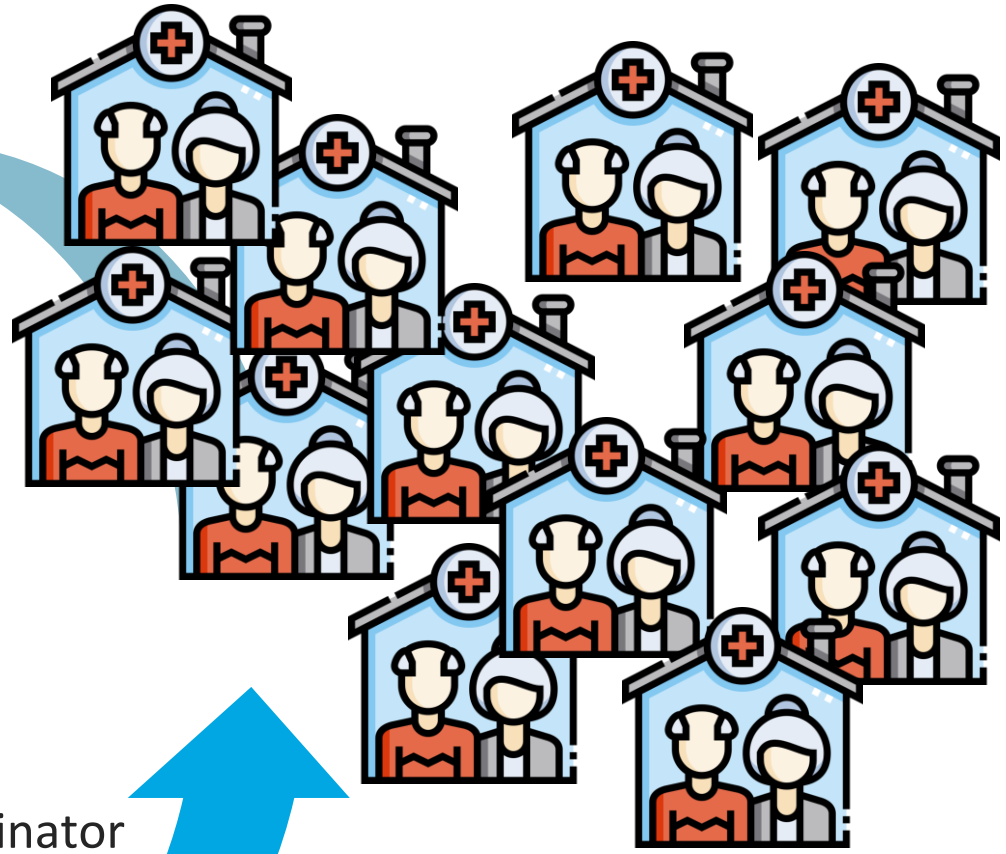


Foto: Getty Images/iStockphoto/1029343914

Projektzeitraum 2020 - 2024, verlängert bis 2026

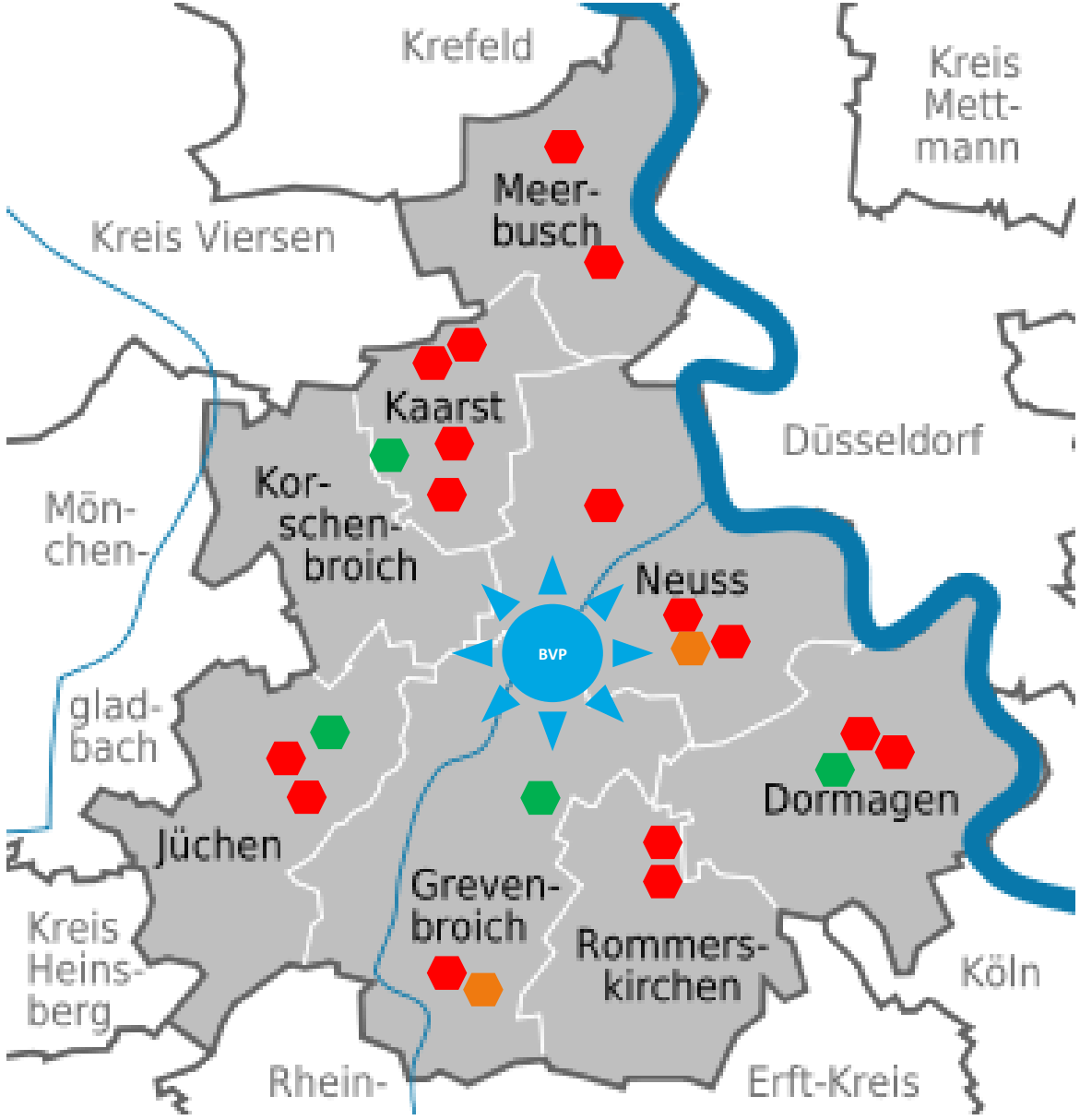


Regionaler Koordinator
Implementierung
Netzwerkarbeit



BVP regional
Rhein-Kreis Neuss

BVP regional im Rhein-Kreis Neuss



47 vollstat. Altenpflegeeinrichtungen
43 vollstat. Einrichtungen Eingliede-rungshilfe

Externer Anbieter / „Pool-Lösung“
7 BVP-Gesprächsbegleiter
1 BVP-Koordinator

Kooperation mit

- 16 Einrichtungen der Altenpflege
- 4 Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Seniorenhaus Lindenhof / Herz-Jesu Pflegeheim (Rheinland Klinikum)

BVP regional Rhein-Kreis Neuss

GVP im Rhein-Kreis Neuss / NRW / Deutschland



ca. 57 % der stat. Pflegeeinrichtungen
(Abfrage 4/2025, WTG-Behörde RKN / BVP regional)

47 Einrichtungen AH (Rückmeldungen 34)
17 BVP, 11 GVP, 6 keine Umsetzung

43 Einrichtungen EGH (Rückmeldungen 28)
4 BVP, 19 GVP, 5 keine Umsetzung



NRW ca. 27 % der stat. Pflegeeinrichtungen AH/EGH
(979 Anträge für GVP bei 3560 Einrichtungen)
Stand 4/2026 Quelle: VDEK

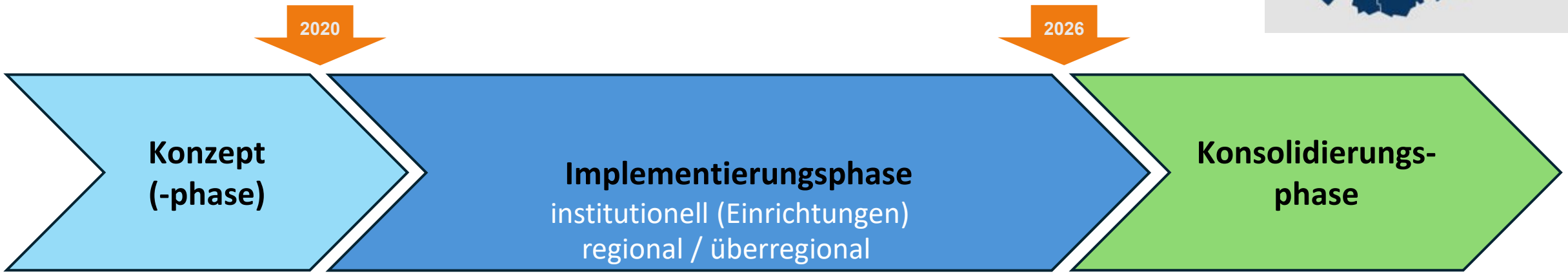


Deutschland ca. 10 % der stat. Pflegeeinrichtungen AH/EGH

BVP regional
Rhein-Kreis Neuss

REGIONALE IMPLEMENTIERUNG VON BVP

BVP regional = innovatives „Leuchtturmprojekt“



Annahmen / wenig Erfahrungen

- Teilnahme / Kooperations-einrichtungen (alle Einrich-tungen im RKN)
- Finanzierung / §132g SGB V
- Fachkräfte für BVP

Erfahrungen

- Teilnahme / Kooperationseinrichtungen (zurückhaltend / eigene Konzepte)
- Fachkräfte für BVP ↓
- Finanzierung durch §132g ↓ (keine Anpassung)
- Verwaltungsaufwand ↑
- Koordination notwendig
  - Benefit für Bew./Angeh., Einrichtung, Betreuer, Hausärzte, Rettungsdienst, Krankenhaus, … ↑
  - Mögliche Ressourcen-Einsparung im Rettungsdienst

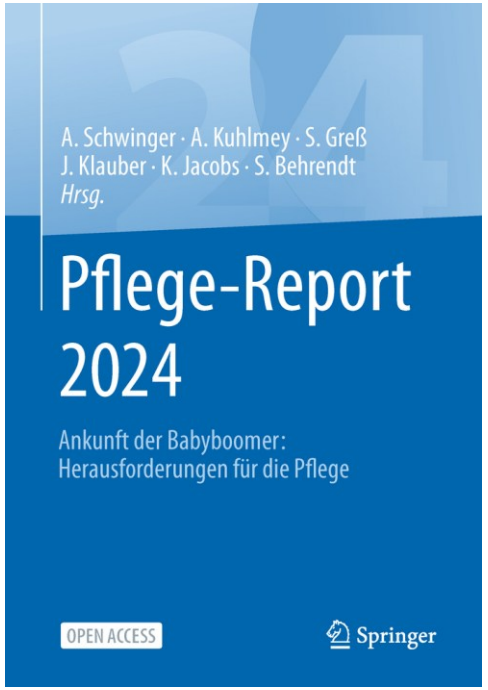
Rhein-Kreis Neuss

„Ankunft der Babyboomer: Herausforderungen für die Pflege“

Wissenschaftliches Institut der AOK / Pflege-Report 2024:

Statistische Bundesamt geht von einem **Anstieg der Pflege-bedürftigen in NRW von weit mehr als 12%** bis 2035 aus.

www.wido.de/publikationen-produkte/buchreihen/pflege-report/2024/



Gesundheitsberichterstattung der AOK Rheinland/Hamburg

- … im Jahr 2023 waren im Rhein-Kreis Neuss **7,3 % der Bevölkerung pflegebedürftig** (33.507 Bürger)
- jede neunte Person davon wurde stationär in einem Pflegeheim betreut (ca. als 3.700 Menschen)

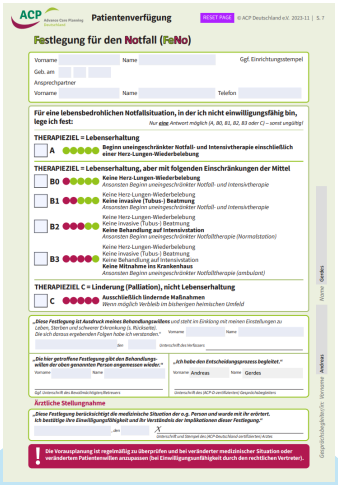
BVP im Rhein-Kreis Neuss

Patientenwille

Autonomie
Würde
Selbstbestimmung
Selbstwirksamkeit

Suizidprävention





BVP regional
Rhein-Kreis Neuss

Orientierung

BVP-Gesprächsbegleiter
Koordinator

An-/ Zugehörige

Bevollmächtigte

Betreuer

Betreuungsbehörde RKN

Notfall(-versorgung)

Orientierung / Handlungssicherheit

Pflegekräfte
in der Einrichtung

Hausarzt /
Hausärztin

Kassenärztlicher
Notdienst

116117
DIE NUMMER, DIE HILFT!
BUNDESWEIT.
Der ärztliche Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen

Rettungsdienst
Notfallsanitäter
Notarzt / Notärztin



SAPV
(Palliativversorgung)

rhein kreis neuss

BVP regional
Rhein-Kreis Neuss

„Unser Anliegen ist,
dass Menschen künftig
so behandelt werden,
wie sie das wollen –
auch wenn sie sich
einmal nicht mehr selbst
dazu äußern können.“

BVP regional
Rhein-Kreis Neuss



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Andreas Gerdes
Regionaler Koordinator BVP
BVP-Gesprächsbegleiter
andreas.gerdes@bvp-rkn.de
Tel.: 0173 62 61 859

BVP regional
Rhein-Kreis Neuss

Gemeinnützige Beschäftigungsförderungs-gesellschaft mbH
Rhein-Kreis Neuss
Königstraße 32-34
41460 Neuss
02182 / 850 777
info@bvp-rkn.de
www.bvp-rkn.de

Projektbericht
BVP regional – regionale Implementierung von Behandlung im Voraus planen im Rhein-Kreis Neuss

Berichtszeitraum: 2020–2025

Gemeinnützige Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss
BVP regional
Andreas Gerdes, Regionaler Koordinator BVP
Königstr. 32-34 |41460 Neuss |andreas.gerdes@bvp-rkn.de

Inhaltsverzeichnis

1 Executive Summary 5

Anlass 5

Ziel 6

Adressaten 6

3 Rechtlicher und fachlicher Rahmen 6

§ 132g SGB V – Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase (GVP) 6

Advance Care Planning (ACP) und Behandlung im Voraus planen (BVP) 7

Bedeutung für den Rhein-Kreis Neuss 7

4. Projektbeschreibung 7

Ausgangslage und Konzept 7

Projektziele und Zielgruppen 8

Projektstruktur und Rollen 8

Projektlaufzeit 9

5 Projektumsetzung im RKN 9

Meilensteine 9

Regionale / überregionale Prozesse durch regionalen Koordinator 11

Netzwerkarbeit 11

Öffentlichkeitsarbeit 12

6 Ergebnisse und Wirkungen 12

Quantitative Ergebnisse 12

Beratungsprozesse 13

Qualitative Effekte und Rückmeldungen 14

Bewohner 14

An-/Zugehörige 14

Mitarbeiter Pflege / Betreuung 15

Hausärzte 15

Rettungsdienst 16

Rückmeldungen aus den Kooperationseinrichtungen 17

Mehrwert für Versorgungssystem 17

7 Wirtschaftliche Betrachtung 18

Grundsätze der Vergütung gemäß § 132g SGB V: 18

Rhein-Kreis Neuss Poollösung / Koordination bfg: 18

8 Herausforderungen und hemmende Faktoren 21
Fachkräftemangel und Qualifikation 21
Verzögerungen durch Krankenkassen 21
Auswirkungen auf die Projektumsetzung 23
9 Bewertung der Zielerreichung 23
Abgleich mit dem ursprünglichen Projektkonzept 23
Erreichte und nicht erreichte Ziele 24
Netzwerkarbeit / Vernetzung 24
Regional 24
Landesweit 25
Bundesweit 25
Nicht erreichte Projektziele 25
10 Perspektive und Weiterentwicklung 26
BVP-Beratungsbüro / externe BVP-Beratung 26
BVP außerhalb des §132g SGB V 26
Rettungsdienst und BVP / FeNO (Notfallbogen) 26
Einheitliche Angebote von GVP/BVP und Notfalldokumente im RKN 27
Ausbau und Verstetigung der Strukturen 27
Erweiterung auf weitere Zielgruppen 27
11 Notwendigkeit einer Projektverlängerung 27
Fachliche und strukturelle Gründe 27
Zusammenarbeit Betreuungsbehörde 29
Risiken bei Projektbeendigung 29
Nutzen einer Verlängerung für den Rhein-Kreis Neuss 30
12 Antrag auf Bezuschussung und Verlängerung der Projektphase 31
Begründung: 31

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Abkürzungen

ACP	Advance Care Planning
ACP-D	Fachgesellschaft Advance Care Planning Deutschland e.V.
bfg	Gemeinnützige Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss
BVP	Behandlung im Voraus planen (Konzept der ACP-D gem. §132g SGB V)
EGH	Eingliederungshilfe
GVP	Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase §132g SGB V
RKN	Rhein-Kreis Neuss
SAPV	Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (multiprofessionelles Team)
TZG	Technologiezentrum Glehn

„Es kommt nicht darauf an, die Zukunft vorauszusagen,
sondern darauf, auf die Zukunft vorbereitet zu sein.
Und vorbereitet zu sein heißt, rechtzeitig und ausreichend
darüber zu sprechen.“

— *Perikles, Staatsmann / Griechenland 429 v. Chr.*

Menschen sollen so behandelt werden, wie sie das wollen – auch dann,
wenn sie sich einmal nicht mehr selbst äußern können.

— *BVP regional im Rhein-Kreis Neuss*

1 Executive Summary

Das Projekt „BVP regional – Behandlung im Voraus planen“ setzt im Rhein-Kreis Neuss die gesetzlich verankerte gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß §132g SGB V um. Ziel ist es, Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen eine qualifizierte Beratung zu ermöglichen, damit medizinische Behandlungsentscheidungen auch dann ihrem Willen entsprechen, wenn sie sich selbst nicht mehr äußern können.

Seit dem Projektstart im Jahr 2020 konnten tragfähige Strukturen für eine regionale Umsetzung aufgebaut werden. Mehrere Einrichtungen der stationären Pflege und der Eingliederungshilfe beteiligen sich an dem Angebot. Qualifizierte Gesprächsbegleiter führen strukturierte Beratungsprozesse mit Bewohnern, Angehörigen und Hausärzten durch.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen einen deutlichen Mehrwert für Bewohner, Angehörige, Pflegeeinrichtungen sowie den Rettungsdienst. Behandlungswünsche werden klar dokumentiert, Notfallsituationen können besser eingeschätzt werden und unnötige Krankenhauseinweisungen werden reduziert.

Gleichzeitig zeigt sich, dass die Implementierung der gesundheitlichen Versorgungsplanung mehr Zeit benötigt als ursprünglich angenommen. Fachkräftemangel, organisatorische Herausforderungen in Pflegeeinrichtungen sowie strukturelle Rahmenbedingungen führen dazu, dass sich die Umsetzung langsamer entwickelt.

Aus fachlicher Sicht wird daher empfohlen, das Projekt über das Jahr 2026 hinaus fortzuführen, um die aufgebauten Strukturen zu stabilisieren und die gesundheitliche Versorgungsplanung im Rhein-Kreis Neuss langfristig zu etablieren.

2 Anlass und Ziel des Berichts

Anlass

Nach fünf Jahren Umsetzungszeit des Projektes BVP regional und damit das Bestreben der regionalen Implementierung vom Konzept „Behandlung im Voraus planen – BVP“ in den stationären Einrichtungen der Seniorenpflege und Eingliederungshilfe, wird vor Ablauf der Projektzeit Ende Dezember 2026 ein Resümee gezogen.

Zudem ist nach den Prozessen der letzten Jahre festzustellen, dass die angelegte Projektzeit von 6 Jahren, für die Implementierung nicht auskömmlich ist. Die seit 2015 im § 132g SBG V verankerte und seit 12/2017 mit der Umsetzungsvereinbarung bundesweit gestartet Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase, ist noch recht jung in der Umsetzung. Diese Umsetzung gleicht einem Kulturwandel der Zeit benötigt, was zudem durch die Entwicklung im Gesundheits- und Pflegebereich großen Herausforderungen gegenübersteht.

Dennoch hat das Projekt BVP regional im RKN bereits jetzt zu mehr Autonomie, Würde und Beachtung des Patientenwillens geführt. Zudem sind die Impulse und Erfahrungen dieses „Leuchtturmprojektes“ aus dem RKN heraus, in die bundesdeutsche Entwicklung eingeflossen.

Ziel

Der Bericht zeigt die Dimension und die Chance der regionalen Implementierung der Gesundheitlichen Versorgungsplanung durch das Konzept BVP für Bewohnerinnen und Bewohner der stat. Einrichtungen der Seniorenpflege und der Eingliederungshilfe, deren An-/ Zugehörigen, dem versorgendem Personal, wie den Hausärzten und dem Rettungsdienst bietet. Weiter benennt der Bericht Punkte, die für eine Verzögerung der regionalen Implementierung führen (im Vergleich zum Konzept von BVP regional von 2019).

Neben dieser Berichterstattung ist ein weiters Ziel, die Grundlage für den Antrag der Weiterführung des Projektes bzw. eine Verlängerung der Projektphase zu stellen.

Adressaten

- Kreisdirektor
- Landrätin
- Kreistag
- Kreisverwaltung

3 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

§ 132g SGB V – Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase (GVP)

Die GVP nach § 132g SGB V ist ein freiwilliges, von der Krankenkasse finanziertes Beratungsangebot für Bewohner in Pflegeeinrichtungen der Seniorenpflege und Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Es zielt darauf ab, Wünsche zur medizinischen, pflegerischen und psychosozialen Versorgung am Lebensende zu besprechen, zu dokumentieren und die Selbstbestimmung zu stärken.
Der § 132g SGB V ist Teil des Hospiz- und Palliativgesetzes (HPG) vom 07.12.2015.

Das von 2008-2011 vom RKN begleitete und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützte Projekt „beizeiten begleiten“ war Vorläufer der GVP. Nach Abschluss von „beizeiten begleiten“ im RKN flossen die Erfahrungen aus dem Projekt in die Gestaltung und Entwicklung des § 132g SGB V mit ein.

Die Anforderungen, Voraussetzungen, Qualifikationen wie auch die Personal- und Vergütungsgrundsätze der Versorgungsplanung, hat der GKV-Spitzenverband gemeinsam mit den Vereinigungen der Träger der vollstationären Pflegeeinrichtungen vereinbart und als Umsetzungsvereinbarung am 13.12.2017 herausgegeben.

Advance Care Planning (ACP) und Behandlung im Voraus planen (BVP)

Die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V lehnt sich an das internationale Konzept des „Advance Care Planning“ (ACP) an.

ACP gründet auf dem ethischen Prinzip der Patientenautonomie und soll Patienten dazu befähigen, wohlüberlegte Entscheidungen für mögliche zukünftige medizinische Situationen zu treffen und diese zu dokumentieren. Das Besondere an diesem Konzept ist eine gänzlich neue Herangehensweise an die vorausschauende Ermittlung, Dokumentation und Umsetzung des Patientenwillens.

Kernelement ist ein Gesprächsprozess mit einem qualifizierten Gesprächsbegleiter, der die vorausplanende Person durch Informationen und Anregungen dabei unterstützt herauszufinden, wie sie im Fall einer lebensbedrohlichen Erkrankung behandelt werden möchte.

In der deutsch Übersetzung ging es langläufig als Behandlung im Voraus Planen (BVP) ein, heute ist BVP das Konzept der Umsetzung nach den Standards des Fachverbandes Advance Care Planning Deutschland e.V.

Bedeutung für den Rhein-Kreis Neuss

Der RKN war mit der Unterstützung und Umsetzung des Projektes „beizeiten begleiten“ von 2008-2011 bereits bundeweit Vorreiter in der Entwicklung der GVP. Mit dem Projekt BVP regional und dem externen Angebot von BVP-Gesprächs-begleitern (Pool-Lösung mit zentraler Anstellung) und einem regionalen Koordinator, wurden bundesweit einmalig Zeichen gesetzt. Regionale Implementierung und Umsetzung von BVP, sowie der starken Vernetzung und Schulung der Einrichtungen, der Rettungsdienste und des Betreuungswesen im RKN setzt qualitative Maßstäbe.

4. Projektbeschreibung

Ausgangslage und Konzept

Bei Konzepterstellung 2019 lebten im RKN rund 4000 Menschen in 46 Pflegeeinrichtungen der Seniorenpflege und ca. 900 Menschen in 43 Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Von diese 4900 Menschen hätten theoretisch 3920 Menschen als gesetzlich Versicherte (keine Privatversicherte) einen Anspruch auf eine Gesundheitliche Versorgungsplanung gem. §132g SGB V.
Alle dieser 89 Einrichtungen könnte einen eigenen BVP-Gesprächsbegleiter mit unterschiedlichen Stundenanteil einstellen, kreisweit also 89 BVP-Gesprächsbegleiter (46+43=89). Jeder dieser Fachkräfte müsste aufwendig gem. §7 der Bundesrahmenvereinbarung qualifiziert werden. Diese einrichtungszentrierte Umsetzung wäre ökonomisch nur schwer umsetzbar. Gerade für kleine Einrichtungen (besonders Eingliederungshilfe) ständen laut Berechnungsgrundlage z.B. bei 50 Bewohnern eine 0,125 VZ zur Verfügung, somit ständen für eine BVP-Gesprächsbegleitung 5 Wochenstunden zur Verfügung.

Stattdessen sieht das Konzept vor, dass auf lange Sicht 15-20 in Voll- oder zumindest Halbzeitbeschäftigte an der Technologiezentrum Glehn GmbH beschäftigte qualifizierte BVP-Gesprächs-

begleiter (auf den rechnerisch bis zu 3920/ 400 = max. 9,8 volle Stellen) zusammen mit dem vom RKN geförderten BVP-Koordinator ein professionelles BVP-Team bilden (Pool-Lösung, BVP durch externe Anbieter gem. §7c). Bei allseitiger Akzeptanz könnten so in allen 89 Einrichtungen des Kreises die BVP-Gesprächsbegleitung auf verlässlich hohem Niveau gewährleistet und gleichzeitig die Aufgabe der institutionellen sowie regionalen Koordination gemeinschaftlich auf allen Ebenen bewältigt werden.

Projektziele und Zielgruppen

Umsetzung der GVP gem. §132g SGB V nach dem Konzept BVP gemäß den Standards der ACP-D durch einen externen regionalen Anbieter (Gesprächsbegleiter-Pool / Anstellungsträger TZG) in Kooperationseinrichtungen.

Zudem hält die TZG eine Koordinierungsstelle vor, die Ansprechpartner für alle Projektbeteiligten ist und sich schwerpunktmäßig um die Implementierung in der Region kümmert. Diese Stelle des regionalen Koordinators wird vom Rhein-Kreis Neuss im Umfang einer 50%-Stelle (später 70%) gefördert.

Das Projekt und damit die Umsetzung von BVP hat als Ziel die vorausschauende Ermittlung (Befähigung), Dokumentation und Umsetzung des Patientenwillens und damit die Stärkung der Patientenautonomie und Würde der Bewohner. Ergebnis kann dann eine individuelle, aussagekräftig, rechtsverbindliche und richtungsweisende Vorausverfügung (Patientenverfügung) und eine Festlegung für den Notfall (Notfallbogen) sein.

Zielgruppen

- Bewohner
- An-/Zugehörige, Bevollmächtigte, Betreuer
- Mitarbeiter der Pflege, Betreuung und Sozialdienst der Einrichtung
- Hausärzte
- Rettungsdienste / Notärzte
- SAPV-Dienste
- Krankenhäuser

Projektstruktur und Rollen

Das TZG (ab 1.1.2025 bfg *) ist regionaler Anstellungsträger

Regionaler BVP-Koordinator als Projektleitung und Teamkoordination, verantwortlich für Implementierungs- und Fortbildungsarbeit, regionale-/ überregionale Netzwerkarbeit

Qualifizierte BVP-Gesprächsbegleiter für die Umsetzung der Beratung in den Kooperationseinrichtungen im RKN (als externe Mitarbeiter)

Wissenschaftliche Begleitung durch das ifam – Institut für Allgemeinmedizin / Uni-Essen, Prof. Dr. J. in der Schmitten

* Zum 1.1.2025 gab es einen Trägerwechsel vom Technologiezentrum Glehn GmbH (TZG) zur Gemeinnützige Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss (bfg). Die bfg, wie die TZG sind beide 100%tige Tochterunternehmen des RKN.

Projektlaufzeit

1.1.2020 – 31.12.2024, Verlängerung des Projektzeitraum coronabedingt um zwei Jahre, bis zum 31.12.2026

(siehe auch: Behandlung im Voraus planen / Konzept einer regionalen Implementierung im Rhein-Kreis Neuss von J. in der Schmitten u. M. Mertens, Stand: 07/2019)

5 Projektumsetzung im RKN

Meilensteine

Umsetzung des §132g SGB V nach dem Konzept BVP im RKN

1.1.2020 Projektstart mit den Kooperationshäusern

- Haus Nordpark, Neuss (bis 3/2025, krankheitsbedingt BVP „Pause“)
- Caritashaus St. Elisabeth, Rommerskirchen (bis 2/2025, einrichtungsbedingt)
- Caritashaus St. Theresienheim, Neuss
- Johanniter-Stift Haus, Kaarst
- Johanniter-Stift, Kaarst

mit zwei qualifizierten BVP-Gesprächsbegleitern (0,45 VZ und 0,5 VZ)

1.07.2022 Einstellung BVP-Gesprächsbegleiterin in Vollzeit

1.08.2022 Einstellung Regionaler Koordinator (0,7 VZ) / BVP-Gesprächsbegleiter (0,3 VZ)

1.09.2022 neue Kooperationshäuser

- Vinzenzhaus, Kaarst (bis 3/2025, krankheitsbedingt BVP „Pause“)
- Hubertus Stift, Neuss (bis 3/2025, krankheitsbedingt BVP „Pause“)
- Maria Frieden, Jüchen (bis 3/2025, krankheitsbedingt BVP „Pause“)
- Caritas Zentrum Nievenheim, Haus Franziskus / Haus Josef (bis 2/2025, einrichtungs-bedingt)
- Caritas Hildegundis von Meer, Meerbusch

1.10.2022 Seniorenhaus Lindenhof, Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung von BVP in Einrichtung (keine Kooperationseinrichtung, eigene BVP-Gesprächsbegleitung)

1/2023 Herr Gerdes als Koordinator beginnt BVP-Trainerqualifikation, mit dem Ziel langfristig im RKN auch qualifizierte und zertifizierte BVP-Gesprächsbegleiter-Fortbildungen anzubieten

1.06.2023 neue BVP-Gesprächsbegleiterin (0,4 VZ) für neue Kooperationseinrichtungen

- Caritashaus Aldegundis, Büttgen
- Johanniter, Meerbusch

1.07.2024 neue BVP-Gesprächsbegleiterin (0,8 VZ) für neue Kooperationseinrichtungen

- Senioren-Park carpe diem, Jüchen
- Senioren-Park carpe diem, Rommerskirchen
- Caritas St. Barbara, Grevenbroich
- Wohnhaus Aldenhoven, Lebenshilfe RKN
- Wohnhaus Neukirchen, Lebenshilfe RKN
- Wohnhaus Dormagen, Lebenshilfe RKN
- Wohnhaus Kaarst, Lebenshilfe RKN

1.01.2026 neuer BVP-Gesprächsbegleiter (0,5 VZ)

- Caritashaus St. Elisabeth, Rommerskirchen
- Caritas Zentrum Nievenheim, Haus Franziskus / Haus Josef

Seit 11.02.25 ist eine BVP-Gesprächsbegleiterin langzeiterkrankt, daher wird BVP in folgenden Einrichtungen pausiert

- Haus Nordpark, Neuss
- Vinzenzhaus, Kaarst
- Hubertus Stift, Neuss
- Maria Frieden, Jüchen

Begründung: Eine kurzfristige Vertretung aus dem Pool der BVP-Gesprächsbegleiter ist nicht möglich, da die Mitarbeiter fest Stundenkontingente in den jeweiligen Häusern haben. Neueinstellungen sind aufgrund des hohen Anforderungspotentials und der notwendigen Qualifizierung schwierig. Zwei vorliegende Bewerber hätten frühestens zu 6/2026 ihre Qualifizierung bekommen, da Fortbildungsstätten in Deutschland zzt. rar sind. Aufgrund der befristeten Projektlaufzeit bis 12/2026, ergab sich daraus keine Anstellung.

Stand 1.01.2026:

2,45 VZ BVP-Gesprächsbegleiter (6 MA) für 16 Einrichtungen (12 AH, 4 Eingliederungshilfe) für ca. 1015 leistungsberechtigte Bew./Mon.

1,0 VZ BVP-Gesprächsbegleiter (1 MA), langzeiterkrankt für 4 Einrichtungen (AH) für ca. 432 leistungsberechtigte Bew./Mon.

Theoretisch ist BVP regional in 20 Einrichtungen (16 AH, 4 Eingliederungshilfe) mit 7 BVP-Gesprächsbegleitern für 1447 leistungsberechtigte Bew./Mon. tätig.

Regionale / überregionale Prozesse durch regionalen Koordinator

09/2022 Bildung der BVP-Steuerungsgruppe RKN in Zusammenarbeit mit dem ifam / Uni Essen und Düsseldorf, monatliche Arbeitstreffen

2022 Bildung und Leitung der AG GVP in der Eingliederungshilfe im RKN, 2x jährliche AG-Treffen

Seit 2022 Mitgliedschaft der AG ACP der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP)

02/2023 Beginn der BVP-Trainer-Ausbildung

07/2023 Teilnahme als Referent beim 2. ACP-Bundeskongress in Köln

10/2023 Bildung des DIALOGforum §132g SGB V zusammen mit J. Wegmann und S. Buhr als bundesweite AG für die Weiterentwicklung der Gesetzgebung. (ab 2025 „AG Umsetzung des §132g SGB V der Fachgesellschaft ACP-Deutschland)

11/2024 Teilnahme als Referent beim Rettungsdienstsymposium RKN

Seit 2022 kontinuierliche aktive Mitarbeit in verschieden Gremien und Vertretung des Rhein-Kreis Neuss bezüglich BVP/ACP auf Landes- und Bundesebene.

Netzwerkarbeit

Mit sämtliche im RKN tätigen Gruppierungen der Gesundheitsversorgung bestehen Vernetzungen, Austausch und Zusammenarbeit.

- Hausärzte / Ärztenetzwerk WIN
- SAPV-Dienste (Palliativdienste)
- Ambulante Hospizdienste
- WTG-Behörde
- Rettungsdienste RKN
- Betreuungsbehörde RKN
- Netzwerk Seniorenarbeit Kaarst

- Demenz- und Pflegenetz Grevenbroich/ Jüchen
- Netzwerk BVP Düsseldorf / RKN, Düsseldorfer Hospiz- u. Palliativforum

Zu folgenden Fachgesellschaften / Vertretungen

- Advance Care Planning Deutschland e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin
- ALPHA - Ansprechstelle des Landes für Palliativversorgung, Hospizarbeit und Angehörigenbegleitung (Köln, Münster)
- Diözesancaritasverband Köln

Öffentlichkeitsarbeit

Neben den regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen in den Einrichtungen für Bewohner, Angehörige und Mitarbeitende, gab es Pressemitteilungen und die Teilnahme an verschiedenen Fachforen im RKN. Neben dem Blickpunkt Auge / Sehbehinderten- und Blindenverein für den Rhein-Kreis Neuss e.V., wie auch beim Netzwerks Seniorenarbeit Kaarst wurde das Projekt BVP regional vorgestellt.

Fach-Öffentlichkeit

Die Fachöffentlichkeit wurde über das RKN-Projekt beim 2. ACP-Kongress in Köln informiert, sowie beim 3. Kongress in Nürnberg im Feb.´26. Des Weiteren gab es 2024 eine Einladung nach Lüdenscheid, wo das dortige kreisweite Ärztenetz und die Fachöffentlichkeit über das RKN-Projekt informiert wurde. Das Hospiz- und Palliativnetzwerk Neumünster lud 2025 ebenfalls zum Fachaustausch ein.

Eine Einladung gab es auch zum 4. GVP-Vernetzungstreffen für Norddeutschland in Hannover, wo unsere Arbeit ebenfalls vorgestellt wurde.

Für Sommer 2026 ist eine Fachfortbildung in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, Rettungsdienst/Ordnungsamt zum Thema „Intersektorale Notfallversorgung im Rhein-Kreis Neuss“ geplant.

6 Ergebnisse und Wirkungen

Quantitative Ergebnisse

Bis heute beteiligen sich 21 Einrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft an der Umsetzung der Gesundheitlichen Versorgungsplanung nach dem Konzept BVP. 20 Einrichtungen sind Kooperationspartner und werden von BVP-Gesprächsbegleitern des Projektes betreut. (siehe auch Punkt „Meilensteine“)

Dies Zahl der Kooperationshäuser liegt deutlich hinter denen, die im Konzept des Projektes von 2019 angenommen wurden. Relativiert werden diese Zahlen dadurch, dass die Anfangseuphorie für das Konzept BVP nicht gehalten wurde. Schon 2019 entschieden sich Einrichtungen im RKN für eigene Wege und Konzepte zur Umsetzung der GVP (z.B. Augustinus-Gruppe mit 18 Einrichtungen der EGH u. 1 AH, und der Diakonie mit 3 AH).

In einer durch den Projektkoordinator initiierte und von der WTG-Behörde in Auftrag gegebene Abfrage zu GVP im RKN (4/2025), brachte überraschende Ergebnisse. Von den 47 Einrichtungen der Seniorenpflege gab es 34 Rückmeldungen, wonach 17 Einrichtung das Konzept BVP umsetzen, 11 andere Konzepte gem. GVP und 4 keine Versorgungsplanung umsetzen.

Bei den Abfragen der Eingliederungshilfe (gesamt 43) kamen von 28 Einrichtungen Antworten zurück. In 19 Einrichtungen wurde GVP nach unterschiedlichen Konzepten umgesetzt, in 4 Einrichtungen nach BVP, 5 Einrichtungen gaben an kein GVP umzusetzen.

Die Entwicklung in den Pflegeeinrichtungen und der Fachkräftemangel fordern die Verantwortlichen der Einrichtung max. heraus, was u.a. eine große Zurückhaltung gegenüber neuen Prozessen, bzw. der Einführung von BVP erleben lässt.

Zudem schlägt sich der Fachkräftemangel auch im Bereich BVP wieder. Die Anforderungen an die Tätigkeit als BVP-Gesprächsbegleiter sind hoch, die Voraussetzung gem. §132g SGB V starr geregelt. Geeignete Mitarbeiter aus den Bereichen Pflege, Medizin oder Sozialer Arbeit mit ausreichend praktischer Erfahrung sind auf dem freien Arbeitsmarkt nicht zu finden. Weiter ist zu beobachten, dass die Qualifizierungsangebote für BVP deutschlandweit rückläufig sind, und oft nur 1x jährlich angeboten werden.

Beratungsprozesse

In den 20 Einrichtungen (16 AH, 4 Eingliederungshilfe) leben im Durchschnitt 1447 leistungsberechtigte Bewohner (ohne Privatversicherte), hierfür sind 7 BVP-Gesprächsbegleiter mit unterschiedlichen Stellenanteil zuständig.

Die durchschnittliche Verweildauer von Bewohnern in deutschen Altenheimen beträgt laut Caritasverband Deutschland aktuell etwa 25 Monate, wobei die Tendenz sinkt. Die Zahlen spiegeln auch die Entwicklung im RKN. Die Menschen kommen immer kränker und älter in die Einrichtung, häufig nur für die letzte Lebensphase mit wenigen Wochen. Mehrere Sterbefälle pro Monat und Einrichtung sind keine Seltenheit, was eine hohe Fluktuation zur Folge hat. Dies wirkt sich auch auf die Zahl der punktuell erhoben Menge an Patientenverfügungen aus. Im Mittel verfügen in den durch BVP-Gesprächsbegleitern betreuten Altenpflegeeinrichtungen ca. 45 – 70 % der Bewohner über eine Patientenverfügung. Hierzu zählen sowohl neuerstelle BVP-Patientenverfügungen, wie auch zusammen mit dem BVP-Gesprächsbegleiter und dem Bewohner überarbeitete, bereits vor Heimaufnahme entstandene Verfügungen. Einen geringen Umfang stellen noch Standard-Verfügungen nach den Mustern des Bundesministeriums für Justiz dar.

Die Erfahrungen in der Eingliederungshilfe unterscheiden sich von denen in der stat. Altenpflege. Für die Erstellung von Verfügungen braucht es häufig eine längere Anbahnungszeit mit dem Bewohner und dann mehrere kurze Gespräche. Zudem stehen in den von uns betreuten 4 Einrichtungen der EGH nur insgesamt 10 Std./Wo. für BVP zur Verfügung.

Qualitative Effekte und Rückmeldungen

Bewohner

Bewohner erleben das ergebnisoffene Beratungsangebot von BVP als eine Bereicherung. Ein Ernstnehmen ihrer Wünsche und Bedürfnisse bzgl. der medizinischen Versorgung in Krisensituationen, in denen sie selbst nicht mehr mitteilungsfähig / einwilligungsfähig sind. Dies wird als Ausdruck von Autonomie und Würde erlebt, Selbstwirksamkeit wird erlebbar.

Bewohner, die einen BVP-Prozess in Anspruch nehmen, sind überrascht über die Tiefe der Gespräche, oft auch emotional angeregt. Dennoch gehen sie gut informiert, gestärkt und nicht selten auch dankbar aus den Gesprächen heraus.

Sie begrüßen die kompetente und vertrauensvolle Beratungs- und Begleitungsarbeit, in denen sie ermutigt werden über ihre Wünsche, Ängste, Bedürfnisse und Erfahrungen bezüglich Leben, dem Umgang mit schwerer Erkrankung und dem Sterben auseinanderzusetzen. Sie erleben die ihren Bedürfnissen angebrachte Kommunikation, besonders hinsichtlich der oft medizinischen Fachsprache, als guttunend und entlastend.

Dass der vom Grundsatz her ergebnisoffen Beratungsprozess zu einer Klärung und einer Vorausverfügung führt, erleben Bewohner als ein Stück Sicherheit. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass der Umgang mit BVP-Patientenverfügungen und der beinhaltenden Festlegungen für den Notfall in der Einrichtung geschult und fest verankert ist. Dadurch sind Information für den Notfall für das Fachpersonal schnell abrufbar ist und geben eine verlässliche Orientierung.

Es finden i.d.R. mehrere Beratungsgespräche statt, auf Wunsch unter vier Augen oder im Beisein der An-/Zugehörigen, Bevollmächtigten oder der Betreuer. Dieses Angebot wird sehr unterschiedlich genutzt, aber spätesten zum Abschluss des BVP-Gesprächsprozesses werden auch die Bevollmächtigten und der Hausarzt informiert. Die Verschriftlichung der Vorausverfügung in einer BVP-Patientenverfügung nebst Notfallbogen wird dann mit der Unterschrift des Bewohners, Bevollmächtigten und Hausarzt vervollständigt. Damit hat der Bewohner eine individuelle, aussagekräftige und rechtsverbindliche Patientenverfügung, die ohne eine Reichweitenbegrenzung richtungsweisend ist.

An-/Zugehörige

Für viele Angehörige scheint das Besprechen / Erstellen einer Patientenverfügung häufig ein unangenehmer Part zu sein.

Im BVP-Gespräch erleben sie dann das Ansprechen der „Tabus“ zur letzten Lebensphase, das Benennen von Wünschen und Ängsten, als eine Klärung. Nach einem Informationsgespräch über BVP wird das Angebot meistens gerne angenommen. Hierzu gehören auch die Überprüfung der ggf. schon vor dem Einzug erstellten Patientenverfügungen. Für Überraschung sorgt immer wieder die Aufklärung über Inhalte und Reichweite (Stichwort „Reichweitenbegrenzung“) herkömmlicher Patientenverfügungen nach den Mustern des Justizministeriums.

Auch die An-/Zugehörigen erleben die Beratung als sehr informativ und intensiv, sind froh gemeinsam mit ihren Angehörigen das Thema „medizinische Krise/Notfall“ und „letzte Lebensphase“ an- und ausgesprochen zu haben. Hiermit haben sie eine Möglichkeit der Auseinandersetzung und Orientierung für *„die Zeit, die ja auf jeden Fall kommen wird“*, so eine Angehörige.

„Ich bin sehr froh und dankbar über das geführte intensive Gespräch. Es ist sowohl für den Patienten als auch für die Angehörigen sehr wichtig, dass es dieses Angebot gibt mit gut ausgebildeten und kompetenten Menschen, die das Thema interessiert und die sich mit dem Thema auseinandersetzen.“ Rückmeldung einer Tochter. (Feedback einer bevollm. Tochter nach BVP-Beratungsgespräch per Mail am 5.03.26)

Mitarbeiter Pflege / Betreuung

Die Mitarbeiter werden durch regelmäßige Informations- und Schulungsveranstaltungen zum Konzept, Umsetzung und Handhabung von BVP geschult. Besonders für die Mitarbeiter aus dem Bereich Pflege, gibt es Intensivschulungen zum Umgang in medizinischen Notfallsituationen und die Handhabung des FeNo-Bogens (Notfallbogen als Teil der BVP-Patientenverfügung). Hierzu gehört auch die Kommunikation mit der Rettungsleitstelle und den Mitarbeitern der Rettungsdienste.

Mit den Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtungen werden Ablage und Kennzeichnung der Patientenverfügungen/Notfallbögen für die Einrichtung erarbeitet und umgesetzt. Hier gehört u.a. die bewohnerzimmer-nahe Kennzeichnung eines „DNR-Status“ (Do Not Resuscitate), sofern ein Bewohner keine Reanimation wünscht.

Hausärzte

Die Hausärzte sind Teil des BVP-Prozesses und werden über den Prozess informiert oder/und beteiligt.

Die zusammengetragen Behandlungswünsche und Präferenzen des Bewohners für den Fall etwaiger künftiger gesundheitlicher Krisen werden in einer Patientenverfügung dokumentiert, welche dann mit dem Hausarzt besprochen und von ihm mitunterschrieben wird.

Der BVP-Prozess gibt so auch Orientierung für den Hausarzt bezüglich Behandlungswünsche und ist ein Teil der Therapiezielklärung. Der BVP-Prozess entlastet und unterstützt somit die hausärztlichen Aufgaben, da die umfänglichen Gespräche mit Patienten und Angehörigen so im Praxisalltag häufig nicht umsetzbar sind.

Der Hausarzt Dr. med. Ulrich Theisen aus Kaarst zu BVP: *Als Hausarzt betreue ich jetzt seit mehr als 20 Jahren diverse Pflegeheime in Kaarst. In der täglichen Route bleibt unserem Praxisteam nicht die Zeit, derart fundierte Gespräche zu führen. Die komplexe Arbeit ist um diesen wichtigen Baustein bereichert und erleichtert die tägliche Versorgung der Pflegebedürftigen ausgesprochen.*
Es entsteht keine Konkurrenz, sondern es ergibt sich eine sinnvolle Verzahnung. Die ärztliche und pflegerische Behandlung kann auf den Ergebnissen der BVP aufbauen. Für das Pflegepersonal, die versorgenden Haus- und Fachärzte sowie für den Bereitschaftsdienst sind belastbare Gesprächsdokumente mit einer Ärztlichen Anordnung für den Notfall stets griffbereit.
Seit der äußerst konstruktiven Zusammenarbeit mit der BVP-Gesprächsleiterin und der Implementierung der Vorsorgeplanung BVP hat sich die Versorgung im Johanniter Zentrum Kaarst deutlich verbessert." (Resonanz/Feedback zu BVP per Mail am 23.02.26)

Rettungsdienst

Dem Rettungsdienst, d.h. sowohl den Rettungssanitätern wie auch den Notärzten, gibt eine BVP-Patientenverfügung für den Notfalleinsatz in der Einrichtung eine schnelle Orientierung für ihr Handeln. Da auch die Mitarbeiter des Rettungsdienstes im RKN kontinuierlich zum Thema BVP geschult werden, ist ihnen der Unterschied zur herkömmlichen Patientenverfügung mit Textbausteinen / Vorlagen des Bundesministeriums der Justiz bekannt. Diese beinhalten oft eine Reichweitenbegrenzung, sind also oft auf gegebene Notfallsituationen nicht anwendbar oder sind falsch ausgefüllt.

BVP-Patientenverfügungen enthalten neben den Pat.-Einstellungen (Leben, schwere Erkrankung, Sterben) auch Festlegungen des Patienten für den Notfall (Notfallbogen/FeNo). Dies zeigt dem MA, dass ein intensiver Prozess zur Erstellung der Vorausverfügung stattgefunden hat, und so eine individuelle, aussagekräftige und rechtsverbindliche Anweisung für den Notfall vorliegt und damit tragfähig und richtungsweisend ist.

Der Rettungsdienst meldet diese guten Erfahrungen aus den Einrichtungen, die das Konzept nach BVP umsetzen zurück, und wünschen sich diese einheitliche und fundierte Umsetzung in sämtlichen Einrichtungen der Pflege im RKN. Nach Möglichkeit flächendeckend für alle Bewohner im RKN unabhängig davon, ob sie in einer Pflegeeinrichtung wohnen oder nicht.

Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Marc Zellerhoff und dem BVP-Koordinator kommen bedarfsgerechte und zielgruppenorientierte Fortbildung zu BVP regelmäßig zur Umsetzung. Diese in unterschiedlichen Settings, vom Rettungsdienst-Symposium KRN bis zur Notfallsanitäter-Fortbildung für die über 800 Mitarbeiter der Rettungsdienste.

Rückmeldung von Marc Zellerhoff zu der großen Bedeutung von BVP und dem BVP-Notfallbogen im Rhein-Kreis Neuss: *„Bereits seit vielen Jahren beschäftigt sich der Rettungsdienst im Rhein-Kreis Neuss mit der Suche nach Lösungen Patientinnen und Patienten optimal zu behandeln und die geäußerten Wünsche zu berücksichtigen. BVP und der daraus entstandene und immer weiter entwickelte Notfallbogen stellt eine wertvolle Unterstützung für die Aufgabenwahrnehmung im Rettungsdienst dar. Nur*

durch einen standardisierten nachvollziehbaren Prozess ist es dem Rettungsdienst möglich in kritischen Notfallsituationen die Patientenwünsche zu bewerten und die Behandlung darauf abzustimmen.

Die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen erfordert intensive Vorbereitungen, Kommunikation und gegenseitiges Verständnis. Die Schaffung einer koordinierenden Stelle und der damit verbundene direkte Austausch, sowie Möglichkeit der Integration in die Fortbildungen des Rettungsdienstes hat maßgeblich zur besseren Implementierung beigetragen." (Resonanz/Feedback zu BVP per Mail am 9.03.26)

Rückmeldungen aus den Kooperationseinrichtungen

Exemplarisch zwei Rückmeldungen aus den Kooperationshäusern bzw. Träger.

„Die Kooperation mit dem TZG/bfg und die Implementierung sowie Umsetzung von Behandlung im Voraus planen (BVP) in unseren Einrichtungen hat wesentlich dazu beigetragen, die Versorgungsqualität, die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Sicherheit in medizinischen Entscheidungssituationen nachhaltig zu stärken.

Durch die strukturierten Gespräche, die intensive Einbindung der Angehörigen und die klare Dokumentation von Behandlungswünschen konnten Konflikte reduziert, Abläufe professionalisiert und sowohl die Einrichtungen als auch die beteiligten Akteure spürbar entlastet werden.

Aus unserer Sicht zeigt BVP deutlich, welchen Mehrwert ein solches Angebot für den gesamten Rhein-Kreis Neuss hat. …" so Benedict Meier, Abteilungsleitung „Senioren und Pflege" der Caritas Seniorendienste Rhein-Kreis Neuss GmbH. Der Caritasverband RKN unterhält sechs Altenpflegeeinrichtungen, die alle zu den Kooperationshäusern zählen und BVP umsetzen. (Resonanz/Feedback zu BVP per Mail am 4.02.26)

„… BVP hat in unserem Haus dafür gesorgt, dass sowohl Bewohner mit ihren Angehörigen als auch Mitarbeiter sich sicherer fühlten. Die Klarheit, die mit den im Rahmen von BVP erstellten Patientenverfügungen herrscht, ist durch nichts zu ersetzen. Ohne eine Weiterführung von BVP fallen wird zurück in die Zeiten von Textbausteinen für Patientenverfügungen, die inhaltlich schlecht formuliert sind und eben im Bedarfsfall keine Klarheit bringen – weder den Bewohnern noch den Mitarbeitern oder Rettungskräften. …" so John Esser, Einrichtungsleiter Seniorenzentrum Haus Maria Frieden in Jüchen. (Resonanz/Feedback zu BVP per Mail am 4.02.26)

Mehrwert für Versorgungssystem

Durch die gesundheitliche Vorausplanung nach dem Konzept von BVP, werden Notfall- und Krisensituationen frühzeitig besprochen, reflektierte und vor allem der Präferenz des Bewohners gemäß umgesetzt. Uns liegen keine statistischen Zahlen vor, die zudem nur schwer zu erheben sind, denn-

noch melden uns die Einrichtungen zurück, dass es kaum noch zu ungewünschten Krankenhauseinweisungen kommt.
Dies entlastet vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachkräftemangels und geringer werdender Ressourcen nachhaltig den Rettungsdienst und die zentralen Notaufnahmen der regionalen Krankenhäuser.

Die Einsatzzahlen des Rettungsdienstes sind Grundlage für die gesetzlich vorgeschrieben Rettungsdienstbedarfsplanung des Kreises. Jeder Einsatz, der vermieden werden kann, und sei es der in einem Einsatz nachrückende Notarzt, senkt damit auf Jahre hinaus die erforderliche Vorhaltung von Rettungsmitteln in einem Versorgungsbereich. Da es zunehmend schwerer fällt hochqualifizierte Fachkräfte zu generieren, um die fachliche notwendige Besetzung von Rettungsmitteln sicherzustellen, trägt BVP damit zu einer Stabilisierung des Gesamtversorgungssystems in der Vernetzung von Pflegeeinrichtungen, Rettungsdienst und Krankenhäusern bei.

Die Projekterfahrungen zeigen, dass wenn klare Vorausverfügungen nach BVP nebst Notfallbögen vorliegen, Zeit und Ressourcen eingespart werden. Dies nicht auf Kosten des Patienten, sondern auf der Grundlage klarer Kommunikation und Kennzeichnung mit einem gleichzeitigen Mehrwert bei der Beachtung der Patientenautonomie. Erfahrungen, die zeigen, dass es sinnvoll ist, BVP flächendeckend weiter auszubauen.

7 Wirtschaftliche Betrachtung

Grundsätze der Vergütung gemäß § 132g SGB V:

- Vergütet werden die Bruttopersonalkosten (Arbeitgeberbrutto) des Beraters sowie pauschal 15% für Sach-, Overhead- und Regiekosten (keine Fahrtkosten, Fortbildungskosten, Supervision, etc.!)
- Kassenleistung für Bewohner in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe (keine privatversicherten Bew.)
- Berechnungsschlüssel für den Stellenanteil der Gesprächsbegleiter:
  400 Kassenpatienten = 1 VZ Gesprächsbegleiter
- Leistungen für Koordination / Koordinator werden nicht aufgeführt bzw. refinanziert. Lediglich die Arbeitsbereiche eines Koordinators werden in der Umsetzungsvereinbarung des §132g SGB V benannt (Punkt 10 „Interne Vernetzung“, Punkt 11 „Externe Vernetzung“, Punkt 13 „Qualität und Qualitätssicherung“).

Rhein-Kreis Neuss Poollösung / Koordination bfg:

- Verwaltungsaufwand in den Pflegeeinrichtungen:

Für den Verwaltungsaufwand, der in den Kooperationseinrichtung trotz BVP-Poollösung auch entsteht, erhalten diese zur Unterstützung von den o. g. 15% für Sach-, Overhead- und Regiekosten 5%. Dies ist für den Verwaltungsaufwand lediglich ein Zuschuss. Faktisch erhält die TZG / bfg dadurch lediglich 10% der Vergütung gemäß § 132g SGB V für ihre Overheadkosten.

- Personal- und Sachkosten:
  Durch die hohen Tarifabschlüsse der vergangenen Jahre und der allgemeinen Preissteigerungsraten (Inflation) ist eine Anpassung des Steigerungssatzes erforderlich geworden.
  Im Rahmen der Poollösung entstehen Kosten für die Gesprächsbegleiter, die im 132g SGB V keine Berücksichtigung finden (Fahrtkosten, Fortbildungskosten, Supervision, ACP-Deutschland-Mitgliedsbeiträge, Teilnahme ACP Kongress inkl. Übernachtungs-/Verpflegungskosten, …).

- Vorfinanzierung und Liquidität:
  Aufgrund des Aufwandes der Abrechnung erfolgt diese ¼ jährlich mit den Pflegeeinrichtungen. Die monatlich entstehenden Personal- und Sachkosten werden demnach von der bfg vorfinanziert, was eine negative Auswirkung auf die kurzfristige Liquidität der bfg zur Folge hat. Mit zunehmender Zahl an Pflegeeinrichtungen / neuen Gesprächsbegleitern steigt somit das unternehmerische Risiko.

- Wirtschaftliche Bewertung:
  Der bereits in der Umsetzungsvereinbarung der GVP gering festgesetzte Anteil von 15% für Overheadkosten und weitere Sachkosten führen zu einer Unterfinanzierung des Projektes, welche momentan („Pilotprojektphase“) im Rahmen der Zuwendung durch den Rhein-Kreis Neuss kompensiert werden kann. Langfristig ist auch in finanzieller Hinsicht eine Anpassung § 132g SGB V erforderlich, welche dann auch ambulante Beratungsangebote als Teil von Alten- und Pflegeberatung umfasst und eine (anteilige) Finanzierung der Koordinatorenstelle innerhalb der Poollösung inkludiert.

- Zuwendung Rhein-Kreis Neuss
  Grundsätzlich bleibt der Kreisanteil im Verhältnis zu den Gesamtkosten konstant moderat. Die Hauptlast tragen die GKV-Mittel/Seniorenhäuser:

Kalkulation der vom Rhein-Kreis Neuss während der Implementierungsphase aufzubringenden Kosten (Stand 13.04.2026)												
		Bestehend	Projektzeitraum 2027 - 2031 (fünf Jahre)									
Nr.		Planung 2026 *	Abweichung zu 2026	Plan 2027	Abweichung zu 2027	Plan 2028	Abweichung zu 2028	Plan 2029	Abweichung zu 2029	Plan 2030	Abweichung zu 2030	Plan 2031
	Teilnahme-Kennziffern											
1	Angenommene Anzahl jährlich neu (zusätzlich) hinzukommender Einrichtungen ANNAHME: 200 Bewohner je Einrichtung	0,00	2,00	2,00	0,00	2,00	-1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00
2	Resultierende kumulative Anzahl teilnehmender Einrichtungen	20,00	2,00	22,00	2,00	24,00	1,00	25,00	1,00	26,00	1,00	27,00
3	Resultierende kumulative Anzahl Bewohner, die das Angebot BVP erhalten *(Diese Zahl ist relevant für die Kalkulation der Stellen!)*	1.248,00	532,00	1.780,00	400,00	2.180,00	200,00	2.380,00	200,00	2.580,00	200,00	2.780,00
4	Anzahl Vollzeitstellen für BVP-Gesprächsbegleiter GB aus Kassenmitteln gemäß § 132g SGB V *(1 Vollzeitstelle / 400 Bewohner)* GB 2,45 + 1 VZ GB ab Mai 2026	3,12	1,33	4,45	1,00	5,45	0,50	5,95	0,50	6,45	0,50	6,95
	Kosten für die GKV:											
5	AG-Brutto der BVP Gesprächsbegleiter (2026 real) / Ein GB VZ verdient Ø 85.000,- AG Brutto p.A. ANNAHME: Steigerung um 3% pro Jahr ab 2027[1]	268.250,00 €	121.347,50 €	389.597,50 €	87.550,00 €	477.147,50 €	43.775,00 €	520.922,50 €	43.775,00 €	564.697,50 €	43.775,00 €	608.472,50 €
6	Jährlicher Overhead **15%** für die Personalkosten eines Gesprächbegleiters	40.237,50 €	18.202,13 €	58.439,63 €	13.132,50 €	71.572,13 €	6.566,25 €	78.138,38 €	6.566,25 €	84.704,63 €	6.566,25 €	91.270,88 €
7	Jährliche Kosten für die aktell angestellten BVP Gesprächsbegleiter	**308.487,50 €**	139.549,63 €	**448.037,13 €**	100.682,50 €	**548.719,63 €**	50.341,25 €	**599.060,88 €**	50.341,25 €	**649.402,13 €**	50.341,25 €	**699.743,38 €**
	Ungedeckte Kosten Gesprächsbegleiter:											
8	Fahrtkosten u. Fachseminar-/Schulungskosten (bspw. ACP Kongress/interne Belehrungen wie IT-Sicherheit, Datenschutz, Arbeitssicherheit/Mitgliedsbeiträge ACP Deutschland). Die angegebenen Kosten beruhen auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre, hoch-gerechnet auf die Anzahl Gesprächsbegleiter[2]	17.403,23 €	7.915,12 €	25.318,35 €	6.309,67 €	31.628,03 €	3.592,25 €	35.220,28 €	3.723,29 €	38.943,56 €	3.858,13 €	42.801,69 €
9	5% Overhead der PK an Seniorenhäuser (Verwaltungsaufwand)	13.412,50 €	6.067,38 €	19.479,88 €	4.377,50 €	23.857,38 €	2.188,75 €	26.046,13 €	2.188,75 €	28.234,88 €	2.188,75 €	30.423,63 €
10	Ausbildungsunterstützung neuer Gesprächsbegleiter (50% der Kosten / 2 p.A.)[2]	0,00 €		2.200,00 €	44,00 €	2.244,00 €	44,88 €	2.288,88 €	45,78 €	2.334,66 €	46,69 €	2.381,35 €
	Kosten BVP-Koordinator:											
11	PK Koordinator, angestellt bei der bfg (70%) 2026 real, dann + 3% p.a.[1]	66.200,00 €	1.986,00 €	68.186,00 €	2.045,58 €	70.231,58 €	2.106,95 €	72.338,53 €	2.170,16 €	74.508,68 €	2.235,26 €	76.743,94 €
12	Jährliche Overheadkosten (**15%**) für den BVP Koordinator[2]	9.930,00 €	297,90 €	10.227,90 €	306,84 €	10.534,74 €	316,04 €	10.850,78 €	325,52 €	11.176,30 €	335,29 €	11.511,59 €
13	Fahrtkosten u. Fachseminar-/Schulungskosten (bspw. ACP Kongress/interne Belehrungen wie IT-Sicherheit, Datenschutz, Arbeitssicherheit/Mitgliedsbeitrag ACP Deutschland) sowie Website.[2]	3.435,00 €	68,70 €	3.503,70 €	70,07 €	3.573,77 €	71,48 €	3.645,25 €	72,90 €	3.718,15 €	74,36 €	3.792,52 €
14	Fortbildungen (bspw. BVP Trainerfortbildung) / Netzwerktreffen / Infoveranstaltungen[2] Die angegebenen Kosten beruhen auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre.	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	40,00 €	2.040,00 €	40,80 €	2.080,80 €	41,62 €	2.122,42 €	42,45 €	2.164,86 €
15	**Kosten für den Rhein-Kreis Neuss GESAMT:**	**110.380,73 €**	20.535,10 €	**130.915,83 €**	13.193,67 €	**144.109,49 €**	8.361,14 €	**152.470,64 €**	8.568,01 €	**161.038,65 €**	8.780,93 €	**169.819,58 €**

Erläuterungen

* Die aktuelle Planung 2026 ist informatorisch in der Tabelle aufgeführt. Der neu zu entscheidende Projektzeitraum umfasst die Jahre 2027 bis 2031 (5 Jahre)
In der Planung 2026 sind die momentan unbesetzten Institutionen mit aufgeführt, da bei passender personeller Besetzung die sofortige Wiederaufnahme eingeplant ist.

[1] Die Annahme der Steigerung um 3% wurde lediglich zur Verdeutlichung von möglichen Gehaltsanpassungen im TVöD-VKA vorgenommen. Im Falle von Tariferhöhungen werden nur die beschlossenen Gehaltsanpassungen/tatsächlichen Gehälter abgerechnet.

[2] Kostenannahme: 2% Steigerung p.A.. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Anfall "spitz" abgerechnet.

8 Herausforderungen und hemmende Faktoren

Fachkräftemangel und Qualifikation

Der akute Fachkräftemangel ist kein neues Thema, entwickelt sich sogar dramatisch fort. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen schreibt im Februar´25 „Neuss wird in eine massive Unterversorgung mit Pflegefachpersonen geraten“ (www.pflegekammer-nrw.de/wp-content/ploads/2025/02/2025-02-07_Neuss_PresseNews_Versorgungsmangel.pdf), diese Situation kündigt sich bedrohlich an. Die Einrichtungen der Seniorenpflege haben schon jetzt oft damit zu kämpfen, den Bedürfnissen der Bewohner und der hohen Qualität der Pflege gerecht zu werden. Dies wirkt sich auch auf die Neuimplementierung von BVP in den Einrichtungen aus. Neuem, bei aller Herausforderung in den Einrichtungen, stehen Verantwortliche der Einrichtung eher skeptisch gegenüber, was auch auf BVP zutrifft. Selbst wenn BVP langfristig zur Entlastung und Qualität der Versorgung beiträgt, bedarf es doch der Implementierung-s(-Arbeit).

Mit Blick auf das Projekt BVP trägt der Fachkräftemangel auch dazu bei, dass es sehr schwer ist, geeignete Fachkräfte aus den Bereichen der Pflege od. Sozialer Arbeit für die Qualifizierung zum Gesprächsbegleiter gem. §132g SGB V zu bekommen. Dies ist kein regionales Problem, sondern wird bundesweit berichtet. Zudem sind die Anforderungen zur Qualifizierung hoch und die Verantwortung für Gesprächsbegleiter groß. Das Gesetz beschreibt die fachlichen und personalen Kompetenzen und Erfahrungen, die sich insbesondere durch medizinisch-pflegerische, einschließlich palliativer Kenntnisse, sowie Kenntnisse im Sozial- und Betreuungsrecht und psychische, soziale, ethische und kulturelle Kenntnisse im Kontext von Alter und Sterben auszeichnet. Eine Gesprächsführungskompetenz und Beratungshaltung, die kooperativ, kommunikativ, selbstreflektierend, verantwortungsbewusst, respektvoll und empathisch ist, werden zudem erwartet.

Schon zu Anfang des Projektes, war dies eine Hürde, geeignetes Fachpersonal für die BVP-Gesprächsbegleitung zu bekommen, was demzufolge auch das gewünschte Wachsen von BVP regional und damit des Pools an BVP-Gesprächsbegleite erschwerte. Anfragen zur Kooperation seitens der Einrichtungen konnten dementsprechend nur verhalten bedient werden.

Ausschreibungen und Bewerbersuche auf unterschiedlichen Wegen, regional wie auch bundesweit, brachten nur zögerliche Erfolge (anders als im Konzept geplant).

Dies galt auch für die Umsetzung der Stelle des regionalen BVP-Koordinators und Projektverantwortlichen. Die geeignete, qualifizierte und erfahrene Fachkraft konnte erst nach langer Suche gefunden werden und trat zum 1.08.2022 seinen Dienst an.

Verzögerungen durch Krankenkassen

Federführende Krankenkasse für §132g SGB V (Knappschaft Bochum)

Die Schaffung des §132g SGB V vor 10 Jahren war ein großer Erfolg für die Patientenautonomie in Deutschland. Leider hatte man bis dato nur Erfahrungen aus Übersee und die Projekterfahrungen

von „beizeiten begleiten“ im RKN. Die Umsetzungsvereinbarung gab es dann aber erst zum 13.12. 2017. Mit 7 Jahren ist die Umsetzung auch für die Krankenkassen noch „neu“, so lässt sich auch begründen, warum die Umsetzungen durch die Krankenkassen (noch) nicht einwandfrei läuft.

Die Antragstellung für die Implementierung und Refinanzierung durch die Krankenkassen, stellt hierfür eine Hürde da und wird nicht selten verzögert. In der Vergangenheit hat es große Herausforderungen und Schwierigkeiten mit der federführenden (regionalen) Krankenkasse gegeben. Anträge wurden nur sehr zögerlich bearbeitet und dementsprechend Gelder nicht bzw. mit sehr großer Verzögerung (>12 Monate) gezahlt.

Aus dem Projekt heraus haben sich hierzu Projektträger, Koordinator und Kooperationseinrichtungen konstruktive zusammengesetzt und den Dialog mit der federführenden Krankenkasse geführt. Die Probleme wurden besprochen, bearbeitet und geklärt. Zudem ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Sachbearbeitern der KK und dem BVP-Projekt konstruktiv und gut.

Da das Problem damals nicht nur das Projekt BVP regional betraf, sondern auch die anderen Anbieter der GVP im RKN, sind diese in Dialog- und Klärungsprozess aktiv eingebunden worden.

Die Leistungen der Krankenkassen für BVP werden pro Leistungsberichtigter/Monat pauschal bezahlt. Die Abwicklung der monatl. Rechnungserstellung der Einrichtung und Kontrolle der Zahlungseingänge stellt einen hohen Verwaltungsaufwand dar. Erschwert wird dies durch eine schlechte Zahlungsmoral seitens Krankenkassen, d.h. Zahlungen gehen nur verzögert oder erst nach Anmahnung ein, so berichten es die Kooperationshäuser. (Dieses Prozedere scheint aber sämtliche Zusatzleistungen der Krankenkassen zu betreffen, kein alleiniges Problem bei den Leistungen von BVP/GVP)

Die regelmäßige Abrechnung mit den Krankenkassen stellt die Träger der Eingliederungshilfe vor besondere Herausforderung, da diese selten mit den Krankenkassen abrechnen, sondern mit den Landschaftsverbänden. Anträge und Vergütung ziehen sich oft über viele Monate hin und blockieren so die gute Arbeit von BVP.

Diese Probleme mit den Krankenkassen sind kein Problem, welche nur den RKN betreffen, sondern sind bundesweit bekannt. Der BVP-Koordinator Andreas Gerdes ist einer von drei Initiatoren und Sprecher der bundesweit und konzeptübergreifenden AG Umsetzung des §132g SGB V der Fachgesellschaft ACP-Deutschland. Diese hat zum Arbeitsinhalt die Probleme und Herausforderungen der Umsetzung zu sammeln und an die verantwortlichen Stellen weiterzugeben. Im letzten Jahr hat es hierzu bereits Gespräch mit den Verantwortlichen für den §132g SGB V bei GKV-Spitzenverband in Berlin gegeben. So sind Impulse aus dem RKN direkt mit in das Gespräch auf höchster Ebene der Krankenkassen genommen worden.

Auswirkungen auf die Projektumsetzung

Kleine Einrichtungen können diese Verzögerung und den erhöhten Verwaltungsaufwand bezüglich der Krankenkassen nur schwer kompensieren, und sehen unter diesen Bedingungen die Weiterführung von BVP in ihrer Einrichtung als Herausforderung.

Ebenso müssen sich Einrichtungen der Eingliederungshilfe fragen, wie lange sie diese Herausforderungen auf finanzielle und verwaltungsbedingt Ebene leisten können.

Das Wissen um die Leistungen der GVP, wozu auch BVP zählt, sind längst noch nicht bei den einzelnen Krankenkassen bzw. deren Sachbearbeitern angekommen. Dies für oft zu Problemen bei Anträgen und Abrechnung, und gefährdet damit regional, wie bundesweit, die Implementierung und Umsetzung.

9 Bewertung der Zielerreichung

Abgleich mit dem ursprünglichen Projektkonzept

Die flächendeckende Implementierung und Umsetzung von BVP ist von Anfang an Ziel des Projektes gewesen, wovon nicht abgewichen wurde. Hingegen waren die Bedingungen schwierig, die Beschränkungen durch Corana groß, aber auch die geringe Akzeptanz des Projektes durch die Einrichtungen, blockierten ein schnelles Wachstum. Das anfängliche Interesse am Projekt im Jahr 2019, entwickelte sich nicht zu einem Selbstläufer. Zwei große Träger von Pflegeeinrichtungen im RKN (Augustinus-Gruppe, Diakonie / siehe auch Punkt 6), konzipierten ihre eigenen Konzepte für die Umsetzung der GVP. Im weiteren Verlauf erwies es sich zudem als schwierig, geeignete und qualifizierte BVP-Gesprächsbegleiter für den Pool zu gewinnen. Hierdurch konnten neu interessierte Einrichtungen nicht umgehend in die Versorgung aufgenommen werden, und es kam zu Verzögerungen von vielen Monaten.

Als einen Teilaspekt des Projektes kann auch die Einführung einheitlicher Dokument / Notfallbögen für den RKN angesehen werden. Die flächendeckende Umsetzung wird erschwert durch die unterschiedlichen Konzepte in der Umsetzung von GVP, und geht hin bis zur grundsätzlichen Ablehnung von Notfallbögen geht.

Die ursprüngliche geplante qualifizierte und erfahrene Fachkraft für die regionale Koordination des Projekte BVP regional, konnte zu Beginn des Projektes nicht gefunden werden. Bundesweite Ausschreibungen für die Tätigkeit brachten erst im Jahr 2022 eine geeignete Person, die am 1.08.2022 ihren Dienst antrat. Bis dahin hatte die Projektkoordination und Leitung eine Mitarbeiterin des Fachbereichs Pflege der TZG übernommen.

Erreichte und nicht erreichte Ziele

Von Anfang an ist es gelungen die Fachöffentlichkeit über die Umsetzung des §132g SGB V und dem Konzept BVP zu informieren und die Chance für die Pflegeeinrichtungen zu vermitteln.

Bis heute setzen 16 Einrichtungen der stationären Altenpflege als Kooperationspartner BVP um, eine Einrichtung mit hauseigener BVP-Gesprächsbegleitung. Zudem sind vier Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe Kooperationshäuser und setzen das Konzept ebenfalls erfolgreich um.

Zum Gesprächsbegleiter-Pool beim zentralen Anstellungsträger der TZG / bfg sind mittlerweile sieben qualifizierte und erfahrenen BVP-Gesprächsbegleiter, mit unterschiedlichen Stellenanteilen beschäftigt. Die Mitarbeiter unter der Koordination und Leitung des BVP-Koordinators, sind mittlerweile fester Bestandteil der bfg. Regelmäßige Reflexion, Fallbesprechungen und interne Fortbildungen sind der Garant für eine hohe Qualität der herausfordernden Aufgaben der BVP-Gesprächsbegleiter.

Leider ist eine Kollegin langzeiterkrankt, so dass zzt. 4 Einrichtungen der stat. Altenpflege BVP nicht aktiv umsetzen können.

Der regionale BVP-Koordinator ist maßgeblich an der Implementierung von BVP in den Einrichtungen beteiligt. Schulung- und Fortbildungskonzepte wurden zielgruppenorientiert erarbeitet und Fortbildungen werden regelmäßig durchgeführt. Zudem fungiert er als ständiger Ansprechpartner für die BVP-Gesprächsbegleiter, wie auch für die Kooperationseinrichtungen.

Netzwerkarbeit / Vernetzung

Der regionale BVP-Koordinator vertritt zudem die Belange des Projektes im RKN und darüber hinaus. Erfahrungen und Herausforderungen der Umsetzung werden in den verschiedenen Gremien und Netzwerken geteilt bzw. bearbeitet. So ist das Projekt BVP regional über den RKN hinaus als „Leuchtturm“ bekannt, unsere Erfahrungen und Expertise auf den Fachkongressen der ACP-Deutschland und Ärztenetzwerken im Märkischen Kreis und Neu Münster angefragt.

Regional

- Wissenschaftlicher Beirat ifam Uni-Essen / Uni-Düsseldorf als Teil der Steuerungsgruppe BVP im RKN
- Rettungsdienst
- WTG-Behörde
- Betreuungsbehörde
- Konferenz der Einrichtungsleiter
- AK ACP in der Einrichtungshilfe im RKN
- Knappschaft Bochum (federführende Krankenkasse für §132g SGB V)

Landesweit

- AK ACP Düsseldorf / RKN
- ALPHA-Rheinland
- DiCV-Köln

Bundesweit

- Fachgesellschaft Advance Care Planning Deutschland e.V.
- GKV-Spitzenverband (über AK Umsetzung des §132g SGB V)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (über AK Umsetzung des §123g SGB V)
- Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin

Nicht erreichte Projektziele

Zu den nichterreichten Zielen zählt die flächendeckende Implementierung in allen stationären Einrichtungen der Seniorenpflege und der Eingliederungshilfe (Begründung s.o.) und damit einen Pool an BVP-Gesprächsbegleitern mit 10 VZ BVP-Gesprächsbegleitern. Diese kassenfinanzierten Gesprächsbegleiter sollten dann aus ihrem Team eine Koordinatorenstelle bilden, die aus den Erlösen der GVP-Leistungen anteilig finanziert werden sollte.

Auch die Akquise von Drittmitteln (BUND / EU / Stiftungen) für die Unterstützung des Projektes hat bisher zu keinem positiven Ergebnis geführt.

Einordnung

Festzustellen ist, dass die Herausforderung der Umsetzung von GVP in Deutschland, unabhängig vom Konzept, bundesweit den Erwartungen hinterher ist.

Bundesweit liegen keine klar erhoben Zahlen vor wie viele Einrichtungen die GVP gem. §132g SGB V umsetzen, der GKV-Spitzenverband geht von ca. 10% aller stationären Einrichtungen der Seniorenpflege und der Eingliederungshilfe aus.
Im Vergleich dazu wird im RKN die GVP bei ca. 60% der stationären Einrichtungen der Seniorenpflege und bei ca. 53% der Einrichtungen der Eingliederungshilfe umgesetzt.

Zu bedenken ist hier der große Unterschied in Konzept und Umsetzung der GVP. Die hohe Qualität und Anspruch an Ausbildung und Konzept von BVP gem. den Standards der ACP-Deutschland, sind seit Jahren kontinuierlich gewachsen und auf einem sehr hohen Niveau. Hier zeigt sich wieder einmal die Gesetzesgrundlage und deren relativ weitgefasste Umsetzungsvereinbarung, die eine breite Interpretation der Umsetzung zulässt und bis heute nicht überarbeitet und aktualisiert wurde. Gemeinsame Qualitätsstandards bzw. Kurrikula für GVP liegen bis heute nicht vor.

Der Dialog und die Orientierung an gleich hohen Standards in der Umsetzung der GVP wie bei BVP, ist eine Herausforderung und sehr kleinschrittig. Es gleicht einem Kulturwandel und baucht viel

Beziehungsarbeit und Fachexpertise, ist ein langwieriger Prozess. Diese Erfahrungen werden aber auch auf Bundesebene, in vergleichbaren Konzepten beschrieben, sind kein Problem des RKN.

10 Perspektive und Weiterentwicklung

BVP-Beratungsbüro / externe BVP-Beratung

In der Kreissitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen im November 2023 wurde der Wunsch geäußert, das Beratungsangebot von BVP für jeden Bürger des RKN zugänglich zu machen. Eine Konzeptionierung für eine dementsprechende Umsetzung und Angebot von BVP-Beratungsbüros/-Anlaufstellen wurde seinerzeit erarbeitet. Hierbei wurde errechnet, dass der Personalaufwand und die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, Fahrtkosten, etc. einen Kostenaufwand von >250,- EUR ergeben würden, welcher dann als Selbstzahlerleistung durch den Bürger zu zahlen wäre. Mutmaßlich ein Betrag, der von der breiten Bevölkerung so nicht tragbar wäre. Da die Finanzierung nicht gesichtet ist und im Jahr 2023/2024 auch so ein Modell der BVP-Beratung personell nicht abdeckbar gewesen wäre, ist es seinerzeit auf Eis gelegt worden.

BVP außerhalb des §132g SGB V

Für (chronisch-)kranke und/oder alte Menschen im RKN, die nicht in einer Pflegeinrichtung leben wird die BVP-Beratungsleistung nicht von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert.
Seit 2025 wird geprüft, wie es BVP-Beratungsmöglichkeiten auch außerhalb der stat. Pflegeeinrichtungen und als Teil der Alten- und Pflegeberatung durch Leistungen der Pflegekasse bzw. Krankenkasse angeboten und umgesetzt werden kann. Vor allem auf dem Hintergrund, dass die Vorteile von BVP im ambulanten (vorstationärem Setting) mehr als sinnhaft sind, sollte die BVP-Beratung dort ihre Verortung und Anwendung erfahren.
Dieser Arbeitsansatz läuft zzt. noch.

Rettungsdienst und BVP / FeNO (Notfallbogen)

Durch die intensive Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes und den Rettungsdiensten im RKN, wird die Chance und Anwendung der FeNO (Notfallbogen) als Teil der BVP-Patientenverfügung verstetigt. Kreisweite Fortbildungen zum Thema Notfallversorgung und Notfallbögen, erreichen eine breite Masse an Fachkräften und zieht auch in die Notaufnahmen der Krankenhäuser hinein.

Das Rettungsdienst-Symposium 2024 machte den Anfang der Fortbildungen, welches in 2026 mit der monatlich stattfindenden kreisweiten Notfallsanitäter-Fortbildung fortgesetzt wird. Für Sommer´26 ist die gemeinsame zentrale Fortbildungsveranstaltung zur Intersektoralen Notfallversorgung im RKN geplant.

Einheitliche Angebote von GVP/BVP und Notfalldokumente im RKN

An diesem Ziel wird weitergearbeitet, Gespräche mit anderen Anbietern der GVP laufen.
Zudem wird über die Rettungsdienste das Thema „Notfallbogen“ über deren fachliche Ebene in die Einrichtungen (die noch nicht BVP umsetzen) hineingetragen.

Ausbau und Verstetigung der Strukturen

Die Hauptaufgabe des Projektes liegt im Ausbau und der Verstetigung der Strukturen, damit BVP fester Bestandteil im RKN ist.

Die fragilen Strukturen zu halten, ist eng verknüpft mit zur Verfügung stehenden Zahl an qualifizierten Mitarbeitern. Bei aller Veränderung und dem Fachkräftemangel im Pflegebereich, ist es eine Herausforderung neue Mitarbeiter zu gewinnen und diese zeitnah zu qualifizieren, was wiederum eine Voraussetzung für die Refinanzierung durch die Krankenkassen ist. Eine Herausforderung, welche sich nicht nur im RKN, sondern auch bundesweit abzeichnet.

Der Altersdurchschnitt der Mitarbeiter im Projekt liegt zzt. bei fast 60 Jahren, was für viel Erfahrung und Kompetenz spricht. Für zukünftige Stellenausschreibungen kann dies eine Zielgruppe sein, denn erfahrene Mitarbeiter aus dem Bereich Pflege, die ggf. aufgrund körperlicher/gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr am Patientenbett arbeiten können und sich gerne weiterbilden wollen, wird es geben. Aber auch jüngere Nachwuchskräfte für eine langfristige Versteigung und Kontinuität von BVP braucht es.

Unabhängig vom Alter ist die Gewinnung neuer Mitarbeiter für die Tätigkeit als BVP-Gesprächsbegleiter, ein nächster wichtiger Schritt für den Ausbau und die Verstetigung von BVP. Hierzu wird auch nochmal die Zusammenarbeit mit den Kollegen vom RKN-Projekt „ZuPf – Zukunft Pflege“ intensiviert.

Erweiterung auf weitere Zielgruppen

Beratung außerhalb des §132g SGB V wird angestrebt, aber die Rahmenbedingungen (Finanzierung und Fachpersonal) erschweren eine zeitnahe Umsetzung, obwohl an verschieden Stellen bereits an dieser Entwicklung gearbeitet wird.

11 Notwendigkeit einer Projektverlängerung

Fachliche und strukturelle Gründe

Die im Jahr 2019 geplante und durch die Corona-Zeit verlängerte Projektzeit von insgesamt 6 Jahren, scheint großzügig bemessen zu sein. In der Praxis, regional wie aber auch bundesweit, schreitet eine Implementierung und Umsetzung der GVP nur langsam voran. Der Prozess wird als eine Art

„Kulturwandel“ beschrieben und entwickelt sich nur mühsam. Vor allen in den Einrichtungen der Altenpflege, ist stärker denn je der Personalmangel zu spüren, was die Bereitschaft Neues zu implementieren oft auf wenig Akzeptanz stößt.

Selbst mit dem Wissen, dass wenn BVP in einer Einrichtung erfolgreich implementiert ist, und so zur Entlastung und zu mehr Sicherheit der Mitarbeiter beiträgt, insgesamt die Qualität in der Pflegeeinrichtung mit verbessert, scheuen Einrichtungen diesen Weg häufig. Hier bedarf es bei neuen Einrichtungen häufig langfristige Überzeugungs- und Beziehungsarbeit. Erst in den letzten 1,5 Jahren wird der Widerstand weniger, das Verstehen größer und der Wunsch nach Implementierung von BVP wächst. Ein Auslaufen des Projektes zu dieser Zeit, würde jede Weiterentwicklung und Verstetigung von BVP blockieren.

Kooperationseinrichtungen sehen sich zum Teil nicht in der Lage, mit eigenen Angestellten BVP in ihrer Einrichtung fortzuführen. Die Zusammenarbeit mit den externen BVP-Gesprächsbegleitern und die fachliche Unterstützung bei der Implementierung, Schulungs- und Netzwerkarbeit durch den regionalen BVP-Koordinator könnte nicht aufgefangen werden.

Bereits zum Projektbeginn gab es Einrichtungen / Träger, die sich bewusst gegen das Konzept BVP entschieden haben, und ihre eigenen Konzepte geschrieben und umgesetzt haben. Ein Austausch über gemeinsame Standards der Umsetzung und einheitliche Notfallbögen auf Kreisebene sind schwierig und nur langsam zu führen (bundesweit ähnliche Entwicklung). Der Austausch in Arbeitskreisen und Fachtreffen auf RKN-Ebene, schaffen es erst langsam, sich nicht als Konkurrenten unterschiedlicher Umsetzungsformen der GVP zu verstehen. Das Konzept von BVP wird zunehmend als ein hochqualitatives Konzept mit einen ausgearbeiteten, schon lange im RKN erfolgreich erprobten Notfallbogen verstanden. Nur zögerlich beginnt ein Nachdenken und Begreifen über einheitlich Dokumente im RKN. Wenn dieser Dialog mit Beenden des Projektes auch beendet würde, ist es das Aus für gemeinsame Qualitätsstandards.

Auch wenn vom Projektstart an der Rettungsdienst bei der Implementierung beteiligt war, ist die fachliche Zusammenarbeit auf der Ebene von Fortbildungen mit den MA des Rettungsdienstes und der Notärzte in den letzten zwei Jahren intensiviert worden. Der direkte Austausch und Schulung mit den Patientenverfügungen nach den BVP-Standards, besonders dem konzepteigenen Notfallbogen „FeNo – Festlegung für den Notfall“ trifft genau die Bedarfe des Rettungsdienstes. Es werden individuelle, auf Patienten und Situation klare Aussage (Behandlungswünsche) gegeben, die zudem rechtverbindlich sind und in der Notfallsituation verlässliche Orientierung geben. „Übertherapie“ aus Sicht des Patienten und ungewünschte Krankenhauseinweisungen können so vermieden werden. Der Rettungsdienst wie auch die Notaufnahmen erfahren eine Entlastung. Dies bekommt bei aller Ressourcenverknappung und nur drei statt vier Notaufnahme im RKN eine ganz eigene Dimension.

Dieser Dialog über die Herausforderung in Notfallsituationen und die Umsetzung der Patientenautonomie, die Chance von BVP nebst Notfallbogen „FeNo“, scheint jetzt erst zunehmend in den Alltag der Rettungssanitäter und Notärzte seinen Platz zu finden. Hier hilft auch die jährlich durchgeführte Notfall-Sanitäter-Fortbildung, die in diesem Jahr mit dem Thema BVP/Notfallbogen durch den regionalen Koordinator ergänzt wird. So werden über 700 MA des Rettungsdienstes erreicht

und weiter für BVP sensibilisiert. Auch hier ist eine Verstetigung notwendig und würde nach dem Beenden des Projektes versanden. Für die Ausweitung von BVP/Notfallbogen ist eine Kontinuität des Austausches und Schulung notwendig. Der dringende Wunsch der Nutzbarmachung des BVP-Notfallbogens für sämtliche Lebensbereiche außerhalb der stationären Einrichtungen, sieht der Rettungsdienst für den RKN notwendig.

Zusammenarbeit Betreuungsbehörde

Das Kreisprojekt BVP regional war zwar der Betreuungsbehörde bekannt, aber erst seit dem letzten Jahr findet ein intensiver Austausch der beiden Kreisstellen statt. Die große Bereicherung und Entlastung, die das Konzept BVP auch den Berufsbetreuern bietet, werden erst langsam bewusst und erlebbar. Informations- und Schulungsangebote zum Thema „Patientenverfügung“ und „Ermittlung des (mutmaßlichen) Willen“ für Berufsbetreuer, haben hier schon erste Meilenstein gesetzt. Dennoch gibt es einen großen Bedarf die Betreuer hinsichtlich der Chance und des Nutzens von BVP zu schulen.

Die hohe Arbeitsbelastung der Betreuungsbehörde wird immer wieder durch Anfragen zum Thema Patientenverfügung erweitert. Gerade in diesem Bereich, wird überlegt, wie die beiden Fachbereiche sich in diesem Beratungskontext ergänzen können. Ein Schritt in die Richtung „BVP für jeden Bürger im RKN“, was ja dem Wunsch der Politik entspricht.

Risiken bei Projektbeendigung

Wenn das Vorzeige- und Pilotprojekt BVP regional des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2026 beendet wird, dann wäre dies bildlich gesprochen so, als ob man einem langsam gewachsenen Apfelbaum, dessen Blüten sich langsam zu Früchten entwickeln, plötzlich die Nährstoff- und Wasserzufuhr unterbricht.

BVP ist im RKN wider Erwarten noch nicht verstetigt und keine Selbstläufer. Das Auslaufen des Projektes, also der Implementierungsphase, würde aller Voraussicht nach nicht in eine Konsolidierungsphase, sondern in ein Aus übergehen.

Der Pool aus BVP-Gesprächsbegleitern und dem regionalen BVP-Koordinator in Anstellung der bfg, würde nicht weitergeführt. Ein hochqualifiziertes Team würde aufgelöst werden, was wiederum die Umsetzung von BVP in den Einrichtungen in Frage stellt.

Unklar bleibt, ob eine Umsetzung von BVP und damit die Übernahme der BVP-Gesprächsbegleiter in Eigenregie der Einrichtung / des Trägers überhaupt gewünscht bzw. möglich ist.

Eine Beendigung des Projektes zum jetzigen Zeitpunkt scheint einem „Scheitern des Projektes“ gleich zu kommen, der gute Ansatz von mehr Patientenautonomie und Würde der Bewohner des RKN sehr leiden.

Hieran knüpft auch die stetige Implementierung und Umsetzung des Notfallbogens „FeNo“ an, die darunter stark leiden würden bzw. nicht weitergeführt würde. Dies wäre ein Rückschritt in der Notfallversorgung im RKN und der Arbeit der Mitarbeiter des Rettungsdienstes und der Notaufnahmen.

Mit einem Projektende würde auch die Tätigkeit der regionalen BVP-Koordination mit Implementierungs- und Netzwerkarbeit wegfallen. Die mühsam sich entwickelnde Vernetzung auf Kreisebene würde ebenso wegfallen, wie die Netzwerk- und Vertretungsarbeit gegenüber den Kostenträgern und Leistungserbringern. Wertvolle Erfahrungen in Sachen BVP im RKN würden nicht auf Landes- und Bundesebene kommuniziert und fließen dementsprechend auch nicht in die Mitgestaltung und Weiterentwicklung der Gesundheitlichen Versorgungsplanung gem. §132g SGB V ein. Die Erfahrung im RKN, wie aber auch bundesweit, zeigen, dass es koordinierende Ansprechpartner auf regionaler Ebene geben muss. Sie sind der Motor für die Implementierung, für Qualität und Netzwerkarbeit.

Nutzen einer Verlängerung für den Rhein-Kreis Neuss

Mit einer Verlängerung können mühsam begonnenen Prozesse und Kontakte, die Bewusstwerdung und der Nutzen von BVP im RKN weiter ausgebaut und verstetigt werden. Begrifflichkeiten wie „Würde“ und „Patientenautonomie“ werden mehr und mehr gelebt und vom Bewohner einer Pflegeinrichtung und seinen Angehörigen auch er-lebt.

Die in der bisherigen Projektzeit entstandenen Netzwerkkontakte und die wachsende Zusammenarbeit mit der Leitung der WTG-Behörde, dem Ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes, der Leiterin des Gesundheitsamtes und Mitarbeitern der Betreuungsbehörde, zeigen die Sinnhaftigkeit, den Nutzen und die Synergien die BVP nebst Notfallbogen dem RKN bringen.

Diese Prozesse auf Kreisebene können bei Weiterführung des Projektes zu mehr Handlungssicherheit im Notfall und zu einer Entlastung des Rettungsdienstes führen, Personal-Ressourcen werden geschont und Vorhaltekosten eingespart. Zudem würden auch die Notaufnahmen der Krankenhäuser, sowie die in den Krankenhäusern nachgelagerten Versorgungsstrukturen im RKN entlastet. Sowohl im Rettungsdienst als auch in den Krankenhäusern würden diese Ressourcen somit bedarfsgerechter vorgehalten, während gleichzeitig die Patientenwünsche der an BVP beteiligten Menschen berücksichtigt werden.

Durch die Netzwerkarbeit auf Kreisebene kann die engere Verzahnung und Ergänzung z.B. mit dem Projekt „Präventive Hausbesuche“, dem Wunsch „BVP für jeden Bürger“ und die Schaffung eines „einheitlichen Notfallbogens“ im RKN vorangetrieben werden.

Mit den Erfahrungen des „Leuchtturmprojektes“ BVP regional ist der RKN nicht nur Vorreiter in der Umsetzung der Gesundheitlichen Versorgungsplanung bundesweit, sondern auch Impulsgeber für die zukünftige Weiterentwicklung des §132g SGB V.

Die Weiterführung des Projektes gibt zudem auch eine Planungs- und Umsetzungssicherheit für die bestehenden Kooperationseinrichtungen und besonders für die Einrichtungen, die sich gerade für das Konzept BVP entschieden haben.

Von der „Ankunft der Babyboomer“ und den „Herausforderungen für die Pflege“ spricht das Statistische Bundesamt und geht von einem Anstieg der Pflegebedürftigen in NRW von weit mehr als 12% bis 2035 aus.
Laut dem AOK-Gesundheitsreport 2025 waren bereits im Jahr 2023 im Rhein-Kreis Neuss 7,3 % der Bevölkerung pflegebedürftig – jede neunte Person davon wurde stationär in einem Pflegeheim betreut, was mehr als 3.700 Menschen im RKN ausmacht.
Zahlen und Herausforderungen, mit denen sich der RKN bereits auf vielfältige Weise auseinandersetzt und sich darauf vorbereitet. BVP institutionell wie regional im Rhein-Kreis Neuss implementiert, ist auch hier ein zunehmend wichtiges Instrument, mit Blick auf die pflegerischen wie medizinischen Versorgung unseres Kreises.

(Quellen: www.wido.de/publikationen-produkte/buchreihen/pflege-report/2024/) / www.aok.de/pk/rh/gesundheitsberichterstattung, Wissenschaftliches Institut der AOK /

12 Antrag auf Bezuschussung und Verlängerung der Projektphase

Wir bitten um Gewährung einer Zuwendung zu Personal- und Sachkosten für das Pilotprojekt „BVP regional“ und eine Verlängerung für einen Zeitraum von fünf Jahren über den 31.12.2026 hinaus.

Wir bitten um Gewährung des Zuschusses zu o.a. Maßnahme in Höhe von

2027	2028	2029	2030	2031
130.915,83 €	**144.109,49 €**	**152.470,64 €**	**161.038,65 €**	**169.819,58 €**

Begründung:

1. Das Projekt verbessert nachweislich die Versorgungsqualität und stärkt die Patientenautonomie.
2. Es erhöht die Handlungssicherheit für Pflege, Ärzte und Rettungsdienst.
3. Es führt zu einer Entlastung des Rettungsdienstes, Personal-Ressourcen werden geschont und Vorhaltekosten gespart.
4. Die bisherigen Investitionen entfalten ihren nachhaltigen Nutzen nur bei Fortführung.
5. Ein Abbruch würde zu strukturellen Rückschritten führen.

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 25.03.2026

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0709/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Einstellung Pflegefinder-App des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss betreibt die Pflegefinder-App, in der die vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet Auskunft über aktuell freie Kapazitäten der Langzeit- und Kurzzeitpflegeplätze geben sollen. Zudem sind die Tagespflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste mit ihren Kontaktdaten hinterlegt.

Die Anwendung wurde seinerzeit vom Land NRW übernommen und ist seit Januar 2020 als „Heimfinder NRW" abrufbar. Mittlerweile ist über das Wohn-und Teilhabegesetz (WTG) verpflichtend geregelt, dass die vollstationären Pflegeeinrichtungen ihre Kapazitäten dort möglichst tagesaktuell melden sollen.

Seit der Einführung des Heimfinders NRW hat die Datenpflege in der Pflegefinder-App des Rhein-Kreises Neuss erheblich nachgelassen. Lediglich 20% der Einrichtungen pflegen ihre Daten in dem Angebot noch einigermaßen aktuell. In den regelmäßigen Arbeitskreisen mit den Einrichtungsleitungen wurde durch die WTG-Behörde die mangelnde Datenpflege in Verbindung mit einer etwaigen Einstellung der App mehrfach angesprochen. Obwohl sich einige Einrichtungen für eine Aufrechterhaltung der App ausgesprochen haben, hat sich an der Aktualität der Daten nichts geändert.

Einige Einrichtungen machen den Doppelaufwand für die Pflege beider Apps geltend, andere teilen mit, dass sie ohnehin volle Wartelisten und somit keine freien Kapazitäten hätten, die in der Pflegefinder-App gemeldet werden könnten.

Eine rechtliche Verpflichtung der Einrichtungen zur Pflege der Daten in der Pflegefinder-App des Rhein-Kreises Neuss besteht nicht. Die Tatsache, dass die Kreisverwaltung von potenziellen Nutzerinnen und Nutzern oftmals für eine vermeintlich mangelhafte Datenpflege verantwortlich gemacht wird und es mit dem Angebot des Landes NRW ohnehin eine Doppelstruktur

gibt, bietet ausreichenden Anlass dafür, für die Einstellung des App-Angebotes des Rhein-Kreises Neuss zu votieren.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	0,00 €
Auszahlungen/Aufwendungen	0,00 € €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	Nein
Auswirkungen auf das Planjahr	Keine
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	Keine

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?					
	Ja, positive	X	Keine Auswirkungen		Ja, negative

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen beschließt die Einstellung der Pflegefinder-App des Rhein-Kreises Neuss.

Mit Einstellung der Pflegefinder-App wird auf der Internetseite der Kreisverwaltung bei der Suche nach Heimplätzen ab sofort auf die Heimfinder-App des Landes NRW verwiesen.

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 25.03.2026

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0710/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Mitteilung Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie der WTG-DVO zum voraussichtlich 01.01.2027

Sachverhalt:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den kommunalen Spitzenverbänden den Entwurf des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) zur Stellungnahme zugeleitet.

Ziel der verfolgten Gesetzesnovelle des WTG und der Überarbeitung der WTG DVO soll sein, die bisherige Regelungsdichte deutlich zu reduzieren und bürokratische Hürden abzubauen, um so unter anderem auch eine deutliche Entlastung der WTG-Behörden zu erzielen.

Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit über die wesentlichen vorgesehenen rechtlichen Änderungen:

Ziele und Grundprinzipien

- Das Gesetz soll das WTG vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und praktischer Erfahrungen verschlanken, bürokratische Hürden reduzieren und die Gefahrenabwehr stärken. Es wird eine stärkere Orientierung an ordnungsrechtlichen Aspekten betont.

Strukturelle Änderungen und Entbürokratisierung

- Überflüssige Vorgaben, die bereits durch Bundes- oder Landesrecht geregelt sind, sollen aus dem WTG gestrichen werden, insbesondere im Bereich des SGB IX und des SGB XI. Das WTG wird auf die Kernaufgabe der Gefahrenabwehr fokussiert, Eigenverantwortung der Beteiligten gestärkt.

- Die bisherige Obergrenze von 80 Plätzen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen entfällt, um mehr lokale Verantwortung zu ermöglichen. Verfahren für Abweichungen von gesetzlichen Anforderungen werden vereinfacht, die Zustimmung des MAGS bei Innovationen entfällt.
- Leistungsrechtliche Vereinbarungen, die im Bundesrecht geregelt sind, werden gestrichen.

Änderungen bei Gewaltprävention und Gewaltschutz

- Die Anforderungen zur Gewaltprävention werden zusammengeführt, alle Konzepte in einem Gewaltschutzkonzept gebündelt. Meldungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sollen auf eine Quartalsmeldung pro Person und Maßnahme reduziert werden, um Bürokratie zu verringern.

Pflegebereich

- Prüfungen durch WTG-Behörden können künftig auf bereits geprüfte Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes (MD) oder anderen Prüfdiensten aufbauen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.
- Die Regelungen zu Fachkräften und Fachkraftquoten werden bundesrechtlich geregelt und entfallen im Landesrecht.

Eingliederungshilfe

- Die Regelung zu Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) wird geändert: Diese fallen aus dem Anwendungsbereich des WTG heraus, da bundesrechtliche Vorgaben bereits bestehen. Gewaltschutzregelungen werden in das AG-SGB IX NRW verlagert, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Durchführungsverordnung (WTG DVO)

- Die DVO wird generell an die Änderungen im WTG angepasst.
- Das Fachkraftverständnis wird erweitert, Abschlüsse aus dem Ausland werden anerkannt, Fortbildungsanforderungen für Leitungskräfte werden ausgeweitet.
- Transparenz wird erhöht: Prüfberichte werden auf kommunalen Internetportalen veröffentlicht, Meldepflichten bei besonderen Vorkommnissen werden konkretisiert.
- Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsregelungen werden vereinfacht, eine Nutzerversammlung bei Nichtzustandekommen eines Beirats wird verpflichtend.
- Die Meldepflicht bei besonderen Vorkommnissen wird auf vier Fallgruppen beschränkt, Dokumentationspflichten werden reduziert.

- Die Anforderungen an bauliche und technische Voraussetzungen, etwa Internetzugang werden angepasst, um den Betrieb zu erleichtern.

Bewertung und Ausblick der Verwaltung

- Die Reform wird grundsätzlich positiv gesehen, da sie Bürokratie abbaut und die Normen übersichtlicher gestaltet.
- Kritisch wird jedoch die Verlagerung ins Bundesrecht gesehen, da dies die Steuerung durch das WTG schwächt und die Rechtssicherheit bei Maßnahmen erschweren könnte.
- Die Vereinfachungen bei Prüfungen und Meldeverfahren sind sinnvoll, könnten aber praktische Herausforderungen bei der Umsetzung mit sich bringen.
- Die Erhöhung der Platzobergrenze auf 120 Plätze soll die Flexibilität erhöhen, erfordern aber eine sorgfältige Planung auf kommunaler Ebene (Örtliche Planung/ Verbindliche Pflegebedarfsplanung)

Die Kreisverwaltung hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens über den Landkreistag (LKT NRW) als kommunalen Spitzenverband eine umfangreiche Stellungnahme zum neuen Gesetzesentwurf abgegeben und wir den Ausschuss über das weitere Gesetzgebungsverfahren sukzessive informieren.

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 25.03.2026

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0711/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Zukunftsprogramm Pflegeberufe: Bericht zur Messeveranstaltung "Erlebniswelt Pflege und Soziales" 2026

Sachverhalt:

Am 18.März 2026, von 09:00 bis 14:00 Uhr, fand zum dritten Mal, die im Rahmen des Zukunftsprogramms Pflegeberufe (ZUPF) durchgeführte Messeveranstaltung „Erlebniswelt Pflege & Soziales" im Veranstaltungszentrum Gare du Neuss statt. Organisiert wurde diese erneut von der mit der Durchführung des ZUPF beauftragten Beschäftigungsförderungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss, bfg Rhein-Kreis Neuss.

Mit 1.097 Besucherinnen und Besuchern stellte die Veranstaltung einen neuen Besucherrekord auf – ein Anstieg von 174 % gegenüber dem Jahr 2024. Besonders eindrucksvoll war der Zuwachs bei der Zielgruppe der Schülerinnen und Schülern, die von 100 im Jahr 2024 auf 745 im Jahr 2026 stiegen.

Jahr	Besucherzahlen gesamt	Davon Schülerinnen und Schüler	Davon Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger
2024	400	100	300
2025	550	200	350
2026	1.097	745	352
Steigerung 2024–2026	**+174 %**	**+645 %**	**+17 %**

Die Messe setzte auch in diesem Jahr auf eine mehrkanalige Öffentlichkeitsarbeit, die die Reichweite deutlich erhöhte.

Das Besucherfeedback war sehr positiv: Von 77 Rückmeldungen bewerteten 63,6 % die Messe

als „super", 35,1 % als „gut" und nur 1,3 % als „befriedigend" – somit insgesamt 98,7 % positive Einschätzung, ohne negative Bewertungen.

Der Erfolg beruhte vor allem auf interaktiven Mitmachaktionen, die einen erlebnisorientierten Zugang zu pflegerischen Tätigkeiten ermöglichten. Dazu gehörten das Erleben von Situationen aus dem Kontext Alter und Pflege mittels Virtual Reality-Brillen, ein Alterssimulationsparcours, praktische Wundversorgungen, Herz-Lungen-Wiederbelebung, Blutdruckmessungen und Quiz-Stationen, die besonders junge Besucherinnen und Besucher begeisterten und ein realistisches, positives und innovatives Bild des Pflegeberufs zeichneten.

Als Kooperationspartner traten unter anderem die Kreisverwaltung, die Bundesagentur für Arbeit Neuss, das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss, zahlreiche ambulante und stationäre Einrichtungen, Schulen, Berufskollegs, Pflegeschulen, die Organisation Kompass D (Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund) sowie die Akademie für Pflege und Management Düsseldorf auf der Messe auf.

Erkannt wurden im Ergebnis jedoch auch Optimierungspotenziale für zukünftige Veranstaltungen. Fachvorträge fanden wenig Anklang (nur 6–10 Teilnehmende) und sollten künftig durch altersgerechte Formate wie Videos, Mini-Challenges oder Theaterszenen ersetzt werden. Das Exkursionsangebot blieb hinter der Nachfrage zurück und die Außenbeschilderung wurde als unzureichend bewertet.

Die Kreisverwaltung weist darauf hin, dass die bestehende Förderung für das Zukunftsprogramm Pflegeberuf bis zum Ende des Jahres 2026 beschlossen worden ist. Derzeit erfolgt durch das Kreissozialamt eine Evaluation und Bewertung der Ergebnisse des Programms für den zurückliegenden Förderzeitraum. Nach deren Abschluss erfolgt eine Beschlussempfehlung für eine potenzielle Fortführung, unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Kreises und seiner Kommunen, an die politischen Gremien.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.03.2026

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0712/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kommunales Integrationsmanagement (KIM) - aktueller Sachstand der Umsetzung

Sachverhalt:

Auf die erfolgte Berichterstattung im bisherigen Ausschuss für Soziales und Wohnen des Rhein-Kreises Neuss wird Bezug genommen.

Die Landesregierung fördert gemäß § 9 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) NRW seit 2020 flächendeckend ein Kommunales Integrationsmanagement (KIM) in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. KIM soll eine bessere Integration der Geflüchteten und Zugewanderten ermöglichen, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind. Die Zusammenarbeit und Leistungserbringung in den Regelstrukturen sollen insbesondere an den Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen mit eigenem Fallmanagement gestärkt werden und die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Integration und Migration, Soziales und Bildung auf der Steuerungsebene koordinierend miteinander verbinden. KIM zielt hierbei, ausgehend von Erkenntnissen struktureller Schwachstellen aus Beratungsfällen, vor allem auf die Optimierung von Strukturen und Verwaltungsprozessen im Integrationsverlauf ab.

Als langfristiger Prozess soll KIM ein fester und dauerhafter Bestandteil der integrationspolitischen Förderlandschaft sein. Dabei geht es um die Implementierung bzw. Verstetigung einer strategischen Ebene zur Steuerung (Baustein 1), einer operativen Ebene des individuellen KIM-Case Managements (KIM-CM) (Baustein 2), die Förderung der Einbürgerung zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen (Baustein 3) und eine Weiterentwicklung der Ansätze in Bezug auf die kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis zum Kreis.

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt das Land NRW seit 2020 bei der Einrichtung und Etablierung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM). Als Voraussetzungen für die Zuwendungen des Landes wurde eine Lenkungsgruppe mit den maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteuren auf Leitungsebene zur Gewährleistung der

strategischen Steuerung des KIM eingerichtet sowie ein individuelles Handlungskonzept für den Rhein-Kreis Neuss erstellt, welches darstellt, wie das KIM kreisweit umgesetzt werden soll.

Auf der Grundlage des erarbeiteten kreisweiten Handlungskonzeptes vom 27.08.2021 und einer den Mitgliedern der Lenkungsgruppe KIM als Synopse zurzeit zur Prüfung vorliegenden aktualisierten Fassung, wurden bisher folgende Fortschritte erreicht:

Strategische Ebene zur Steuerung des KIM, Baustein 1 (Koordination):

Die bewilligten und geförderten 3,5 Koordinationsstellen im KI Rhein-Kreis Neuss sowie die Stelle einer Verwaltungsassistenz (0,5 VZÄ) sind seit April 2025 vollständig besetzt.

Der Rhein-Kreis Neuss macht von der förderrechtlichen Möglichkeit Gebrauch, für die Städte Neuss und Dormagen, die über eine eigene Ausländerbehörde, ein eigenes Jugendamt und einen Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss verfügen, jeweils eine eigene Koordinationsstelle zu beantragen. Die Stadt Neuss und die Stadt Dormagen erhalten hierfür per Weiterleitung durch den Rhein-Kreis Neuss Fördermittel des Landes.

Die Koordinierungsstellen des KI Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Neuss und der Stadt Dormagen bilden eine organisatorische Einheit. Es finden regelmäßige Austauschtreffen statt. Diese beinhalten insbesondere Absprachen zum weiteren Aufbau einer tragfähigen Organisationsstruktur für das KIM, zur Zusammenarbeit der Bausteine untereinander, zu der Konzeption für die Beratungsarbeit im KIM-Case Management sowie zur (Weiter-) Entwicklung eines kreisweiten Konzeptes für das KIM-Case Management.

Operative Ebene des individuellen KIM-Case Managements, Baustein 2 (Case-Management):

Das KIM-Case Management dient der Umsetzung eines Kommunalen Integrationsmanagements vor Ort und meint dabei eine entsprechend qualifizierte Einzelfallberatung, die rechtskreisübergreifend unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedarfe die Integration der zugewanderten Menschen befördert. In Rechtsbereiche mit eigenem Fallmanagement wie SGB II, SGB III, SGB VIII findet eine Verweisberatung statt. Die Arbeit des KIM-Case Managements muss sich von anderen Programmen unterscheiden - Schnittstellen der Rechtskreise und Programme sind zu beachten, um Doppelförderungen zu vermeiden.

Laut Zuwendungsbescheid für das Jahr 2025 stehen dem Rhein-Kreis Neuss Personalstellen im Umfang von 12,77 VZÄ zur Implementierung und Durchführung eines rechtskreisübergreifenden individuellen KIM-Case Managements zu. Seit dem Ausscheiden einer Kollegin Ende 2024 sind aktuell lediglich 11,77 VZÄ der Stellen besetzt, sodass eine vakante Stelle nachbesetzt werden muss. Der Zuwendungsbescheid des Landes für das Jahr 2026 zum Antrag vom 31.10.2025 steht noch aus, wird aber zeitnah erwartet.

Die Berechnung des Stellenanteils je kreisangehöriger Kommune erfolgt jährlich zum Stichtag 31.03. anhand von Daten aus dem Ausländerzentralregister. Die Kommunen werden entsprechend über ihren KIM-Case Management Stellenanteil für das jeweilige Jahr informiert. Im Rahmen der Umsetzung des KIM-CM vor Ort wird in Absprache mit den Kommunen auch die Einbindung/Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, insbesondere der Migrationsberatung für Erwachsene, dem Jugendmigrationsdienst und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmt.

Das KIM-Case Management konnte inzwischen vor Ort in allen acht kreisangehörigen Kommunen implementiert werden. Grundlage der Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen im Baustein 2 ist jeweils ein Kooperationsvertrag, der bereits von sieben kreisangehörigen Kommunen unterzeichnet wurde.

Die vom Land NRW ursprünglich angebotene und vom Paritätischen durchgeführte Schulung für das KIM-Case Management wird nicht mehr gefördert. Daher wurde für die KIM-Case Managerinnen und KIM-Case Manager des Rhein-Kreises Neuss, die diese Schulung nicht mehr besuchen konnten, aus wirtschaftlichen Gründen in Kooperation mit weiteren Kommunalen Integrationszentren, eine Kompakt-Schulung zum KIM-Case Management beim Paritätischen gebucht. Nach Beendigung der Schulung im April 2026 haben alle KIM-Case Managerinnen und KIM-Case Manager des Rhein-Kreises Neuss eine Schulung zum KIM-Case Management absolviert. Zusätzlich wurden von der KIM-Koordination erste Workshop-Reihen zur methodischen und fachlichen Weiterentwicklung des KIM-Case Managements durchgeführt. Die Workshop-Reihen sind fester Bestandteil der Qualifizierung des KIM-Case Managements.

Förderung der Einbürgerung, Baustein 3 (Personalstellen in den Ausländer/-Einwanderungsbehörden)

Sowohl die Stadt Neuss als auch die Stadt Dormagen konnten die vom Land geförderten Personalstellen in den Ausländer- und Einwanderungsbehörden besetzen. Die entsprechenden Stellen beim Rhein-Kreis Neuss sind nahezu vollständig besetzt. Zum Aufbau und zur Umsetzung eines KIM-Prozesses zwischen Koordination, KIM-CM und Ausländerbehörde Rhein-Kreis Neuss steht die KIM-Koordination des Rhein-Kreises Neuss im regelmäßigen Austausch mit der Ausländerbehörde (ABH) des Rhein-Kreises Neuss. Seit 2024 finden zudem quartalsweise Austauschtreffen zwischen der Ausländerbehörde Rhein-Kreis Neuss, der KIM-Koordination und dem KIM-Case Management aus dem Bereich der ABH des Rhein-Kreises Neuss statt. Die Einbürgerungsbehörden im Rhein-Kreis Neuss sind in das KIM eingebunden und informiert.

<u>Chancenaufenthaltsrecht § 104 c</u>

Am 31.Dezember 2022 trat das *„Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts*" der Bundesregierung in Kraft. Für die Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts sollte auf Wunsch des Landes das Beratungsangebot des Case Managements im Rahmen des KIM genutzt werden. Die KIM-Strukturen halfen daher den Ausländerbehörden im Rhein-Kreis Neuss bis zum 31.12.2025 bei der Umsetzung des Chancenaufenthaltsrechts § 104c. Das KIM-CM unterstützte in individueller Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen Personen insbesondere in der Phase ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die Voraussetzungen für den Übergang in ein Aufenthaltsrecht zu erfüllen. Ein strukturierter Ablaufprozess als verbindliche Grundlage zur Zusammenarbeit mit dem Jobcenter sowie den Ausländerbehörden der Stadt Dormagen und des Rhein-Kreises Neuss wurde von der KIM-Koordination des Rhein-Kreises Neuss erarbeitet und von der Lenkungsgruppe KIM beschlossen.

Insgesamt haben (Stand 31.12.2025) im Bereich der ABH Rhein-Kreis Neuss von 902 Personen, die zum begünstigten Personenkreis gehörten, 715 Personen einen Antrag auf § 104c Chancenaufenthaltsrecht gestellt, von denen 506 Bewilligungen erteilt wurden.

Meilensteine in den Jahren 2024 und 2025

Die Lenkungsgruppe KIM als kommunenübergreifendes Entscheidungsgremium mit Verantwortung für die strategische Steuerung des KIM im Rhein-Kreis Neuss tagt jährlich ein- bis zweimal. Die Beschlüsse der Lenkungsgruppe KIM setzen Leitlinien bei der Umsetzung der Meilensteine im Kommunalen Integrationsmanagement und bei der Ausführung der förderrechtlichen Auflagen. In den Jahren 2024 und 2025 fasste die Lenkungsgruppe KIM beispielsweise folgende Beschlüsse:

- Beschluss der Geschäftsordnung der Lenkungsgruppe KIM
- Beschluss der Lenkungsgruppe KIM zum Beteiligungsverfahren zur weiteren Ausarbeitung und Abstimmung des Konzeptes für das KIM-Case Management sowie Beginn dieses Beteiligungsprozesses und Fortführung in 2026
- Beschluss und Auftrag der Lenkungsgruppe zur Durchführung von jährlich bis zu vier Fallrekonstruktionen durch KIM-Koordination und KIM-Case Management (KIM-CM).
- Beschluss und Auftrag der Lenkungsgruppe zur Einrichtung einer themenbezogenen „Projektgruppe Gesundheit" (basierend auf identifizierten Problemen beim Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II). Aufgabe der Expertengruppe ist es, Informationen zusammenzutragen, Versorgungslücken im System herauszuarbeiten sowie ggf. fehlende Übergänge an den Schnittstellen bzw. Übergängen von Rechtskreisen zu eruieren, um gemeinsam entsprechende Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Ab Februar 2026 wurde die „Projektgruppe Gesundheit" durch Teilnehmende der ABH und des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss ergänzt, um deren Expertise mit einzubinden.

Das kreisweite Handlungskonzept zur Umsetzung des KIM im Rhein-Kreis Neuss vom 27.08.2021 wurde aktualisiert und im Rahmen einer Synopse überprüft. Auf Beschluss der Lenkungsgruppe wurde die erstellte Synopse mit allen Änderungswünschen an die Mitglieder der Lenkungsgruppe versendet. Der Beschluss der vorliegenden Fassung vom 10.12.2025 als verbindliche fachliche Grundlage für die weitere Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Rhein-Kreis Neuss erfolgt entsprechend im Rahmen der nächsten Sitzung der Lenkungsgruppe KIM im Jahr 2026.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse der im Jahr 2025 durchgeführten Fallrekonstruktionen hat die Lenkungsgruppe KIM die Einrichtung einer weiteren rechtskreisübergreifenden Projektgruppe beschlossen, mit dem Ziel, Lösungen zu entwickeln für ein optimiertes abgestimmtes Verwaltungshandeln. Teilnehmende sind das Jobcenter (SGB II), die Sozialämter (AsylbLG) - vertreten durch zwei kreisangehörige Kommunen, die Agentur für Arbeit (SGB III) und die Ausländerbehörde des Rhein-Kreises Neuss.

Umsetzung von NRW.integrativ im Rahmen des KIM im Rhein-Kreis Neuss

Das Land NRW hat mit NRW.integrativ eine neue Landesinitiative im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements initiiert. Ziel von NRW.integrativ ist, die Integration von Geflüchteten und (Neu-) Eingewanderten in Ausbildung und Arbeit nachhaltig zu fördern und dabei kommunale Unterstützungsstrukturen und die Kooperation mit Unternehmen, Kammern und Verbänden besser zu verknüpfen. Die Initiative setzt auf eine behörden- und strukturübergreifende Zusammenarbeit zwischen Kommunalverwaltung, Kommunalem Integrationsmanagement, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, Ausländerbehörden, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Unternehmen und weiteren relevanten Partnern.

Schnittstellen innerhalb der Kommune sollen optimiert und Zugangswege erleichtert werden. Neben der Heranführung an den Arbeitsmarkt steht auch die Nachbetreuung bereits integrierter Beschäftigter im Unternehmen im Mittelpunkt, um Beschäftigung langfristig zu sichern und gesellschaftliche Teilhabe zu stärken. Im Sinne des Public-Private-Partnership-Ansatzes fördert NRW.integrativ den Austausch zwischen Kommunalverwaltungen und Unternehmen.

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB III) für die Beratung, Vermittlung und Förderung von arbeitslosen und arbeitssuchenden Personen innerhalb der bestehenden Regelsysteme der Arbeitsförderung und Grundsicherung zuständig. NRW.integrativ versteht sich hier als ergänzende Schnittstelle zu diesen Strukturen. Soweit kein Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen wird, können Kundinnen und Kunden die Arbeitsmarktdienstleistungen der Agenturen für Arbeit freiwillig in Anspruch nehmen. Kundinnen und Kunden der Jobcenter werden hingegen obligatorisch auf die Arbeitsmarktdienstleistungen der Jobcenter verwiesen. In diesem Rahmen kann über NRW.integrativ der Integrationsprozess durch eine ganzheitliche Betreuung in verschiedenen Phasen flankiert werden, sofern lebenslagenbezogene Bedarfe bestehen, die nicht über das SGB II/SGB III abgedeckt sind. Insbesondere richtet sich NRW.integrativ auch an Personen, die von den Regelangeboten der Agenturen für Arbeit nicht oder nur unzureichend erreicht werden. Ziel ist, vorhandene Potentiale für den Arbeitsmarkt zu erkennen und bei Bedarf an die zuständige Agentur für Arbeit zu verweisen.

Ein besonderer Fokus liegt bei NRW.integrativ auf der Rolle der Unternehmen als zentrale Integrationsakteure. Sie sind nicht nur Arbeitgeber, sondern auch wichtige Partner in der Gestaltung nachhaltiger Integration. Es besteht die Möglichkeit, die Kompetenzen der Eingewanderten direkt in den Betrieben zu entwickeln („on the job"). Diese praxisnahe Herangehensweise erleichtert die berufliche Qualifikation, fördert die schnelle Integration in den Arbeitsmarkt und unterstützt die Unternehmen gleichzeitig dabei, ihren Fachkräftebedarf gezielt zu decken.

Gleichzeitig stellt das Land mit NRW.integrativ in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern soziale und behördliche Unterstützung bereit. Dabei werden gezielt Angebote geöffnet oder geschaffen, die sowohl die Bedürfnisse der Menschen als auch die Anforderungen der Unternehmen berücksichtigen. Auf Landesebene erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zwischen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW), dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie (MWIKE) im Rahmen einer Landes-Lenkungsgruppe.

Das Kommunale Integrationsmanagement im Rhein-Kreis Neuss wird im Jahr 2026 mit der Konzeptionierung und Umsetzung von NRW.integrativ beginnen.

Datenbank KIM des Landes NRW

Das Land NRW hat für das KIM nach langer Entwicklungszeit eine Datenbank zur Verfügung gestellt. Nach erfolgten inter- und intrakommunalen Abstimmungsprozessen wurde die KIM-Datenbank im Rhein-Kreis Neuss implementiert und wird seit Ende März 2026 aktiv vom KIM-Case Management im Rhein-Kreis Neuss tagesaktuell zur Dokumentation der Einzelfallberatungen genutzt. Die KIM-Datenbank wird mittelfristig als Erhebungsinstrument

im laufenden Betrieb belastbare quantitative und qualitative Daten liefern und kann so als Steuerungsinstrument und zur Fachaufsicht durch die KIM-Koordination genutzt werden.

Zur fortlaufenden Entwicklung und Umsetzung von KIM im Rhein-Kreis Neuss wird die Verwaltung weiterhin berichten.

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 25.03.2026

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0713/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Ergebnis Pflegemodellrechnung mit Auswirkung auf den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) hat am 18.03.2026 die Pflegemodellrechnung für NRW bis zum Jahr 2050/2070 veröffentlicht.

Demnach werden bis zum Jahr 2050 knapp 1,7 Millionen Menschen und damit etwa jede zehnte Person pflegebedürftig sein. Die größten Zuwächse sind bei der stationären Pflege und den ambulanten Pflegediensten zu erwarten. So wird im Vergleich zum Jahr 2023 die Zahl der Pflegebedürftigen in der stationären Pflege um gut ein Drittel zunehmen und 2050 bei 226.300 Personen liegen. Die Zahl der durch ambulante Pflegedienste versorgten Menschen wird im gleichen Zeitraum um 28 % zunehmen und 307.600 Personen umfassen. Der ausschließliche Bezug von Pflegegeld wird, wie bereits im Jahr 2023, mit knapp 60 % die häufigste Leistungsart bleiben. Bis 2050 werden, mit 963.600 Personen, 18 % mehr Menschen diese Leistung in Anspruch nehmen, als noch 2023.

Die Ergebnisse der Pflegemodellrechnung für alle Kreise und kreisfreien Städte liegen bis zum Jahr 2050 und auf Landesebene bis 2070 vor. In allen Kreisen und kreisfreien Städten von NRW, wird bis 2050 ein Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen erwartet. Dabei zeigt sich, dass die Zuwächse in den Kreisen stärker ausfallen werden als in den kreisfreien Städten. So wird in 23 von 31 Kreisen ein Anstieg über dem Landesdurchschnitt von 21 % erwartet, während dies auf lediglich 3 der 22 kreisfreien Städte zutrifft. Auch im Rhein-Kreis Neuss liegt der Zuwachs über dem Landesdurchschnitt. Hier wird ein Anstieg um 23,4% von 33.300 pflegebedürftigen Personen im Jahr 2023 auf 41.100 im Jahr 2050 prognostiziert.

Im Rahmen der Pflegemodellrechnung wurden auf Grundlage der jüngsten Ergebnisse der Pflegestatistik (2021 und 2023) Pflegequoten berechnet. Die Pflegequoten entsprechen den

altersgruppen- und geschlechtsspezifischen Anteilen pflegebedürftiger Personen an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe. Bei der Festlegung der Annahmen waren mehrere Besonderheiten zu berücksichtigen:

Seit Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Jahr 2017 ist in den Daten der Pflegestatistik ein überdurchschnittlicher Anstieg der Pflegequoten zu beobachten. Dieser ist fast ausschließlich auf einen Einführungseffekt zurückzuführen und zeigt sich zum Teil auch noch im aktuellen Beobachtungszeitraum. Insbesondere bei Pflegegeldempfängerinnen und -empfängern und den Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 4 war im Jahr 2023 gegenüber 2021 weiterhin ein merklicher Anstieg der Pflegequoten zu verzeichnen. Um einer Unterschätzung der Pflegequoten in diesen Gruppen entgegenzuwirken, wurde für sie ausschließlich das Jahr 2023 als Referenz herangezogen. Für die ambulante und stationäre Pflege sowie für den Pflegegrad 5 (bei der Differenzierung nach Pflegegraden) wurde hingegen der Durchschnitt der Jahre 2021 und 2023 als Referenz für die zukünftigen Quoten verwendet.

Die so ermittelten Pflegequoten werden über den gesamten Prognosezeitraum hinweg als konstant angenommen. Damit wird unterstellt, dass die altersgruppen- und geschlechtsspezifische Wahrscheinlichkeit pflegebedürftig zu werden, unverändert bleibt. Zur Ermittlung der erwarteten Zahl der Pflegebedürftigen wurden die festgelegten zukünftigen Pflegequoten mit den korrespondierenden alters- und geschlechtsspezifischen Bevölkerungszahlen auf Kreis- bzw. Landesebene aus der Bevölkerungsvorausberechnung für NRW 2024 - 2050/2070 multipliziert. Die Ergebnisse der Pflegemodellrechnung beruhen auf der Annahme konstanter Pflegequoten sowie auf den Annahmen zur demografischen Entwicklung aus der Bevölkerungsvorausberechnung. Sie sind daher nicht als sicher eintretende Entwicklungen zu verstehen, sondern als „Wenn-dann-Aussagen".

Die Ergebnisse stellen somit keine präzisen Prognosewerte dar, sondern dienen ausschließlich der Orientierung in Bezug auf Richtung und Größenordnung der zukünftigen Entwicklung der Pflegebedürftigkeit.

Durch die Annahme konstant bleibender Pflegequoten ergeben sich die dargestellten zukünftigen Veränderungen der Pflegebedürftigkeit in NRW ausschließlich aus der erwarteten Bevölkerungsentwicklung. Das heißt, die zukünftige demografische Zusammensetzung der Bevölkerung bestimmt sowohl die zu erwartende Zahl der Pflegebedürftigen als auch deren Verteilung auf die verschiedenen Pflegeleistungsarten bzw. Pflegegrade.

Annahmen zur Entwicklung des Angebots an Pflegeeinrichtungen oder zu verfügbarem Pflegepersonal werden in der Pflegemodellrechnung nicht getroffen. Ebenso bleiben mögliche Auswirkungen durch gesetzliche Reformen oder Änderungen der Leistungsstrukturen der Pflegeversicherungen unberücksichtigt.

Im Folgenden werden die Prognoseergebnisse der Pflegemodellrechnung und dem Basisszenario der Örtlichen Planung für den Rhein-Kreis Neuss bis zum Jahr 2050 gegenübergestellt.
(Hinweis: Zur besseren Vergleichbarkeit werden die Ergebnisse der Pflegemodellrechnung ohne den Pflegegrad 1 dargestellt.)

Pflegemodellrechnung IT.NRW Zeitraum 2023 bis 2050

Pflegebedürftige Gesamt 2050	36.700 (ohne PG1)
Professionelle ambulante Pflege	5.000
Vollstationäre Pflege	5.400
Pflegegeldempfänger	26.300
Entwicklung (gesamt) 2023 - 2050	+24,8 % (ohne PG1)

Örtliche Planung (ALP Institut) Basisszenario Zeitraum 2023 bis 2050

Pflegebedürftige Gesamt 2050	35.840 (ohne PG1)
Professionelle ambulante Pflege	4.715
Vollstationäre Pflege	5.210
Pflegegeldempfänger	25.910
Entwicklung (gesamt) 2023-2045	+22,8 % (ohne PG 1)

Sowohl die Pflegemodellrechnung von IT.NRW als auch die Pflegebedarfsprognose der Örtlichen Planung für den Rhein-Kreis Neuss 2023 basieren auf einer vergleichbaren methodischen Grundlage. Die Berechnung erfolgt jeweils durch die Verknüpfung von alters- und geschlechterspezifischen Pflegeprävalenzen differenziert nach Pflegeform mit einer Bevölkerungsvorausberechnung. Dennoch sind mehrere methodische Unterschiede vorhanden:

- Die Pflegemodellrechnung beruht auf den Pflegestatistiken 2021 und 2023. Die ALP-Prognose basiert auf Daten der Pflegestatistik 2023.
- Zur Berücksichtigung eines „Einführungseffekts" stützt sich die Pflegemodellrechnung zum Teil auf berechnete Durchschnittswerte der Statistikjahre 2021 und 2023. Die ALP-Prognose stützt sich bei der Berechnung der Prävalenzen ausschließlich auf Daten der Pflegestatistik 2023. Für die Darstellung verschiedener Entwicklungsoptionen, greift die ALP-Prognose auf mehrere Trendszenarien zurück.
- Kleinste Betrachtungsebene der Pflegemodellrechnung von IT.NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte in NRW. Durch die Verknüpfung der Pflegeprävalenzen mit einer kleinräumigen Bevölkerungsprognose ist die Darstellung des zukünftigen Pflegebedarfs auf Grundlage der ALP-Prognose hingegen zusätzlich auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen im Rhein-Kreis Neuss möglich.

Fazit:

Sowohl die Örtliche Planung als auch die Pflegemodellrechnung zeigen die massiven Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Pflegeinfrastruktur, was einen erheblichen Ausbau der Pflegekapazitäten und eine steigende Nachfrage nach Pflegekräften nach sich zieht.

Die Kreisverwaltung trägt dieser Entwicklung durch geeignete Maßnahmen Rechnung, unter anderem durch einen gezielten und nachhaltigen Ausbau der voll- und teilstationären sowie ambulanten Angebotsstrukturen im Kreisgebiet im Rahmen der verbindlichen Pflegebedarfsplanung.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 31.03.2026

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0735/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Sachverhalt:

Die zum 01.07.2016 in Kraft getretene Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) regelt die Rahmenbedingungen für Sprachkurse zur Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse, die Menschen mit Einwanderungsgeschichte den Weg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erleichtern sollen und damit auch zur Fachkräftesicherung beitragen können. Der frühestmögliche Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse in den Berufssprachkursen nimmt dabei eine Schlüsselrolle ein und soll eine schnelle und nachhaltige Integration in den deutschen Arbeitsmarkt ermöglichen. Die Verordnung wird regelmäßig aktualisiert und angepasst, um eine zeitgemäße und belastbare berufsbezogene Sprachförderung zu gewährleisten. Zurzeit liegt der Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der DeuFöV vor. Der Referentenentwurf ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Durch die Änderungsverordnung wird klargestellt, dass die Kurse dem Grunde nach allen Personen offenstehen sollen, die Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache erlernen. Derzeit kann aus haushälterischen Gründen nur ein Kernangebot der Berufssprachkurse erfolgen. Um die Qualität und Effizienz der Sprachkurse dennoch zu erhalten, sind Anpassungen an aktuelle Bedarfe und Handlungsspielräume erforderlich.

Im Mittelpunkt stehen eine stärkere Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt, eine Flexibilisierung der Kursangebote, eine zunehmende Digitalisierung sowie eine engere Verknüpfung von Sprachförderung und Erwerbsmigration. Zugleich werden Zugangsmöglichkeiten deutlich erweitert: Teilnahmeberechtigungen können künftig bereits vor Arbeitsaufnahme sowie auch für noch im Ausland weilende Personen mit bereits vorhandenem Arbeitsvertrag erteilt werden. Damit wird die Sprachförderung stärker in Rekrutierungs- und Anerkennungsprozesse für Fach- und Arbeitskräfte eingebunden. Somit ergeben sich für die Zielgruppen insgesamt verbesserte und flexiblere Zugangsmöglichkeiten zur Sprachförderung sowie eine engere Verknüpfung zum Arbeitsmarkt. Die Änderungsverordnung stärkt darüber hinaus sogenannte

Job-Berufssprachkurse, die eine sprachliche Vorbereitung auf konkrete Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen und teilweise berufsbegleitend durchgeführt werden.

Ergänzend wird die Digitalisierung der Verwaltung (u.a. durch das System „Berufssprachkurse Digital") weiter ausgebaut. Dies ist im Allgemeinen positiv zu bewerten. Von Seiten des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Kreises Neuss sei am Beispiel der Zielgruppe, die durch das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) im Rhein-Kreis Neuss betreut werden, angemerkt: Mögliche Benachteiligungsrisiken sind zu berücksichtigen. Bei zunehmender Digitalisierung gilt es in Zukunft zu beobachten, wie die Lernenden damit zurechtkommen. Die Lernumgebung in den Unterkünften ist in der Regel nicht gut, manchmal ist auch die Internetverbindung in den Unterkünften nicht optimal. Nicht jeder Lernende ist geübt im Umgang mit PC und Laptop. Insbesondere Personen mit sehr geringen Deutschkenntnissen, geringer formaler Bildung oder eingeschränkten digitalen Kompetenzen könnten einen erschwerten Zugang zu passenden Angeboten haben.

Die zunehmende Digitalisierung sowie die stärkere Ausrichtung auf berufsbegleitende Formate könnten zur Überforderung einzelner Zielgruppen führen und die steigende Systemkomplexität einen entsprechenden Beratungsbedarf nach sich ziehen. Die Änderungsverordnung könnte daher einen erhöhten Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf auslösen, insbesondere mit dem Jobcenter im Hinblick auf Zuweisung, Steuerung und Begleitung der Teilnehmenden in Berufssprachkurse. Kommunale Beratungs- und Lotsenfunktionen gewinnen daher an Bedeutung, um Zugangshürden zu reduzieren und die Orientierung im zunehmend differenzierten Kursangebot sicherzustellen.

Das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss hat auf Bitte der Verwaltung folgende Einschätzung zu einzelnen Punkten der dritten Änderungsverordnung abgegeben:

<u>Ausschließlich digital erstellte DTB-Zertifikate und Ergebnisbögen:</u>

- Dienen dem Schutz vor Fälschungen und Missbrauch – wiederholt hat das BAMF in der Vergangenheit Fälschungen identifiziert
- Über kryptografisch gesicherte digitale Dokumente sind diese erheblich schwerer zu fälschen
- Langfristig dürfte das Jobcenter davon profitieren, da in so manchem Fall die Diskrepanz zwischen attestiertem und im persönlichem Beratungsgespräch wahrgenommenen Sprachniveau sinken könnte
- Ein mobiles Endgerät, über das die Kunden das Zertifikat erhalten und digital an das Jobcenter weiterleiten können, haben ohnehin alle Kunden des Jobcenters, mindestens aber eine Person in der Familie/Bedarfsgemeinschaft
- Die Verfahrensweise spart Zeit und Ressourcen und reduziert den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten

<u>Flexibilisierung von Kursarten:</u>

- Das Vorantreiben virtueller Klassenzimmer entspricht dem allgemeinen Zeitgeist
- Kurse in Präsenz haben den Vorteil, dass die Teilnehmenden hierüber die Netzwerkbildung untereinander vorantreiben können
- Kurse in Präsenz haben den Nachteil, dass vor oder nach dem Unterricht sowie in den Pausen ausschließlich in der Muttersprache miteinander gesprochen wird – dies bremst den „Flow" im Erwerb der Deutschkenntnisse etwas aus

Sprachziel nicht erreicht (nicht bestanden):

- Es muss nicht der gesamte Kurs wiederholt werden, sondern es erfolgt eine gezielte Prüfungsvorbereitung. Dies kann positiv im Hinblick auf den Zeitfaktor sein, da diese deutlich kürzer ausfallen dürfte.

Aufhebung der Geringverdienenden-Regel:

- Beschäftigte mussten bislang bei einem Jahreseinkommen von 20.000 € (40.000 € bei gemeinsam Veranlagten) einen Eigenanteil entrichten
- Bei Vollzeitbeschäftigung zum Mindestlohn wurde die Grenze bereits stets überschritten – damit war eine Eigenbeteiligung der Teilnehmenden erforderlich
- Der Rahmen soll nun auf 33 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung angehoben werden (= derzeit 33.462 € + jeweils 10 % für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind)
- Mit der Neuregelung steigt die Attraktivität, einen Berufssprachkurs zu besuchen, da vermutlich in den meisten Fällen keine Selbstbeteiligung fällig werden wird

Ausweitung der Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an Personen im Ausland:

- Künftig sollen neben den Azubis in spe auch Anerkennungssuchende sowie Personen mit Arbeitsvertrag in den Genuss der Teilnahmeberechtigung kommen, was deren Einreise vereinfacht und beschleunigt, denn:
- Wenn Spracherwerb für die Berufszulassung (wie z. B. bei Medizinerinnen und Medizinern) erforderlich ist, kann ein Visum nach § 16d Aufenthaltsgesetz nur erteilt werden, wenn bereits eine Anmeldung zum Kurs in Deutschland vorliegt

Der letzte Punkt betrifft nicht direkt das Jobcenter, ist aber im Hinblick auf eine schnellstmögliche Integration in Arbeit und Gesellschaft und nicht zuletzt im Hinblick auf Deckung des Fachkräftebedarfs positiv zu bewerten.

Insgesamt sieht das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss im Entwurf der dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung positive Entwicklungen. Erforderliche Änderungen in der Vorgehensweise ergeben sich dadurch für das Jobcenter aktuell nicht.

Anlagen:
RS-175-26 Anlage
RS-175-26 Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Ö 5.5

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Dritte Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung

A. Problem und Ziel

Für eine schnelle und zugleich nachhaltige Integration von Geflüchteten in den deutschen Arbeitsmarkt ebenso wie für eine erfolgreiche Integration von Erwerbsmigranten ist die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse zentral. Den im Jahr 2016 als gesetzliches Regelangebot eingeführten Berufssprachkursen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Um diese Aufgaben weiterhin mit einem effizienten und leistungsstarken System erfüllen zu können, ist es notwendig, die berufsbezogene Deutschsprachförderung an veränderte Bedarfe und Rahmenbedingungen anzupassen, zu digitalisieren, flexibler zu gestalten sowie insbesondere stärker auf einen berufsbegleitenden Spracherwerb auszurichten.

Das für die Durchführung der Berufssprachkurse zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in den vergangenen Jahren auf untergesetzlicher Ebene Neuerungen eingeführt, wie die Verstetigung virtueller Kursangebote und die neue digitale Kusverwaltung („Berufssprachkurse Digital - BerD“), die auf die Berufssprachkurse zugeschnittene Zertifikatsprüfung „Deutsch-Test für den Beruf“ und neue Kursarten wie die Job-Berufssprachkurse erprobt und eingeführt. Diese Veränderungen sollen rechtlich nachvollzogen werden, zudem sind rechtliche Angleichungen an die Integrationskursverordnung notwendig.

B. Lösung, Nutzen

Mit der Änderung der Deutschsprachförderverordnung werden bürokratische Hürden abgebaut, Verwaltungsaufwände minimiert und ein anpassungsfähiges und bedarfsgerechtes Angebot an Berufssprachkursen sichergestellt.

Schriftformerfordernisse werden gestrichen und damit die kontinuierliche Digitalisierung in den Berufssprachkursen gefördert - hin zu einer perspektivisch papierlosen Kursverwaltung. Für fachspezifische Kurse ohne Prüfung wird das Erfordernis einer speziellen Zulassung für Träger abgeschafft.

Die bisher vollständige Wiederholung eines Berufssprachkurses bei nicht bestandener Prüfung wird in vielen Fällen durch eine gezielte Prüfungsvorbereitung ersetzt.

Die rechtlichen Vorgaben zur Kursgestaltung werden deutlich flexibilisiert. Dies ist notwendig, um erfolgreich erprobte Kursarten, wie die Azubi-Berufssprachkurse, in das reguläre Angebot zu überführen. Insbesondere kann das Bundesamt künftig den zeitlichen Umfang der Kurse stärker selbst vorgeben und die Teilnahme an bestimmten Berufssprachkursen unterhalb des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ohne vorherigen ordnungsgemäßen Integrationskursbesuch ermöglichen. Damit kann das Bundesamt künftig schneller und flexibler auf sich ändernde Bedarfe und Rahmenbedingungen reagieren.

Die bisher für künftige Auszubildende bestehende Möglichkeit, bereits vor der Einreise nach Deutschland eine Teilnahmeberechtigung zu beantragen, wird auf Anerkennungssuchende

und künftige Beschäftigte ausgeweitet. Damit werden praktische Hürden bei der Visaerteilung abgebaut und Verfahren beschleunigt. Die sog. Geringverdienenden-Regelung zur Befreiung von der Pflicht zur Zahlung eines Kostenbeitrags ist nicht mehr zeitgemäß. Sie wird entsprechend den bereits im Integrationskurs umgesetzten Regelungen an die Preis- und Lohnentwicklung angepasst und flexibilisiert.

Zudem werden notwendige rechtliche Anpassungen an die Vierte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16) vorgenommen sowie die Einführung der speziell für die Berufssprachkurse entwickelten Zertifikatsprüfung „Deutsch-Test für den Beruf“ inklusive entsprechender Prüfstellenzulassung nachvollzogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen dieser Verordnung entstehen dem Bund mittelfristig Minderausgaben in Höhe von rund 11,3 Millionen Euro pro Jahr. Dem Bund entstehen einmalige haushaltswirksame Ausgaben für Umstellungsaufwände in Höhe von 663 000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bei den Bürgerinnen und Bürgern verringert sich der Zeitaufwand in Höhe von rund 121 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 13 000 Euro.

Diese entfallen komplett auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 15.000Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 663 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Dritte Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet aufgrund des § 45a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 27) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Die Deutschsprachförderverordnung vom 4. Mai 2016 (BAnz AT 04.05.2016 V1), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Die Verordnung ist entsprechend auf deutsche Staatsangehörige anwendbar, deren Erstsprache nicht Deutsch ist.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird nach der Angabe „sind“ die Angabe „oder bereits einen Arbeitsvertrag geschlossen haben“ eingefügt.

      bb) Die Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.

   b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

      „(1a) Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Grenzgebieten zur Bundesrepublik Deutschland liegt, können eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung erhalten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a vorliegen. Satz 1 gilt nur, wenn die Teilnahmeberechtigung im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Bundesagentur für Arbeit mit dem Nachbarstaat, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Person liegt, erteilt wird, bei dem der Nachbarstaat auch für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Sprachfördermaßnahmen anbietet. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, können eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung erhalten, wenn die Voraussetzungen nach

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c vorliegen und eine auf Dauer angelegte inländische Beschäftigung im Bundesgebiet vorgesehen ist,

2. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorliegen oder

3. Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen und der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen wurde oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt."

c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung setzt, vorbehaltlich der § 13 Absatz 2 und § 18a, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse voraus. Dies entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus (§ 2 Absatz 11 des Aufenthaltsgesetzes)."

e) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Dies gilt" wird die Angabe „, außer in den Fällen des Absatzes 1a Satz 3 Nummer 1," eingefügt.

bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Beschäftigte, deren Bruttoentgelt 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der Betrag erhöht sich um 10 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bei einem, um 20 Prozent bei zwei oder mehr nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kindern."

f) In Absatz 6 wird die Angabe „Zertifikatsprüfung nach § 15 Absatz 1" durch die Angabe „Prüfung nach § 15 Absatz 1 oder, bei Kursarten, die ohne eine Prüfung enden, den Abschluss des Kurses mit einer regelmäßigen Teilnahme" ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 3 und 4" durch die Angabe „§ 4 Absatz 1a Satz 1 und 2" ersetzt.

b) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 5" durch die Angabe „§ 4 Absatz 1a Satz 3" ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in schriftlicher Form" gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei Personen nach § 4 Absatz 1a Satz 3 beträgt die Frist neun Monate ab dem Ausstellungsdatum.“

bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

6. § 8 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Vorhandene Zertifikate und Ergebnismitteilungen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die vom Bundesamt anerkannt sind, Ergebnismitteilungen nach § 15 Absatz 2 Satz 4 und Bescheinigungen nach § 17 Absatz 4 Satz 4 der Integrationskursverordnung werden dabei berücksichtigt, soweit sie nicht älter als sechs Monate sind“.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „vierzehntägig“ durch die Angabe „unverzüglich“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 3 vermittelt der Kursträger die oder den Teilnahmeberechtigten an einen anderen Kursträger. Ist eine Vermittlung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, informiert der Kursträger den betroffenen Teilnahmeberechtigten, die die Teilnahmeberechtigung erteilende Stelle und das Bundesamt hierüber unverzüglich.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Darüber hinaus hat der Kursträger die die Teilnahmeberechtigung erteilende Stelle unverzüglich zu informieren, wenn bei Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b aufgrund unregelmäßiger Teilnahme der erfolgreiche Abschluss des Berufssprachkurses gefährdet ist.“

8. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Antrag auf Fahrkostenzuschuss ist bis zum Ende des Kurses zu stellen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Bundesamt kann für die Spezialberufssprachkurse nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 in dem pädagogischen Rahmenkonzept nach § 14 Absatz 1 Abweichungen vom Grundsatz des § 4 Absatz 3 vorsehen. Dies gilt insbesondere für

1. Teilnahmeberechtigte, die trotz der ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes das Sprachniveau B 1 nicht erreicht haben,

2. Geduldete nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, die keinen Zugang zum Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes haben und

3. Teilnahmeberechtigte, die beschäftigt sind oder bei denen der Spezialberufssprachkurs der Vorbereitung auf eine konkrete Beschäftigung dient.“

11. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

„§ 14

Lerninhalte und Lernziele, Umfang der Kurse

(1) Das Bundesamt legt die Lerninhalte und Lernziele für die Basisberufssprachkurse nach § 12 und die Spezialberufssprachkurse nach § 13 fest. Dies erfolgt entsprechend den berufsspezifischen Bedarfen und unter Berücksichtigung der methodisch-didaktischen Erkenntnisse sowie Erfahrungen bei der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache in einem pädagogischen Rahmenkonzept.

(2) Die Basisberufssprachkurse nach § 12 Nummer 1 und 2 und die Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 und 4 umfassen in der Regel je 400 Unterrichtseinheiten, die Basisberufssprachkurse nach § 12 Nummer 3 in der Regel 500 Unterrichtseinheiten. Das Bundesamt kann in dem pädagogischen Rahmenkonzept nach Absatz 1 jeweils allgemein oder in bestimmten Fällen Abweichungen vorsehen. Der Umfang der Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 richtet sich nach dem jeweiligen pädagogischen Rahmenkonzept nach Absatz 1, soll aber in der Regel 600 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 15

Zertifikatsprüfungen“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Basisberufssprachkurse nach § 12 Nummer 1 und 2 und die Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 und 4 enden mit dem Deutsch-Test für den Beruf des entsprechenden Zielsprachniveaus. Der Basisberufssprachkurs nach § 12 Nummer 3 endet mit der entsprechenden Zertifikatsprüfung

nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Die Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 enden mit den für die Berufsanerkennung oder den Berufszugang vorgeschriebenen Sprachprüfungen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

d) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„Der oder die Teilnehmende kann auf Antrag bei der die Teilnahmeberechtigung erteilenden Stelle einmal erneut an einem Kurs teilnehmen, wenn ohne die Teilnahme das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In § 17 Absatz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 13 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der Zertifikatsprüfungen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ durch die Angabe „des Deutsch-Test für den Beruf des entsprechenden Zielsprachniveaus“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 18

Lehrkräfte und Prüfende“.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 15 Absatz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.

c) In den Absätzen 3, 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 wird jeweils nach der Angabe „§ 14“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 13 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

e) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Prüfende, die Prüfungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 abnehmen, müssen Kenntnisse zur Bewertung von Sprachkompetenzen und Unterrichtserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Es wird vermutet, dass ein Prüfender über diese Qualifikationen verfügt, wenn er im Besitz einer gültigen Prüfendenlizenz „Deutsch-Test für den Beruf“ des vom Bundesamt nach § 23 Satz 1 beauftragten Testinstituts ist. Voraussetzung für den Einsatz als Prüfender ist die Zulassung als Lehrkraft nach Absatz 5.“

15. Nach § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:

„§ 18a

Experimentierklausel

Das Bundesamt kann zum Zweck der Erprobung neuer pädagogischer Rahmenkonzepte nach § 14 Absatz 1 von den §§ 12, 13 Absatz 1, §§ 14, 15, 17 und 18 abweichende Regelungen treffen. Diese sind auf einen Zeitraum von zunächst bis zu zwei Jahren zu begrenzen und können auf einen Zeitraum von insgesamt bis zu vier Jahren verlängert werden.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Gewerbeuntersagungen“ durch die Angabe „Strafverfahren und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während dieser Zeit überwiegend im Ausland hatten,“ gestrichen.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „wurde.“ durch die Angabe „wurde,“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der in der Regel nicht älter als drei Monate sein darf.“

dd) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Das Bundesamt kann darüber hinaus einen Nachweis über die Gewerbeanzeige nach der Gewerbeordnung verlangen. Dies gilt nicht im Fall einer Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister, die durch Vorlage eines Registerauszugs nachzuweisen ist.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird vor der Angabe „praktischen Erfahrung“ die Angabe „mindestens zweijährigen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „mit dem Bundesamt“ die Angabe „einschließlich bereits erfolgter Verkürzungen der Zulassungsdauer nach Absatz 2 Satz 5“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Zulassung wird für längsten fünf Jahre erteilt. Aus dem Bescheid muss hervorgehen, für welche Berufssprachkurse der Träger zugelassen ist.“

18. § 22 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

19. Nach § 23 wird der folgende § 23a eingefügt:

„§ 23a

Zulassung von Prüfungsstellen

(1) Für die Durchführung des Deutsch-Tests für den Beruf nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ist eine gesonderte Zulassung erforderlich. Das Bundesamt kann die nach den §§ 19 bis 21 zur Durchführung von Berufssprachkursen zugelassenen Kursträger als Prüfungsstellen zur Abnahme des Deutsch-Tests für den Beruf zulassen, wenn sie zuverlässig und leistungsfähig sind und die Prüfungssicherheit gewährleisten. Das Bundesamt kann Antragstellern, die über keine Zulassung nach den §§ 19 bis 21 verfügen, eine Zulassung erteilen, wenn örtlicher Bedarf besteht.

(2) Der Zulassungsantrag muss unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen folgende Angaben enthalten:

1. zur Einhaltung der Bestimmungen zu räumlichen Kapazitäten sowie zum sicheren Empfang und zur sicheren Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen,

2. zur Einhaltung der vom Bundesamt vorgegebenen Prüfungs- und Nachweismodalitäten,

3. zur einschlägigen, mindestens zweijährigen Prüfungserfahrung des Antragsstellers und

4. zum Einsatz von Prüfungspersonal.

(3) Die Zulassung wird längstens für fünf Jahre erteilt. § 21 Absatz 4 und § 25 Absatz 1 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der frühestmögliche Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse in den im Jahr 2016 eingeführten Berufssprachkursen nimmt eine wichtige Schlüsselrolle bei der schnellen und zugleich nachhaltigen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte, insbesondere Geflüchteten, in den deutschen Arbeitsmarkt ein. Seit Einführung wurden ca. 72.800 Berufssprachkurse mit über 1,2 Millionen Teilnehmenden gestartet (Stand 31. Oktober 2025). Das Portfolio wurde von zwei Kursarten im Startjahr auf inzwischen 12 bedarfsspezifische Angebote ausgebaut. Mit passgenauer Förderung bis auf annähernd muttersprachliches Niveau tragen die Kurse auch wesentlich zur Sicherung des Fachkräftebedarfs bei.

Derzeit kann aus haushälterischen Gründen nur ein Kernangebot der Berufssprachkurse realisiert werden. Um die genannten Aufgaben weiterhin mit einem anpassungsfähigen und leistungsstarken System erfüllen zu können, ist vorgesehen, die Qualität und Effizienz der Sprachförderung weiter zu verbessern, insbesondere die Berufssprachkurse an sich ändernde Bedarfe anzupassen, flexibler zu gestalten sowie bürokratische Hürden bei dem Zugang - insbesondere bei Einreise aus dem Ausland - abzubauen. Der im Jahr 2023 mit dem Aktionsplan Job-Turbo des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter eingeleitete und im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode verankerte Paradigmenwechsel hin zur früheren Beschäftigungsaufnahme mit verstärkt berufsbegleitender Sprachförderung soll stärker unterstützt werden.

Um die berufsbezogene Deutschsprachförderung an die aktuellen und sich ändernden Bedarfe der Teilnehmenden und des Arbeitsmarkts anzupassen, sind Neuentwicklungen spezifischer Angebote geboten. Dazu sind breitere Handlungsspielräume des Bundesamtes bei der Gestaltung, Erprobung und Verstetigung neuer Kursarten erforderlich. Zudem sollen auch verwaltungstechnische und finanzielle Hürden abgebaut werden. Diese notwendigen Anpassungen stellen die Weichen für eine bürokratiearme, anpassungsfähige und digitale Sprachförderung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Künftig werden dem Bundesamt deutlich mehr Handlungsspielräume eingeräumt, um - auch bei begrenzten Kapazitäten - die bestehenden Kurse besser an die sich ändernden Bedarfe des Arbeitsmarkts anzupassen sowie neue Kurse zu erproben und zu verstetigen. Insbesondere kann das Bundesamt künftig den zeitlichen Umfang der Kurse flexibler in den pädagogischen Rahmenkonzepten regeln. Für ein sinnvolles Ineinandergreifen des Gesamtprogramms Sprache, bestehend aus den Integrationskursen und den Berufssprachkursen, und eine passgenauere Erreichbarkeit des Sprachfördersystems für Beschäftigte kann das Bundesamt den Zugang zu bestimmten Kursarten im Berufssprachkurs in geeigneten Fällen auch unterhalb des Sprachniveaus B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und ohne vorherige ordnungsgemäße Integrationskursteilnahme ermöglichen. Die vollständige Wiederholung des Berufssprachkurs bei nicht bestander Prüfung wird in vielen Fällen durch eine gezielte Prüfungsvorbereitung ersetzt, in dem die spezifischen Bedarfe der Kursteilnehmenden adressiert werden, die die Prüfung nicht bestanden haben.

Auch für die Kursträger werden Zulassungsvoraussetzungen flexibilisiert und damit Verwaltungsaufwand reduziert. Für fachspezifische Kurse ohne Prüfung wird auf ein gesondertes Zulassungsverfahren verzichtet. So können ausnahmslos alle zugelassenen Kursträger beispielweise die im Jahr 2024 neu eingeführten Job-Berufssprachkurse anbieten.

Zudem werden weitere technische Anpassungen umgesetzt. Die im Jahr 2022 neu eingeführte, speziell für die Berufssprachkurse entwickelte Zertifikatsprüfung „Deutsch-Test für den Beruf“ wird in der Verordnung verbindlich umgesetzt, inklusive der Einführung eines obligatorischen Zulassungsverfahrens für Prüfstellen. Schriftformerfordernisse werden abgeschafft, um die kontinuierliche Digitalisierung in den Berufssprachkursen weiter zu fördern. Außerdem wird die Deutschsprachförderverordnung in gebotenem Umfang an Änderungen im Integrationskursbereich angepasst, die mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16) erfolgt sind.

Um die Berufssprachkurse zugänglicher zu machen, wird die sog. „Geringverdienenden-Regelung“ modernisiert und die Möglichkeit, eine Teilnahmeberechtigung aus dem Ausland zu beantragen, ausgeweitet.

Beschäftigte mit berufsbezogenem Deutschsprachförderbedarf müssen derzeit keinen Kostenbeitrag für die Teilnahme an Berufssprachkursen leisten, wenn ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen 20.000 Euro (40.000 Euro bei Zusammenveranlagten) nicht übersteigt. Aufgrund der Preis- und Lohnentwicklungen insbesondere der letzten Jahre wird diese Grenze inzwischen bereits bei einer Vollzeitbeschäftigung zum Mindestlohn überschritten. Künftig soll ein Bruttogehalt von 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung gelten, der Betrag erhöht sich um je 10 Prozent für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind. Diese Regelung ist dynamisch, transparenter und wesentlich bürokratieärmer. Sie wurde in der Integrationskursverordnung bereits durch die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums des Innern umgesetzt. Mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestand Einvernehmen zur Herbeiführung einer einheitlichen Regelung für beide Kurssysteme.

Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an Personen im Ausland ist bisher für künftige Auszubildende möglich. So können diese bereits früher nach Deutschland einreisen, sich an ihrem künftigen Ausbildungsort orientieren und vor Ausbildungsbeginn einen Fokus auf den Spracherwerb legen. Zusätzliche Belastungen während der Ausbildung werden reduziert. Diese Möglichkeit wird auf Anerkennungssuchende ausgeweitet und damit praktische Probleme bei der Visaerteilung ausgeräumt. Denn wenn der Spracherwerb für die Berufszulassung notwendig ist, kann ein Visum nach § 16d Aufenthaltsgesetz nur erteilt werden, wenn bereits eine Anmeldung zum Kurs in Deutschland vorliegt. Außerdem erhalten Personen mit einem Arbeitsvertrag für eine Tätigkeit in Deutschland die Möglichkeit bereits vor Einreise eine Teilnahmeberechtigung zum Berufssprachkurs beantragen zu können, um diesen direkt im Inland vor oder begleitend zur Arbeitsaufnahme beginnen zu können. Dies verkürzt Wartezeiten und beschleunigt bereits bestehende Prozesse.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 45a Absatz 3 AufenthG ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Einzelheiten der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es ergeben sich keine Konflikte mit dem Recht der Europäischen Union oder mit völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht an verschiedenen Stellen eine Verwaltungsvereinfachung vor. Auf die Ausführungen unter Ziffer II. wird Bezug genommen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Er trägt insbesondere zur sozialen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Mit den Regelungen werden die Passgenauigkeit und Erreichbarkeit der Berufssprachkurse verbessert, die Anpassungsfähigkeit an den Arbeitsmarkt gesteigert, die organisatorischen Verwaltungsprozesse vereinfacht und neue Kostenbefreiungstatbestände für Beschäftigte geschaffen. Studien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung haben gezeigt, dass höhere Deutschsprachkenntnisse mit einer höheren Beschäftigungsquote und höheren monatlichen Einkommen einhergehen. Die differenzierten Angebote der Berufssprachkurse ermöglichen Menschen mit Migrationshintergrund damit die Ausschöpfung ihrer Potenziale am Arbeitsmarkt.

Aus den 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals (SDGs)) leisten die Regelungen damit einen Beitrag zu Verwirklichung von SDG 10 „Ungleichheiten in und zwischen den Ländern verringern.“ Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 10.2 unter anderem, alle Menschen unabhängig von der Herkunft zu Selbstbestimmung zu befähigen und ihre wirtschaftliche Inklusion zu fördern. Weiterhin wird das SDG Ziel 8 „dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ unterstützt. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 8.5 „Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen“.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen dieser Verordnung entstehen dem Bund mittelfristig Minderausgaben in Höhe von insgesamt rund 11,3 Millionen Euro pro Jahr. Dem Bund entstehen einmalige haushaltswirksame Ausgaben für Umstellungsaufwände in Höhe von 663 000 Euro.

Dem Bund entstehen zunächst Minderausgaben in Höhe von rund 12 Millionen Euro pro Jahr durch die Ersetzung der bisher vollständigen Wiederholerkurse gemäß § 15 Absatz 2 durch kürzere und gezieltere Prüfungsvorbereitungskurse, für die weniger Unterrichtseinheiten erforderlich sind.

Dem Bund entstehen Minderausgaben in Höhe von jährlich 115.000 Euro durch den Wegfall der teilweisen Erstattungsmöglichkeit des Kostenbeitrags für jährlich ca. 200 Fach- und Arbeitskräfte, die zukünftig eine Teilnahmeberechtigung für den Berufssprachkurs bereits im Ausland erhalten können, dann aber nicht mehr die hälftige Beitragsrückerstattung bekommen können, vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1a Satz 3.

Dem Bund entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 481.000 Euro durch die Änderung der Geringverdienendenregelung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2.

Dem Bund entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 355.000 Euro durch die Einfügung der hälftigen Kostenbeitragserstattungsmöglichkeit für Kurse von Beschäftigten, die ohne eine Prüfung enden, wenn der Abschluss des Kurses mit einer regelmäßigen Teilnahme abgeschlossen wird, vgl. § 4 Absatz 6.

Dem Bund entstehen einmalige haushaltswirksame Ausgaben für IT-Umstellungsaufwände in Höhe von 663.000 Euro. Diese beruhen auf Anpassungen der Teilnehmendenverwaltung für Adressaten aus dem Ausland, dem Wegfall der gesonderten Zulassung für fachspezifischen Unterricht, Anpassungen im digitalen Folgezulassungsantragsprozess, der Kostenbeitragserstattungsmöglichkeit für fachspezifischen Unterricht, der digitalen Übertragbarkeit der Teilnahmeberechtigungen im Berufssprachkurssystem sowie der digitalen Ausstellung der Teilnahmeberechtigung durch das Bundesamt im neuen Prozesssystem Berufssprachkurse Digital (BerD).

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich um 121 Stunden. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	Artikel 1, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1c i. V. m. Absatz 4, Antrag auf Teilnahmeberechtigung mit Kostenbeitragserstattung als Beschäftigter im Inland durch vereinfachte Nachweise;	3000	-6 Minunten	-300 Stunden
1.2	Artikel 1, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1c i. V. m. Absatz 4, Antrag auf Teilnahmeberechtigung als Beschäftigter aus dem Ausand ohne Möglichkeit der Kostenbeitragserstattung;	200	-9 Minunten	- 30 Stunden
1.3	Artikel 1, § 4 Absatz 6, Einführung einer Kostenbeitragsersattungsmöglichkeit auch für Kursarten,	2088	6 Minuten	209 Stunden

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	die nicht mit einer Zertifikatsprüfung abschließen,			
	Summe Zeitaufwand (in Stunden)			**-121 Stunden**
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)			

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt. Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft verringert sich um jährlich 13.000 Euro. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 1, § 7 Absatz 2, Digitale Anmeldebestätigung des Berufssprachkursunternehmens gegenüber Kursteilnehmenden, sofern Teilnahmeberechtigung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stammt, (Informationspflicht);		11.100	-2 Minuten *36,40 Euro	13.000
	Summe (in Tsd. Euro)				**13.000**
	davon aus Informationspflichten (IP)				

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Der Erfüllungsaufwand verringert sich für den Bund um 15.000 Euro jährlich. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1, § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 und 2; Ausstellung von Teilnahmebescheinigung durch BAMF wegen des Wegfalls des Schriftformerfordernisses bei Teilnahmeberechtigungen	Bund	15.200	-5 Minunten*33,80 Euro/Stunde	- 43.000 Euro
3.2	Artikel 1, § 4 Absatz 4 Nummer 3: Erleichterungen bezüglich der Nachweiserbringung und vorrangige Betrachtung des Bruttoentgelts anstatt der Ermittlung des vss. zu versteuernden Jahreseinkommens	Bund	3.200	-8 Minuten* 33,80 Euro/Stunde	- 14.000 Euro
3.3	Artikel 1, § 4 Absatz 4 Satz 2 (Geringverdienenden-Regelung): Erhöhung der Fallzahl aufgrund neuer Bemessungsgrenzen	Bund	300	10 Minuten*33,80 Euro/Stunde	2.000 Euro
3.4	Artikel 1, § 4 Abs. 6; Prüfung/Bearbeitung/Zahlung der zusätzlichen Kostenbeitragsrückerstattungsfälle für erfolgreiche Kursteilnehmende der fachspezifischen Kurse ohne Zertifikatsprüfung	Bund	2088	34 Minuten *33,80 Euro/Stunde	40.000 Euro
	Summe (in Tsd. Euro)				**-15.000 Euro**
	davon Bund				**-15.000 Euro**
	davon Land (inklusive Kommunen)				

Dem Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand auf Grund von IT-Umstellung in Höhe von 663.00 Euro. Im Folgenden wird die Schätzung des einmaligen Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeich-nung der Vorgabe	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1, §§ 6 Absatz 1, 7 Absatz 1; Streichung des Schriftformerfordernis der Teilnahmeberechtigung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge	Bund		60 Personentage (28.800 Minuten)* 1.270 Euro Tagessatz (158,75 Euro/Stunde)	76.000 Euro
3.2	Artikel 1; § 20 Absatz 4; Wegfall der gesonderten Zulassung von Kursträgern für fachspezifischen Unterricht	Bund		37 Personentage (17.760 Minuten)* 1.270 Euro Tagessatz (158,75 Euro)	47.000 Euro
3.3		Bund		5 Personentage (2.400 Minuten)* 1.270 Euro Tagessatz (158,75 Euro/Stunde)	6.000 Euro
3.4	Artikel 1, § 4 Absatz 4 ; Anpassung der Teilnehmendenverwaltung in Berufssprachkurse Digital für Adressdaten aus dem Ausland	Bund		100 Personentage (48.000 Min.)* 1.270 € Tagessatz (158,75 Euro/Stunde)	127.000 Euro
3.5	Digitale Datenübertragung der Teilnahmeberechtigungen, z.B. per APP	Bund		240 Personentage (115.200 Minuten)* 1.270 € Tagessatz (158,75 Euro/Stunde)	305.000 Euro
3.6	§ 20 Absatz 4; Anpassung der digitalen Folgezulassungsprozesse in Berufssprachkurse Digital für entfallene fachspezifische Anträge	Bund		80 Personentage (38.400 Minuten)* 1.270 € Tagessatz (158,75 Euro/Stunde)	102.000 Euro
	Summe (in Tsd. Euro)	Bund			**663.000 Euro**
	davon Bund				**663.000 Euro**
	davon Land (inklusive Kommunen)				

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf greift Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Er dient der Stärkung des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts und fördert die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Dies erfolgt insbesondere durch die verbesserte Erreichbarkeit der Berufssprachkurse durch die Öffnung für Fachkräfte mit der Einreise, die ausgeweitete Befreiung von der Kostenbeitragspflicht sowie mehr Flexibilität bei der Öffnung bestimmter Angebote für Beschäftigte, die noch keinen Integrationskurs besucht haben.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Jedoch wurde in der wissenschaftlichen Evaluation der Berufssprachkurse festgestellt, dass Frauen von einer Teilnahme an Berufssprachkursen in besonderem Maße profitieren.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die berufsbegleitende Deutschsprachförderung evaluieren lassen. Die Handlungsempfehlungen aus dem im Jahr 2024 veröffentlichten Abschlussbericht sind in die Änderungsverordnung eingeflossen. Eine gesonderte Evaluation der Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung ist daher nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Deutschsprachförderverordnung)

Zu Nummer 1

Es wird klargestellt, dass die Berufssprachkurse dem Grunde nach allen Personen offenstehen, die Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache erlernen. Der bisher genutzte Begriff „Migrationshintergrund“ wurde 2005 zur amtlichen statistischen Erfassung im Mikrozensus eingeführt, schließt jedoch formal bestimmte Personen mit internationaler Geschichte aus. Durch einen veränderten Sprachgebrauch wird der Begriff zudem teilweise als stigmatisierend wahrgenommen und ist daher nicht mehr zeitgemäß.

Zu Nummer 2

Die Möglichkeiten der Zulassung zum Berufssprachkurs werden im Einklang mit der Fachkräftestrategie der Bundesregierung und den Zielen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ausgeweitet, flexibilisiert und neu geordnet.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 1 wird klargestellt, dass eine Teilnahmeberechtigung an Beschäftigte auch bereits vor Arbeitsaufnahme erteilt werden kann. Dies wird in der Praxis teilweise bereits so gehandhabt. Insbesondere die Anfang 2024 neu eingeführten Job-Berufssprachkurse haben sich zur Vorbereitung auf den neuen Arbeitsplatz und für einen erleichterten Berufseinstieg als besonders geeignet erwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Vorschriften zur Teilnahmeberechtigung an Personen, die in Grenzregionen leben oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden ausgeweitet und in einem neuen Absatz 1a zusammengefasst.

Einreisende Fach- und Arbeitskräfte können künftig - nach dem Vorbild der für Auszubildenden bereits geltenden Regelungen - eine Teilnahmeberechtigung vor ihrer Einreise nach Deutschland erhalten. Dadurch werden Prozesse beschleunigt und bürokratische Hürden vermindert. Bisher kann die Teilnahme am Berufssprachkurs erst nach der Einreise organisiert werden. Die Möglichkeit, die Arbeitsaufnahme durch einen vorbereitenden oder begleitenden Berufssprachkurs in Deutschland zu flankieren, trägt zum Abbau von Einstellungsvorbehalten potenzieller Arbeitgeber bei, unterstützt die erfolgreiche Arbeitsaufnahme im Betrieb und reduziert damit die Gefahr vorzeitiger Vertragsbeendigungen. Für künftige Beschäftigte ist Voraussetzung, dass eine inländische Beschäftigung vorgesehen ist. Die neue Beschäftigung in Deutschland kann durch einen Arbeitsvertrag nachgewiesen werden. Ebenfalls kann eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung als Nachweis fungieren. Die Zulassung zum Berufssprachkurs setzt zudem eine auf Dauer angelegte Beschäftigung voraus. Hiervon kann beispielweise nicht ausgegangen werden bei einer einmalig vorgesehenenen Saisonbeschäftigung oder wenn die vorgesehene Beschäftigungsdauer die Dauer des vorgesehenen Berufssprachkurses nicht deutlich übersteigt. Das Bundesamt muss eine gegebenenfalls erforderliche Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht (mehr) zur Erteilung einer Teilnahmeberechtigung prüfen. Die allgemeinen Voraussetzungen zur Visaerteilung bleiben für Teilnehmende mit einer Teilnahmeberechtigung bestehen.

Zudem müssen künftige Beschäftigte immer einen Kostenbeitrag zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 4 Absatz 5 DeuFöV leisten. Dieser kann auch vom Arbeitgeber übernommen werden. Wenn der Berufssprachkurs vor Arbeitsaufnahme beginnen soll, kann die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach § 16f Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erfolgen. Der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel während des noch laufenden Sprachkurses ist insofern unproblematisch, als bereits bei Erteilung des Visums nach § 16f Absatz 1 Aufenthaltsgesetz das Datum der Beschäftigungsaufnahme und die vorgesehene Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken bekannt beziehungsweise vorgesehen sind. Für Aufenthalte zum Zweck eines Sprachkurses sieht § 16f Absatz 3 Aufenthaltsgesetz keine Beschränkungen für den Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck vor.

Wer für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Qualifizierungsmaßnahme in der Bundesrepublik Deutschland durchlaufen muss, muss zur Erteilung eines entsprechenden Visums nach § 16d Absatz 1 Aufenthaltsgesetz die Anmeldung zu einer entsprechenden Maßnahme vorweisen. Hiervon kann auch der notwendige Besuch eines Sprachkurses umfasst sein. Die entsprechende Erteilung einer Berechtigung zum Berufssprachkurs in Deutschland wird künftig ermöglicht, da geeignete Alternativen privater Anbieter nicht für alle Berufsbereiche und nicht flächendeckend zur Verfügung stehen. Damit wird praktischen Problemen bei der Erteilung des Visums entgegengewirkt und die Verfahren zur Berufsanerkennung erleichtert.

Zu Buchstabe c

In Absatz 2 ist der vorrangige Zugang zu freien Kursplätzen geregelt. Die Privilegierung in Satz 2 für Asylbewerbende mit sog. guter Bleibeperspektive wird gestrichen. Dies ist nicht mehr zeitgemäß: Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) haben alle Asylbewerbenden Zugang zum Berufssprachkurs erhalten, unabhängig von Einreisedatum und Herkunftsland. Alle Asylbewerbenden sollen gleich schnell Zugang zum Kurs erhalten und so zudem unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 folgt dem Grundsatz, dass im Gesamtprogramm Sprache zunächst im Integrationskurs grundlegende Deutschsprachkenntnisse erworben und diese in den darauf aufbauenden Berufssprachkursen nach individuellen Förderbedarfen ausgebaut werden. Für die Teilnahme am Berufssprachkurs sind daher in der Regel ausreichende Deutschsprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Für passgenauere Angebote insbesondere bei berufsspezifischem, berufsbegleitendem Förderbedarf werden dem Bundesamt künftig größere Handlungsspielräume eingeräumt (siehe Nummer 10 Buchstabe b).

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Für die neue Gruppe der aus dem Ausland einreisenden Beschäftigten (siehe Buchstabe b) gelten die Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht nach Absatz 4 Satz 2 nicht. Dieser Gruppe ist zuzumuten, die Kosten für einen Berufssprachkurs in Vorbereitung auf eine Beschäftigung in Deutschland selbst zu tragen. Auch ist dem Arbeitgeber bei der Rekrutierung neuer Fach- und Arbeitskräfte aus dem Ausland in der Regel zuzumuten, den Kostenbeitrag nach § 4 Absatz 5 Satz 3 für die Kursteilnahme zu übernehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die sog. Geringverdienendenregelung in Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 wird in angemessener Höhe dynamisiert und durch eine prüfärmere Regelung ersetzt. Künftig können Beschäftigte eine Befreiung vom Kostenbeitrag beantragen, wenn ihr Bruttogehalt 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der Betrag erhöht sich um je 10 Prozent für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind. Die geltenden Beträge werden jährlich auf der Webseite des Bundesamtes bekannt gemacht und in das Antragsformular aufgenommen. Die Regelung entspricht der mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16) erfolgten Einführung einer Geringverdienendenregelung in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Integrationskursverordnung und dient damit auch einer Harmonisierung des Gesamtprogramms Sprache. Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ist bereits Maßstab in aufenthaltsrechtlichen Regelungen (vgl. § 18 AufenthG). Sie ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (§ 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI). Um Unterschieden beim frei verfügbaren Einkommen gerecht zu werden, werden bis zu zwei zu versorgende Kinder im Haushalt angemessen berücksichtigt. Als Nachweis kann bereits der Arbeitsvertrag sowie zum Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern ggf. ergänzend die Angabe des Kinderfreibetrags in der Gehaltsbescheinigung dienen. Auf die Anforderung mehrerer Gehaltsbescheinigungen oder Einkommensteuerbescheide, die für einige Teilnehmende nur schwer zu erbringen sind, kann künftig in der Regel verzichtet werden. Damit wird bürokratischer Aufwand verringert, mehr Transparenz und Rechtssicherheit für Teilnehmende geschaffen sowie sichergestellt, dass sich der Anteil der von der Geringverdienendenregelung profitierenden Personen nicht stetig aufgrund von Preis- und Lohnentwicklungen verkleinert.

Zu Buchstabe f

Für Teilnehmende der fachspezifischen Kurse ohne Zertifikatsprüfung soll die Möglichkeit der Erstattung in Höhe von 50 Prozent des geleisteten Kostenbeitrags ebenfalls bestehen. Insbesondere die neuen Job-Berufssprachkurse gewinnen an Bedeutung für die Stabilisierung von neu aufgenommenen Arbeitsverhältnissen. Kurse mit Abschlussprüfung sind in

der Regel umfangreicher und in dieser Phase der Beschäftigung nicht zumutbar. Als Voraussetzung für die Kostenerstattung wird auf die regelmäßige Teilnahme abgestellt. Dies bietet somit einen Anreiz für die Teilnehmenden, über die komplette Kursdauer regelmäßig an den Unterrichtseinheiten teilzunehmen, und trägt damit zur Effektivität und Effizienz der Berufssprachkurse bei. Das Bundesamt legt die für die Kostenerstattung notwendige Teilnahmequote in der Abrechnungsrichtlinie nach § 25 Absatz 1 DeuFöV fest; diese soll bei 85 Prozent der Gesamt-Unterrichtseinheiten des Kurses liegen.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Um mittelfristig bürokratische Aufwände zu minimieren und der Digitalisierungsstrategie der Arbeits- und Sozialverwaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgend Prozesse zu vereinfachen, wird bei der Erteilung der Teilnahmeberechtigung künftig vom Schriftformerfordernis abgesehen. Nach Einführung des neuen Systems Berufssprachkurse Digital (BerD) wird damit der Weg direkter und papierloser digitaler Kommunikationsstrukturen fortgesetzt. Bisher dient das Schriftformerfordernis insbesondere der Sicherheit von Kursträgern bei der Aufnahme neuer Teilnehmender in Kurse, dass die Teilnahmeberechtigung echt und damit die Zahlung des Kostenerstattungssatzes durch das Bundesamt sichergestellt ist. Das Bundesamt kann weiterhin Form- und Verfahrensvorgaben stellen, soweit und solange diese zur Vorbeugung und Vermeidung von Missbrauch notwendig sind.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anmeldung zu einem Kurs aus dem Ausland nimmt häufig mehr Zeit in Anspruch als die Anmeldung zu einem Kurs aus dem Inland. Um zu verhindern, dass eine Teilnahmeberechtigung verfällt, die aus dem Ausland beantragt wurde, wird deren Gültigkeit auf neun Monate erhöht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 6

Für die Aufnahme in einen passenden Berufssprachkurs ist der Sprachstand in geeigneter Form zu ermitteln. Welche Nachweise hierbei zu berücksichtigen sind, wird konkretisiert und ausgeweitet, um unter Wahrung von Qualitätsstandards Aufwände bei den Kursträgern für Einstufungstests zu reduzieren. Zertifikate und Ergebnismitteilungen nach dem GER von Fremdanbietern sind, vergleichbar mit den Regelungen in § 17 Absatz 2 Integrationskursverordnung, nur berücksichtigungsfähig, wenn das Bundesamt die Prüfung anerkannt hat. Prüfungsergebnisse von Integrationskursen und Berufssprachkursen sind stets berücksichtigungsfähig, auch wenn wegen Nicht-Erreichen des Zielsprachniveaus kein Zertifikat ausgestellt wird.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Meldungen der Kursträger zu Kursanmeldungen und -beginn erfolgen seit dem Jahr 2025 digital. Ein starrer Meldezeitpunkt ist danach nicht mehr zeitgemäß. Die Meldung der Kursträger soll künftig je nach Kurs anlassbezogen und unverzüglich erfolgen. Sobald alle Unterlagen und Informationen zu den jeweiligen Teilnehmenden vorliegen, sollen diese über den digitalen Meldeweg an das Bundesamt übermittelt werden. Damit wird eine noch effektivere Kommunikation zwischen den Kursträgern und dem Bundesamt gewährleistet.

Zu Buchstabe b

Sollte ein Kurs nicht zustande kommen, vermittelt der Kursträger die oder den Teilnahmeberechtigten an einen anderen Kursträger. Es sind alle infrage kommenden Kursträger in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der oder des Teilnahmeberechtigten anzufragen. Diese „Direktvermittlung“ ist unbürokratisch, ergebnisorientiert und bereits etablierte Praxis. Das Bundesamt wird zur Ergreifung etwa notwendiger Maßnahmen eingeschaltet, wenn die Weitervermittlung nicht gelingt.

Zu Buchstabe c

Wenn Fehlzeiten die erfolgreiche Kursteilnahme gefährden, müssen Kursträger hierüber bisher nur Jobcenter bei zur Teilnahme am Berufssprachkurs verpflichteten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II informieren. Seit dem 1. Juli 2023 werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II jedoch grundsätzlich zunächst zur Teilnahme am Berufssprachkurs berechtigt. Erst wenn die Absprachen aus dem Kooperationsplan nicht eingehalten werden, soll eine verbindliche Aufforderung zur Teilnahme erfolgen. Informationen über Fehlzeiten sind demnach auch bei berechtigten Teilnehmenden wichtig, um über mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig informiert zu sein und ggf. Handlungsbedarfe erkennen zu können. Auch im SGB III ist die Informationsweitergabe für erfolgreiche Kursbesuche und damit eine zügige und erfolgreiche Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt gleichermaßen wichtig. Die Informationspflicht der Kursträger wird daher an die aktuellen Regelungen im SGB II angepasst und zudem auf Personen ausgeweitet, die von den Agenturen für Arbeit zum Berufsprachkurs berechtigt wurden. Die Jobcenter werden in der Praxis aufgrund von Vorgaben in der Trägerzulassung von den Kursträgern bereits jetzt bei zum Kurs berechtigten Teilnehmenden im SGB II über Fehlzeiten informiert.

Zu Nummer 8

Es wird nunmehr auf Verordnungsebene geregelt, dass der Antrag auf Fahrtkostenzuschuss bis Ende des Kurses zu stellen ist. Sinn und Zweck des pauschalen Fahrtkostenzuschusses ist, die Teilnahme am Kurs zu ermöglichen. Bei erst nach Kursende gestellten Anträgen auf einen Fahrtkostenzuschuss kann in der Regel kein ausreichender Bedarf

mehr abgeleitet werden. Eine klare Regelung schafft zudem Rechtssicherheit und reduziert Verwaltungsaufwand für bereits abgerechnete Kurse.

Zu Nummer 9

Die Regelungen zum Umfang der verschiedenen Kursarten werden überarbeitet und im neuen § 14 Absatz 2 zusammengefasst (siehe Nummer 11 Buchstabe b). Für die Entwicklung bedarfsgerechter Angebote wird dem Bundesamt insbesondere für fachspezifische und Anerkennungskurse eine höhere Flexibilität eingeräumt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Regelungen zum Umfang der verschiedenen Kursarten werden überarbeitet und im neuen § 14 Absatz 2 zusammengefasst (siehe Nummer 11 Buchstabe b)

Zu Buchstabe b

Es wird am Grundsatz festgehalten, dass im Gesamtprogramm Sprache zunächst im Integrationskurs grundlegende Deutschsprachkenntnisse erworben und diese in den darauf aufbauenden Berufssprachkursen nach individuellen Förderbedarfen ausgebaut werden.

Dennoch hat sich mit der Entwicklung insbesondere der fachspezifischen Berufssprachkurse hin zu einem flexiblen und individualisierten Angebot gezeigt, dass Vorgaben zum Mindestsprachniveau der Teilnehmenden nicht immer sachgerecht sind. Insbesondere die Teilnahme an solchen Spezialberufssprachkursen, die der Vorbereitung auf oder Begleitung einer bestehenden oder - ggf. erst durch den Kursbesuch - in Aussicht stehenden Beschäftigung dienen, kann auch dann sinnvoll sein, wenn die potenziellen Teilnehmenden noch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. In diesen Fällen kann der Besuch eines Integrationskurses zwar rechtlich möglich, jedoch nicht sinnvoll oder nicht umsetzbar sein. Mögliche Ausnahmen von § 4 Absatz 3 legt das Bundesamt daher künftig innerhalb der Vorgaben des Absatzes 2 im pädagogischen Rahmenkonzept fest.

Zu Nummer 11

Regelungen zum Umfang der verschiedenen Kursarten werden überarbeitet und im neuen § 14 Absatz 2 zusammengefasst. Bei der Entwicklung und Erprobung des Rahmenkonzeptes für den Basisberufssprachkurs nach § 12 Nummer 3 hat sich gezeigt, dass abweichend von der bisherigen Regelung aktuell ein Umfang von 500 Unterrichtseinheiten je Kurs zielführend ist. Perspektivisch ist denkbar, dass ein Anteil dieser Unterrichtseinheiten je nach pädagogischem Rahmenkonzept in Form von (vorgegebenem) selbstverantwortetem Lernen stattfindet, das auf das Lernziel ausgerichtet und eng mit dem Unterricht verzahnt sein soll. Solche Selbstlernphasen sollen zeit- und ortsunabhängig von lehrkraftgeleitetem Unterricht und insbesondere unter Verwendung von digitalen Angeboten stattfinden. Zur Entwicklung neuer und Fortschreibung bestehender Kurskonzepte erhält das Bundesamt mehr Flexibilität, den Umfang der Kurse auf aktuelle Gegebenheiten und Bedarfe anzupassen.

Zu Nummer 12

Zum 1. Juli 2022 konnte der „Deutsch-Test für den Beruf“ eingeführt werden. Er wurde vom Bundesamt als zertifizierte Abschlussprüfung für die Berufssprachkurse mit den Zielsprachniveaus A2 bis C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zur Entwicklung ausgeschrieben. Die zertifizierte Abschlussprüfung bildet einen wichtigen Baustein der Qualitätssicherung, indem Lernzielkataloge, pädagogische Rahmenkonzepte,

Lehrmittel und Abschlussprüfung nunmehr vollständig inhaltlich aufeinander abgestimmt werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten Kursträger auf freie zertifizierte Prüfungen am Markt zurückgreifen, die nicht zwingend auf berufsbezogenes Deutsch ausgerichtet sind und damit ein Spannungsfeld zwischen Lernzielen und Prüfungsvorbereitung erzeugten.

Mit der Einführung ist eine Differenzierung und Klarstellung in § 15 erforderlich geworden, welche Berufssprachkurse mit dem „Deutsch-Test für den Beruf“ und welche mit einer anderen Zertifikatsprüfung abschließen.

Mit der verbindlichen Einführung des „Deutsch-Test für den Beruf“ ist die Einführung von Prüfendenlizenzen (siehe Nummer 14 Buchstabe e) und Prüfungsstellenzulassungen (siehe Nummer 19) verbunden.

Bisher konnten Teilnehmende, die die Zertifikatsprüfung nicht bestanden haben, den jeweiligen Berufssprachkurs nur vollständig wiederholen. Um die Kurswiederholung effizienter und die Sprachförderung passgenauer zu gestalten, sollen fortan für Teilnehmende, die nach nicht bestandener Prüfung erneut an einem Kurs teilnehmen können, gezielte Prüfungsvorbereitungen durchgeführt werden. Dies wird zunächst für den am häufigsten besuchten Basisberufssprachkurs mit dem Zielsprachniveau B2 eingeführt. In dem BSK sollen die spezifischen Bedarfe von Teilnehmenden, die die Zertifikatsprüfung nicht bestanden haben, adressiert werden. Der Kursumfang von bis zu 200 Unterrichtseinheiten (UE) ermöglicht einen schnelleren Kursabschluss und einen schnelleren Erhalt des Zertifikats „Deutsch-Test für den Beruf“.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a in Verbindung mit Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Buchstabe b sowie Umstellung der Lehr- und Lernmittel von Zertifikatsprüfungen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf den „Deutsch-Test für den Beruf“ (DTB).

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an die Einführung der Prüfendenlizenz für den „Deutsch-Test für den Beruf“ angepasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16). Die Regelungen in § 15 Integrationskursverordnung zur Zulassung von Lehrkräften wurden neu strukturiert und präzisiert.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a in Verbindung mit Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Eine qualitätsgesicherte Abnahme des „Deutsch-Test für den Beruf“ (siehe Nummer 11) durch zugelassene und in der Anwendung der Prüfungen geschulte Lehrkräfte ist sicherzustellen. Daher benötigen Prüfende in der Regel eine gültige Lizenz des mit der Durchführung des „Deutsch-Test für den Beruf“ beauftragten Anbieters, die zum 1. Juli 2024 eingeführt wurde. Dies erhöht die Validität, Objektivität und Fairness bei der Bewertung der Teilnehmendenleistung für eine realistische Abbildung des Sprachstandes.

Zu Nummer 15

Die Experimentierklausel soll für noch mehr Flexibilität im System der Berufssprachkurse sorgen, um beispielweise zügig mit angepassten Kurskonzepten auf neue Bedarfe reagieren oder bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs im Bereich des Lehrpersonals neue Möglichkeiten erproben zu können. Das Bundesamt erhält die Möglichkeit befristeter, von der Verordnung abweichender, Regelungen im Bereich der Kursgestaltung, Prüfungen und Anforderungen an Lehrkräfte. Zur Wahrung unterschiedlicher Interessen und insbesondere des Vorrangs der Verordnungsregelungen ist die Begrenzung auf eine angemessene Dauer vorgesehen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Anforderungen an den Zulassungsantrag von Trägern der Berufssprachkurse werden im Einklang mit den Anpassungen in § 19 Integrationskursverordnung durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16) aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Erklärung über die Gewerbeuntersagung ist in Folge des künftig geforderten Zentralregisterauszuges nicht mehr erforderlich (siehe Doppelbuchstabe cc).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Das Bundesamt soll über ausländische Verfahren und Strafen auch durch die Erklärung in Kenntnis gesetzt sein, wenn der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt während dieser Zeit nicht überwiegend im Ausland war, sodass die Streichung dieses einschränkenden Merkmals erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Darüber hinaus haben Antragsteller ihrem Antrag gemäß dem neuen § 20 Absatz 1 Nummer 6 einen aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beizufügen. Dieser gibt unter anderem Auskunft über strafgerichtliche Verurteilungen sowie über Gewerbeuntersagungen. Um zu verhindern, dass Kursträger mit entsprechenden Eintragungen öffentliche Finanzmittel erhalten, ist die Vorlage eines solchen Nachweises erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es wird die Möglichkeit des Erfordernisses eines Nachweises über die Anzeige des Gewerbes für natürliche Personen ergänzt. Juristische Personen als Antragsteller müssen einen Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister vorlegen, um ihre Geschäftsfähigkeit und ihre Verantwortlichkeit zu belegen. Der Nachweis über die Gewerbeanzeige ist für natürliche Personen ein entsprechender Nachweis.

Zu Buchstabe b

Zur weiteren Harmonisierung des Gesamtprogramms Sprache wird in den Zulassungskriterien in Anlehnung an die Regelungen in § 19 Absatz 2 Nummer 1 Integrationskursverordnung eine einschlägige, mindestens zweijährige Erfahrung in der Organisation und Durchführung von berufsbezogenen Sprachkursen gefordert. Damit wird eine hohe Qualität bei der Durchführung der Berufssprachkurse durch leistungsfähige Träger gesichert.

Zu Buchstabe c

Um trotz einer weiteren nachfragegerechten Differenzierung des Angebots an fachspezifischen Berufssprachkursen ein flächendeckendes Angebot durch zugelassene Träger zu gewährleisten, wird für diese Kurse nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 auf eine gesonderte Trägerzulassung verzichtet. In Abgrenzung zu den Anerkennungskursen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 schließen sie nicht mit einer Zertifikatsprüfung. Hierdurch werden auch bürokratische Aufwände bei der Zulassung von Kursträgern reduziert.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der Entscheidung über Folgezulassungsanträge wird zur Klarstellung ausdrücklich geregelt, dass auch bereits erfolgte Verkürzungen der Zulassungsdauer nach § 21 Absatz 2 Satz 5 zu berücksichtigen sind und eine Folgezulassung auch allein aufgrund der bereits erfolgten Verkürzungen der Zulassungsdauer abgelehnt werden kann. Dadurch wird gleichzeitig ein Anreiz für Träger gesetzt, sich der vom Bundesamt festgelegten Vergütungsgrenze für Honorarlehrkräfte oder anderen Vorgaben anzupassen. Auf eine erstmalige Zulassung eines Trägers hat diese Regelung keine Auswirkung.

Zu Buchstabe b

Für die Zulassung als Träger der Berufssprachkurse wird in der Praxis kein Zertifikat erteilt. Dies wäre nicht sachgerecht und die Rechtslage wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 18

Der Hinweis darauf, dass die Regelungen des § 22 die allgemeinen Regelungen zur Aufhebung von Verwaltungsakten nach den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nur ergänzen und konkretisieren, wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 19

Gemäß § 23 Satz 2 hat das Bundesamt sicherzustellen, dass der zwischenzeitlich eingeführte „Deutsch-Test für den Beruf“ bundesweit einheitlich durch anerkannte Institutionen durchgeführt wird. Der neue § 23a konkretisiert diese Anforderung durch einheitliche Standards und Anforderungen an die Prüfungsstellen in einem förmlichen Zulassungsverfahren nach dem Vorbild des § 20a Integrationskursverordnung. Insbesondere sind die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Prüfungsstellen nachzuweisen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens der Verordnung.

LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

RUNDSCHREIBEN-NR.: 175/26

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Direkt: +49 211 300491-220
E-Mail: d.heimann@lkt-nrw.de
Zentrale: +49 211 300491-0

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Datum: 18.03.2026
Aktenz.: 50.50.00 DH/Hä

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Zusammenfassung:

*Das BMAS hat den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung vorgelegt. Etwaige Anmerkungen werden ggf. bis zum **23.03.2026** erbeten.*

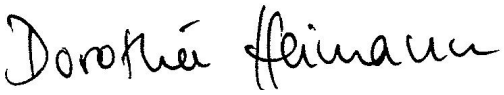
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung vorgelegt (**Anlage**).

Mit dem Entwurf sollen Schriftformerfordernisse bei Erteilung der Teilnahmeberechtigungen abgeschafft werden sowie die rechtlichen Vorgaben zur Kursgestaltung flexibilisiert und durch eine sog. Experimentierklausel ergänzt werden, welche eine Erprobung befristeter von der Verordnung abweichenderer Regelungen im Bereich der Kursgestaltung, Prüfungen und Anforderungen an Lehrkräfte durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ermöglicht. Weiterhin wird die „Geringverdienenden-Regelung" modernisiert und die Möglichkeit, eine Teilnahmeberechtigung aus dem Ausland zu beantragen, ausgeweitet. Die bereits eingeführte verbindliche Abschlussprüfung „Deutsch-Test für den Beruf" für Berufssprachkurse, die bisher mit einer Prüfung nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) endeten, wird rechtlich abgebildet.

Aufgrund einer sehr kurzen Fristsetzung des BMAS sollten die Anmerkungen bis zum **23.03.2026** an soziales-arbeit@landkreistag.de erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dorothee Heimann

Anlage

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 29.04.2026

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0861/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Anfrage der SPD-Fraktion: Verdeckte Altersarmut im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung beantwortet in der Folge die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion hinsichtlich der verdeckten Altersarmut im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage des vorhandenen Datenbestandes in Form der Sozialberichterstattung des MAGS NRW sowie des Sozialberichts der Bertelsmann-Stiftung (siehe auch Anlagen).

Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, dass die Kreisverwaltung durch einen Beschluss des Kreistags im März 2026 damit beauftragt wurde, eine integrierte kreisweite Sozialplanung umzusetzen. Hierfür wurden die erforderlichen Haushaltsmittel durch den Finanzausschuss zur Verfügung gestellt. Die Ausschreibung einer entsprechenden Stelle für das Kreissozialamt befindet sich derzeit in der Vorbereitung.

Durch die Einrichtung dieser Stelle kann zu gegebener Zeit ein eigener Datenbestand generiert werden.

1. **Welche Erkenntnisse liegen der Kreisverwaltung zur verdeckten Altersarmut im Rhein-Kreis Neuss vor?**

Die Kreisverwaltung verfügt über einen Datenbestand aus der Sozialberichterstattung des MAGS NRW (Anlage 1) sowie der Bertelsmann-Stiftung (Anlage 2), der den nachweisbaren Anteil der von Altersarmut betroffenen oder gefährdeten Bevölkerung ausweist.

Die Armutsgefährdungsquote gibt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Personen mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle an der nordrhein-westfälischen Bevölkerung ist. Die Armutsgefährdungsschwelle lag 2022 bei 1.166 Euro. Dieser Wert

entspricht dem Schwellwert für einen Einpersonenhaushalt (siehe Anlage 1, Seite 10).

Zudem gibt es die Grundsicherungsquote. Personen, die die Altersgrenze erreicht haben und auf Dauer ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten können, haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Die Grundsicherungsquote stellt die Zahl der Personen dar, die Grundsicherung im Alter beziehen im Verhältnis zur gleichaltrigen Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen bzw. im Rhein-Kreis Neuss (siehe Anlage 1, Seite 11).

Laut dem letzten Bericht des von der Kreisverwaltung in Auftrag gegebenen sozioökonomischen Monitorings aus dem Jahr 2020, lag die Grundsicherungsquote im Alter im Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2017 bei 3 Prozent, einen Prozentpunkt unter dem landesweiten Durchschnitt. Gemäß den aktuellsten verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2024 lag die Grundsicherungsquote im Alter im Rhein-Kreis Neuss bei 3,5% (siehe Anlage 2, Seite 4) und damit ebenfalls unter dem landesweiten Durchschnitt von 4,8%.

2. Gibt es Einschätzungen oder Datengrundlagen dazu, wie hoch der Anteil älterer Menschen im Kreisgebiet ist, die trotz möglicher Ansprüche keine Grundsicherung im Alter oder andere unterstützende Leistungen in Anspruch nehmen?

Die Grundsicherungsquote basiert auf der Statistik zum Vierten Kapitel des SGB XII. Diese ist eine Leistungsstatistik. Es werden ausschließlich statistische Daten in Bezug auf die tatsächliche Leistungsgewährung erhoben. Die Statistik enthält daher keine Informationen zur Anzahl von Personen, die möglicherweise leistungsberechtigt sein könnten, einen Leistungsanspruch aber nicht geltend machen, weshalb es zu keiner Leistungsgewährung kommt. Auch Leistungsanträge, die wegen fehlender Hilfebedürftigkeit abgelehnt werden, erfasst die Statistik nicht.
In welchem Umfang eine Nichtinanspruchnahme besteht, kann daher nur auf Basis von Modellrechnungen geschätzt werden. Solche Simulationsrechnungen gehen mit hoher Unsicherheit einher und wurden seitens der Kreisverwaltung noch nicht vorgenommen.

Unabhängig von den Schwierigkeiten bei der Quantifizierung ist die Nichtinanspruchnahme sozialpolitisch relevant, da sie tendenziell die Wirksamkeit verfügbarer Maßnahmen zur Armutsvermeidung einschränkt. Es bestehen sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- und Kreisebene weiterhin Erkenntnislücken, insbesondere dazu, welche Motive und Gegebenheiten dazu führen, dass Menschen mit geringem oder ohne Einkommen einen möglichen Leistungsanspruch nicht geltend machen.

3. Welche Personengruppen sind aus Sicht der Verwaltung besonders von verdeckter Altersarmut betroffen, etwa alleinlebende ältere Frauen, Menschen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien, Menschen mit kleinen Renten oder ältere Menschen mit hohen Wohnkosten?

Im Jahr 2022 waren 17,3 % (646.000 Personen) der 65-Jährigen und Älteren in Nordrhein-Westfalen armutsgefährdet (Armutsgefährdungsquote). Überdurchschnittlich häufig von relativer Einkommensarmut waren die folgenden Personengruppen betroffen:

- Frauen: Jede fünfte (19,6 %) ältere Frau war armutsgefährdet.

- Alleinlebende: Alleinlebende ältere Frauen waren in über einem Viertel (28,5 %) und alleinlebende ältere Männer in über einem Fünftel (22,4 %) der Fälle von relativer Einkommensarmut betroffen.

- Geschiedene: Fast zwei Fünftel (37,0 %) der geschiedenen älteren Frauen und ein Viertel (25,1 %) der geschiedenen älteren Männer hatten ein Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle.

- Ledige: Etwas mehr als ein Viertel der ledigen älteren Frauen und ledigen älteren Männer waren von Armut bedroht (Frauen: 27,3 %, Männer: 27,4 %).

- Geringqualifizierte: 44,3 % der Älteren, die keinen Schulabschluss erlangt hatten, und 29,2 % der älteren Personen ohne beruflichen Abschluss waren von Armut bedroht.

Die NRW-weite Betrachtung der Inanspruchnahme von Grundsicherung im Alter zeigt ebenfalls eine stärkere Bedürftigkeit älterer Frauen. 2022 waren 5 % der Frauen ab 65 Jahren auf Grundsicherung angewiesen, bei den gleichaltrigen Männern waren es 4,5 %. Der Grundsicherungsbezug war darüber hinaus in der landesweiten Betrachtung regional sehr unterschiedlich. Der Anteil der Personen, die Grundsicherung im Alter bezogen, war in Regionen mit hohem Verstädterungsgrad tendenziell höher (siehe Anlage 1, Seite 9).

4. Welche bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es im Rhein-Kreis Neuss, um ältere Menschen über mögliche Ansprüche auf Grundsicherung, Wohngeld oder weitere Hilfen zu informieren?

5. In welcher Weise werden diese Angebote derzeit bekannt gemacht, und hält die Verwaltung die bisherigen Informationswege für ausreichend, um auch schwer erreichbare oder aus Scham zurückhaltende Betroffene zu erreichen?

6. Welche Rolle spielen dabei aus Sicht der Verwaltung der Sozialnavigator des Rhein-Kreises Neuss, die örtlichen Sozialämter sowie weitere Beratungsstellen und Anlaufpunkte für ältere Menschen?

7. Sieht die Verwaltung Bedarf für zusätzliche niedrigschwellige Maßnahmen, um verdeckte Altersarmut besser zu erreichen, etwa durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, vereinfachte Informationen, telefonische Erstberatung oder stärkere Ansprache über Einrichtungen der Seniorenarbeit?

Die Fragen 4 – 7 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Kreisverwaltung bietet – in der Regel in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden – ein breites Spektrum an Beratungsangeboten an, so z. B. auch die Beratung über Hilfen im Alter. Im Rahmen dieser Beratung wird auf Wunsch auch über Leistungsansprüche aus der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe informiert.

Diese Form der Beratung setzt zunächst ein Aktivwerden der Seniorinnen und Senioren voraus. Gleichzeitig wurde mit den präventiven Hausbesuchen auch ein Instrument der aufsuchenden Beratung implementiert, indem alle Personen über 75 Jahre im Kreisgebiet angeschrieben wurden, worunter auch die Personen fallen, die von (verdeckter) Altersarmut betroffen sind. Zudem verfügen die Wohlfahrtverbände speziell in der Stadt Neuss über sog. Lotsenpunkte, aber auch in allen weiteren kreisangehörigen über Anlaufstellen. Außerdem stehen die Bürgerbüros der Kommunen als Anlaufstellen zur Verfügung, um sich entweder direkt über etwaige Leistungsansprüche oder aber über die entsprechenden Beratungsstellen informieren zu können.

Die Beratungsangebote werden über die gängigen Kommunikationskanäle bekanntgemacht, insbesondere das Internet, aber auch weiterhin über lokale und kreisweite analoge Formate, wie die Broschüren „Ein guter Rat" oder „Gut versorgt in…". Zudem werden im Sozialnavigator des Rhein-Kreises Neuss die im Kreisgebiet für alle Lebenslagen notwendigen Beratungsangebote abgebildet.

8. Beabsichtigt die Verwaltung, dem zuständigen Ausschuss eine kreisweite Bestandsaufnahme zum Thema verdeckte Altersarmut vorzulegen und dabei auch mögliche Maßnahmen zur besseren Erschließung bestehender Leistungsansprüche darzustellen? Falls nein, warum nicht?

Wie bereits oben in den einleitenden Worten ausgeführt, wurde die Kreisverwaltung durch einen Beschluss des Kreistags im März 2026 damit beauftragt, eine integrierte kreisweite Sozialplanung umzusetzen. Hierfür wurden die erforderlichen Haushaltsmittel durch den Finanzausschuss zur Verfügung gestellt, die Ausschreibung einer entsprechenden Stelle für das Kreissozialamt befindet sich derzeit in der Vorbereitung.

Im Rahmen der Sozialplanung sollen auch kleinräumige Sozialraum- und Milieu-Analysen durchgeführt werden, die kommunenscharfe Handlungsbedarfe skizzieren. Hierbei wird auch die Altersarmut generell sowie die verdeckte Altersarmut speziell beleuchtet. Da die Stelle derzeit noch nicht eingerichtet ist und eine solch umfassende Analyse Zeit in Anspruch nimmt, ist die Fertigstellung eines aussagefähigen Gutachtens momentan nicht absehbar. Die Verwaltung wird dem Ausschuss auf diesem Wege sukzessive berichten.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	-
Auszahlungen/Aufwendungen	-
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein
Auswirkungen auf das Planjahr	-
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	-

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?					
	Ja, positive	X	Keine Auswirkungen		Ja, negative

Anlagen:
20260507_spd-anfrage_altersarmut
Kurzanalyse_2024_01 MAGS
Sozialbericht - Rhein-Kreis Neuss, LK

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Soziales, Wohnen und Gesundheit
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Florian Köpenick

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

27. April 2026

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 7. Mai 2026

Anfrage: Verdeckte Altersarmut im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Köpenick,

im Rhein-Kreis Neuss wird regelmäßig über die Entwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung berichtet. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass ein Teil der eigentlich anspruchsberechtigten älteren Menschen bestehende Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

Vor diesem Hintergrund bittet die **SPD-Kreistagsfraktion** die Kreisverwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welche Erkenntnisse liegen der Kreisverwaltung zur verdeckten Altersarmut im Rhein-Kreis Neuss vor?

- Gibt es Einschätzungen oder Datengrundlagen dazu, wie hoch der Anteil älterer Menschen im Kreisgebiet ist, die trotz möglicher Ansprüche keine Grundsicherung im Alter oder andere unterstützende Leistungen in Anspruch nehmen?

- Welche Personengruppen sind aus Sicht der Verwaltung besonders von verdeckter Altersarmut betroffen, etwa alleinlebende ältere Frauen, Menschen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien, Menschen mit kleinen Renten oder ältere Menschen mit hohen Wohnkosten?

- Welche bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es im Rhein-Kreis Neuss, um ältere Menschen über mögliche Ansprüche auf Grundsicherung, Wohngeld oder weitere Hilfen zu informieren?

- In welcher Weise werden diese Angebote derzeit bekannt gemacht, und hält die Verwaltung die bisherigen Informationswege für ausreichend, um auch schwer erreichbare oder aus Scham zurückhaltende Betroffene zu erreichen?

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

- Welche Rolle spielen dabei aus Sicht der Verwaltung der Sozialnavigator des Rhein-Kreises Neuss, die örtlichen Sozialämter sowie weitere Beratungsstellen und Anlaufpunkte für ältere Menschen?

- Sieht die Verwaltung Bedarf für zusätzliche niedrigschwellige Maßnahmen, um verdeckte Altersarmut besser zu erreichen, etwa durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, vereinfachte Informationen, telefonische Erstberatung oder stärkere Ansprache über Einrichtungen der Seniorenarbeit?

- Beabsichtigt die Verwaltung, dem zuständigen Ausschuss eine kreisweite Bestandsaufnahme zum Thema verdeckte Altersarmut vorzulegen und dabei auch mögliche Maßnahmen zur besseren Erschließung bestehender Leistungsansprüche darzustellen? Falls nein, warum nicht?

C. Borggräfe

Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

S Uhl

Susanne Uhlman
Kreistagsabgeordnete

Geschäftsstelle:
Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Neuss

IBAN:
DE87305500000059111054
BIC: WELADED1NEU

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Altersarmut in Nordrhein-Westfalen

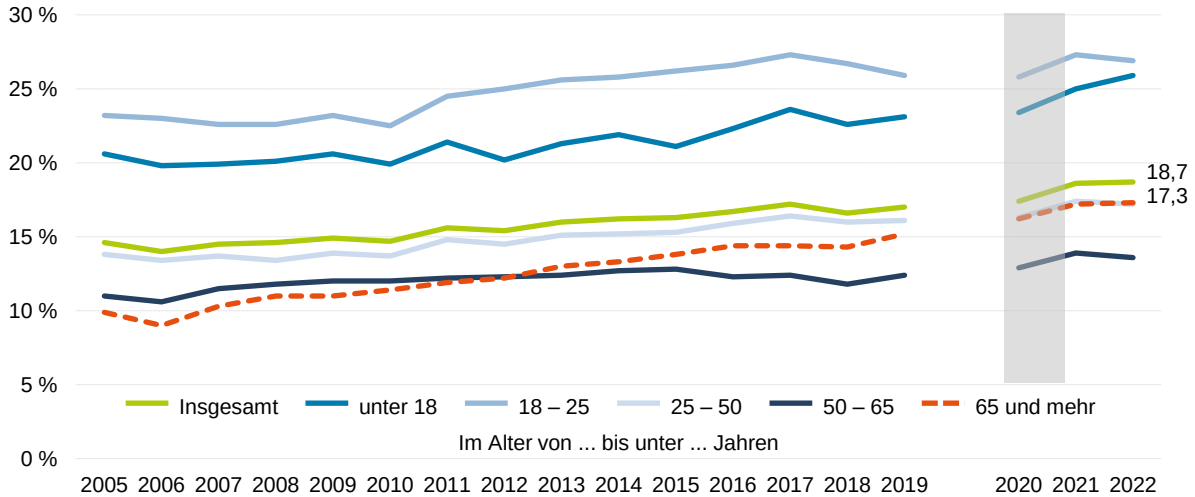
Altersarmut in Nordrhein-Westfalen

Ausgangslage: Die Armutsgefährdung[1] älterer Menschen ist unterdurchschnittlich, steigt aber überdurchschnittlich stark an

Im Jahr 2022 waren 17,3 % der 65-Jährigen und Älteren in Nordrhein-Westfalen armutsgefährdet (siehe Abb. 1). Das sind 646 000 Personen. Verglichen mit der Gesamtbevölkerung, in der die Armutsgefährdungsquote 18,7 % betrug, waren Ältere somit seltener von Einkommensarmut betroffen. Auch die materielle und soziale Deprivation[2] zeigt eine geringere Belastung älterer Menschen. Während 8,3 Prozent der Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens im Jahr 2022 von erheblicher materieller und sozialer Entbehrung betroffen war, war der Anteil in der Altersgruppe ab 65 Jahren nur etwa halb so groß (4,2 %).

Die Armutsgefährdung älterer Menschen hat in den vorangegangenen Jahren jedoch überdurchschnittlich stark zugenommen: Im Jahr 2012 lag die Armutsgefährdungsquote in der Altersgruppe ab 65 Jahren noch bei 12,2 %. Das entspricht einem Anstieg von 5,1 Prozentpunkten bis zum Jahr 2022. Zum Vergleich: In der Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens hat die Quote im selben Zeitraum um 3,3 Prozentpunkte zugenommen.

Abb. 1 Armutsgefährdungsquote* in NRW im Zeitraum 2005 bis 2022 nach Altersgruppen**



*) Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Hauptwohnsitz bzw. in Hauptwohnsitzhaushalten. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet. – Die Ergebnisse des Mikrozensus ab dem Erhebungsjahr 2020 sind wegen methodischer Veränderungen nur eingeschränkt mit den früheren Erhebungsjahren vergleichbar. – **) Erstergebnisse des Mikrozensus 2022. —— Datenquelle: IT.NRW, Mikrozensus

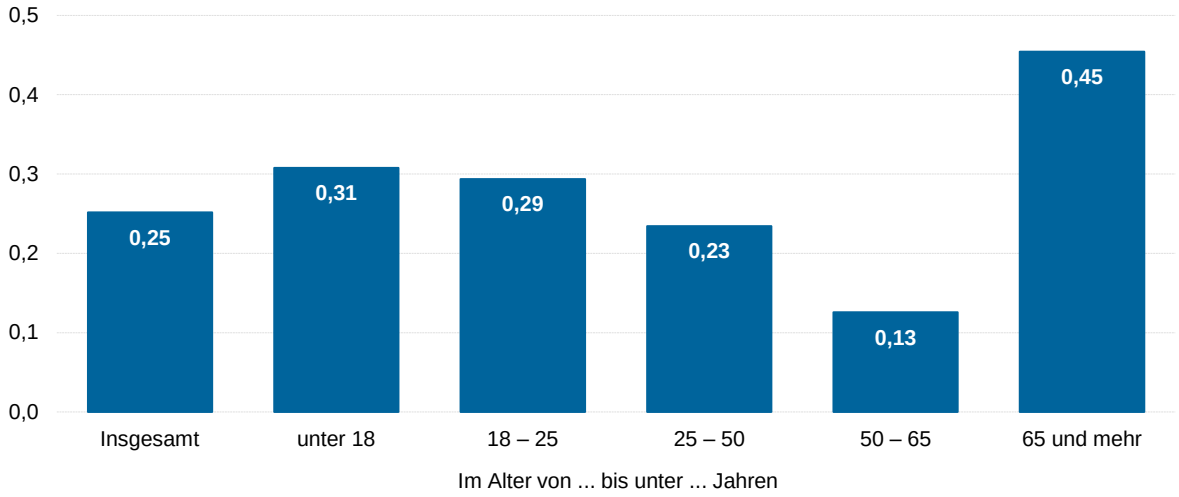
Grafik: IT.NRW

[1] Siehe Methodenkasten. Für weitere Informationen, siehe Onlineportal der Sozialberichterstattung Nordrhein-Westfalen (https://www.sozialberichte.nrw.de/).

[2] Siehe Methodenkasten. Bei den Angaben zur materiellen und sozialen Deprivation handelt es sich um Ergebnisse der europäischen Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (European Union Statistics on Income and Living Conditions, EU-SILC). Die Erhebung ist in Deutschland seit dem Erhebungsjahr 2020 als Unterstichprobe in den Mikrozensus integriert (MZ-SILC). Aufgrund der mit dieser Integration verbundenen umfangreichen methodischen Änderungen ist ein Vergleich der Ergebnisse ab Erhebungsjahr 2020 mit den Vorjahren nicht möglich.

Zur Verdeutlichung: Der Steigungsparameter[3] der Armutsgefährdungsquote der 65-Jährigen und Älteren betrug im Zeitraum von 2005 bis 2022 jährlich 0,45 Prozentpunkte (siehe Abb. 2). Damit stieg die Quote bei der Altersgruppe in einem Jahr nahezu so stark an wie die Quote der Gesamtbevölkerung in zwei Jahren (Steigungsparameter: 0,25 Prozentpunkte). In keiner der weiteren Altersgruppen ist im genannten Zeitraum eine so deutlich überdurchschnittliche Zunahme der relativen Einkommensarmut zu beobachten: Ebenfalls überdurchschnittlich, dennoch weitaus geringer stiegen die Quoten bei den unter 18-Jährigen (0,29 Prozentpunkte) und den 18- bis unter 25-Jährigen (0,28 Prozentpunkte) an. Bei den beiden Altersgruppen der 25- bis unter 65-Jährigen ist die Zunahme der Armutsgefährdung unterdurchschnittlich.

Abb. 2 Steigungsparameter* der Armutsgefährdungsquote in NRW im Zeitraum 2005 bis 2022*** nach Altersgruppen**



*) Regressionskoeffizient einer einfachen linearen Regression je Altersgruppe. – **) Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Hauptwohnsitz bzw. in Hauptwohnsitzhaushalten. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet. – ***) Erstergebnisse des Mikrozensus 2022. —— Datenquelle: IT.NRW, Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

Wer ist in Nordrhein-Westfalen besonders von Altersarmut betroffen?

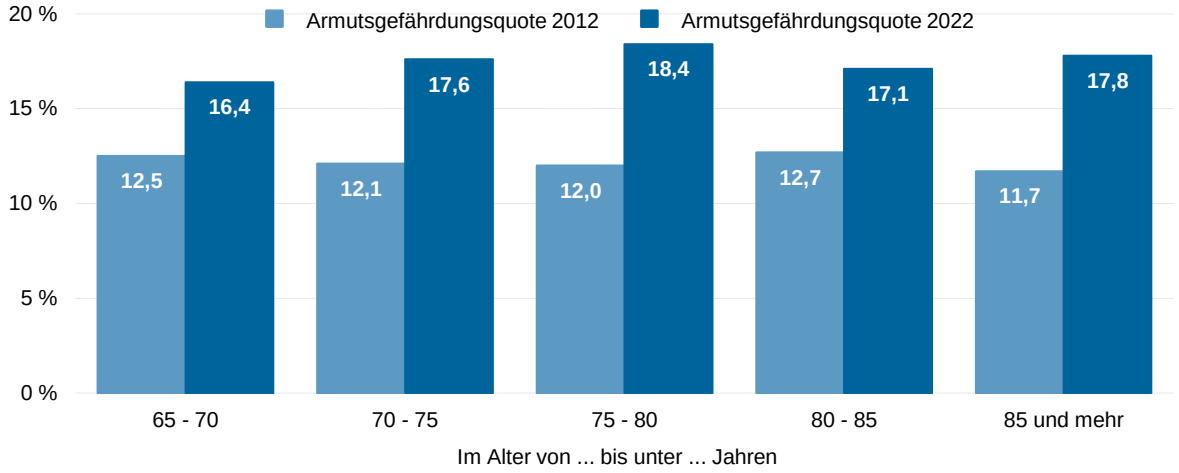
Vor dem Hintergrund der überdurchschnittlich starken Zunahme der Armutsgefährdung bei Personen im Alter von 65 und mehr Jahren, stellt sich die Frage, welche älteren Personen besonders häufig armutsgefährdet sind. Zu diesem Zweck werden zwei Indikatoren zur Messung monetärer Armut eingesetzt: Auf Basis der Armutsgefährdungsquote wird das Armutsrisiko älterer Frauen und Männer, deren Lebenssituation und Qualifikation untersucht. Darüber hinaus wird die Quote der Personen mit Bezug von Grundsicherungsleistungen im Alter betrachtet, die ergänzende Informationen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bereitstellt.

[3] Angegeben ist hier der Regressionskoeffizient einer einfachen linearen Regression je Altersgruppe. Dieser entspricht der Steigung einer idealen Trendlinie über den Beobachtungszeitraum.

Altersgruppe der 75- bis unter 80-Jährigen hat höchstes Armutsrisiko

Die höchste Armutsgefährdungsquote innerhalb der Gruppe der Älteren hatten im Jahr 2022 die 75- bis unter 80-Jährigen (siehe Abb. 3). Bei ihnen lag die Quote mit 18,4 % nur 0,3 Prozentpunkte unter der der nordrhein-westfälischen Gesamtbevölkerung (18,7 %). Das niedrigste Armutsrisiko wiederum hatten mit 16,4 % die 65- bis unter 70-Jährigen.

Abb. 3 Armutsgefährdungsquote* der 65-Jährigen und Älteren in NRW im Zeitverlauf 2012 und 2022 nach Altersgruppen**



*) Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Hauptwohnsitz bzw. in Hauptwohnsitzhaushalten. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet. – **) Erstergebnisse des Mikrozensus 2022. —— Datenquelle: IT.NRW, Mikrozensus

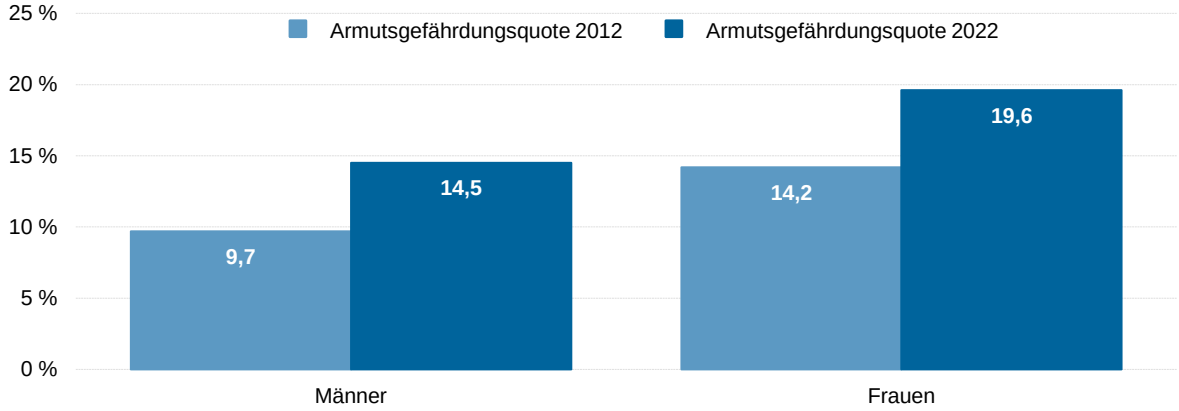
Grafik: IT.NRW

Wird zum Vergleich das Jahr 2012 herangezogen, so zeigt sich bei den Altersgruppen ab 65 Jahren ein abweichendes Muster. Die höchste Armutsgefährdungsquote lag mit 12,7 % in der Altersgruppe von 80 bis unter 85 Jahren. Das geringste Armutsrisiko hatten die 85-Jährigen und Älteren.

Ältere Frauen haben ein höheres Armutsrisiko als ältere Männer

Innerhalb der Gruppe der älteren Menschen ab 65 Jahren hatten Frauen ein höheres Armutsrisiko als Männer (siehe Abb. 4): Knapp jede Fünfte ältere Frau (19,6 %) und jeder siebte ältere Mann (14,5 %) waren im Jahr 2022 relativ einkommensarm.

Abb. 4 Armutsgefährdungsquote* der 65-Jährigen und Älteren in NRW in den Jahren 2012 und 2022 nach Geschlecht**



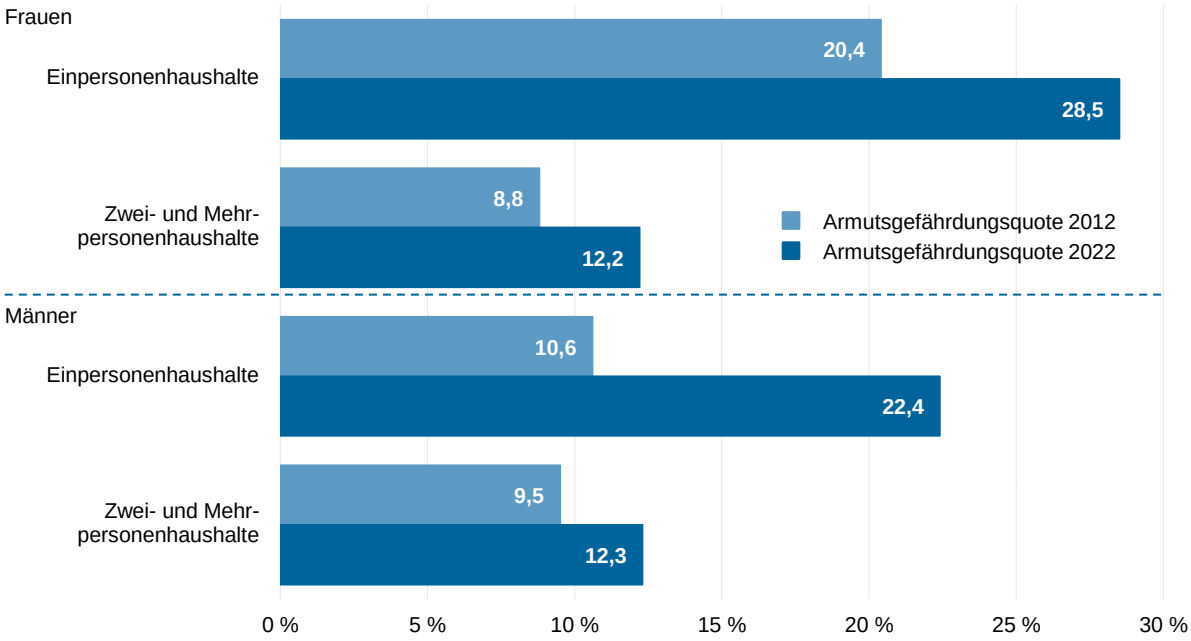
*) Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Hauptwohnsitz bzw. in Hauptwohnsitzhaushalten. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala

Grafik: IT.NRW

Alleinlebende Ältere sind häufiger von relativer Einkommensarmut betroffen

Alleinlebende Frauen waren häufiger durch Armut gefährdet als Frauen, die mit anderen Personen zusammenlebten (siehe Abb. 5): Über ein Viertel (28,5 %) der älteren Frauen in Einpersonenhaushalten hatten 2022 ein Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle, in Zwei- oder Mehrpersonenhaushalten waren es knapp ein Achtel (12,2 %). Der Zusammenhang von Haushaltskontext und Armutsgefährdung zeigt sich auch bei den Männern ab 65 Jahren: Ältere Männer, die nicht alleine lebten, waren in einem Achtel (12,3 Prozent) der Fälle von Armut bedroht, bei den Alleinlebenden waren es nahezu ein Viertel (22,4 Prozent).

Abb. 5 Armutsgefährdungsquote* der 65-Jährigen und Älteren in NRW in den Jahren 2012 und 2022 nach Geschlecht und Haushaltsgröße**



*) Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Hauptwohnsitz bzw. Hauptwohnsitzhaushalten. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet. – **) Erstergebnisse des Mikrozensus 2022. —— Datenquelle: IT.NRW, Mikrozensus

Grafik: IT.NRW

Die Armutsgefährdung älterer alleinlebender Menschen war 2022 nicht nur höher als bei denjenigen in Mehrpersonenhaushalten, sondern hat im Vergleich zu 2012 auch stärker zugenommen. Insbesondere bei den Männern ist die Armutsgefährdungsquote deutlich angestiegen: Während 2012 jeder zehnte (10,6 %) alleinlebende ältere Mann von Armut bedroht war, war es 2022 etwas mehr als jeder Fünfte (22,4 %). Die Armutsgefährdungsquote der Männer hat sich mit einem Anstieg von 11,8 Prozentpunkten somit mehr als verdoppelt. Bei den älteren alleinlebenden Frauen ist der Anstieg zwar geringer, jedoch immer noch überdurchschnittlich hoch (+8,1 Prozentpunkte).

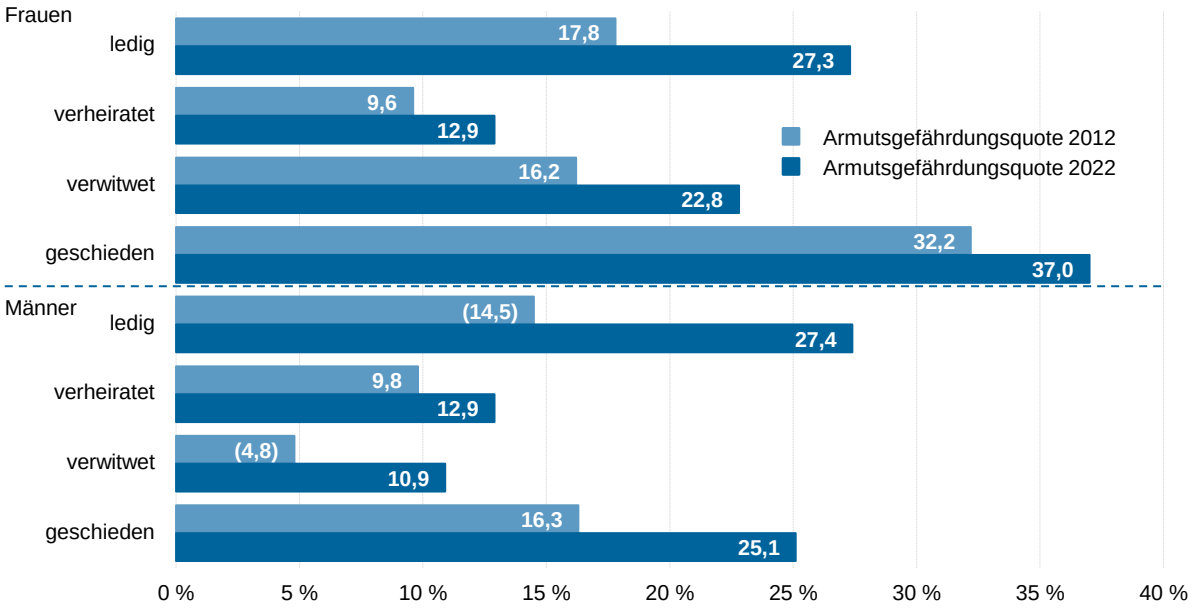
Geschiedene und ledige Ältere haben ein höheres Armutsrisiko

Geschiedene Personen im Alter von 65 und mehr Jahren hatten eine überdurchschnittlich hohe Armutsgefährdungsquote: Fast zwei Fünftel (37,0 %) der geschiedenen Frauen und ein Viertel (25,1 %) der geschiedenen Männer hatten ein Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle (siehe Abb. 6). Ebenfalls überdurchschnittlich von Einkommensarmut betroffen

waren die ledigen älteren Personen. Während bei den Geschiedenen ein deutlicher Unterschied (11,9 Prozentpunkte) zwischen den Geschlechtern zu beobachten war, traf dies auf die Ledigen nicht zu: Sowohl bei den Frauen wie auch bei den Männern waren etwas mehr als ein Viertel von Armut bedroht (Frauen: 27,3 %, Männer: 27,4 %).

Ebenfalls auffällig sind die unterschiedlichen Auswirkungen einer Verwitwung und Scheidung bei Frauen und Männern: Während verwitwete Männer seltener als verheiratete Männer (Unterschied: –2,0 Prozentpunkten) von relativer Einkommensarmut betroffen waren, war es bei den Frauen umgekehrt (Unterschied: +9,9 Prozentpunkten). Bei den geschiedenen Älteren war die Armutsgefährdungsquote unabhängig vom Geschlecht höher. Die Auswirkung ist bei Frauen aber gravierender: Geschiedene Frauen waren nahezu drei Mal (Faktor 2,9) so häufig von Armut bedroht wie verheiratete Frauen. Geschiedene Männer waren hingegen doppelt so häufig (Faktor: 1,9) relativ einkommensarm im Vergleich zu den gleichaltrigen verheirateten Männern.

Abb. 6 Armutsgefährdungsquote* 2012 und 2022 der 65-Jährigen und Älteren in NRW nach Geschlecht und Familienstand**



*) Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Hauptwohnsitz bzw. in Hauptwohnsitzhaushalten. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet. – **) Erstergebnisse des Mikrozensus 2022. —— Datenquelle: IT.NRW, Mikrozensus

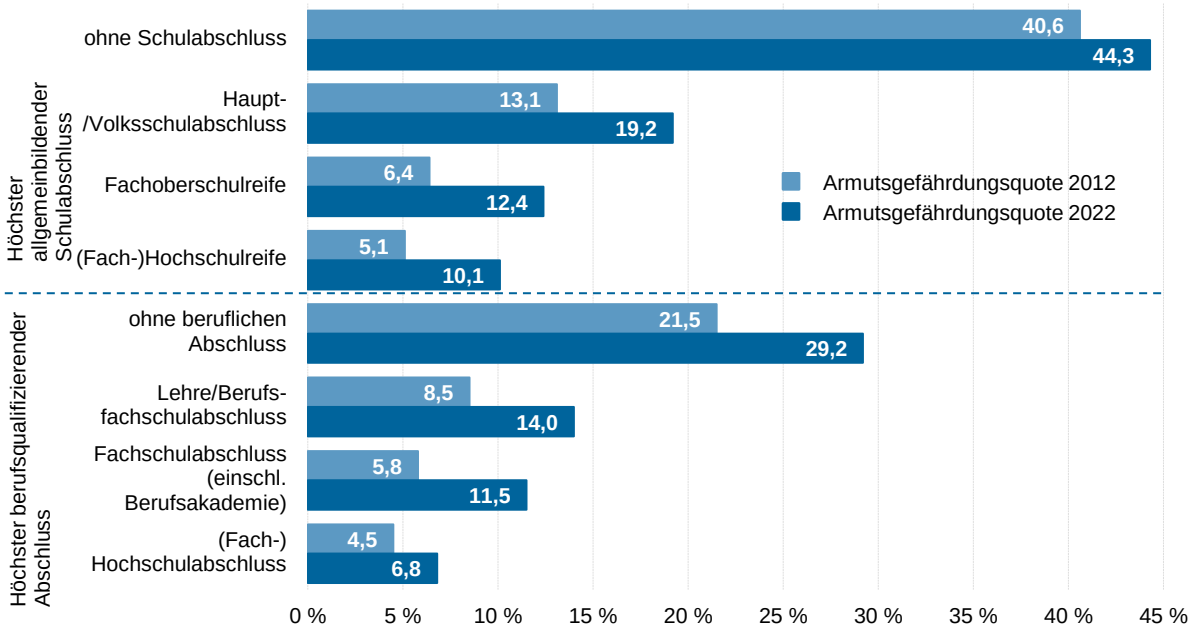
Grafik: IT.NRW

Im Zeitverlauf hat die Armutsgefährdung älterer Menschen in den unterschiedlichen Lebensformen nicht im gleichen Maße zugenommen. Der stärkste Anstieg kann bei den Ledigen beobachtet werden. Insbesondere ledige ältere Männer sind deutlich häufiger von relativer Einkommensarmut betroffen als noch im Jahr 2012 (+12,9 Prozentpunkte, Frauen: +9,5 Prozentpunkte). Ebenfalls überdurchschnittlich gestiegen ist die Armutsgefährdungsquote der geschiedenen älteren Männer (+8,8 Prozentpunkte).

Ältere Personen mit geringem Qualifikationsniveau sind häufiger einkommensarm

Mehr als zwei Fünftel (44,3 %) der älteren Menschen, die keinen Schulabschluss erworben hatten, stand im Jahr 2022 nur ein Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle zur Verfügung (siehe Abb. 7). Selbiges traf auf 29,2 % derer zu, die keinen beruflichen Abschluss erlangt hatten. Bei hohem Qualifikationsniveau war die Gefahr relativer Einkommensarmut deutlich geringer: Ältere, die die (Fach-)Hochschulreife erlangt hatten, waren in einem Zehntel der Fälle (10,1 %) von relativer Einkommensarmut betroffen, bei denjenigen mit (Fach-)Hochschulabschluss waren es nur 6,8 %.

Abb. 7 Armutsgefährdungsquote* der 65-Jährigen und Älteren in NRW in den Jahren 2012 und 2022 nach höchstem allgemeinbildenden Schulabschluss und höchstem berufsqualifizierender Abschluss*****



*) Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Hauptwohnsitz bzw. in Hauptwohnsitzhaushalten. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet. – **) Erstergebnisse des Mikrozensus 2022. – ***) Ohne Schüler/-innen und Auszubildende. —— Datenquelle: IT.NRW, Mikrozensus
Grafik: IT.NRW

Die Zunahme der Armutsgefährdung von 2012 bis 2022 unterscheidet sich zwar zwischen den unterschiedlichen Qualifikationsniveaus, die Differenzen sind aber nicht stark ausgeprägt. Der stärkste Anstieg der Armutsgefährdungsquote liegt bei den Älteren ohne beruflichen Abschluss vor (+7,7 Prozentpunkte). In der Personengruppe mit (Fach-)Hochschulabschluss stieg die Quote deutlich unterdurchschnittlich stark an (+2,3 Prozentpunkte).

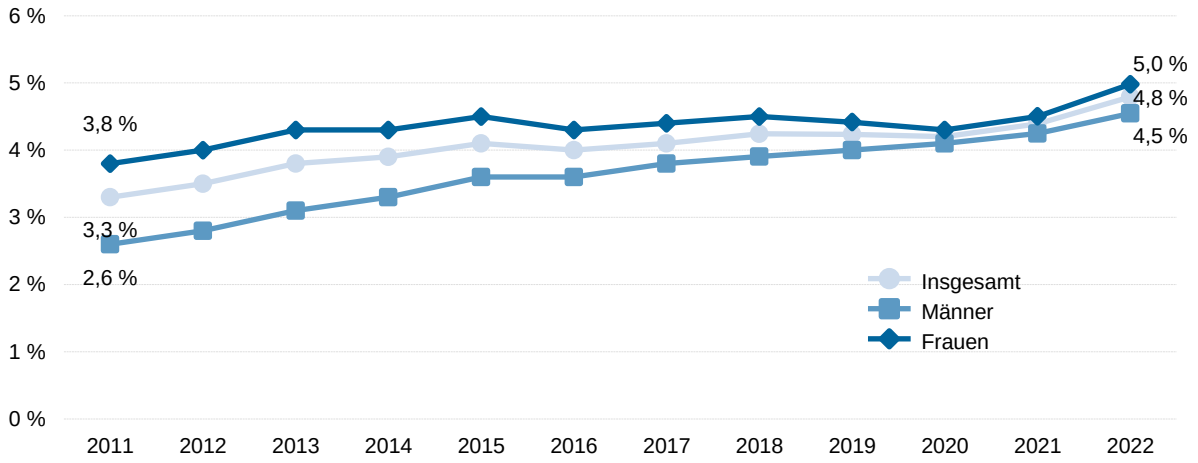
Inanspruchnahme von Grundsicherung im Alter hat zugenommen

In Nordrhein-Westfalen empfingen im Jahr 2022 insgesamt 177 385 Personen im Alter von 65 und mehr Jahren Grundsicherung im Alter. Das sind 4,8 Prozent der 65-Jährigen und Älteren (siehe Abb. 8). Im Zeitverlauf fällt auf, dass die Grundsicherungsquote[4] seit 2011 gestiegen ist. Ausnahmen bilden die Jahre 2016, 2019 und 2020. In diesen Jahren sank die Quote leicht

[4] Siehe Methodenkasten.

(2016: –0,1 Prozentpunkte) bzw. stagnierte (2019, 2020). Maßgeblich für diese Entwicklung ist die Grundsicherungsquote der Frauen, die in den genannten Jahren abnahm.

Abb. 8 Entwicklung der Grundsicherungsquote* in NRW im Zeitverlauf von 2011 bis 2022 nach Geschlecht



*) Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter (Empfänger/-innen von Leistungen nach dem SGB XII mit Sitz des Trägers außerhalb Nordrhein-Westfalens sind nicht ausgewiesen) an der entsprechenden Altersbevölkerung (bis 2011: jeweils im Alter von 65 Jahren und älter, ab 2012: Personen welche Altersgrenze nach §41 Absatz 2 SGB XII überschritten haben), Wohnortprinzip – – – Datenquelle: IT.NRW, Ergebnisse der Statistik der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung sowie der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011 jeweils zum Stichtag 31.12.

Grafik: IT.NRW

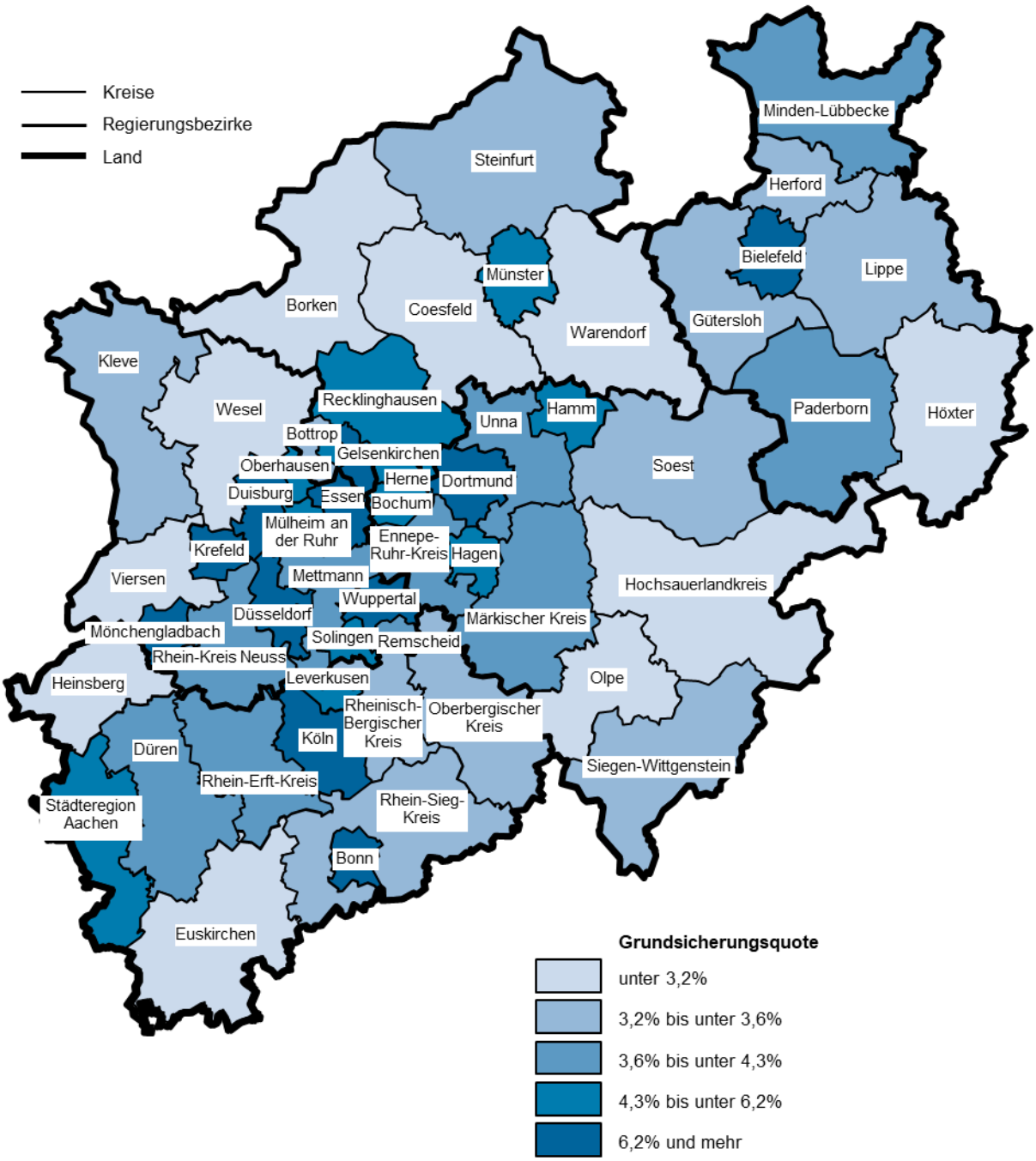
Im gesamten Betrachtungszeitraum bezogen Frauen häufiger Grundsicherung im Alter als Männer. In den Jahren 2011 bis 2013 lag die Quote der Frauen jeweils 1,2 Prozentpunkte über der der Männer, ab 2014 nahm die Differenz dann schrittweise ab. 2020 lag mit 0,2 Prozentpunkten der geringste Unterschied zwischen Frauen und Männern vor. Seitdem ist wieder eine Zunahme der Differenz zu beobachten: 2022 waren 5,0 Prozent der Frauen auf Grundsicherung angewiesen, bei den Männern waren es 4,5 Prozent.

Grundsicherungsbezug im Alter regional sehr unterschiedlich[5]

Regional gab es 2022 große Unterschiede, die besonders auf den Verstädterungsgrad zurückzuführen waren (siehe Abb. 9). Hohe Grundsicherungsquoten waren besonders in den Großstädten zu erkennen: Die höchsten Quoten lagen in Düsseldorf (9,4 Prozent), Köln (9,1 Prozent) und Dortmund (8,0 Prozent) vor. Die geringsten Quoten hatten die ländlich geprägten Kreise Olpe und Höxter mit jeweils 2,2 Prozent.

[5] Die Quote der Personen mit Bezug von Grundsicherungsleistungen im Alter auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte für den Zeitraum 2007 bis 2022 sind über das Onlineportal der Sozialberichterstattung Nordrhein-Westfalen abrufbar: https://www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/7_einkommensarmut/indikator7_8/index.php

Abb. 9 Grundsicherungsquote* 2022



*) Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter an der entsprechenden Altersbevölkerung (bis 2011: jeweils im Alter von 65 Jahren und älter, ab 2012: Personen welche Altersgrenze nach §41 Absatz 2 SGB XII überschritten haben), Wohnortprinzip — Datenquelle: IT.NRW, Ergebnisse der Statistik der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung sowie der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011 jeweils zum Stichtag 31.12.

Grafik: IT.NRW

Fazit: Wer in Nordrhein-Westfalen ist besonders von Altersarmut betroffen?

Im Jahr 2022 waren 17,3 % (646 000 Personen) der 65-Jährigen und Älteren in Nordrhein-Westfalen armutsgefährdet. Überdurchschnittlich häufig von relativer Einkommensarmut waren die folgenden Personengruppen betroffen:

- **Frauen**: Jede fünfte (19,6 %) ältere Frau war armutsgefährdet.
- **Alleinlebende**: Alleinlebende ältere Frauen waren in über einem Viertel (28,5 %) und alleinlebende ältere Männer in über einem Fünftel (22,4 %) der Fälle von relativer Einkommensarmut betroffen.
- **Geschiedene**: Fast zwei Fünftel (37,0 %) der geschiedenen älteren Frauen und ein Viertel (25,1 %) der geschiedenen älteren Männer hatten ein Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle.
- **Ledige**: Etwas mehr als ein Viertel der ledigen älteren Frauen und ledigen älteren Männer waren von Armut bedroht (Frauen: 27,3 %, Männer: 27,4 %).
- **Geringqualifizierte**: 44,3 % der Älteren, die keinen Schulabschluss erlangt hatten, und 29,2 % der älteren Personen ohne beruflichen Abschluss waren von Armut bedroht.

Die Betrachtung der Inanspruchnahme von Grundsicherung im Alter zeigt ebenfalls eine stärkere Bedürftigkeit älterer Frauen: 2022 waren 5,0 Prozent der Frauen ab 65 Jahren auf Grundsicherung angewiesen, bei den gleichaltrigen Männern waren es 4,5 Prozent. Der Grundsicherungsbezug war darüber hinaus regional sehr unterschiedlich. Der Anteil der Personen, die Grundsicherung im Alter bezogen, war in Regionen mit hohem Verstädterungsgrad tendenziell höher.

Methodenkasten

Armutsgefährdungsquote

Die Armutsgefährdungsquote gibt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Personen mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle an der nordrhein-westfälischen Bevölkerung ist. Entsprechend EU-Konvention wird von einer Armutsgefährdungsschwelle von 60 % des Medians der Nettoäquivalenzeinkommen ausgegangen. Das Nettoäquivalenzeinkommen ist ein bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied, das ermittelt wird, indem das Haushaltsnettoeinkommen durch die Summe der Bedarfsgewichte der im Haushalt lebenden Personen geteilt wird. Nach EU-Standard wird zur Bedarfsgewichtung die neue OECD-Skala verwendet. Danach wird der ersten erwachsenen Person im Haushalt das Bedarfsgewicht 1 zugeordnet, für die weiteren Haushaltsmitglieder werden Gewichte von < 1 eingesetzt (0,5 für weitere Personen im Alter von 14 und mehr Jahren und 0,3 für jedes Kind im Alter von unter 14 Jahren), weil angenommen wird, dass sich durch gemeinsames Wirtschaften Einsparungen erreichen lassen.

In Nordrhein-Westfalen betrug der Median der Nettoäquivalenzeinkommen im Jahr 2022 1 944 Euro. Die Armutsgefährdungsschwelle lag damit bei 1 166 Euro. Dieser Wert entspricht dem Schwellwerte für einen Einpersonenhaushalt. Aufgrund des höheren Bedarfsgewichts bei Mehrpersonenhaushalten steigen die Schwellwerte gegenüber einem Einpersonenhaushalt entsprechend an:

Haushaltszusammensetzung (Bedarfsgewicht)	**Armutsgefährdungsschwellen auf Basis des Haushaltseinkommens in NRW 2022**
Alleinlebende (1,0)	1 166 Euro
Paar (1,5)	1 749 Euro

Beispiel: In einem Haushalt leben zwei Personen, die im Jahr 2022 gemeinsam ein Haushaltsnettoeinkommen von 2 400 Euro erwirtschaftet haben. Für den Haushalt liegt ein Bedarfsgewicht von 1,5 vor. Das Nettoäquivalenzeinkommen je Haushaltsmitglied entspricht damit 1 600 Euro (2 400 Euro/1,5). Dieser Wert liegt unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle für Paarhaushalte von 1 749 Euro (1 166*1,5). Entsprechend waren die beiden im Haushalt lebenden Personen im Jahr 2022 armutsgefährdet.

Erhebliche materielle und soziale Deprivation

Erhebliche materielle und soziale Entbehrung liegt nach der EU-Definition für EU-SILC dann vor, wenn aufgrund der Selbsteinschätzung des Haushalts mindestens sieben der folgenden 13 Kriterien erfüllt sind:

Der Haushalt kann sich finanziell nicht leisten:

1. Hypotheken, Miete, Rechnungen von Versorgungsbetrieben oder Konsum-/Verbraucherkredite rechtzeitig zu bezahlen.
2. die Unterkunft angemessen warm zu halten

3. jedes Jahr einen ein-wöchigen Urlaub an einem anderen Ort zu verbringen
4. jeden zweiten Tag eine Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder gleichwertiger Proteinzufuhr zu essen
5. unerwartet anfallende Ausgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten
6. ein Auto zu besitzen (kein Firmen-/Dienstwagen)
7. abgewohnte Möbel zu ersetzen

Individuum kann sich finanziell nicht leisten:

8. abgetragene Kleidungsstücke durch neue (nicht Second-Hand-Kleidung) zu ersetzen
9. mindestens zwei Paar passende Schuhe in gutem Zustand zu besitzen
10. wöchentlich einen geringen Geldbetrag für sich selbst aufzuwenden
11. regelmäßige Freizeitaktivitäten (auch wenn diese Geld kosten)
12. mindestens einmal im Monat mit Freunden/Familie für ein Getränk/eine Mahlzeit zusammenzukommen
13. eine Internetverbindung zu haben

Grundsicherungsquote

Personen, die die Altersgrenze erreicht haben und auf Dauer ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Einkommen bestreiten können, haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII). Die Grundsicherungsquote stellt die Zahl der Personen, die Grundsicherung im Alter beziehen im Verhältnis zur gleichaltrigen Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen dar.

Düsseldorf, Januar 2024
Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
Statistisches Landesamt

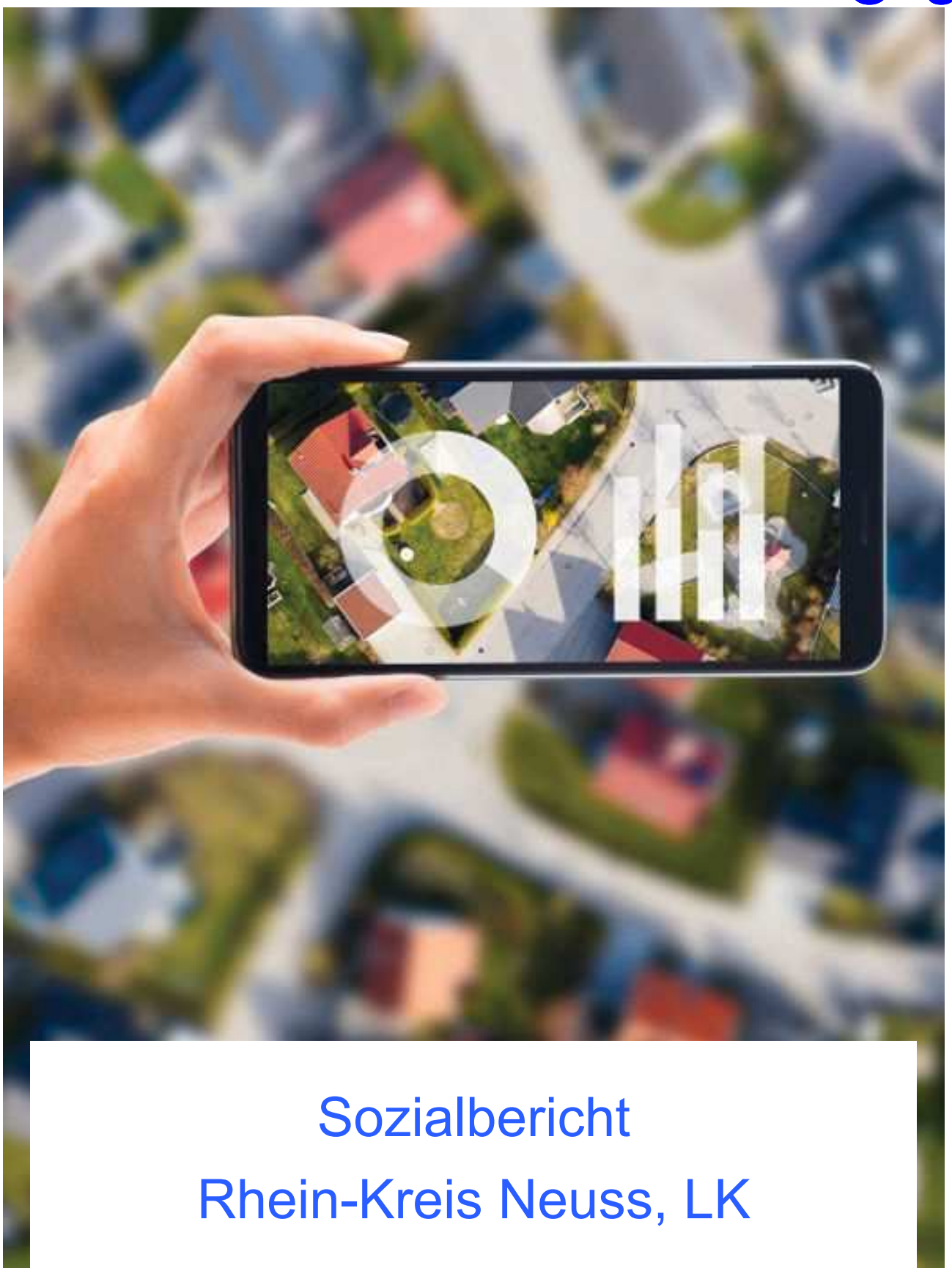
Im Auftrag des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Herausgeber
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

© MAGS, Januar 2024



Sozialbericht

Rhein-Kreis Neuss, LK

Abrufdatum: 29.04.2026

Wegweiser Kommune

BertelsmannStiftung

Sozialbericht

Daten - Prognosen

Rhein-Kreis Neuss, Landkreis

Inhaltsübersicht

1. Nutzungshinweise 3
2. Soziale Lage 4
3. Beschäftigung / Arbeitsmarkt 5
4. Demografische Entwicklung 7

1. Nutzungshinweise

Die Bertelsmann Stiftung stellt auf Basis des Internetportals "Wegweiser Kommune" diesen "Sozialbericht" als Datei zur Verfügung. Die Erläuterungen und Berechnungen der einzelnen Indikatoren finden Sie in der Methodik.

Ziel des Sozialberichtes ist es, für die Themen Soziale Lage sowie Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Transparenz über die Entwicklungen und Auswirkungen auf kommunaler Ebene zu schaffen und Anstoß zu konkretem Handeln zu geben.

Der Bericht reflektiert die bisherige Entwicklung. Dazu wurden statistische Daten ausgewertet, um den derzeitigen Entwicklungsstand abzubilden. Die Daten berücksichtigen den Zensus 2011.

Die Daten stehen unter der Lizenz Creative Commons Zero 1.0 (CC0 1.0) zur Verfügung.

2. Soziale Lage

Indikatoren	2023 Rhein-Kreis Neuss, LK
Einpersonen-Haushalte (%)	k.A.
Haushalte mit Kindern (%)	k.A.
Wohnfläche pro Person (m²)	45,7
Wohnungen in Ein-/Zweifamilienhäusern (%)	49,3
Kaufkraft (Euro/Haushalt)	k.A.
Haushalte mit niedrigem Einkommen (%)	k.A.
Haushalte mit mittlerem Einkommen (%)	k.A.
Haushalte mit hohem Einkommen (%)	k.A.
Arbeitslose an den SvB (%)	7,0
Arbeitslose an den ausländischen SvB (%)	16,1
Arbeitslose an den SvB unter 25 Jahren (%)	5,0
Kinderarmut (%)	13,3
Jugendarmut (%)	12,7
Altersarmut (%)	3,5
SGB II-Quote (%)	8,4
ALG II-Quote (%)	7,2
Breitbandversorgung - Private Haushalte (%)	k.A.

k.A. = keine Angaben bei fehlender Verfügbarkeit, aufgrund von Gebietsstandsänderungen bzw. aus methodischen und inhaltlichen Gründen; weitere Detailinformationen finden Sie auf der Seite Methodik.
Quelle: Nexiga GmbH, ZEFIR, eigene Berechnungen, Statistische Ämter der Länder, Bundesagentur für Arbeit, Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3. Beschäftigung / Arbeitsmarkt

Indikatoren	2023 Rhein-Kreis Neuss, LK
Beschäftigungsanteil im 1. Sektor (%)	1,0
Beschäftigungsanteil im 2. Sektor (%)	25,5
Beschäftigungsanteil im 3. Sektor (%)	73,5
Arbeitsplatzzentralität	0,9
Arbeitsplatzentwicklung der vergangenen 5 Jahre (%)	9,3
Beschäftigungsquote (%)	63,3
Frauenbeschäftigungsquote (%)	58,3
Verhältnis der Beschäftigungsquote von Frauen und Männern (%)	85,4
Beschäftigungsquote 55- bis 64-Jährige (%)	57,4
Beschäftigungsanteil im Dienstleistungssektor (%)	13,3
Beschäftigungsentwicklung im Dienstleistungssektor (%)	19,1
Geringfügig Beschäftigte (Wohnort) (je 1.000 Einwohner:innen)	92,5
Geringfügig Beschäftigte - Frauen (Wohnort) (je 1.000 Einwohnerinnen)	104,1
Geringfügig Beschäftigte - Männer (Wohnort) (je 1.000 Einwohner)	80,3
Geringfügig Beschäftigte - 15- bis 64-Jährige (Wohnort) (je 1.000 Einwohner:innen)	125,0
Geringfügig Beschäftigte - ab 65 Jahre (Wohnort) (je 1.000 Einwohner:innen)	61,7
Erwerbstätige Aufstocker:innen - Gesamt (%)	21,9
Erwerbstätige Aufstocker:innen - Frauen (%)	20,5
Erwerbstätige Aufstocker:innen - Männer (%)	23,4
Existenzgründungen (Neuerrichtungen je 1.000 Einwohner:innen)	8,1
Hochqualifizierte am Arbeitsort (%)	15,9
Hochqualifizierte am Wohnort (%)	19,9
Anteil Unterbeschäftigte - Gesamt (%)	9,8
Anteil Unterbeschäftigte - Frauen (%)	10,2
Anteil Unterbeschäftigte - Männer (%)	9,4

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, ZEFIR, eigene Berechnungen, Statistische Ämter der Länder, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

4. Demografische Entwicklung

Indikatoren	2023 Rhein-Kreis Neuss, LK
Bevölkerung (Anzahl)	458.722
Bevölkerungsentwicklung seit 2011 (%)	4,8
Bevölkerungsentwicklung über die letzten 5 Jahre (%)	1,7
Geburten (je 1.000 Einwohner:innen)	8,9
Sterbefälle (je 1.000 Einwohner:innen)	12,1
Natürlicher Saldo (je 1.000 Einwohner:innen)	-3,2
Zuzüge (je 1.000 Einwohner:innen)	49,7
Fortzüge (je 1.000 Einwohner:innen)	42,5
Wanderungssaldo (je 1.000 Einwohner:innen)	7,1
Familienwanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	16,3
Bildungswanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	-5,0
Wanderung zu Beginn der 2. Lebenshälfte (je 1.000 Einwohner:innen)	-0,9
Alterswanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	-1,4
Durchschnittsalter (Jahre)	45,0
Medianalter (Jahre)	46,6
Jugendquotient (unter 20-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	34,1
Altenquotient (ab 65-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	39,3
Gesamtquotient (unter 20-/ab 65-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	73,4
Anteil unter 18-Jährige (%)	17,8
Anteil Elternjahrgänge (%)	15,6
Anteil 65- bis 79-Jährige (%)	15,3
Anteil ab 80-Jährige (%)	7,4
Einwohner:innendichte (Einwohner:innen je Hektar)	8,0

Quelle: Statistische Ämter der Länder, ZEFIR, eigene Berechnungen

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 29.04.2026

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0862/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD-Fraktion: Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss - aktuelle Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der bundesweiten Befragung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. April 2026 hat die SPD-Kreistagsfraktion eine Anfrage zur aktuellen Entwicklung von Obdach- und Wohnungslosigkeit, zur verdeckten Wohnungslosigkeit, zur Teilnahme der Städte Meerbusch, Dormagen, Grevenbroich und Neuss an der bundesweiten Wohnungslosenberichterstattung 2026 sowie zu bestehenden Hilfsstrukturen, dem Umsetzungsstand des kreisweiten Wohnungsnotfallkonzepts und weiterem Handlungsbedarf gestellt.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. **Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Kreisverwaltung zur Entwicklung von Obdach- und Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss vor?**

Grundlage der aktuellen Einschätzung sind:

- die Bundesstatistik untergebrachter wohnungsloser Personen nach dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz 2024 (WoBerichtsG),
- die integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung NRW 2024,
- die Angebots- und Bedarfsanalyse zur Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss aus dem Jahr 2023 (siehe **Anlage**) sowie
- das kreisweite Konzept der Wohnungsnotfallhilfe aus dem Jahr 2023 (siehe **Anlage**).

Zum Stichtag 31.01.2024 waren im Rhein-Kreis Neuss nach der Bundesstatistik 2.200 Personen wegen Wohnungslosigkeit in Not- und Gemeinschaftsunterkünften oder vorübergehenden Übernachtungsmöglichkeiten untergebracht. Davon hatten 395 Personen (18 %) die deutsche und 1.805 Personen (82 %) eine ausländische Staatsangehörigkeit; dies entspricht 48 untergebrachten Wohnungslosen je 10.000 Einwohner und liegt damit unter dem NRW- (58) und Bundesdurchschnitt (53).

Nach der integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung NRW waren zum Stichtag 30.06.2024 im Rhein-Kreis Neuss 3.215 wohnungslose Personen registriert, davon 2.945 kommunal/ordnungsrechtlich untergebracht und 270 von freien Trägern gemeldet. Dies entspricht 70 Wohnungslosen je 10.000 Einwohner, wovon 64 je 10.000 kommunal/ordnungsrechtlich untergebracht und 6 je 10.000 von freien Trägern betreut werden.

Im Vergleich zu 2018 (1.364 Personen) und 2022 (1.939 Personen) zeigt sich damit ein deutlicher Anstieg der Wohnungslosigkeit im Kreisgebiet, wie bereits im kreisweiten Konzept festgehalten wurde („…ein Anstieg um 575 Personen (42,2 %) im Zeitraum 2018–2022"). Die Angebots- und Bedarfsanalyse stellt fest, dass „in den Jahren 2017 bis 2022 ein Anstieg um knapp 405 % zu verzeichnen" ist.

Bundesweit ist die Zahl der untergebrachten Wohnungslosen von 372.000 (2023) auf 439.500 (2024) und weiter auf 474.700 (2025) gestiegen; der Anstieg wird wesentlich auf verbesserte Datenmeldungen zurückgeführt, zeigt aber zugleich die anhaltend hohe Belastung der Hilfesysteme.

Insgesamt ist für den Rhein-Kreis Neuss von einer angespannten und sich weiter verschärfenden Wohnungsnotlage auszugehen, die eng mit dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum, steigenden Mieten und einem hohen Anteil einkommensarmer Haushalte verknüpft ist. Die Angebots- und Bedarfsanalyse weist auf ein „strukturelles Defizit im niedrigpreisigen Wohnsegment" hin, das sich insbesondere für wirtschaftlich und sozial benachteiligte Haushalte negativ auswirkt.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung zu verdeckter Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss vor, also zu Menschen, die ohne eigenen Wohnraum vorübergehend bei anderen unterkommen?

Eine systematische statistische Erfassung verdeckter Wohnungslosigkeit (Menschen ohne eigenen Wohnraum, die vorübergehend bei Freunden, Verwandten oder Bekannten unterkommen) liegt im Rhein-Kreis Neuss derzeit nicht vor.

Die Angebots- und Bedarfsanalyse sowie das kreisweite Wohnungslosenkonzept stützen sich auf qualitative Rückmeldungen der Fachberatungsstellen, der Jugendhilfe, der Frauenhilfe, der Schuldner- und Migrationsberatung sowie der aufsuchenden Hilfen. Dort wird übereinstimmend von einer erheblichen Dunkelziffer berichtet. Für Frauen heißt es etwa: „Es ist davon auszugehen, dass es eine weitaus größere Zahl an Frauen in versteckter Wohnungslosigkeit gibt und in der vorliegenden Statistik nicht erfasst wird." (Angebots- und Bedarfsanalyse 2023, Seite 35). Besonders betroffen sind:

- Frauen nach Trennung oder Gewalterfahrungen,
- junge Volljährige und Care Leaver*,
- Alleinerziehende,
- Menschen mit sehr niedrigem Einkommen,
- Geflüchtete nach dem Übergang aus Gemeinschaftsunterkünften in den regulären Wohnungsmarkt.

*Der Begriff „Care Leaver" bezeichnet den Personenkreis junger Erwachsener, die einen Teil ihres Lebens in der stationären Kinder- und Jugendhilfe verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden.

3. Gibt es im Rhein-Kreis Neuss eine systematische Erfassung oder belastbare Schätzung von Menschen, die ohne Unterkunft leben, also im öffentlichen Raum, in provisorischen Unterkünften oder in vergleichbar prekären Situationen?

Eine kreisweite systematische Erfassung von Menschen, die ohne Unterkunft im öffentlichen Raum, in Zelten, Autos oder vergleichbar prekären Situationen leben, besteht derzeit nicht.

Das kreisweite Wohnungsnotfallkonzept weist ausdrücklich darauf hin, dass „es immer noch eine große Dunkelziffer an Menschen gibt, die informell untergekommen oder ohne Unterkunft sind" (Kreisweites Wohnungsnotfallkonzept 2023, Seite 6) und dass zusätzliche Hilfeangebote in der Regel zu einer stärkeren Sichtbarkeit von Fällen führen.

Die Verwaltung stützt sich auf:

- Rückmeldungen der aufsuchenden Sozialarbeit (Streetwork),
- Erkenntnisse aus Kältehilfen und Notübernachtungsangeboten,
- Meldungen der Ordnungsämter und Polizei,
- Berichte freier Träger.

Diese Hinweise deuten darauf hin, dass die Zahl der Menschen ohne Unterkunft im Rhein-Kreis Neuss vergleichsweise gering, aber stabil bis leicht steigend ist. Eine belastbare quantitative Schätzung ist mangels systematischer Erhebung nicht möglich.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Kreisverwaltung dazu vor, dass aus dem Rhein-Kreis Neuss die Städte Meerbusch, Dormagen, Grevenbroich und Neuss Teil der jüngsten bundesweiten Befragung im Rahmen der Wohnungslosenberichterstattung 2026 waren? Liegen aus diesen vier Städten bereits erste Rückmeldungen, Zwischenerkenntnisse oder Hinweise auf örtliche Besonderheiten vor?

Seit 2022 erhebt das Statistische Bundesamt jährlich zum 31. Januar Daten über Menschen, die wegen Wohnungslosigkeit vorübergehend untergebracht sind. Grundlage dieser amtlichen Statistik ist das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG). Die Zahlen fließen in die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung ein und unterstützen den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit, der das Ziel verfolgt, Wohnungslosigkeit in Deutschland bis 2030 zu beenden.

Die amtliche Statistik bildet nur einen Teil des Phänomens ab – nämlich Menschen, die von Kommunen oder freien Trägern untergebracht werden. Viele andere bleiben unsichtbar: Menschen, die ohne Unterkunft leben oder vorübergehend bei anderen Personen unterkommen. Um auch diese Gruppen einzubeziehen, sieht § 8 WoBerichtsG eine ergänzende empirische Untersuchung im Zweijahresrhythmus vor. Nach den Erhebungen 2022 und 2024 (durch GISS e. V. und Verian) führen nun das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) und die RegioKontext GmbH im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) die dritte ergänzende Erhebung 2026 durch.

Die Untersuchung erfasst Umfang, Struktur und Lebenslagen wohnungsloser Menschen,

- die im Freien oder in provisorischen Unterkünften übernachten (Wohnungslose ohne Unterkunft)

- die vorübergehend bei Freundinnen/Freunden, Bekannten, Kolleginnen/Kollegen oder Verwandten wohnen, ohne einen festen Wohnsitz zu begründen.

Dazu werden in 300 zufällig ausgewählten Städten und Gemeinden Stellen und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie angrenzender Hilfesysteme gebeten, in der ersten Februarwoche 2026 Personen bzw. Kontakte zu erfassen und jeder zweiten Person einen kurzen Fragebogen vorzulegen. Die Ergebnisse werden anschließend hochgerechnet und in die Wohnungslosenberichterstattung des Bundes eingebunden.

Die Städte Meerbusch, Dormagen, Grevenbroich und Neuss waren Teil der Gemeindestichprobe der bundesweiten Wohnungslosenberichterstattung 2026. Die bundesweite Auswertung liegt zum Zeitpunkt der Vorlage noch nicht vor.

Die Ergebnisse der bundesweiten Befragung werden nach Veröffentlichung der Bundesberichte in das angestrebte, kreisweite Monitoring und die zukünftig zu erstellende Sozialplanung einfließen.

5. Welche kreisbezogenen und kommunalen Hilfs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote bestehen derzeit für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen im Rhein-Kreis Neuss? Bitte dabei insbesondere auf Präventionsangebote zur Wohnungssicherung, Unterbringungsangebote, Beratungsangebote freier Träger sowie aufsuchende Hilfen eingehen.

Die Angebots- und Bedarfsanalyse beschreibt eine breite, aber räumlich ungleich verteilte Angebotslandschaft der Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss. Die Angebote lassen sich in folgende Bereiche gliedern:

a) Präventionsangebote zur Wohnungssicherung
- kommunale Fachstellen zur Wohnraumsicherung (Mietschulden, Energiesperren, Räumungsklagen),
- Übernahme von Miet- und Energieschulden durch Jobcenter und Sozialämter im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten,
- Schuldner- und Insolvenzberatung,
- Kooperationen mit Wohnungsunternehmen und Vermietenden zur Vermeidung von Kündigungen und Räumungen.

Das kreisweite Wohnungsnotfallkonzept betont: „Die Prävention hat höchste Priorität. Der Eintritt von Wohnungslosigkeit wird mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nachhaltig abgewendet." (Kreisweites Konzept 2023, Seite 7).

b) Unterbringungsangebote
- ordnungsrechtliche Unterkünfte in allen acht kreisangehörigen Kommunen,
- Notunterkünfte und Übergangswohnheime,
- Unterbringung im Rahmen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII (besondere soziale Schwierigkeiten).

Die Angebots- und Bedarfsanalyse weist jedoch auf deutliche Qualitäts- und Ausstattungsunterschiede hin: „Kommunale Notunterkünfte [sind] teilweise in sehr schlechtem Zustand, haben lange Verbleibzeiten, eine hohe Auslastung und mangelnde sozialarbeiterische Unterstützung." (Angebots- und Bedarfsanalyse 2024, Seite 44).

Bezüglich der Zuständigkeit für die Unterbringung von obdach- bzw. wohnungslosen Menschen ist zu beachten, dass diese gemäß § 14 bei den örtlichen Ordnungsbehörden (kreisangehörige Gemeinden) und nicht bei der Kreisverwaltung liegt.

c) Beratungsangebote freier Träger
- Caritasverband: Fachberatungs- und Kontaktstellen (Nord/Süd), Wohnungsnothilfe Dormagen, Frau-Ke, Café Ausblick, Suchtberatung, Beratungsmobil,
- Sozialdienst katholischer Frauen (SkF): Beratungsstelle „Brücke" (mit Nebenstandorten), frauenspezifische Beratung, Streetwork,
- Diakonie Rhein-Kreis Neuss: Streetwork in Neuss, Dormagen und Grevenbroich, Sucht- und Sozialberatung,
- AWO: Café Linde (Grevenbroich),
- weitere Akteure: Tafel-Standorte, Suppenküchen, medizinische Basisangebote (z. B. Malteser „Wohlfühlmorgen"), Sozialpsychiatrischer Dienst des Kreises.

Die Angebotslandschaft ist in der Angebots- und Bedarfsanalyse 2024 auf den Seiten 11 bis 20 ausführlich dargestellt.

d) Aufsuchende Hilfen
- Streetwork-Angebote in Neuss, Dormagen und Grevenbroich,
- Caritas-Beratungsbus/Wohnungsnothilfe Dormagen (seit 2025),
- aufsuchende Frauenberatung (projektweise),
- mobile Angebote des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

Diese aufsuchenden Hilfen werden im Kreisweiten Konzept 2023 auf Seite 4 ausdrücklich als notwendige Ergänzung der „klassischen" Beratungsstrukturen benannt, um eine flächendeckende Erreichbarkeit zu gewährleisten.

6. Welche besonderen Unterstützungsangebote gibt es im Rhein-Kreis Neuss für Frauen, junge Menschen und Familien in Wohnungsnotlagen? Hält die Verwaltung diese Angebote für ausreichend?

Wie bereits unter Frage 5 angegeben, ist die Angebotslandschaft in der Angebots- und Bedarfsanalyse 2024 auf den Seiten 11 bis 20 ausführlich dargestellt. Für die genannten Zielgruppen sind insbesondere die folgenden Unterstützungsangebote zu nennen:

a) Frauen
Für Frauen in Wohnungsnotlagen bestehen u. a.:
- Frauenhaus in Neuss,
- SkF-Beratungsstelle „Brücke" (Neuss, Kaarst, Korschenbroich),
- Projekt „Frau-Ke" (Caritas/LVR, Grevenbroich),
- Wohnprojekt für wohnungslose Frauen (St. Augustinus Gruppe, Neuss),
- spezialisierte Frauenberatungsstellen und Gewaltschutzstrukturen.

b) Junge Menschen
- Jugendhilfeangebote nach SGB VIII (Hilfen zur Erziehung, Verselbständigungswohnen),
- Jugendhaus Resozialisierungshilfe e. V. (Unterbringung und Betreuung junger Menschen),
- Streetwork und Jugendsozialarbeit,
- Übergangshilfen für Care Leaver.

c) Familien
- hoher Anteil minderjähriger Personen in der kommunalen Unterbringung (35,1 % der

untergebrachten Personen, vgl. Angebots- und Bedarfsanalyse 2024, Seite 25),
- Unterstützung durch Familienzentren, Erziehungsberatungsstellen und Allgemeine Soziale Dienste,
- präventive Hilfen zur Sicherung des Wohnraums in Kooperation mit dem Jobcenter und freien Trägern,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche, insbesondere für größere Haushalte.

Einschätzung der Verwaltung:
Die bestehenden Angebote werden fachlich als gut und engagiert bewertet, angesichts der steigenden Fallzahlen, der Dunkelziffer verdeckter Wohnungslosigkeit und des angespannten Wohnungsmarktes jedoch (vermutlich) nicht als ausreichend. Eine vertiefende Analyse wird durch die Kreisverwaltung im Rahmen der zu erstellenden integrierten Sozialplanung vorgenommen werden.

Die im Kreisweiten Konzept 2024 für Dormagen festgestellte Versorgungslücke wurde zwischenzeitlich durch die im September 2025 eröffnete Fachberatungs- und Kontaktstelle nach § 67 SGB XII in Dormagen in Trägerschaft der CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss gGmbH geschlossen.

7. Wie bewertet die Verwaltung die derzeitige Zusammenarbeit zwischen Kreis, kreisangehörigen Kommunen, Jobcenter, Sozialleistungsträgern, freien Trägern und Wohnungswirtschaft bei der Vermeidung und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit?

Das kreisweite Wohnungsnotfallkonzept 2023 hebt als Stärken hervor:
- „lokale Kooperationsstrukturen in der Wohnungsnotfallhilfe und mit anderen/angrenzenden Hilfen und Angeboten kommunal und kreisweit (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Jobcenter)",

- vorhandene, wenn auch häufig informelle Kooperationen mit der Wohnungswirtschaft.

Als Schwächen werden u. a. benannt:
- „divergierende Praxis in den Kommunen in Bezug auf Mietschuldenübernahme, Datenerhebung, Wohnsitzanmeldung, Datenschutz und Kooperationen",
- „fehlende Transparenz und Niederschwelligkeit des Hilfesystems",
- „Zugangsschwierigkeiten zum Jobcenter für Betroffene, teilweise verschärft durch Digitalisierung und lange Wege aus den Randbereichen des Kreises".

Mit der Einrichtung eines kreisweiten Arbeitskreises „Hilfen in Wohnungsnotfällen" kann ein strukturiertes Forum für den interkommunalen und trägerübergreifenden Austausch geschaffen werden. Die Verwaltung bewertet die Zusammenarbeit insgesamt als konstruktiv, aber noch ausbaufähig, insbesondere im Hinblick auf verbindliche Standards, gemeinsame Datenbasis und systematische Einbindung der Wohnungswirtschaft.

8. Welche Maßnahmen aus dem kreisweiten Wohnungsnotfallkonzept wurden bislang konkret umgesetzt, und welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung zu deren Wirkung vor?

Das Kreisweite Konzept 2024 benennt auf Seite 12 ff. drei Schlüsselmaßnahmen:

1. Erweiterung der kreisweiten Fachberatungsstruktur

   Die Errichtung einer zusätzlichen Fachberatungs- und Kontaktstelle nach § 67 SGB XII in Dormagen in Trägerschaft der Caritas-Sozialdienste wurde 2024 durch den Ausschuss für Soziales und Wohnen beschlossen. Das Beratungsangebot ist im September 2025 gestartet. Die Schlüsselmaßnahme wurde damit entsprechend umgesetzt.

2. Kreisweiter Arbeitskreis „Hilfen in Wohnungsnotfällen"

   Der im Konzept vorgesehene kreisweite Arbeitskreis konnte bislang nicht eingerichtet werden. Ursache hierfür sind insbesondere fehlende Personalressourcen im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe. Mit Blick auf die Teilaufgabe des Kreisweiten Monitorings wird auf den Beschluss des Kreistags vom 26.03.2026 zur Umsetzung einer kreisweiten Sozialplanung verwiesen.

3. Integrierte Sozialberichterstattung im Rhein-Kreis Neuss
   Mit Beschluss des Kreistages vom 25. März 2026 wurde der Einführung einer integrierten Sozialplanung im Rhein-Kreis Neuss zugestimmt. Die integrierte Sozialplanung befindet sich derzeit in der organisatorischen und personellen Aufbauphase, einschließlich des laufenden Stellenbesetzungsverfahrens.

9. Welche zusätzlichen Handlungsbedarfe sieht die Verwaltung angesichts der aktuellen bundesweiten Befragung und der dort stärker in den Blick genommenen verdeckten Wohnungslosigkeit für den Rhein-Kreis Neuss?

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Handlungsbedarfe:

- Stärkung der Prävention (Mietschuldenübernahme, Energiesperren-Prävention, frühzeitige Intervention bei Räumungsklagen),
- Verbesserung der Qualität und Ausstattung der Unterkünfte sowie Reduzierung der Verweildauern,
- Ausbau zielgruppenspezifischer Angebote für Frauen, junge Erwachsene, Menschen mit psychischen Erkrankungen und Familien (Angebots- und Bedarfsanalyse 2024, Seite 44),
- systematischere Erfassung und Analyse verdeckter Wohnungslosigkeit im Rahmen der integrierten Sozialplanung für den Rhein-Kreis Neuss,
- Vertiefung der Kooperation mit der Wohnungswirtschaft, um zusätzlichen Wohnraum für die Zielgruppe zu gewinnen.

Diese Bedarfe entsprechen im Wesentlichen den im Konzept formulierten Ergebniszielen („Wohnungsverluste werden vermieden", „Fachberatungsstellen sind für alle Menschen im Kreis zugänglich", „aufsuchende und digitale Beratungsangebote ergänzen die klassischen Hilfestrukturen").

10. Beabsichtigt die Verwaltung, dem zuständigen Ausschuss einen aktuellen Gesamtbericht zur Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss vorzulegen, der Zahlen, Entwicklung, Angebotsstruktur, bestehende Lücken sowie mögliche Handlungsoptionen zusammenfasst? Falls nein, warum nicht?

Die Berichterstattung soll Bestandteil der Sozialberichterstattung als Bestandteil der Sozialplanung sein.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. --,-- €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. --,-- €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. --,-- €

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?					
	Ja, positive	X	Keine Auswirkungen		Ja, negative

Anlagen:
20260507_spd-anfrage_wohnungslosigkeit
Angebots- und Bedarfsanalyse 2024
Kreisweites Wohnungsnotfallkonzept 2024

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

6 8.2

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Soziales, Wohnen und Gesundheit
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Florian Köpenick

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

27. April 2026

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 7. Mai 2026

Anfrage: Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss – aktuelle Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der bundesweiten Befragung

Sehr geehrter Herr Köpenick,

bereits in der Vergangenheit haben sich Kreistag und Verwaltung mit Fragen der Wohnungslosigkeit, der Wohnungsnotfallhilfe und der Prävention von Wohnungsverlust befasst. So hat die SPD-Kreistagsfraktion 2019 eine Anfrage zur Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen gestellt. Zudem wurde im Rhein-Kreis Neuss 2024 ein kreisweites Wohnungsnotfallkonzept vorgelegt, das unter anderem eine Erweiterung der Fachberatungsstruktur und weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Hilfesystems vorsieht.

Die aktuelle Berichterstattung zur bundesweiten Wohnungslosenberichterstattung 2026 macht nun erneut deutlich, dass Wohnungslosigkeit weit über die ordnungsrechtlich untergebrachten Personen hinausgeht und insbesondere verdeckte Wohnungslosigkeit häufig nicht ausreichend sichtbar ist. Gerade deshalb reicht es nicht aus, Wohnungslosigkeit nur dort wahrzunehmen, wo sie unmittelbar ins Auge fällt. Vielmehr braucht es einen aktuellen, realistischen Überblick über die Lage im Rhein-Kreis Neuss, über bestehende Hilfsstrukturen und über möglichen weiteren Handlungsbedarf. Aus dem Rhein-Kreis Neuss waren nach der veröffentlichten Gemeindestichprobe die Städte Meerbusch, Dormagen, Grevenbroich und Neuss an der Befragung beteiligt.

Vor diesem Hintergrund bittet die **SPD-Kreistagsfraktion** die Kreisverwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Kreisverwaltung zur Entwicklung von Obdach- und Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss vor?

- Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung zu verdeckter Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss vor, also zu Menschen, die ohne eigenen Wohnraum vorübergehend bei anderen unterkommen?

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

- Gibt es im Rhein-Kreis Neuss eine systematische Erfassung oder belastbare Schätzung von Menschen, die ohne Unterkunft leben, also im öffentlichen Raum, in provisorischen Unterkünften oder in vergleichbar prekären Situationen?

- Welche Erkenntnisse liegen der Kreisverwaltung dazu vor, dass aus dem Rhein-Kreis Neuss die Städte Meerbusch, Dormagen, Grevenbroich und Neuss Teil der jüngsten bundesweiten Befragung im Rahmen der Wohnungslosenberichterstattung 2026 waren? Liegen aus diesen vier Städten bereits erste Rückmeldungen, Zwischenerkenntnisse oder Hinweise auf örtliche Besonderheiten vor?

- Welche kreisbezogenen und kommunalen Hilfs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote bestehen derzeit für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen im Rhein-Kreis Neuss? Bitte dabei insbesondere auf Präventionsangebote zur Wohnungssicherung, Unterbringungsangebote, Beratungsangebote freier Träger sowie aufsuchende Hilfen eingehen.

- Welche besonderen Unterstützungsangebote gibt es im Rhein-Kreis Neuss für Frauen, junge Menschen und Familien in Wohnungsnotlagen? Hält die Verwaltung diese Angebote für ausreichend?

- Wie bewertet die Verwaltung die derzeitige Zusammenarbeit zwischen Kreis, kreisangehörigen Kommunen, Jobcenter, Sozialleistungsträgern, freien Trägern und Wohnungswirtschaft bei der Vermeidung und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit?

- Welche Maßnahmen aus dem kreisweiten Wohnungsnotfallkonzept wurden bislang konkret umgesetzt, und welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung zu deren Wirkung vor?

- Welche zusätzlichen Handlungsbedarfe sieht die Verwaltung angesichts der aktuellen bundesweiten Befragung und der dort stärker in den Blick genommenen verdeckten Wohnungslosigkeit für den Rhein-Kreis Neuss?

- Beabsichtigt die Verwaltung, dem zuständigen Ausschuss einen aktuellen Gesamtbericht zur Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss vorzulegen, der Zahlen, Entwicklung, Angebotsstruktur, bestehende Lücken sowie mögliche Handlungsoptionen zusammenfassen? Falls nein, warum nicht?

C. Borggräfe

Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

S Uhl

Susanne Uhlman
Kreistagsabgeordnete

Geschäftsstelle:
Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Neuss

IBAN:
DE87305500000059111054
BIC: WELADED1NES

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

rhein kreis neuss

Ö 2023 8.2

ANGEBOTS- UND BEDARFSANALYSE ZUR WOHNUNGSNOTFALLHILFE

IM RHEIN-KREIS NEUSS



BEARBEITUNG

STADTRAUMKONZEPT GmbH

AUFTRAGGEBER

Rhein-Kreis Neuss

Auftraggeber:

Rhein-Kreis Neuss
Oberstraße 91, 41460 Neuss

Projektkoordination:

Kreissozialamt
Jens Bender
Jacqueline Dragojevic
Carsten Paetau

Bearbeitung:

STADTRAUMKONZEPT GmbH
Huckarder Straße 12 – 44147 Dortmund
Fon 0231 9999-370
info@stadtraumkonzept.de
www.stadtraumkonzept.de

Mara Ahlers
Sofie Eichner
Susanne Fasselt
Bianca Weid

Grevenbroich/Dortmund, 16.04.2024

Inhalt

Abbildungsverzeichnis 1
Tabellenverzeichnis 2
1. Rahmenbedingungen 3
Bevölkerung 4
Wohnungsbestand 5
2. Methodik 9
3. Hilfen in Wohnungsnotfällen - Angebotsstruktur 11
Kommunale Unterbringung gemäß §§1, 4, 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG) 13
Fachberatung gemäß §67 SGB XII 15
Ambulant betreutes Wohnen gemäß §§ 67 ff. SGB XII 18
Weitere Angebote 18
Anbindung in weitere Hilfesysteme 19
4. Art und Umfang von Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss 21
Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss 22
Kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachte Personen nach Gemeinden 22
Erhebungen der sozialen Träger zu den Fachberatungsstellen 28
5. Qualitative Bedarfsbeschreibung 30
6. Zielgruppenvertiefung 35
Zielgruppe Frauen 35
Zielgruppe Menschen mit psychischen Auffälligkeiten / Erkrankungen 38
Zielgruppe Familien 40
Zielgruppe Langzeituntergebrachte 42
7. Stärken-Schwächen-Analyse 44
8. Quellen 47
Anhang 49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kommunen im Rhein-Kreis Neuss 3

Abbildung 2: Angebotslandschaft der Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss. 12

Abbildung 3: Schematische Darstellung der wohnungslosen Personengruppen, die von der Wohnungsnotfallberichterstattung NRW erfasst werden. 21

Abbildung 4: Anzahl an wohnungslosen Personen im Rhein-Kreis Neuss. 22

Abbildung 5: Anzahl an wohnungslosen Personen je Kommune im Rhein-Kreis Neuss 23

Abbildung 6: Erreichbarkeit frauenspezifischen Beratungsangebote der Wohnungsnotfallhilfe in 20 Minuten mit dem Bus. 38

Abbildung 7 Haushaltsstruktur wohnungsloser Haushalte in Kaarst und Dormagen 41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rahmendaten für den Rhein-Kreis Neuss und seine Kommunen. 4

Tabelle 2: Wohnungsbestand in den Kommunen 2019. 6

Tabelle 3: Wohnberechtigungsscheine und preisgebundener Wohnraum im Jahr 2019 8

Tabelle 4: Kommunale und ordnungsrechtliche Unterbringung in den kreisangehörigen Kommunen 15

Tabelle 5: Fachberatungsstellen im Rhein-Kreis Neuss 16

Tabelle 6: Ergänzende Angebote über die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!" 17

Tabelle 7: Angebote des ambulant betreuten Wohnens im Rhein-Kreis Neuss 18

Tabelle 8: Kommunal untergebrachte Personen nach Geschlecht 24

Tabelle 9: Wohnungslose Personen, die kommunal und ordnungsrechtlich untergebracht sind, nach Altersgruppen und Gemeinden 25

Tabelle 10: Volljährige wohnungslose Personen, die kommunal und ordnungsrechtlich untergebracht sind, nach Nationalität und Gemeinden 26

Tabelle 11: Wohnungslose Haushalte, die kommunal und ordnungsrechtlich untergebracht sind, nach Dauer der Unterbringung und Gemeinden 27

1. Rahmenbedingungen

Der Rhein-Kreis Neuss liegt in Nordrhein-Westfalen im Regierungsbezirk Düsseldorf. Umliegende Städte sind Mönchengladbach (westlich), Krefeld (nördlich), Düsseldorf (östlich), Leverkusen und Köln (südlich). Der Rhein-Kreis-Neuss ist in acht Gemeinden untergliedert. Dazu gehören die Städte Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und die Gemeinde Rommerskirchen.

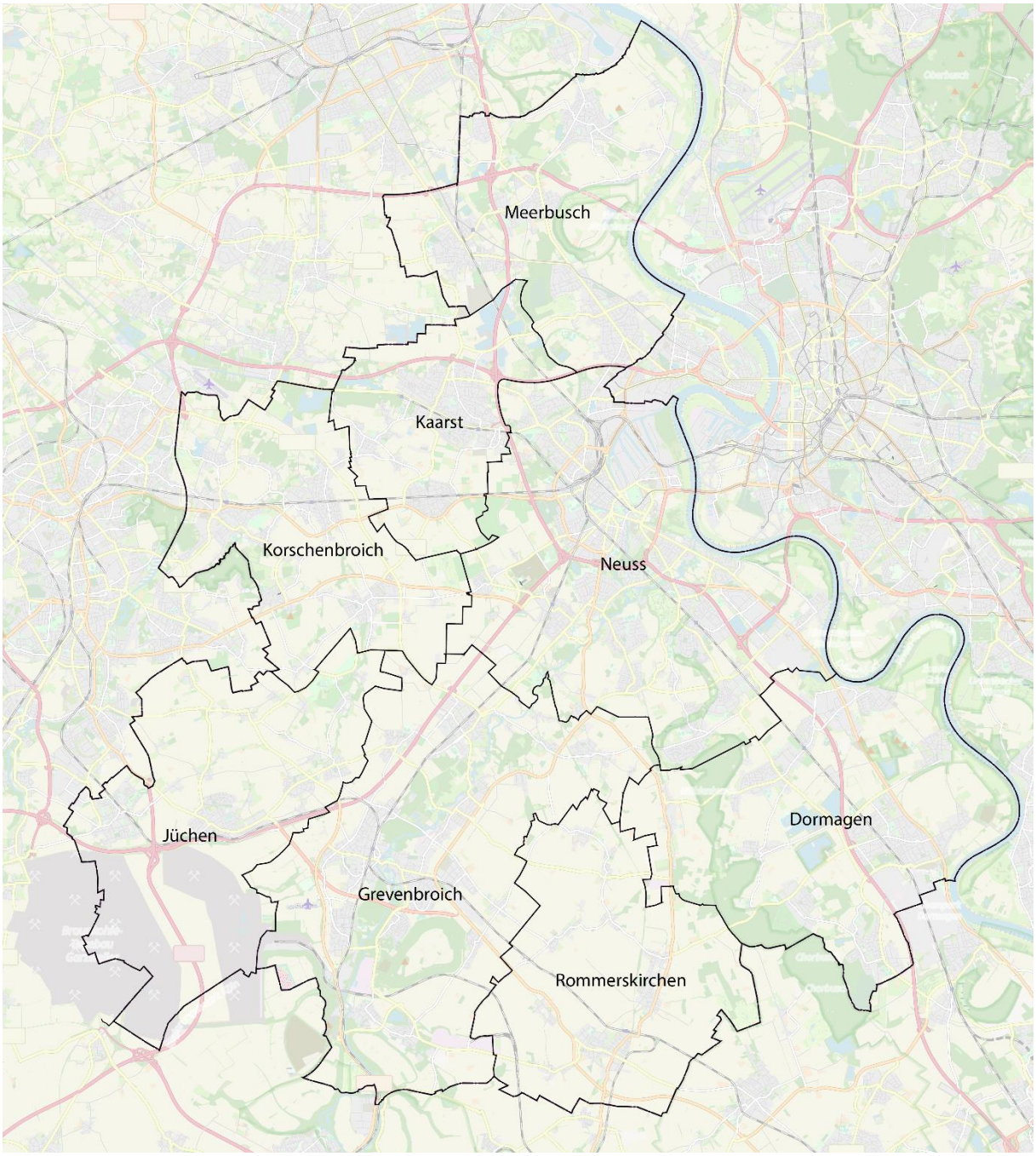


Abbildung 1: Kommunen im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage des Kataster- und Vermessungsamtes GeoPortal RKN, Maßstab 1:200.000

Bevölkerung

Zum Stichtag 31.12.2022 weist der Kreis eine Einwohnerzahl von 457.264 auf einer Größe von 576,2 Quadratkilometern auf. Die Bevölkerungsdichte des Kreises beträgt 794 Einwohnerinnen und Einwohner je Quadratkilometer und liegt damit deutlich über der Bevölkerungsdichte von NRW (532). Im Jahr 2012 lebten 439.225 Menschen im Rhein-Kreis Neuss, was einem Bevölkerungswachstum von rund vier Prozent innerhalb von zehn Jahren entspricht. Weiterhin wird prognostiziert, dass die Bevölkerung zum Jahr 2035 auf 463.748 Einwohnerinnen und Einwohner steigt (Open Data Portal RKN). Neuss, als bevölkerungsreichste Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss, beheimatet über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner und stellt somit einen Wohnsitz für 33,7 % der Gesamtbevölkerung des Kreises dar. Darauf folgen die Städte Dormagen und Grevenbroich mit ca. 65.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (etwa 14 % der Gesamtbevölkerung) (vgl. Tabelle 1).

	Bevölkerung	Arbeitslose Personen	Arbeitslosenquote in %	SGB II-Quote*
Dormagen	65.147	1.773	5,1	5,8
Grevenbroich	64.596	1.788	5,0	7,3
Jüchen	23.940	485	-	5,0
Kaarst	44.253	960	4,4	4,4
Korschenbroich	34.187	558	3,1	2,9
Meerbusch	57.422	1.286	4,5	4,5
Neuss	154.139	5.871	7,0	8,9
Rommerskirchen	13.580	245	-	3,0
Rhein-Kreis Neuss	457.264	12.967	5,3	8,2
Nordrhein-Westfalen	18.139.116	668.502	6,8	10,7
Bezugszeitraum/ -punkt	31.12.2022	2022	2022	2022

Tabelle 1: Rahmendaten für den Rhein-Kreis Neuss und seine Kommunen.
Quelle: IT.NRW Düsseldorf, 2023.
**Quelle: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, September 2023: Jahresdurschnitt 2022.*[1]

Die Gründe für Wohnungsnotfälle sind vielfältig und häufig komplex. Ein gemeinsames Merkmal von Betroffenen ist aber in vielen Fällen eine ökonomische Notlage. Armut erhöht das Risiko für eine Wohnungsnotlage. Sozialdaten, die Hinweise auf die ökonomische Situation der Bevölkerung geben, können dadurch ein Indikator für das Risiko der Entstehung von Wohnungsnotfalllagen sein.[2] Für den Rhein-Kreis Neuss geben hier Daten wie die Arbeitslosenquote Hinweise.

[1] SGB II-Hilfequoten für Personen setzen den Bestand an Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Beziehung zur Bevölkerung in der entsprechenden Altersgruppe (Bezugsgröße). Als Bezugsgröße wird die vom Statistischen Bundesamt jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelte Bevölkerungszahl verwendet und für das halbe Jahr vor und das halbe Jahr nach dem 31.12. herangezogen.

[2] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung – Ergebnisbericht. Forschungsbericht 534, 2019, S. 149.

Insgesamt liegt die Arbeitslosenquote im Rhein-Kreis Neuss mit 5,3 % unter dem landesweiten Durchschnitt von 6,8 %. In Bezug auf die acht Gemeinden korreliert die Höhe der Arbeitslosenquote dabei mit der Einwohnerzahl. So hat die Stadt Neuss mit 7,0 % die höchste und die Stadt Korschenbroich mit 3,1 % die niedrigste Arbeitslosenquote[3]. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der SGB II-Quote. Mit 8,2 % liegt der Jahresdurchschnitt unter dem landesweiten Durchschnitt von 10,7 %. Die höchsten Quoten finden sich in Neuss (8,9 %), Grevenbroich (7,3 %) und Dormagen (5,8 %).

Wohnungsbestand

Einen wichtigen Rahmen für das Thema Wohnungslosigkeit bilden der Wohnungsbestand und die Lage auf dem Wohnungsmarkt. Dabei sind der Mietwohnungsbestand und hier insbesondere das niedrigpreisige Segment ausschlaggebend. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen auf Grundlage der Wohnungsbedarfsanalyse für den Rhein-Kreis Neuss[4] aus dem Jahr 2021 näher beleuchtet wird[5].

Im Jahr 2019 gab es im Rhein-Kreis Neuss insgesamt 218.257 Wohnungen. Mit 34,8 % liegt der größte Anteil der Wohnungen in der Stadt Neuss (vgl. Tabelle 2). Einen Anhaltspunkt für den Mietwohnungsbestand gibt der Anteil an Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (WE in MFH). Dieser ist im Vergleich besonders hoch in Neuss (60,2 %) gefolgt von Dormagen und Meerbusch (49,8 %). Einen geringen Anteil weisen Jüchen (25,1 %) und Rommerskirchen (21,6 %) auf.

Von besonderer Relevanz für Menschen in Wohnungsnotfällen ist das niedrigpreisige Segment. Stellvertretend wird hierzu der öffentlich geförderte Wohnraum betrachtet (vgl. Tabelle 2): Anteilsmäßig befinden sich im Jahr 2019 die meisten öffentlich geförderten Wohnungen in Jüchen (25,5%), Neuss (15,4%) und Grevenbroich (12,5%). Unterdurchschnittlich ist der Anteil in Kaarst, Rommerskirchen und Meerbusch (unter 5 %). Im Vergleich dazu liegt der Anteil landesweit bei etwa 10 %. Außer in Kaarst und Rommerskirchen (leichter Anstieg von 0,3 % bzw. 0,2 %) ist der Anteil der öffentlich geförderten Wohneinheiten seit der letzten Wohnungsbedarfsanalyse im Jahr 2017 gesunken. Diese Reduzierung des Angebots der preisgebundenen Wohnungen ist vor allem auf auslaufende Bindungen und frühzeitig zurückgezahlte Kredite zurückzuführen. Laut Prognosen der NRW.BANK wird sich die Zahl der geförderten Wohneinheiten weiter reduzieren, wenn es keine Verlängerungen an Bindungen oder weiteren Neubau gibt. Es ist eine Reduzierung um 34 % bis 2030 prognostiziert. Dieser Rückgang des preisgebundenen Wohnraums kann langfristig die bereits steigenden Mietpreise befeuern, da durch das Auslaufen der Bindungen die Wohnungen zu höheren Marktpreisen angeboten werden können.

[3] Für die Stadt Jüchen und die Gemeinde Rommerskirchen wurde im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik keine Arbeitslosenquote erhoben.

[4] Rhein-Kreis Neuss (Hrsg.): Fortschreibung Wohnungsbedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss. Bochum, 2021.

[5] Die Bedarfsanalyse bezieht sich in Großen teilen auf Zahlen aus dem Jahr 2019. Aktuellere Daten liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Auf Grundlage der Erfahrungen der Akteure im Rhein-Kreis Neuss ist insgesamt von einer Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt auszugehen.

	Anzahl Wohnungen	Anteil WE in MFH in %	Anteil öffentlich geförderter WE in MFH in %
Dormagen	29.663	49,8	5,4
Grevenbroich	30.495	42,2	12,5
Jüchen	10.807	25,1	25,5
Kaarst	20.660	45,5	4,4
Korschenbroich	16.318	31,9	5,1
Meerbusch	28.481	49,8	4,4
Neuss	75.854	60,2	15,4
Rommerskirchen	5.979	21,6	3,7
NRW*	9.160.000	54,6	-

Tabelle 2: Wohnungsbestand in den Kommunen 2019.
Quelle: InWIS 2021, Datenbasis: NRW.BANK Wohnungsmarktprofile, eigene Darstellung;
**Quelle für Daten zu NRW: Wohnungsmarktbericht Nordrhein-Westfalen 2022*

Insgesamt weist der Kreis einen Anstieg der durchschnittlichen Mietpreise pro Quadratmeter auf. Im Messungszeitraum von 2016 bis 2020 steigen die durchschnittlichen Mieten von 7,23 Euro pro Quadratmeter auf 8,47 Euro pro Quadratmeter. Dabei nimmt das Mietniveau im Kreis in Richtung Südwesten ab. Die höchsten Mieten sind im Düsseldorfer Umkreis, speziell in den Städten Meerbusch, Kaarst und Neuss zu erkennen. Die aufgerufenen durchschnittlichen Angebotspreise liegen insgesamt jedoch deutlich unter denen in Düsseldorf und Köln (11,12 bzw. 11,48 Euro pro Quadratmeter).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über wichtige Anbieter von (preisgünstigen) Mietwohnungen und deren Bestände:

Wohnungsunternehmen	
Baugenossenschaft Dormagen eG* (Stand 2022)	- 2.248 Wohnungen - 2.652 Mitglieder
Bauverein Grevenbroich* (Stand 2021)	- 1.680 Wohnungen - 2.112 Mitglieder
Erftsiedlungsgenossenschaft Gindorf eG* (Stand 2020)	- 554 Wohnungen - 156 Häuser - 614 Mitglieder
Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.* (Stand 2021)	- 1.478 Wohnungen - 1.800 Mitglieder
Haus & Grund***	- 77.000 Wohnungen - 5.500 Mitglieder
Neusser Bauverein GmbH* (Stand 2021)	- 7.140 Wohnungen - 896 Häuser
Neusser Heimstätten Baugenossenschaft eG* (Stand 2020)	- 102 Wohnungen - 13 Häuser - 238 Mitglieder
WORADO Wohnraumgesellschaft Dormagen mbH & Co. KG**	- 51 Wohneinheiten in Grevenbroich

Tabelle 3: Wohnungsunternehmen im Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2022.

** Quelle: Geschäftsbericht der jeweiligen Genossenschaft.*

*** Quelle: Auf Grundlage der Geschäfts-PowerPointPräsentation*

**** Quelle: Interview mit dem Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Stadt und Kreis Neuss e.V., 29.03.2023*

Einen wichtigen Indikator für die Nachfrage nach niedrigpreisigem Wohnraum stellt die Zahl der beantragten Wohnberechtigungsscheine dar. Diese ist in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 im Vergleich zu 2016 um 1,5 % gesunken. Im Rhein-Kreis Neuss lässt sich dagegen ein signifikanter Anstieg um 23,9 % identifizieren. Besonders die Stadt Neuss sticht in Relation zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden hervor. Rund die Hälfte aller wohnungssuchenden Haushalte im Kreis kommt aus der Stadt Neuss (vgl. Tabelle 3).

2019	Zahl der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine	Zahl der ausgestellten WBS je 100 preisgebundene Wohnungen
Dormagen	173	22
Grevenbroich	308	19
Jüchen	85	12
Kaarst	104	25
Korschenbroich	59	22
Meerbusch	270	44
Neuss	1.047	15
Rommerskirchen	195	406
Rhein-Kreis Neuss	2.241	-

Tabelle 3: Wohnberechtigungsscheine und preisgebundener Wohnraum im Jahr 2019
Quelle: InWIS 2021, Datenbasis: NRW.BANK Wohnungsmarktprofile (Veröffentlichung „Preisgebundener Wohnungsbestand"), eigene Darstellung

Die steigende Zahl an ausgestellten Wohnberechtigungsscheinen im Zusammenhang mit dem rückläufigen Bestand an preisgebundenem Wohnraum und steigenden Mietpreisen weist auf ein strukturelles Defizit im niedrigpreisigen Wohnsegment hin. Dieses wird sich besonders negativ auf wirtschaftlich und sozial benachteiligte Haushalte auswirken. Da sich die aufgeführten Zahlen überwiegend auf das Jahr 2019 beziehen, ist eine Aktualisierung der Analyse zu empfehlen, insbesondere auch um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu beleuchten.

2. Methodik

Für die Angebots- und Bedarfsanalyse zur Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss wurden verschiedene methodische Bausteine eingesetzt. Zuerst wurde eine Material- und Datenanalyse durchgeführt, um ein erstes Bild zum aktuellen Hilfesystem im Rhein-Kreis Neuss zu zeichnen. Auf dieser Grundlage wurden zwanzig leitfadengestützte Stakeholder-Interviews mit den acht Städten und Gemeinden des Kreises, den Trägern Caritasverband, Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Diakonie Rhein Kreis Neuss, dem Landschaftsverband Rheinland, dem sozialpsychiatrischen Dienst, dem Jugendamt, dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss und Akteuren der Wohnungswirtschaft wie dem Bauverein Grevenbroich, der Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e. G., dem Neusser Bauverein und dem Ortsverein Haus und Grund Grevenbroich geführt. Zudem fanden regelmäßige Arbeitsgruppensitzungen statt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialämter der Kommunen und des Kreises, freien Trägern und der Wohnungswirtschaft zusammensetzte, um die Bedarfe zu identifizieren und zu diskutieren sowie den aktuellen Prozess und Stand des Konzepts vorzustellen. Anschließend wurde auf dieser Grundlage eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellt, die Grundlage für die Erarbeitung des „Kreisweiten Konzepts zur Wohnungsnotfallhilfe" war.

Die zentrale Grundlage der Datenanalyse bildet die Wohnungsnotfallberichterstattung des Landes NRW aus dem Jahr 2022 sowie aus den Vorjahren 2017 bis 2021. Ergänzt werden die Daten durch die Tätigkeitsberichte der Fachberatungsstellen in Grevenbroich und Neuss aus 2022.

Bei der Interpretation der Daten sind einige methodische Einschränkungen zu berücksichtigen: Nicht alle Kommunen des Kreises haben regelmäßig an der landesweiten Wohnungsnotfallberichterstattung teilgenommen, weshalb die Daten z. T. unvollständig sind. Außerdem bestehen Unterschiede In der kommunalen Datenerhebung. So haben beispielsweise nicht alle Kommunen die Zahl der anerkannten untergebrachten Flüchtlinge im Rahmen der Wohnungsnotfallberichterstattung NRW berücksichtigt. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen darüber hinaus, dass bei einem stark ausgeprägten Angebot der Wohnungsnotfallhilfe mehr Fälle sichtbar werden, als wenn vergleichsweise wenig oder keine Hilfestrukturen vorhanden sind. Entsprechend können geringe Fallzahlen nicht immer mit einer geringen Wohnungsnotfallproblematik gleichgesetzt werden und andersrum. Der Kreis weist in diesem Zusammenhang sehr unterschiedliche räumliche Strukturen mit unterschiedlich stark ausgeprägten Hilfsangeboten auf, was die Vergleichbarkeit der kommunalen Zahlen einschränkt.

Bei Betrachtung der zeitlichen Entwicklung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Einflüsse der Corona-Pandemie insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 zu Veränderungen der Fallzahlen geführt haben können, ohne jedoch Rückschlüsse auf generelle Trends zu ermöglichen.

In der nachfolgenden Tabelle ist eine detaillierte Auflistung der einzelnen Bausteine und deren jeweilige Zielsetzung für die Angebots- und Bedarfsanalyse über eine Zeitachse dargestellt:

Zeitraum	Bausteine	Ziele
Oktober bis November 2022	Materialanalyse	- Identifizierung relevanter Akteure im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe - erste Abbildung des Ausmaßes von Wohnungslosigkeit in den Kommunen des Rhein-Kreis Neuss und möglichen Bedarfen - Identifizierung der Zielgruppen
Oktober 2022 bis Januar 2023	Leitfadengestützte Interviews mit Schlüsselakteuren der Wohnungsnothilfe (Stadtverwaltung, Träger, Wohnungswirtschaft, Jobcenter, Sozialpsychiatrischer Dienst, Jugendamt)	- ergänzende Sichtweisen zu Lücken und Bedarfen im Hilfesystem - Ermittlung von Schnittstellen in der Zusammenarbeit
Januar 2023	Arbeitsgruppensitzung	- Diskussion und Qualifizierung der ersten Ergebnisse der Angebots- und Bedarfsanalyse
Januar bis April 2023	Umfassende Datenanalyse anhand der gewonnenen Daten durch die leitfadengestützten Interviews (Angebots- und Bedarfsanalyse)	- Abgleich des Datenmaterials - gesamträumlicher und zielgruppenübergreifender Blick auf das Ausmaß von Wohnungslosigkeit und die Bedarfe - Identifizierung von möglicherweise nicht erfassten Teilzielgruppen
März 2023	Stärken-Schwächen-Analyse	- Ableitung von Stärken und Schwächen des Hilfesystems

3. Hilfen in Wohnungsnotfällen - Angebotsstruktur

Im Rhein-Kreis Neuss gibt es ein breites Spektrum an Akteuren und Angeboten für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen. Die Angebote lassen sich folgenden Kategorien zuordnen:

- Kommunale und ordnungsrechtliche Unterbringung gemäß §§1, 4, 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Fachberatungsstellen gemäß § 67 SGB XII
- Ambulant betreutes Wohnen gemäß §§ 67 ff. SGB XII
- Wohnangebote für bestimmte Zielgruppen
- Informations- und Beratungsangebote für bestimmte Zielgruppen
- Verpflegungseinrichtungen und medizinische Betreuung.

Zu den Akteuren der Angebotslandschaft zählen der Landschaftsverband Rheinland, der Rhein-Kreis-Neuss, die kreisangehörigen Kommunen sowie die sozialen Träger und Vereine. Die folgende Karte gibt einen Überblick über alle Angebote mit enger Verknüpfung zur Wohnungsnotfallhilfe und ihre Verortung im Kreisgebiet (s. Abbildung 2). Im Weiteren wird auf die unterschiedlichen Segmente der Angebotsstruktur eingegangen.

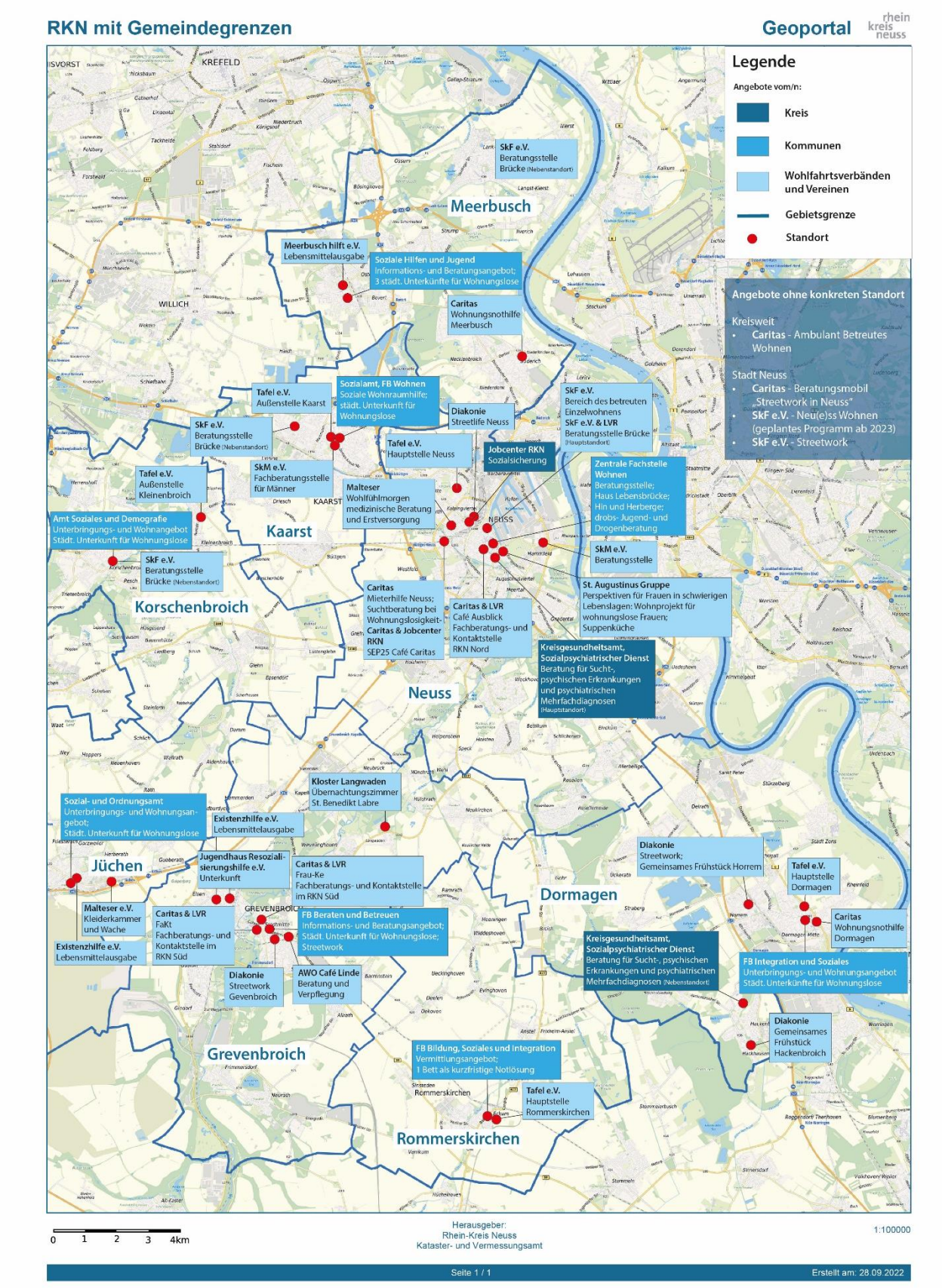


Abbildung 2: Angebotslandschaft der Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss.
Quelle: Eigene Darstellung. Kartengrundlage: Kataster- und Vermessungsamt, Rhein-Kreis Neuss 2023

Kommunale Unterbringung gemäß §§1, 4, 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Laut Ordnungsbehördengesetz §1 (1) sind Kommunen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die dafür notwendige Gefahrenabwehr zuständig. Hierzu zählt auch die Unterbringung von Menschen in Notlagen. Für die Durchführung ist die Ordnungsbehörde der jeweiligen Kommune zuständig, in der „die zu schützenden Interessen verletzt" (§§4, 5 OBG) wurden. Dabei stehen vor allem die Abwehr von Gefahren für die Person(en) und die öffentliche Ordnung im Fokus der Unterstützung.

Im Rhein-Kreis Neuss übernehmen unterschiedliche Ämter und Fachstellen in den kreisangehörigen Kommunen diese Aufgaben (s. Abbildung 2). Es gilt: Wohnungslose Menschen haben ein Recht darauf, von der Kommune, in der sie sich aktuell und tatsächlich aufhalten, mit einer Notunterkunft versorgt zu werden. Auch wenn die Postadresse (z. B. über eine Fachberatungsstelle) in einer anderen Kommune liegt, gilt der Rechtsanspruch dort, wo die Person sich regelmäßig aufhält. In den letzten Jahren zählen zu dieser Personengruppe zunehmend auch (geflüchtete) Personen, die das Asylverfahren positiv durchlaufen haben, aber noch keinen eigenen Wohnraum gefunden haben. Aufgrund der Wohnsitzauflage sind sie in der Regel für drei Jahre verpflichtet, den Wohnsitz in der ihnen zugewiesenen Gemeinde zu begründen.

Für die Unterbringung stehen in den Gemeinden folgende Möglichkeiten zur Verfügung (Stand Herbst 2023):

Kommune	Zahl der Unterbringungseinheiten /-plätze	Art der Unterkunft (Sammel-, einzelne Wohnung, Hotel, Container, ...)	Spezifizierung	Zielgruppe
Dormagen	k. A.	Sammelunterkunft (Mehrpersonenunterbringung in Wohneinheiten; Appartements für Familien)	Eine dieser Unterkünfte wird in erster Linie mit alleinstehenden Männern belegt, eine andere nur mit Frauen, Frauen mit Kindern oder Familien.	
	k. A.	Sammelunterkunft		übergangsweise Unterbringung von Geflüchteten
	k. A.	Container	Einzelpersonen (schwere Problemfälle)	
Grevenbroich	8 Einheiten	Einzelne Wohnungen	Mehrpersonenhaushalte	Wohnungslose
	37 Einheiten	Sammelunterkunft	Einzelpersonen und Mehrpersonenhaushalte	Wohnungslose
	23 Einheiten	Container		Wohnungslose

Jüchen	9 Einheiten für max. 20 Personen	Sammelunterkunft		Wohnungslose
	27 Einheiten für max. 206 Personen			Geflüchtete und anerkannte Geflüchtete ohne eigenen Wohnraum
	5 Wohnungen für max. 37 Personen	Durch Stadt angemietete Wohnungen		Geflüchtete und anerkannte Geflüchtete ohne eigenen Wohnraum
Kaarst	Für max. 242 Personen	5 Sammelunterkünfte	Davon 3 Sammelunterkünfte ausschließlich für alleinstehende Männer	Wohnungslose und Geflüchtete
	Für max. 145 Personen	Wohnungen		Wohnungslose und Geflüchtete
	Für max. 307 Personen	Durch Stadt angemietete Wohnungen		Wohnungslose und Geflüchtete
	Für max. 307 Personen	Stadteigene Wohnungen		Wohnungslose und Geflüchtete
	Für max. 33 Personen	Hotel		Wohnungslose und Geflüchtete
Korschenbroich	k. A.	Sammelunterkunft		Geteilt mit Asylbewerberinnen und -bewerbern
	k. A.	Container		
	k. A.	Turnhalle (Ausweichoption)		
Meerbusch	23 Einheiten mit insgesamt 47 Zimmern	1-, 2-, 3- und 6-Zimmer-Einheiten	getrennt nach Männern, Frauen, Familien und Paaren	Wohnungslose
	Für max. 8 Personen	Sammelunterkunft	Frauen / Alleinerziehende mit Kindern	Wohnungslose
Neuss	Für 60 bis max. 82 Personen	Sammelunterkunft „Schlafstelle Hin- und Herberge“ (Notunterkunft), i.d.R. Unterbringung in Doppelzimmern	Alleinstehende Männer	Wohnungslose

	Für max. 38 Personen	Sammelunterkunft „Haus Lebensbrücke“ (Notunterkunft), i.d.R. Unterbringung in Einzelzimmer	Männer	
	4 Einheiten für max. 10 Personen	Trainingswohnungen mit 2er- bzw. 3er-WGs	Alleinstehende Männer, 1 Wohnung für junge Erwachsene	Wohnungslose
	1 Einheit für max. 2 Personen	2er-WG	Ältere, depravierte Alkoholiker	Wohnungslose
	46 Einheiten	Abgeschlossene Wohnungen	Familien und Alleinerziehende	Wohnungslose
	Für max. 30 Personen	Einzelzimmer/2er-WG	Alleinstehende Frauen	Wohnungslose
Rommerskirchen	k. A.	Zimmer		Wohnungslose

Tabelle 4: Kommunale und ordnungsrechtliche Unterbringung in den kreisangehörigen Kommunen, Stand: September 2023

Fachberatung gemäß §67 SGB XII

Das zwölfte Buch des Sozialgesetzbuches legt in dem § 67 fest, dass für Personen in sozial schwierigen Lebensverhältnissen, aus denen sie sich nicht selbstständig befreien können, Leistungen anzubieten sind, die ihnen helfen, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Zu diesen Leistungen zählen auch die Fachberatungsstellen, die eine der zentralen Anlaufstellen für Menschen in Wohnungsnotlagen darstellen. Im Rhein-Kreis Neuss gibt es insgesamt vier Fachberatungsstellen, die anteilig vom Landschaftsverband Rheinland, dem Rhein-Kreis Neuss und den Kommunen finanziert werden (s. Tabelle 5)

	Ort	Einzugsbereich	Vollzeitver-rechnete Personal-stellen	Träger	Zahl der Klientinnen und Klienten 2022
FaKt Beratungsstelle für Männer	Grevenbroich	Gesamtes Stadtgebiet und südlicher RKN (Dormagen, Jüchen, Rommerskirchen)	2	Caritasverband	256
Frau-Ke Beratungsstelle für Frauen	Grevenbroich	Gesamtes Stadtgebiet und südlicher RKN (Dormagen, Jüchen, Rommerskirchen)	1	Caritasverband	135
Café Ausblick Beratungsstelle mit	Neuss	Gesamtes Stadtgebiet und nördlicher RKN	3	Caritasverband	904 (2021)

integriertem Tagesaufenthalt		(Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch)			
„Brücke" Beratungsstelle für alleinstehende Frauen	Neuss (Nebenstandorte: Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch)	Gesamter Rhein-Kreis Neuss	1,5	Sozialdienst katholischer Frauen	114

Tabelle 5: Fachberatungsstellen im Rhein-Kreis Neuss

Das Aufgabenspektrum der drei Fachberatungsstellen des Caritasverbandes umfasst die Unterstützung bei der Wohnungssuche und Erhaltung bestehender Mietverhältnisse, psychosoziale Beratung, allgemeine Sozialberatung sowie Unterstützung bei der Existenzsicherung und Arbeitsaufnahme. Zudem vermitteln sie die Betroffenen zu weiterführenden Hilfsangeboten wie zur Suchtberatung, in Frauenhäuser, Wohnheime und zum Migrationsdienst. Die Einrichtungen bieten auch Unterstützung und Beratung bei Behördenangelegenheiten sowie bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Ein Verwahrgeldkonto und eine Postanschrift werden zur Verfügung gestellt, um die Leistungsansprüche und damit eine grundlegende finanzielle Versorgung der Menschen zu sichern. Tagesstrukturierende Maßnahmen und ein Tagesaufenthalt sind ebenfalls vorhanden.

Die Beratungsstelle „Brücke" vom Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) bietet Unterstützung bei Mietschulden, Trennungsabsichten (von ihrem oft gewalttätigen Partner), bei Kündigung der Wohnung oder bei Schwierigkeiten in der Herkunftsfamilie. Das Angebot reicht von der Bereitstellung eines Schlafplatzes über die Absicherung der finanziellen Situation bis zur Wohnungssuche und Einrichtung einer Postadresse[6].

Ergänzend zu den oben aufgeführten Fachberatungsstellen wurden im Kreis seit 2020 bis zunächst zum 31.12.2022 zusätzliche Angebote im Rahmen der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE" vorgehalten (s. Tabelle 6). Diese zählen zu den „Kümmerer-Projekten", die eine Laufzeit von drei Jahren haben und mit jährlich ca. drei Millionen Euro gefördert werden. Durch die Förderung sollen die Kommunen personelle Verstärkung für die präventive und nachgehende Wohnungsnotfallhilfe sowie eine intensive Wohnraumakquise finanzieren können. Die Förderung im Rhein-Kreis-Neuss wurde bis zum 31.12.2025 verlängert. Insgesamt stehen drei vollzeitäquivalente Personalstellen zur Verfügung.

[6] Quelle: Jahresbericht 2020 „Brücke" Beratungsstelle für alleinstehende wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gem. § 67 SGB XII

	Ort	Angebot	Träger
Erweiterung der Beratungsstelle	Meerbusch	Aufsuchende Hilfen zum Wohnungserhalt und Integration in Wohnraum; Vermittlung in Wohnraum; Nachbetreuung bei Vermittlung	Caritasverband
Wohnungsnothilfe Dormagen (Neueinrichtung)	Dormagen	Caritas-Beratungsbus für niedrigschwellige Beratung; Vermittlung in Wohnraum; Nachbetreuung bei Vermittlung	Caritasverband
Neueinrichtung Beratungsangebot	Neuss	Aufsuchendes Beratungsangebot für Mieterinnen und Mieter des Neusser Bauvereins; Nachbetreuung bei Wohnraumerhalt	Caritas in Kooperation mit Neusser Bauverein
Erweiterung der Beratungsstelle „Brücke“	Kaarst, Korschenbroich	Beratungsangebot für Wohnungsnothilfen für alleinstehende Frauen; Hilfen für Frauen, vor, während und nach prekären Wohnsituationen	Sozialdienst katholischer Frauen

Tabelle 6: Ergänzende Angebote über die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ befristet bis 31.12.2025 mit insgesamt 3 Personalstellen

Ambulant betreutes Wohnen gemäß §§ 67 ff. SGB XII

Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten erhalten durch das Angebot des „Ambulant betreuten Wohnens" nach §§67 ff. SGB XII Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft. Die Hilfen sind an die individuellen Bedürfnisse angepasst und haben zum Ziel, eine selbstständige Lebensführung zu erreichen. Zu den Aufgaben kann die Gestaltung sowie der Erhalt der Wohnung zählen, die Bearbeitung alltäglicher Probleme und Klärung der finanziellen Situation. Auch die Begleitung zu Arzt- und Amtsbesuchen und dem Aufbau einer Alltagsstruktur sind unter den Aufgaben zu finden. Die Betreuenden unterstützen auch bei der Freizeitgestaltung und helfen beim Ausbau sozialer Kontakte. Im Rhein-Kreis Neuss halten unterschiedliche Träger Angebote im Bereich des „Ambulant betreuten Wohnens" vor:

	Ort	Zielgruppe	Träger
Ambulant betreutes Wohnen	Grevenbroich, Neuss, Dormagen		Caritasverband
Ambulant Betreutes Wohnen Neuss	Neuss		Diakonie Rhein- Kreis Neuss
BeWo Neuss	Neuss		Landschaftsverband Rheinland
BeWo	Grevenbroich		Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss
Betreutes Einzelwohnen	Neuss	Wohnungslose Frauen	Sozialdienst katholischer Frauen
Wohnprojekt Wohnungslose Frauen	Neuss	Wohnungslose Frauen	St. Augustinus Gruppe in Kooperation mit dem Sozialamt der Stadt Neuss

Tabelle 7: Angebote des ambulant betreuten Wohnens im Rhein-Kreis Neuss

Weitere Angebote des ambulant betreuten Wohnens bestehen auf Grundlage anderer Hilfezugänge (z. B. im Rahmen der Behindertenhilfe).

Weitere Angebote

Neben der kommunalen Notunterbringung, den Fachberatungsstellen und dem Ambulant betreuten Wohnen sind in ausgewählten Kommunen weitere Angebote mit spezifischen Schwerpunkten in der Zielgruppe oder im Angebotsinhalt vorzufinden. Besondere Schwerpunkte sind dabei:

- Unterkünfte
- Beratungsstellen, Suchtberatung, Schuldnerberatung
- Streetwork
- Suppenküchen und Lebensmittelausgaben
- Kleiderkammern und Möbelausgaben

Als weitere Unterkünfte, die von Relevanz für Menschen in Wohnungsnotfällen sind, sind die folgenden zu nennen: Das Kloster Langenwaden in Grevenbroich bietet Männern in schwierigen sozialen Lagen ein Obdach in der Wohngemeinschaft St. Bernhard für alleinstehende jüngere Männer, dem Vierbett-Übernachtungszimmer St. Benedikt Labre für in Not geratene Männer und der Seniorengemeinschaft St. Andreas für ältere Männer, die nicht allein leben können oder wollen. Das Reso Haus des Jugendhauses Resozialisierungshilfe e. V. bietet in Grevenbroich Unterbringungsplätze für aus der Haft entlassene, unter

Bewährung stehende wohnungslose junge Männer zwischen 18 und 27 Jahren. Darüber hinaus gibt es in Neuss ein Frauenhaus in Trägerschaft des SkF.

Beratungsangebote mit engem Bezug zur Wohnungsnotfallhilfe bieten unter anderem der Sozialdienst katholischer Männer e.V. in Kaarst und Neuss, die Mieterhilfe des Caritasverbands in Neuss, der Malteser Wohlfühlmorgen in Neuss, der zusätzlich auch Verpflegung und medizinische Versorgung anbietet, sowie das Café Caritas SEP25 in Kooperation mit dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss. Beratungsangebote mit dem Schwerpunkt Suchtberatung bietet einerseits die Caritas im Rahmen von „Endlich ein ZUHAUSE" in Neuss und andererseits die Stadt Neuss mit „drobs – Jugend- und Drogenberatung". Das Thema Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung wird von den Trägern Caritasverband in Grevenbroich, der Diakonie Rhein-Kreis Neuss und dem Sozialdienst katholischer Männer e.V. in Neuss angeboten.

Darüber hinaus betreibt die Diakonie Rhein-Kreis Neuss in Dormagen, Grevenbroich und Neuss Streetwork. In begrenztem Rahmen erfolgt hierbei auch Präsenz an den örtlichen Schulen, um Jugendliche, die in eine Schieflage geraten, frühzeitig erreichen zu können. Der Caritasverband hat im Rahmen von „Endlich ein ZUHAUSE!" das Beratungsmobil „Streetwork in Neuss" eingerichtet.

Auch in den Bereichen der Suppenküchen und Lebensmittelausgaben gibt es ein breites Angebot, v. a. durch die Tafel e. V., die teilweise in Kooperation in allen Städten angesiedelt ist. Die Diakonie Rhein-Kreis Neuss bietet ein gemeinsames Frühstück in Horrem und Hackenbroich in Dormagen an. Die St. Augustinus Gruppe ist in Neuss mit einer Suppenküche vertreten. Zusätzlich zur Verpflegung gibt es Kleiderkammern in Jüchen durch die Malteser, in Neuss durch die Tafel, in Grevenbroich durch die Existenzhilfe e.V. und in Meerbusch durch Meerbusch hilft e. V.

Anbindung in weitere Hilfesysteme

Neben den bereits genannten Hilfeangeboten spielen auch die Übergänge in weitere Hilfesysteme eine wichtige Rolle. Folgende Institutionen und Einrichtungen gilt es in diesem Rahmen unter anderem zu berücksichtigen: die Jugendhilfe, das Jobcenter, der Sozialpsychiatrische Dienst und Einrichtungen im Bereich Integration.

Das kreisweite Jobcenter ist ein wichtiger Akteur für die Wohnungsnotfallhilfe. Es unterstützt bei der Sicherung des Lebensunterhaltes und der Arbeitsmarktintegration von Menschen in Wohnungsnotfällen. In diesem Rahmen kann es auch die Übernahme von Mietschulden veranlassen. Wohnungslose Personen werden hier in der Regel im Fallmanagement betreut. Das Jobcenter ist für alle Kommunen im Kreis zuständig, seine Standorte liegen in Neuss, Dormagen und Grevenbroich. Für die Stadt Neuss wurde standortbezogen die Regelung getroffen, dass der Leistungsbereich an die Stadt Neuss selbst delegiert ist.

Für Menschen mit psychischen Problemen steht der Sozialpsychiatrische Dienst, der als Unterabteilung des Gesundheitsamts zu verorten ist, zur Verfügung. Dort werden Sucht- und psychisch erkrankte Menschen und deren Familien beraten. Die Mitarbeiterenden sind jeweils für Teilgebiete des Kreises zuständig. Eine Mitarbeiterin sitzt in Dormagen, alle anderen sind in Neuss ansässig, aber für die unterschiedlichen Gebiete zuständig.

Im Zusammenhang mit der Fluchtzuwanderung insbesondere aus Syrien und der Ukraine kommt es zunehmend dazu, dass anerkannte Flüchtlinge im System der Wohnungsnotfallhilfe auftauchen, da sie aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts nach Anerkennung keine Wohnung finden. Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit den Hilfen aus dem Bereich Integration (z. B. Migrationsberatung) sinnvoll.

Die hier aufgeführten, weiterführenden Hilfesysteme haben eine hohe Relevanz für die Wohnungsnotfallhilfe. Wie die Auswertung der Daten zeigt, sind unter den Menschen in

Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis-Neuss überdurchschnittlich viele Familien und Personen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit. Für eine wirksame Hilfe sind die Schnittstellen örtlich und fallspezifisch zu gestalten. Eine Darstellung der jeweiligen Angebotsstrukturen würde die Zielsetzung des vorliegenden Konzeptes jedoch übersteigen. Sie ist Gegenstand der weiteren Maßnahmenplanung und -umsetzung auf Basis des Konzeptes.

4. Art und Umfang von Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss

Die Zahl der von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen wird seit 1965 jährlich durch die einzelnen Kommunen und kreisfreien Städte an das Land NRW gemeldet. Auf dieser Grundlage – der Wohnungsnotfallberichterstattung NRW – die seit 2011 als Weiterentwicklung der vorab geführten Statistik eingeführt wurde, basieren die im Nachfolgenden ausgewerteten Daten. Erfasst werden einerseits kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungslose sowie durch freie Träger der Wohnungslosenhilfe untergebrachte und betreute wohnungslose Personen[7] (s. Abbildung 3). Zu den kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen zählen hierbei seit 2018 auch anerkannte Geflüchtete, die (noch) keinen eigenen Wohnraum gefunden haben. Allerdings wird diese Personengruppe noch nicht in allen Datensätzen der Kommunen berücksichtigt, was den Vergleich zwischen den Kommunen nur begrenzt aussagekräftig macht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es immer noch eine große Dunkelziffer an Menschen gibt, die informell untergekommen oder ohne Unterkunft sind, jedoch keinen Zugang zum Hilfesystem haben und entsprechend nicht durch die freien Träger gemeldet werden.

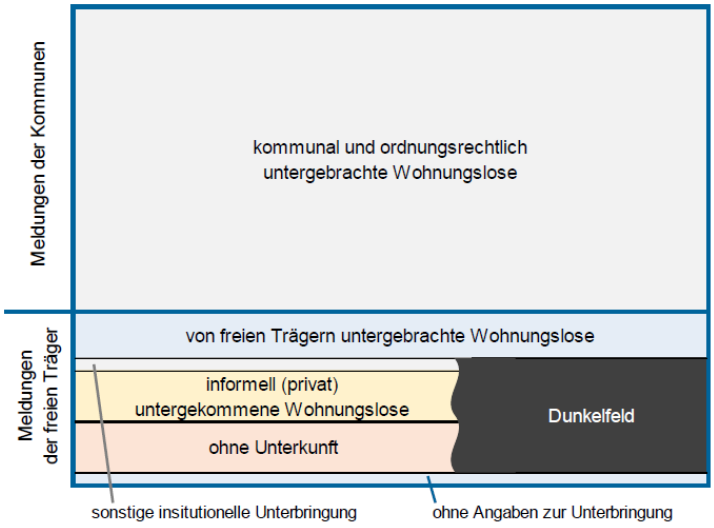


Abbildung 3: Schematische Darstellung der wohnungslosen Personengruppen, die von der Wohnungsnotfallberichterstattung NRW erfasst werden. Quelle: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2022 in Nordrhein-Westfalen. Struktur und Umfang von Wohnungsnotfällen. Juni 2023, S. 2.

Im Folgenden werden zunächst die Gesamtzahlen, anschließend Daten aus der kommunalen Unterbringung nach Ordnungsbehördengesetz sowie die der freiverbandlichen Fachberatungsstellen für Wohnungsnot im Rhein-Kreis Neuss beleuchtet. Als Referenzzeitraum werden die Jahre 2017 bis 2022 betrachtet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Zahlen niederschlagen können. Für die Gemeinden Dormagen, Grevenbroich und Jüchen wurden die Zahlen auf Grundlage kommunaler Datensätze aktualisiert, sodass die Gesamtzahlen leicht von denen der Wohnungsnotfallberichterstattung des Landes abweichen können.

[7] Quelle: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2022 in Nordrhein-Westfalen. Struktur und Umfang von Wohnungsnotfällen. Juni 2023, S. 1-2.

Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss

Zum Stichtag 30.06.2022 verzeichnet der Rhein-Kreis Neuss 1.939 wohnungslose Personen[8]. Dies entspricht in etwa 42 Wohnungslosen je 10.000 EW und liegt damit über dem Schnitt der nordrhein-westfälischen Kreise (36) und des Regierungsbezirks Düsseldorf (38) und ist vergleichbar mit dem Land NRW (44). Gegenüber dem Vorjahr ist ein deutlicher Anstieg festzustellen (2021: 30 Wohnungslose je 10.000 EW). Mit 92,3 % befindet sich ein Großteil der als wohnungslos gemeldeten Personen in einer kommunalen und ordnungsrechtlichen Unterbringung. Lediglich 150 Personen (7,7 %) wurden von freien Trägern gemeldet (s. Abbildung 4). In den letzten fünf Jahren kam es zu signifikanten Veränderungen in der Zahl der wohnungslosen Personen. Waren es 2017 noch 384 Wohnungslose, hat sich die Zahl zu 2018 mit 1.364 wohnungslosen Personen mehr als verdreifacht, bis die Zahl 2019 auf 1.871 und 2020 auf den Höhepunkt von 1.874 Personen anstieg[9]. Danach sinkt die Zahl der Betroffenen im Jahr 2021 auf 1.350. Eine Ursache für diesen Einbruch ist, dass die Stadt Korschenbroich im Jahr 2021 keine Daten gemeldet hat. Mit den 1.939. wohnungslosen Personen in 2022 ist die Zahl der Betroffenen wieder recht deutlich gestiegen und verzeichnet damit die größte Anzahl im hier dargestellten Betrachtungszeitraum. Insgesamt ist damit von 2017 bis 2022 ein Anstieg um knapp 405 % zu verzeichnen.

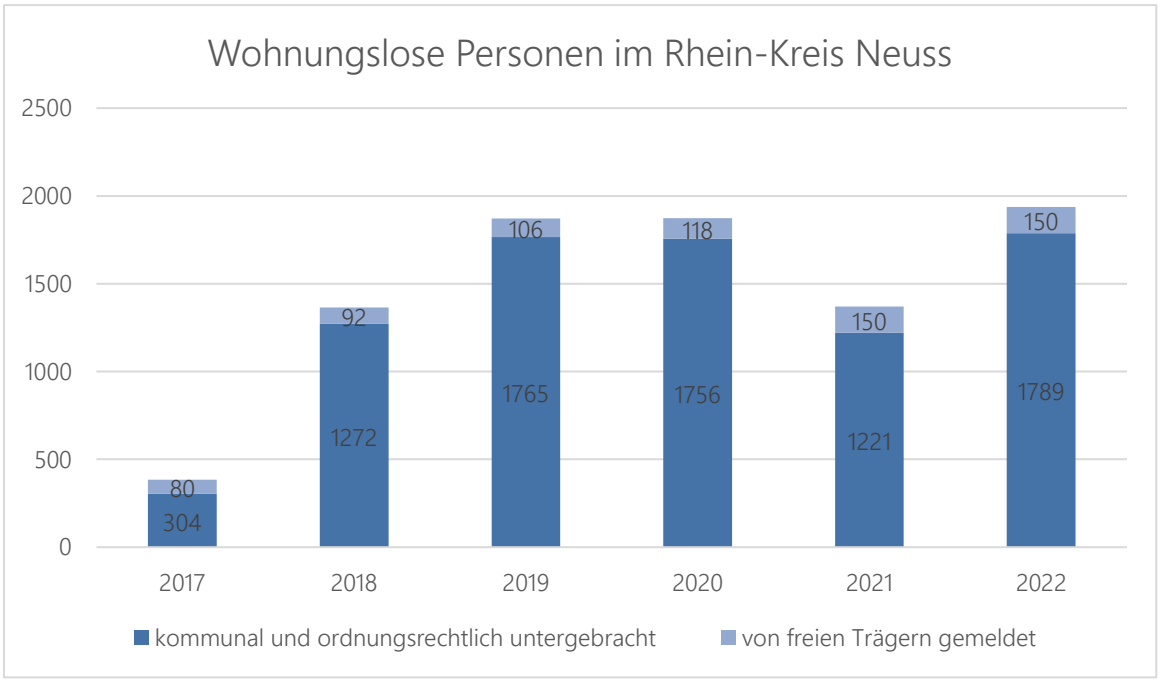


Abbildung 4: Eigene Darstellung der Anzahl an wohnungslosen Personen im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage der Wohnungsnotfallstatistik des Landes NRW zum Stichtag 30.06.2022.

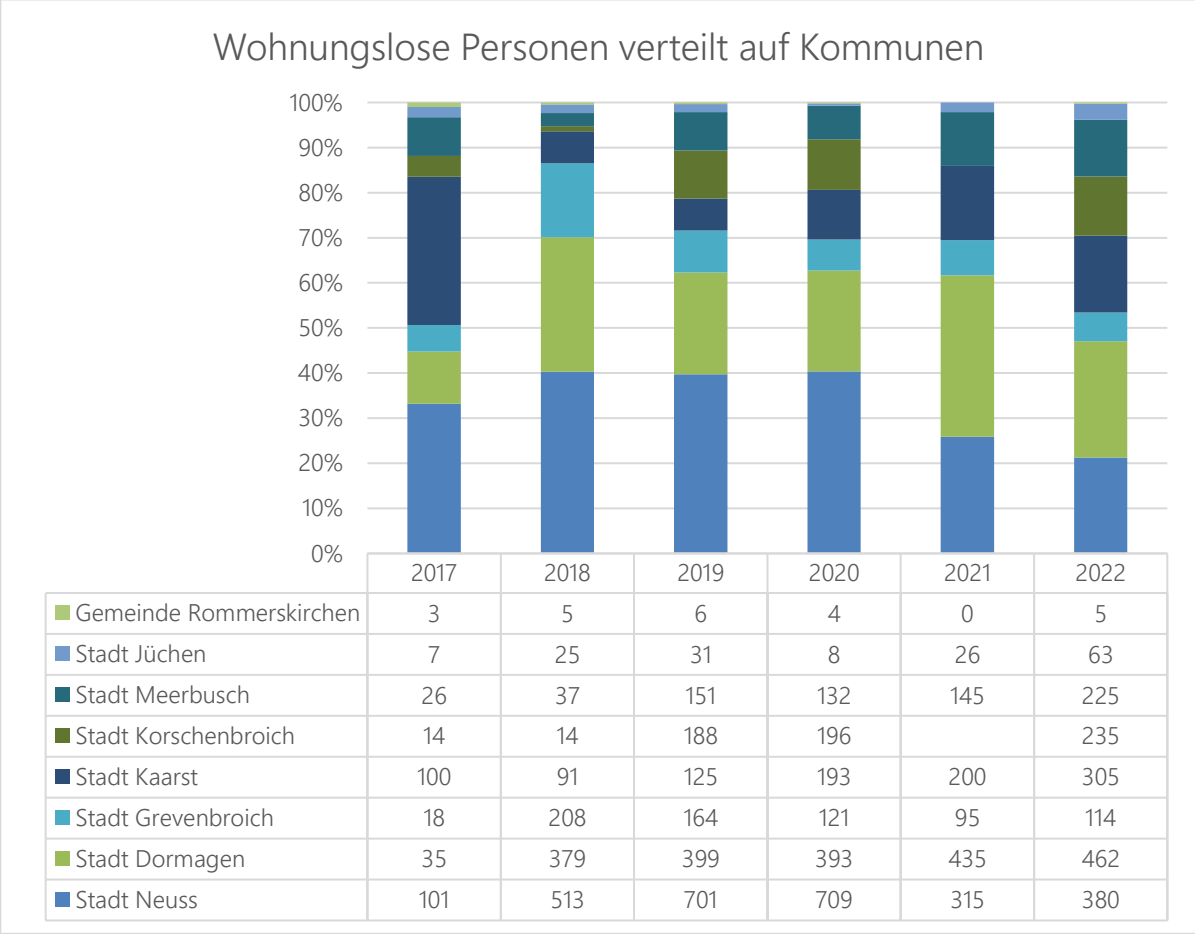
Kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachte Personen nach Gemeinden

Die Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss sind unterschiedlich von Wohnungslosigkeit betroffen. Im Rahmen der kommunalen und ordnungsrechtlichen Unterbringung stechen v. a. die Städte Dormagen und Neuss mit einer hohen Zahl an untergebrachten Personen ins Auge (vgl. Abbildung 5). 2022 zählt die Stadt Dormagen 462 Personen als wohnungslos, die Stadt Neuss 380 Personen. Das entspricht zusammen über

[8] Die Stadt Korschenbroich hat sich im Jahr 2021 nicht an der Wohnungsnotfallberichterstattung des Landes beteiligt. Die Zahl der untergebrachten Personen in der Stadt Korschenbroich ist in der Gesamtzahl daher nicht enthalten.
[9] Seit 2018 werden hier auch Personen mit Aufenthaltstitel, die keine eigene Wohnung haben erfasst. Diese Anpassung der Erhebung ist mitverantwortlich für den Anstieg von 2017 auf 2018.

45 % der im Rhein-Kreis Neuss ordnungsrechtlich untergebrachten Personen[10]. In Dormagen kommen so 71, in Neuss 25 Wohnungslose auf 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Betrachtet man die Zahlen im zeitlichen Verlauf von 2017 bis 2022, zeigt sich, dass Neuss bis einschließlich 2020 die Kommune mit den meisten ordnungsrechtlich untergebrachten Personen ist. Seit Jahr 2021 werden hat Dormagen diesen Platz eingenommen. Im Jahr 2022 befanden sich 25,8 % aller ordnungsrechtlich untergebrachten Personen im Kreis in Dormagen. In der Gemeinde Rommerskirchen werden kaum Personen kommunal untergebracht, so bewegten sich die Zahlen im gesamten Zeitraum in einem einstelligen Bereich, im Jahr 2021 befand sich keine Personen in der kommunalen Unterbringung.



	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gemeinde Rommerskirchen	3	5	6	4	0	5
Stadt Jüchen	7	25	31	8	26	63
Stadt Meerbusch	26	37	151	132	145	225
Stadt Korschenbroich	14	14	188	196		235
Stadt Kaarst	100	91	125	193	200	305
Stadt Grevenbroich	18	208	164	121	95	114
Stadt Dormagen	35	379	399	393	435	462
Stadt Neuss	101	513	701	709	315	380

Abbildung 5: Eigene Darstellung der Anzahl an wohnungslosen Personen je Kommune im Rhein-Kreis Neuss zwischen 2017 - 2022 auf Grundlage der Wohnungsnotfallstatistik des Landes NRW.

[10] Im Rahmen der Wohnungsnotfallberichterstattung kommt es im Jahr 2021 zu einer Abweichung zwischen der Zahl der wohnungslosen Personen im Kreis und der Summe der kommunalen Zahlen. Addiert man die kommunal gemeldeten Zahlen kommt man lediglich auf 1216 untergebrachte Personen anstelle von 1221.

Von den 1789 kommunal untergebrachten Personen im Jahr 2022 sind insgesamt 804 weiblich (44,9 %) und 975 männlich (54,5 %) (vgl. Tabelle 8). Der Anteil der Frauen hat sich seit 2017 damit um 4,8 % erhöht. Das Geschlechterverhältnis ist im Jahr 2022 damit vergleichbar mit dem landesweiten Verhältnis im Land NRW (48,3 % zu 51,7 %).

Den höchsten Anteil an wohnungslosen Frauen im Kreis hat Dormagen mit insgesamt 232 Frauen (50,2 %) zu 230 Männern (49,8 %). Neuss zählt bei 375 wohnungslosen Personen 170 wohnungslose Frauen (44,7 %). Den geringsten Anteil an wohnungslosen Frauen hat die Stadt Korschenbroich mit einem Anteil von 34,0 %.

	Weiblich		Männlich	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Dormagen	232	50,2	230	49,8
Grevenbroich	44	38,6	70	61,4
Jüchen	23	36,5	40	63,5
Kaarst	155	50,8	150	49,2
Korschenbroich	80	34,0	155	66,0
Meerbusch	100	44,4	125	55,6
Neuss	170	45,3	205	54,7
Rommerskirchen	-	-	-	-
Rhein-Kreis Neuss	804	44,9	975	54,5
Nordrhein-Westfalen	30.595	48,3	32.805	51,7

Tabelle 8: Kommunal untergebrachte Personen nach Geschlecht, Stichtag: 31.06.2022
Quelle: Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022

In Bezug auf die Altersstruktur weist der Rhein-Kreis Neuss unter den kommunal untergebrachten Personen einen erhöhten Anteil an unter 18-Jährigen auf (vgl. Tabelle 9). Dieser liegt mit 35,1 % rund 1,9 Prozentpunkte über dem Anteil in Nordrhein-Westfalen von 33,2 %. Damit ist mehr als jede dritte Person in der kommunalen Unterbringung noch nicht volljährig. Dies deutet auf einen großen Anteil an Familien hin und unterstreicht auch die Relevanz der Schnittstelle zur Jugendhilfe (vgl. Kapitel 3 Abschnitt „Anbindung in weitere Hilfesysteme"). Die zweitgrößte Gruppe sind Personen im Alter von 30 bis unter 50 Jahren. Diese machen 31,4 % aller untergebrachten Personen aus. Deutlich geringer ist der Anteil an Personen im Alter von 50 Jahren und mehr. Mit 14,9 % (im Vergleich zu 15,9 % landesweit) ist diese Altersgruppe im Rhein-Kreis Neuss unterrepräsentiert.

Die kommunalen Zahlen zeigen, dass insbesondere in Neuss (44,0 %), Kaarst (39,3 %) und Dormagen (33,3 %) ein hoher Anteil an unter 18-Jährigen in der Unterbringung lebt. In Grevenbroich dagegen liegt der Schwerpunkt der Unterbringung auf der Gruppe der 30- bis unter 50-Jährigen (45,6 %), während die unter 18-Jährigen lediglich 24,6 % ausmachen.

	Wohnungslose Personen im Alter von … bis unter … Jahren								
	unter 18		18 - 30		30 - 50		50 und mehr		Insgesamt*
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl
Dormagen	154	33,3	90	19,5	137	29,7	81	17,5	462
Grevenbroich	28	24,6	18	15,8	52	45,6	16	14	114
Jüchen	25	43,1	13	22,4	17	29,3	3	5,2	58
Kaarst	120	39,3	40	13,1	110	36,1	35	11,5	305
Korschenbroich	70	29,8	60	25,5	75	31,9	30	12,8	235
Meerbusch	65	28,9	50	22,2	65	28,9	45	20,0	225
Neuss	165	44	55	14,7	105	28	50	13,3	375
Rommerskirchen	0	0,0	0	0,0	0	0,0	5	100,0	5
Rhein-Kreis Neuss	627	35,1	326	18,3	561	31,4	265	14,9	1779
Nordrhein-Westfalen	20.960	33,2	12.410	19,7	19.650	31,2	10.025	15,9	63.050

Tabelle 9: Wohnungslose Personen, die kommunal und ordnungsrechtlich untergebracht sind, nach Altersgruppen und Gemeinden, Stichtag: 30.06.2022
Quelle: Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022
**Summe aller Personen, bei denen Angaben zu diesem Kriterium gemacht wurden*

Bei Betrachtung der Nationalität wird deutlich, dass ein Großteil der volljährigen untergebrachten Personen (997 Personen / 84,0 %) keine deutsche Staatsangehörigkeit hat, lediglich ein knappes Sechstel (16,0 %) sind deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (vgl. Tabelle 10). Im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit unterrepräsentiert (NRW: 20,0 % Deutsche / 80,0 % Nichtdeutsche). Diese Tatsache weist auf die Relevanz der Gestaltung von Schnittstellen zu Einrichtungen aus dem Bereich Integration hin (vgl. Kapitel 3, Abschnitt „Anbindung in weitere Hilfesysteme").

Auf kommunaler Ebene gibt es starke Abweichungen vom kreisweiten Durchschnitt. Die Stadt Rommerskirchen hat mit 100 % den höchsten Anteil an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, allerdings bei einer Fallzahl von nur 5 Personen. Einen besonders hohen Anteil an Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit weisen die Stadt Kaarst (94,7 %) und Jüchen (92,1 %) auf. Einen überdurchschnittlichen Anteil an Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit haben außerdem die Städte Dormagen (88,0 %) und Korschenbroich (87,9 %).

	Deutsche		Nichtdeutsche		Insgesamt*
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl
Dormagen	37	12,0	271	88,0	308
Grevenbroich	23	26,7	63	73,3	86
Jüchen	5	7,9	58	92,1	63
Kaarst	10	5,3	180	94,7	190
Korschenbroich	20	12,1	145	87,9	165
Meerbusch	35	21,9	125	78,1	160
Neuss	55	25,6	155	72,1	210
Rommerskirchen	5	100,0	0	0,0	5
Rhein-Kreis Neuss	190	16,0	997	84,0	1187
Nordrhein-Westfalen	8 150	20,0	32 615	80,0	40 770

Tabelle 10: Volljährige wohnungslose Personen, die kommunal und ordnungsrechtlich untergebracht sind, nach Nationalität und Gemeinden, Stichtag: 30.06.2022
Quelle: Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022
**Summe aller Personen, bei denen Angaben zu diesem Kriterium gemacht wurden*

Von den insgesamt 764 kommunal untergebrachten Haushalten handelt es sich in 439 Fällen (57,8 %) um Einpersonenhaushalte und in 320 Fällen (42,2 %) um Mehrpersonenhaushalte[11]. Der Anteil an Einpersonenhaushalten entspricht damit dem landesweiten Anteil. Im Zusammenhang mit der hohen Zahl an 627 Kindern im städtischen Obdach (35,1 % aller untergebrachten Personen) deuten diese Zahlen daraufhin, dass es sich bei den Mehrpersonenhaushalten in vielen Fällen um kinderreiche Haushalte handelt.

Besonders hohe Anteile an Einpersonenhaushalten sind insbesondere in Jüchen (100,0 %), Grevenbroich (76,8 %) und Meerbusch (68,0 %) zu finden. Einen hohen Anteil an Mehrpersonenhaushalten weisen die Städte Kaarst (60,0 %) und Dormagen (54,0 %) auf. In Kaarst und Dormagen korrelieren damit ein hoher Anteil an Kindern, Menschen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und Mehrpersonenhaushalten.

In den kommunalen Notunterkünften im Rhein-Kreis Neuss leben zum Stichtag 30.06.2022 244 Haushalte für bis zu 6 Monate (29,7 %), 202 Haushalte über 6 Monate bis zu 2 Jahre (24,6 %) und 376 Haushalte länger als 2 Jahre (45,7 %) (vgl. Tabelle 11). Im Vergleich zum Land NRW ist dabei der Anteil der kurzfristig Untergebrachten unterrepräsentiert, während eine langfristige Unterbringung überrepräsentiert ist. Der hohe Anteil an Haushalten, die länger als zwei Jahre in der kommunalen Unterkunft verweilen, kann zum

[11] In der Landesstatistik NRW wird bezüglich der Haushaltsgrößen ausschließlich in Ein- und Mehrpersonenhaushalte unterschieden. Mehrpersonenhaushalte werden dementsprechend wenig detailliert dargestellt und können ab zwei Personen bis mehr als sechs Personen umfassen. Zudem wird hier auch nicht unterschieden, ob sich ein Mehrpersonenhaushalt nur aus Erwachsenen oder Erwachsenen und Kindern zusammengesetzt ist.

einen ein Indiz dafür sein, dass im Rhein-Kreis Neuss nicht genug bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Zum anderen kann er auf Bedarfe im Bereich Clearing / Beratung in den Unterkünften hinweisen.

Im Vergleich zwischen den Gemeinden gibt es in Rommerskirchen (100 %) und Kaarst (60 %) verhältnismäßig viele kurze Aufenthalte von bis zu 6 Monaten. In Rommerskirchen ist die Fallzahl mit insgesamt 5 Haushalten dabei sehr gering. Besonders viele Aufenthalte von über 2 Jahren treten anteilig in Korschenbroich (76,0 %) und Grevenbroich (53,7 %) auf. Hohe Zahlen an längerfristigen Aufenthalten deuten auf Handlungsbedarf hin. Einen unterdurchschnittlichen Anteil an Aufenthalten von über 2 Jahren weist insbesondere die Stadt Kaarst auf (20,0 %).

	Bis zu 6 Monaten		Über 6 Monate und bis zu 2 Jahre		Länger als 2 Jahre		Insgesamt*
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl
Dormagen	69	36,9	36	19,3	82	43,9	187
Grevenbroich	15	18,3	23	28	44	53,7	82
Jüchen	20	31,7	23	36,5	15	23,8	58
Kaarst	60	60,0	20	20,0	20	20,0	100
Korschenbroich	10	8,0	20	16,0	95	76,0	125
Meerbusch	30	24,0	40	32,0	55	44,0	125
Neuss	35	25,9	40	29,6	65	48,1	135
Rommerskirchen	5	100,0	0	0,0	0	0,0	5
Rhein-Kreis Neuss	224	29,7	202	24,6	376	45,7	822
Nordrhein-Westfalen	13.465	46,0	6.030	20,6	9.805	33,5	29.300

Tabelle 11: Wohnungslose Haushalte, die kommunal und ordnungsrechtlich untergebracht sind, nach Dauer der Unterbringung und Gemeinden, Stichtag: 30.06.2022
Quelle: Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022
**Summe aller Personen, bei denen Angaben zu diesem Kriterium gemacht wurden*

Erhebungen der sozialen Träger zu den Fachberatungsstellen

Die Fachberatungsstellen des Caritasverbands (FaKt, Frau-Ke, Café Ausblick) und des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. (Die Brücke) erstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht. In diesen Berichten werden unter anderem Statistiken zu den Klientinnen und Klienten in Wohnungsnotfällen geführt. Die nachfolgenden Zahlen beruhen auf den Tätigkeitsberichten aus dem Jahr 2022[12]. Es ist zu berücksichtigen, dass auch das Jahr 2022 zu Beginn noch durch die Einschränkungen der Corona-Schutzmaßnahmen geprägt ist.

Die Fachberatungsstellen FaKt und Frau-Ke des Caritasverbands in Grevenbroich berieten im Jahr 2021 insgesamt 391 Personen, hiervon 135 Klientinnen (34,5 %) bei Frau-Ke und 256 Klienten (65,5 %) bei FaKt. Die Zahlen sind bei Frau-Ke im Vergleich zum Vorjahr rückläufig, FaKt hat dagegen einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen (2021: Frau-Ke 157; FaKt: 187). Den insgesamt leichten Anstieg der Klientinnen und Klienten führt der Caritasverband auf die nachlassenden Corona-Schutzbestimmungen zurück.

Die Fachberatungsstellen zählten insgesamt 4.474 Kontakte in 2021: 1.493 bei Frau-Ke und 2.981 bei FaKt. Darunter hat sich die Zahl der Kurzkontakte von 2.206 im Jahr 2021 auf 1446 im Jahr 2022 (-34,5 %) reduziert. Als Kurzkontakt zählen dabei u. a. Postabholung, der Aufenthalt im Café, Duschen etc. oder schnell zu lösende Anliegen wie eine Informationsweitergabe. Die Zahl der mindestens 10-minütigen Beratungsgespräche ist leicht angestiegen. Auch die Zahl der Erstberatungen ist gewachsen. Im Jahr 2021 wurden 171 Personen als Erstkontakt gezählt, im Jahr 2022 waren es 203 Personen[13]. Signifikant verändert hat sich die Gesamtdauer der Beratungskontakte. Obwohl es insgesamt nur einen leichten Anstieg der Kontakte gab, hat sich die Gesamtdauer der Beratung von 660 Stunden in 2021 auf 1361 h in 2022 erhöht. Diese deutet auf den erhöhten Beratungsbedarf und das zunehmende Vorkommen von Multiproblemlagen hin.

2022 verfügten 22 Frauen (bei Frau-Ke) und 91 Männer (bei FaKt) über eine Postanschrift. Ein Verwahrgeldkonto wird bei den Fachberatungsstellen nur noch in Ausnahmefällen eingerichtet, da seit 2016 ein Anspruch auf ein Basiskonto besteht. Die Verwahrgeldkonten sind caritasinterne Konten für diejenigen, die nach Selbsteinschätzung ihre monatlichen Verpflichtungen nicht selbstständig sicherstellen können. Im Jahr 2022 stellt der Caritasverband 17 Verwahrgeldkonten zur Verfügung.

Das vom Caritasverband geführte Café Ausblick in Neuss zählte 2022 insgesamt 13.238 Kontakte, dies entspricht einem Anstieg von 38,0 % im Vergleich zum Vorjahr. Hiervon handelte es sich in 2.088 Fällen um Beratungsgespräche und in 11.150 Fällen um Kurzkontakte (kurze Aufenthalte zum Duschen, Aufwärmen etc.). Eine Erstberatung nahmen insgesamt 528 Personen in Anspruch.

Die „Brücke" ist die Fachberatungsstelle des Sozialdienst katholischer Frauen e.V. in Neuss für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen. Im Jahr 2022 besuchten 114 Frauen die Beratungsstelle, dies entspricht einem Anstieg von 20 Personen im Vergleich zum Vorjahr. Von den 114 Besucherinnen waren 65 Frauen Erstkontakte. Die Erstkontakte wurden vor allem von Familie, Freunden und Bekannten vermittelt (37 %). Von diesen 63 Frauen lebten 62 % in einer ungesicherten, 18 % in einer bedrohten und 20 % in einer gesicherten Wohnsituation. Der Großteil der Frauen, die sich in einer gesicherten Wohnsituation befanden, kamen aufgrund von Trennungsabsichten oder unzureichender Verhältnisse im Asylbewerberwohnheim in die Beratungsstelle. Die Klientinnen in bedrohten

[12] Im Vergleich zu den Zahlen der Wohnungsnotfallberichterstattung NRW handelt es sich beim Tätigkeitsbericht um eine ganzjährige Betrachtung, nicht um eine Stichtagserhebung.

[13] Erstkontakte sind Personen, die das erste Mal oder nach Abschluss der Beratung das erste Mal nach sechs Monaten erneut vorsprechen.

Wohnverhältnissen unterlagen enormen Problemen in der Herkunftsfamilien oder die Wohnung war zu groß, zu teuer oder in einem schlechten Zustand durch bspw. Schimmelbefall. Die Gründe für den endgültigen Wohnungsverlust liegen mit 62 % bei Konflikten mit Partner/Familie. Die restlichen 39 % verteilen sich auf Wohnungslosigkeit aufgrund von Räumung wegen Mietschulden, Kündigung durch den Vermieter oder die Vermieterin und sonstigen Angaben. Zum Zeitpunkt des Erstkontakts bei der „Brücke" lebten 28 % in der eigenen Wohnung und 19 % waren bei Freunden und Bekannten untergekommen. 19 % lebten in einer Flüchtlings- oder städtischen Notunterkunft, im Frauenhaus oder als Selbstzahlerin im Hotel. Den größten Anteil mit 27 % machen Frauen im Alter von 30-39 Jahren aus. Zudem haben ca. 48 % der Frauen ein oder mehr Kinder. Die ökonomische Situation der Frauen ist bei Erstkontakt zu großen Teilen prekär. 43 % sind auf Leistungen des Jobcenters angewiesen und 19 % haben keinerlei Einkommen, lediglich 19 % verfügen über ein eigenes Einkommen. Trotz der generell angespannten Wohnungsmarktlage in Neuss, welche durch den Krieg und der geflüchteten Ukrainer/-innen merklich angestiegen ist, konnte im Jahr 2022 etwa ein Drittel der Besucherinnen in eine eigene Wohnung vermittelt werden.

5. Qualitative Bedarfsbeschreibung

Auf der Basis der quantitativen Analyse der Daten hat STADTRAUMKONZEPT im Zeitraum Oktober 2022 bis April 2023 Interviews mit Expertinnen und Experten aus den kommunalen Verwaltungen und der Kreisverwaltung, von den sozialen Trägern sowie der Wohnungswirtschaft geführt[14]. Ziel der Interviews war es, nähere Informationen zu den bestehenden Angeboten (s. Kapitel 3) zu erhalten sowie verschiedene Perspektiven auf die Ausprägungen von Bedarfen im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe und die Rahmenbedingungen zu erfassen. Die Ergebnisse der Interviews werden im Folgenden entlang der vier Handlungsfelder der Landesinitiative und mit Fokus auf die in diesem Zusammenhang ermittelten Bedarfe zusammengefasst:

Prävention

Steigende Wohnkosten, insbesondere auch durch die kürzlich stark gestiegenen Wohnnebenkosten und generellen Kostensteigerungen verschärfen das Problem der Wohnungsnot, stellen die Interviewpartnerinnen und -partner an verschiedenen Stellen fest, u. a. beschreiben sie einen Anstieg von negativen Schufa-Einträgen. Die befragten Akteure aus der Wohnungswirtschaft berichten zudem, dass Mieterinnen und Mieter im Rhein-Kreis Neuss vermehrt zahlungsunfähig sind, was in letzter Konsequenz zum Verlust der Wohnung und Eintritt von Wohnungslosigkeit führen kann. Besonders schwierig ist der Erhalt der Wohnung, wenn die Probleme über reine Zahlungsschwierigkeiten hinausgehen. Das ist nach Angaben der Interviewten immer häufiger der Fall. Das Wohnen werde vermehrt beeinflusst durch unzureichende Selbstorganisationsfähigkeiten, zum Beispiel im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Gleichzeitig sei auch eine Zunahme an Menschen zu verzeichnen, die aus den einfachsten Gründen keine Wohnung finden ohne mit größeren sozialen Problemen behaftet zu sein.

Um einem Anstieg von Wohnungslosigkeit entgegenzuwirken, gilt es präventive Strukturen zu stärken. Hierin stimmen alle Interviewpartnerinnen und -partner überein. Die Vermeidung von Wohnungsverlusten ist dabei in der Gesamtbetrachtung sowohl für Vermieterende als auch für öffentliche Stellen kostenersparend, da weniger Haushalte ordnungsrechtlich untergebracht oder erneut mit Wohnraum versorgt werden müssen. Oberste Prämisse für ein präventives Hilfesystem ist es dabei, dass zuständige Stellen sich ankündigende Wohnungsnotfälle möglichst früh erkennen, um ggf. intervenieren und unterstützen zu können. Dabei geht es neben der finanziellen Absicherung auch um die Beseitigung sozialer oder gesundheitlicher Probleme, welche die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen in Wohnungsnotlagen verhindern.[15] Für die Umsetzung präventiver Strategien gibt es dabei auf der Kreisebene sowie auf der kommunalen Ebene Handlungsmöglichkeiten.

Die Organisationsstruktur der Wohnungsnotfallhilfe variiert erheblich zwischen den Kommunen im Rhein-Kreis Neuss. Das Thema nimmt in den Kommunen, je nach Größe, unterschiedlich viel Raum und damit auch unterschiedlich große Personalkapazitäten ein. Die zuständigen Mitarbeitenden sind teilweise innerhalb eigener Fachbereiche organisiert oder bearbeiten das Thema angedockt an einen anderen Fachbereich.

Einer der wichtigsten Ansatzpunkte zur Prävention von Wohnungsverlusten ist die Sicherung der Mietzahlungsfähigkeit. Ein zentrales Instrument ist in diesem Zusammenhang die Übernahme von Mietschulden durch das Jobcenter, das benennen Interviewpartnerinnen und -partner aus allen Bereichen klar. Diese erfolgt nach §22 SGB II dann, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer

[14] Eine Liste aller Interviewpartnerinnen und -partner sowie ein allgemeiner Leitfaden sind dem Konzept angehängt.
[15] Vgl. Wohnungsnotfallhilfen vorausschauend planen und präventiv handeln. Eine Praxishilfe für Kommunen und freie Träger der Wohlfahrtspflege, 2019.

vergleichbaren Notlage gerechtfertigt bzw. notwendig ist, um sonst eintretende Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Wichtig ist hier aus Sicht der Befragten, dass der Zugang für die Betroffenen zum Jobcenter möglichst niederschwellig ist. Telefonhotlines und digitale Angebote stellen häufig Zugangsbarrieren dar. Hier braucht es nach Angaben der sozialen Träger eine große „Übersetzungsleistung" durch die Beratungsstellen. Darüber hinaus sei eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden des Jobcenters für die Lebenslagen von und den Umgang mit Betroffenen zentral.

Das Jobcenter ist kreisweit organisiert und arbeitet nach kreisweit einheitlichen Standards. Es ist dabei lokal sehr unterschiedlich vernetzt. Eine besonders intensive Netzwerkarbeit findet nach Angaben des Jobcenters in Grevenbroich statt, wo die Fallmanagerinnen und -manager beispielsweise in den Arbeitskreis Psychiatrie und Sucht eingebunden sind. Die Früherkennung von Wohnungsnotfällen und Schaffung von Zugängen zum Jobcenter für Betroffene hier besonders gut. Ein Ausbau der Kooperationen in anderen Kommunen ist aus Sicht des Jobcenters wünschenswert.

Die Kommunen haben nach eigenen Angaben kaum Kapazitäten präventiv zu agieren. Wenn eine Räumungsklage eingeleitet werden soll, nehmen die Kommunen Kontakt mit den Mieterinnen und Mietern sowie Vermieterenden auf, um zu vermitteln, auf vorhandene Hilfeangebote zu verweisen und dadurch eine Räumungsklage abzuwenden. Im Idealfall kann der Wohnungsverlust so vermieden werden, andernfalls wird versucht direkt in eine neue Wohnung zu vermitteln.

Die befragten Vertreterinnen und Vertreter der Wohnungswirtschaft arbeiten in der Regel darauf hin, Ratenzahlungen mit Mieterinnen und Mietern zu vereinbaren, um Mietschulden zu begleichen. Ein in diesem Zuge kooperatives Verhalten der Mieterinnen und Mieter zeigt laut Wohnungswirtschaft den Willen die Wohnung zu behalten und unterstützt die Kompromissbereitschaft von Vermietenden und damit den Erhalt der Wohnung.

Ergänzend dazu hat eine sozialarbeiterische Unterstützung in vielen Fällen präventive Effekte, diese kann organisiert sein über die Wohnungsunternehmen selbst, oder aber über die Wohlfahrtspflege. Benannt wird allerdings, dass Mitarbeitenden der Wohlfahrtspflege bei einigen Betroffenen bessere Möglichkeiten für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit haben. Das Verhältnis zu Wohnungsunternehmen und öffentlichen Behörden ist für Betroffene in vielen Fällen konfliktbehaftet. Vertreterinnen und Vertreter der Wohlfahrtspflege haben hier einen neutraleren Zugang und damit Vorteile für eine effektivere Zusammenarbeit.

Für die Früherkennung von Wohnungsnotfällen sind die Vermieterinnen und Vermieter Schlüsselakteure, da sie in der Regel als erstes bemerken, wenn jemand in eine Schieflage gerät. Diese für Wohnungsnotfälle und die Möglichkeiten des Hilfesystems zu sensibilisieren, kann starken Einfluss auf die Prävention von Wohnungsnotfällen haben. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wohnungswirtschaft geben an mehreren Stellen an, dass sie sich wünschen würden, schnell und einfach passende Ansprechpartnerinnen und -partner aus der Wohnungsnotfallhilfe finden zu können. Eine übersichtliche Darstellung über die Angebote und Möglichkeiten des Hilfesystems im Rhein-Kreis Neuss mit Kontakten zu entsprechenden Ansprechpartnerinnen und -partnern wäre aus Ihrer Sicht hilfreich. Vor allem private Vermietende sind bei Wohnungsnotfällen schnell überfordert.

Eine wichtige Anlaufstelle bei drohendem Wohnungsverlust sind die Fachberatungsstellen in Neuss und Grevenbroich, die einen niedrigschwelligen Zugang und ein großes Spektrum an Hilfen für diverse Zielgruppen und deren möglichen Probleme bieten. Eine kreisweite Versorgung kann aus Sicht der Interviewten mit den zwei bestehenden Standorten jedoch nicht sichergestellt werden. Insbesondere im Bereich Dormagen gebe es eine Versorgungslücke, da die Wege nach Grevenbroich für die Betroffenen zu weit seien. Außerdem gibt es zusätzliche Bedarfe für Klientinnen und Klienten mit besonders komplexen

oder speziellen Problemlagen und Bedarfen, auf die mit dem aktuellen Hilfesystem nicht adäquat reagiert werden kann. Genannt wird hier vor allem eine Zunahme von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Auffälligkeiten und Frauen in Wohnungsnotfalllagen. Vor allem Menschen mit psychischen Erkrankungen stellen das Hilfesystem dabei an allen Stellen vor große Herausforderungen. Vertreterinnen und Vertreter der Wohlfahrtspflege, der Kommunen und öffentlichen Behörden und der Wohnungswirtschaft sehen hier große Bedarfe und benennen fehlende personelle und räumliche Ausstattungsstrukturen für eine adäquate Versorgung. Beide Zielgruppen werden in Kapitel 6 noch einmal vertiefend behandelt.

Als zentrale Hürde für die Prävention von Wohnungsnotfällen benennen alle Akteure die Anforderungen in Bezug auf Datenschutz. Bestehende gesetzliche Vorschriften verhindern den Austausch zwischen den Akteuren und damit das frühzeitige Intervenieren. Ein gemeinsamer Austausch zum Thema und das Ausloten möglicher Handlungsspielräume könnten hier aus Sicht der Akteure hilfreich sein.

Unterbringung, Notversorgung und persönliche Hilfe bei Wohnungslosigkeit

Auch die Unterbringung ist in den Kommunen unterschiedlich organisiert. Zum Beispiel ist die Organisation der Unterbringung und die Verwaltung der Unterkünfte teilweise gebündelt strukturiert und teilweise auf unterschiedliche Ämter verteilt. Auch die Art und Ausstattung der Unterkünfte ist in den Kommunen unterschiedlich (s. Tabelle 4, S. 15). Zu einer Überlastung der Unterbringungsmöglichkeiten kommt es eher punktuell, temporär und schwer kalkulierbar. Zum Beispiel kam es im Kontext der Fluchtzuwanderung aus der Ukraine seit 2022 teilweise zu Engpässen in der Unterbringung, u. a. in Meerbusch. Handlungsbedarf wird vereinzelt für die Schaffung von mehr Unterbringungsplätzen gesehen. Um die Kapazität der Unterbringung zu entlasten sehen die Interviewten den Bedarf vor allem darin, die Wohnraumversorgung auszubauen.

Dringenden Handlungsbedarf sehen die Träger der Fachberatungsstellen sowie auch einzelne Kommunen vor allem in der Ausstattung und Organisation der Unterbringungsmöglichkeiten. Viele Unterkünfte befinden sich in einem schlechten Zustand, was die Lebensqualität der dort untergebrachten Menschen beeinträchtigt und ihre Chancen zur Reintegration in Normalwohnraum mindern kann. Um eine Stigmatisierung aufgrund der Unterbringung in einer städtischen Notunterkunft zu vermeiden, empfehlen einige Interviewpartnerinnen und -partner eine dezentralere Organisation von Unterbringungen und eine stärkere Integration dieser in ein gewöhnliches Wohnumfeld. Ein Wunsch des Caritasverbands ist es, kreisweit Mindeststandards für die Art und Größe von Unterbringungseinheiten einzuführen.

Überdurchschnittlich häufig untergebracht werden im Rhein-Kreis Neuss laut den Interviewpartnerinnen und -partnern alleinstehende Männer in der Altersspanne zwischen 28 und 75 Jahren. In fast allen Unterbringungseinrichtungen gebe es Personen aus dieser Zielgruppe, die über sehr lange Zeiträume untergebracht sind. Die Vermittlung in Wohnraum hat für längerfristig wohnungslose Personen besondere Hürden. Die Vorurteile auf Seiten der Vermietenden sind hier oft besonders hoch, gleichzeitig nimmt die Eigeninitiative für den Erhalt von Wohnraum durch den langen Verbleib in den Unterkünften ab. Dabei ist nach Einschätzungen der Interviewpartnerinnen und -partner ein hohes Maß an Eigeninitiative notwendig, um wieder in selbst angemieteten Wohnraum zurückzukehren. Um diese Eigeninitiative zu stärken bedarf es ggf. mehr Personalressourcen für die Unterstützung bei der Wohnraumsuche oder mehr Wohnraum, der explizit für die Zielgruppe bereitgestellt wird.

Die kommunalen Notunterbringen werden außerdem zunehmend von Asylbewerberinnen und -bewerber in Anspruch genommen, die das Asylverfahren positiv durchlaufen haben, jedoch aufgrund des engen Wohnungsmarkts keinen eigenen Wohnraum finden. Zugewiesene, geflüchtete Personen sind hier im Kontext der Wohnsitzauflage in Ihrer Wohnraumsuche zusätzlich eingeschränkt. In Kaarst hat sich die Zahl

der kommunal untergebrachten Personen aufgrund dieser Entwicklungen von 2020 bis 2023 mehr als verdreifacht. Die ursprünglich getrennte Unterbringung von „klassisch" Wohnungslosen und ehemaligen Asylbewerberinnen und -bewerbern wurde aufgegeben, um die Unterbringungskapazitäten möglichst effizient nutzen zu können. Auch in anderen Kommunen wie Dormagen und Meerbusch werden ähnliche Entwicklungen beobachtet.

Auch in diesem Handlungsfeld stellen Menschen mit psychischen Auffälligkeiten das Hilfesystem vor besondere Herausforderungen. Die Ausstattung der Unterbringungsmöglichkeiten ist an vielen Stellen nicht auf die komplexen Anforderungen dieser Zielgruppe ausgelegt. Die Interviewpartnerinnen und -partner sehen hier Bedarfe für eine von anderen Zielgruppen räumlich getrennte und in diesem Fall zentrale Unterbringungsmöglichkeit, um den Sicherheits- und Versorgungsansprüchen der verschiedenen Zielgruppen gerecht werden zu können. Außerdem werden zusätzliche Unterbringungsbedarfe für Menschen mit Haustieren gesehen.

Dauerhafte Wohnraumversorgung

Die Vermittlung von wohnungslosen Personen in Normalwohnraum gestaltet sich nach Angaben der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter und sozialen Träger zum aktuellen Zeitpunkt äußert schwierig. Hauptgrund hierfür ist der Mangel an zur Verfügung stehendem Wohnraum und die hiermit in Verbindung stehenden steigenden Mieten, insbesondere im erweiterten Umkreis von Düsseldorf und Köln. Die Handlungsmöglichkeiten zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum sind beschränkt. Vertreterinnen und Vertreter der Wohnungswirtschaft geben an, dass die hohen Baukosten dazu führen, dass geplante Neubauprojekte im Rhein-Kreis Neuss aufgegeben oder verschoben werden. Der fehlende Neubau bei steigendem Bedarf werde den bereits bestehenden Mangel an Wohnraum potentiell noch verstärken. Neben dem Bedarf für mehr Wohnraum identifizieren die Befragten insbesondere einen Bedarf für günstigen Wohnraum sowie für bestimmte Wohnungszuschnitte. Die modernen, offenen Wohnungsschnitte und -konzepte seien beispielsweise häufig ungeeignet, um große Familien kostengünstig unterzubringen. Um die Mieten geringer halten zu können wird ein Bedarf nach Wohnungen mit funktionaleren Grundrissen und mehr Zimmern gesehen, sodass jeder Quadratmeter optimal genutzt werden kann.

Bei der Suche und Anmietung von Wohnraum benötigen Wohnungslose und vom Wohnungsverlust bedrohte Menschen häufig Unterstützung. Diese Arbeit ist sehr kleinteilig, aufwendig und erfordert intensive Begleitung – dennoch bleibt sie bei dem aktuellen Mangel an Wohnungen häufig wenig erfolgreich. Mitarbeitende der Wohlfahrtverbände bemängeln, dass Wohnungsbesichtigungen inzwischen vermehrt digital stattfinden, was für wohnungslose Personen, die ggf. keinen Computer zur Verfügung haben, eine besondere Herausforderung darstellt. Im Allgemeinen könne ein besserer Zugang zu Vermietenden (z. B. über feste Ansprechpartnerinnen und -partner) die Erfolgschancen erhöhen, meinen die Befragten. Positive Erfahrungen mit einer engen Kooperation machen die Stadt Neuss und die sozialen Träger bereits in der Zusammenarbeit mit dem Neusser Bauverein. Insgesamt sehen die Befragten den Bedarf, Kooperationen zwischen Wohnungsunternehmen, Kommunen und Trägern zu stärken und auszubauen, um dadurch feste Vermittlungswege zu etablieren.

Neben den Wohnungsunternehmen sind auch die privaten Vermieterinnen und Vermieter wichtige Akteure in diesem Handlungsfeld. Ca. 2/3 der Mietwohnungen werden bundesweit durch Privatpersonen vermietet[16] und große Bestände von Wohnungsunternehmen sind nicht in allen Kommunen im Rhein-Kreis

[16] Siehe https://pdf.euro.savills.co.uk/germany-research/ger-2019/spotlight-eigentumerstruktur-am-wohnungsmarkt.pdf.

Neuss vorhanden. Besonders die Wohnungssuche über privat Vermietende erfordert viel kleinteilige Einzelarbeit über die klassischen Kanäle wie Immobilienscout. Gleichzeitig sind die Hürden für Zielgruppen mit schwierigen Zugangsvoraussetzungen bei den privaten Vermieterinnen und Vermietern besonders hoch. Privatvermieterinnen und -vermieter können nur selten auf professionelle Strukturen im Umgang mit aus ihrer Sicht „problematischen" Mietenden zurückgreifen und haften mit ihrem Privatvermögen, daher bestehen hier nicht selten große Vorbehalte gegenüber Personen mit Wohnungsnotfallgeschichte. In den Interviews wird aber bestätigt, dass auch bei den Privatvermieterinnen und -vermietern eine grundsätzliche Bereitschaft für die Vermietung an Wohnungsnotfällen da ist. Die Zugänge können nach Angaben der Interviewpartnerinnen und -partner durch eine professionelle Unterstützung bei der Wohnraumsuche erhöht werden, da diese auch eine Vermittlungsfunktion erfüllen kann.

Zusätzlich wird durch mehrere Interviewpartnerinnen und -partner benannt, dass es auf Seiten der Vermietenden Bedenken und Vorurteile gegenüber bestimmten Merkmalen und Zielgruppen gibt, die die Wohnraumsuche deutlich erschweren. Am häufigsten genannt wird hier ein negativer Schufa-Eintrag, aber auch ein unklarer Aufenthaltsstatus oder ein Migrationshintergrund sind Gründe. Dabei geben die Interviewpartnerinnen und -partner die in der Wohnraumvermittlung zuständig sind, explizit an, dass sie bei der Vermittlung großen Wert darauf legen, dass die Klientinnen und Klienten, die sie vermitteln, in der Lage sind selbständig zu wohnen. Besonders dann, wenn an privat Vermietende vermittelt wird. Bedarfe werden hier in der Aufklärung und Unterstützung von Vermietenden gesehen, z. B. durch mehr Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für das Thema und einen niedrigschwelligen Zugang zu Hilfe- und Beratungsangeboten auch für Vermietende.

Wohnbegleitende Hilfen

Wohnbegleitende Hilfen sind ein Schlüssel für die langfristige und nachhaltige Versorgung mit Wohnraum und die Sicherung der Wohnung über die Zahlungsfähigkeit hinaus. Diese findet vor allem in Form von sozialarbeiterischen bzw. hauswirtschaftlichen Einzelfallhilfen statt. Ein wirksamer Baustein ist hier das ambulant betreute Wohnen. Auch hier wird der enge Wohnungsmarkt als große Hürde identifiziert, die begrenzte Verfügbarkeit von Wohnraum erschwert es, geeignete Wohnungen für die zu betreuenden Personen zu finden.

Generell wird ein Bedarf an mehr Sozialarbeit im aufsuchenden Bereich genannt, um bei der Suche nach geeigneten Wohnungen und der Bewältigung von Alltagsproblemen zu unterstützen. Ein aufsuchender und niedrigschwelliger Zugang wird auch als hilfreich angesehen, um eine Beziehung zu den Betroffenen aufzubauen und die individuellen Bedarfe besser zu verstehen. Das Vertrauen in die Hilfsleistungen ist oft erschöpft. Hier ist viel Beziehungsarbeit nötig, um das Vertrauen der Betroffenen zurückzugewinnen.

6. Zielgruppenvertiefung

Im Rahmen der Analyse haben sich bestimmte Zielgruppen herauskristallisiert, die im Rhein-Kreis Neuss verstärkt von Wohnungsnotfällen betroffen sind und nicht immer passgenaue Hilfe vorfinden. Im Folgenden werden deren spezifische Bedarfe im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe sowie die bestehenden, zielgruppenspezifischen Angebote näher in den Blick genommen.

Zielgruppe Frauen

Landesweit lässt sich eine kontinuierliche Zunahme von Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe feststellen. Allein in der ordnungsrechtlichen Unterbringung gab es zwischen 2017 und 2022 einen Anstieg von 7.152 auf 30.595 Frauen (Anstieg um 427,8 %)[17]. Im Rhein-Kreis Neuss ist die Entwicklung weitaus stärker zu beobachten. Im Jahr 2017 befanden sich 122 Frauen im Rhein-Kreis Neuss in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, im Jahr 2022 waren es 804 Frauen[18]. Dies entspricht einem Anstieg von über 650 %. Insgesamt ist der Anteil der weiblichen wohnungslosen Personen im Rhein-Kreis Neuss mit 44,9 % im Jahr 2022 leicht niedriger als der landesweite Anteil von 48,3 %. Zwar beobachten Vertreterinnen und Vertreter aus der Wohnungsnotfallhilfe in Neuss auch eine immer stärkere offene Wohnungslosigkeit von Frauen (häufig in Kombination mit psychischen Auffälligkeiten), es ist jedoch davon auszugehen, dass es eine weitaus größere Zahl an Frauen in versteckter Wohnungslosigkeit gibt und in der vorliegenden Statistik nicht erfasst wird.

Bundesweite Trends deuten darauf hin, dass wohnungslosen Frauen „im Durchschnitt deutlich jünger als wohnungslose Männer" sind und der Anteil der Frauen insbesondere in „der Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen ist […] besonders groß" [19] ist.

Unter den von Wohnungsnot betroffenen Frauen sind die Alleinerziehenden gesondert zu betrachten. So leben bundesweit 27 % der insgesamt 47.200 untergebrachten wohnungslosen Kinder in einem Alleinerziehendenhaushalt[20]. Von allen untergebrachten wohnungslosen Alleinerziehenden sind dabei 61 % Frauen[21]. Für den Rhein-Kreis Neuss liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine entsprechenden Zahlen vor.

Aus der Forschung lassen sich für diese Zielgruppe andere Zugangsvoraussetzungen und Lösungsstrategien ableiten, die bei der Ausgestaltung von Hilfeangeboten berücksichtigt werden müssen. Wohnungs- und Obdachlosigkeit bei Frauen findet in der Regel verdeckter statt als bei Männern in Wohnungsnot. Auch wenn der Großteil der Angebote im Hilfesystem für drohenden Wohnraumverlust und drohende Obdachlosigkeit prinzipiell allen Geschlechtern zugänglich ist, wird der Zugang der Zielgruppe von Frauen durch verschiedene Gründe erschwert[22]. Die Ächtung von Frauen in prekärer Lebenslage ist größer[23], daraus resultiert ein stärkerer Wunsch nach Unauffälligkeit, dem die Angebote häufig nicht gerecht werden. Auch öffentliche Plätze, die durch das Wohnungslosenmilieu genutzt werden, werden von

[17] Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022

[18] Vgl. ebd.

[19] Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. 2019: Frauen in einem Wohnungsnotfall: Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, S. 1.

[20] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 45.

[21] Vgl. ebd., S. 43.

[22] Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. 2019: Frauen in einem Wohnungsnotfall: Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, S. 1-2.

[23] Vgl. ebd. S. 2.

Frauen eher gemieden. Wohnungslose Frauen sind dadurch schwerer zu identifizieren, passgenaue Hilfen schwieriger anwendbar.

Ein Untersuchungsbericht der Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e. V. zum Thema „Frauen in Wohnungsnot – Hilfen, Bedarfslagen und neue Wege in NRW" im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2005 identifizierte drei Gruppen von Frauen nach der Art ihrer Wohnungslosigkeit:

- „Zur ersten Gruppe gehören die Frauen, die offen wohnungslos sind und die sichtbar auf der Straße oder in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe leben. Auf ihr Erscheinungsbild ist die öffentliche Wahrnehmung und Einschätzung vorurteilshaft fixiert. Diese Frauen bilden aber nur eine kleine Gruppe und sie sind nicht "typisch" für weibliche Wohnungslosigkeit. […]
- Der zweiten, weitaus größeren Gruppe gehören die Frauen an, die ihre Wohnungslosigkeit verdeckt, unauffällig, d. h. ohne öffentliche Sichtbarkeit, leben. Sie sind tatsächlich wohnungslos, aber bei Freunden/Freundinnen bzw. Partnern/Partnerinnen, seltener auch bei Angehörigen zeitweise untergekommen. Den Daten nach mangelt es diesen Frauen an familiären sozialen Netzen, in denen sie sozial und wirtschaftlich aufgefangen werden können. Sie sind nicht nur ohne eigenen Mietvertrag, sondern sie sind auch nur begrenzt geduldet. Oder sie leben in Notbehelfen, z. B. ohne eigenes WC, ohne Heizung, ohne eigene Wasserversorgung, in Durchgangsräumen usw. Soweit sie auf der Straße leben, wenden sie viel Kraft dafür auf, auch dort unauffällig zu bleiben. Sie sind wohnungslos, wenn auch nicht obdachlos. Sie bilden die große Mehrheit der Zielgruppe. Sie sind "typisch" für weibliche Wohnungslosigkeit.
- Zur dritten Gruppe gehören Frauen in Ehen und Partnerschaften, die kurzfristig wohnungslos werden können aufgrund von Beziehungskonflikten bzw. Trennung aus Gewalt geprägten Lebensverhältnissen. Sie sind latent wohnungslos aufgrund ihrer Gewalt geprägten Lebensverhältnisse. Hierzu gehören auch die Frauen, die wegen Miet- oder Energieschulden oder aus anderen Gründen unmittelbar vom Wohnungsverlust bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnungen leben."[24]

Diese verdeckter stattfindende Wohnungslosigkeit und der Wunsch nach Unauffälligkeit von Frauen, wurden durch die befragten Akteure bestätigt.

Um die spezifischen Bedarfe von Frauen in Wohnungsnotfällen angemessen zu berücksichtigen gibt die BAG Wohnungslosenhilfe unter anderem folgende Empfehlungen[25]:

- Aufbau eines flächendeckenden, eigenständigen Hilfeangebots für Frauen in einem Wohnungsnotfall, dabei Ausbau niedrigschwelliger ambulanter Anlauf- und Beratungsstellen,
- Schutz vor psychischen, körperlichen, sexuellen Übergriffen und vor der Ausbeutung ihrer Beziehungskompetenz (u. a. durch separate und sichere Unterbringungsmöglichkeiten in der ordnungsrechtlichen Unterbringung und die Schaffung von Schutzräumen mit spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangeboten sowie Gewaltschutzkonzepten),
- spezifische Fördermaßnahmen und Angebote im Bereich Arbeiten und Qualifizieren, die den weiblichen Erwerbsbiografien und Voraussetzungen angepasst sind,
- Gewährleistung einer geschlechtersensiblen medizinischen Versorgung,

[24] Untersuchungsbericht der Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e. V. im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (2005): Frauen in Wohnungsnot – Hilfen, Bedarfslagen und neue Wege in NRW, S. 33.

[25] Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. 2019: Frauen in einem Wohnungsnotfall: Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, S. 6-8.

- Schaffung von institutionellen Strukturen und Ressourcen zur Förderung und Unterstützung von partizipativen Prozessen
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Sozialeinrichtungen und Ämtern, insbesondere Jugendhilfe, sowie mit anderen Fachberatungs- und Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern und kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
- Sensibilisierungsmaßnahmen, um die spezifischen Bedürfnisse von Frauen in einer Wohnungsnotlage bekannter zu machen.

Im Rhein-Kreis Neuss bieten der SkF und die Caritas an mehreren Standorten frauenspezifische Beratungsangebote im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe (s. Kapitel 3). Die folgende Karte zeigt die Erreichbarkeit dieser Angebote innerhalb von 20 Minuten mit dem Bus (s. Abbildung 6). Deutlich wird, dass frauenspezifische Beratungsangebot für Menschen aus Dormagen sowie aus den südlichsten Gebieten von Neuss nicht gut erreichbar sind. Auch in Rommerskirchen und Jüchen gibt es Gebiete, die außerhalb des 20 Minuten-Radius liegen, allerdings handelt es sich hierbei nicht um besiedelte Gebiete. Für den Aufbau eines flächendeckenden, eigenständigen Hilfeangebots für Frauen gilt es hier anzusetzen. Bei den Angeboten in Meerbusch, Korschenbroich und Kaarst handelt es sich um eine projektweise Erweiterung der Fachberatungsstelle „Die Brücke" über die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE". Diese Angebote sind zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2025. Beobachtungen des SkF zeigen, dass Frauen aktuell eher in Neuss als Wohnungslose sichtbar werden als in anderen Gemeinden, weil die Angebotsstruktur hier besser ist. Ziel müsse es sein, die Angebotsstruktur kreisweit auszubessern. Die Erweiterung der „Brücke" sei hier ein erster wichtiger Ansatz.

In Bezug auf die bestehenden Unterkünfte in der ordnungsrechtlichen Unterbringung sind nicht in allen Gemeinden separate Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen vorhanden. Gleichzeitig waren im Jahr 2022 bei 62 % aller Klientinnen und Klienten der Fachberatungsstelle „Die Brücke" Konflikte mit Partner oder Familie Ursache für den Wohnungsverlust. Bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung ist daher insbesondere auf Bedarfe zum Gewaltschutz Rücksicht zu nehmen.

In Neuss bietet der SkF betreutes Wohnen für Frauen an, das für Frauen aus dem gesamten Kreisgebiet offen steht. Darüber hinaus bietet die Behindertenhilfe der St. Augustinus Gruppe in Kooperation mit dem Sozialamt der Stadt Neuss wohnungslosen, erwachsenen Frauen im Rahmen eines Wohnprojekts Unterstützung auf dem Weg aus der Wohnungslosigkeit zurück in die Eigenständigkeit. Hierzu stehen (teilmöblierter) Wohnraum, fachliche Begleitung und ein Conciergedienst zur Verfügung.

Ebenfalls in Neuss gibt es ein Frauenhaus in Trägerschaft des SkF. Die Frauen im Frauenhaus kommen nicht zwingend aus Neuss, viele wollen aber in Neuss bleiben, wenn ihre Kinder dort zu Schule gehen.

Die Zusammenarbeit zwischen Wohnungsnotfallhilfe und weiterführenden Hilfeangeboten für Frauen (s. o.) erfolgt bisher in erster Linie auf kommunaler Ebene und hier in sehr unterschiedlichem Ausmaß. Kreisweite Kooperationsstrukturen und Austauschformate bestehen nicht. Die Befragten sehen in diesem Zusammenhang den Bedarf für einen breiteren, themenspezifischen Austausch.

Mit dem SkF gibt es im Rhein-Kreis Neuss einen wichtigen Träger, der sich für die Belange von Frauen in Wohnungsnotfällen einsetzt und entsprechende Angebote bereithält. Nichtsdestotrotz könnte durch eine stärkere Sensibilisierung von Mitarbeitenden im Hilfesystem, Verwaltungsmitarbeitenden und Vermieterinnen und Vermietern Wohnungslosigkeit von Frauen besser verhindert und beendet werden.

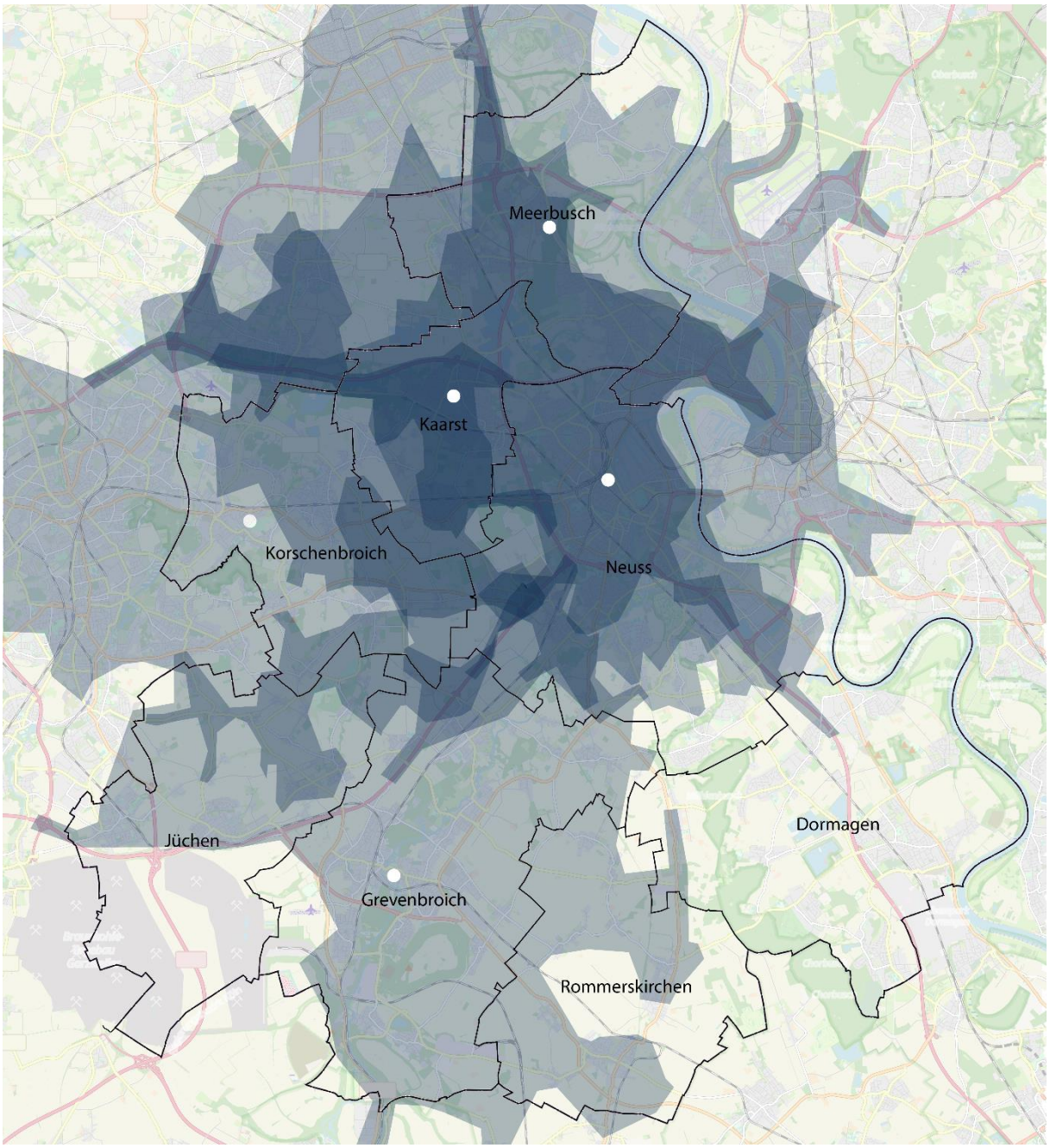


Abbildung 6: Erreichbarkeit frauenspezifischen Beratungsangebote der Wohnungsnotfallhilfe in 20 Minuten mit dem Bus. Quelle: Eigene Darstellung. Kartegrundlage: OpenStreetMap (www.openstreetmap.org), Analyse mithilfe von OpenRouteService © openrouteservice.org by HeiGIT

Zielgruppe Menschen mit psychischen Auffälligkeiten / Erkrankungen

Unter wohnungslosen Personen leidet ein überproportional hoher Anteil an psychischen Erkrankungen und Auffälligkeiten. Eine Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2022 hat ergeben, dass insgesamt knapp 23 % aller wohnungslosen Menschen psychisch erkrankt sind, bei den wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft liegt der Anteil bei 24 %[26]. In der Selbsteinschätzung gaben weibliche wohnungslose Personen im Rahmen der Studie deutlich häufiger an psychisch beeinträchtigt zu

[26] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 33-36.

sein als männliche[27]. Unter den Frauen ohne Unterkunft ist über ein Drittel (35 % gegenüber 17 % unter den Männern) nach eigenen Angaben betroffen[28].

Häufig gehen diese psychischen Erkrankungen oder Auffälligkeiten bei Wohnungslosen mit weiteren Problemlagen einher. So sind Suchterkrankungen oder körperlichen Erkrankungen und Behinderungen vermehrt vorzufinden[29]. Auch Gewalterfahrungen sind ein häufiges Thema bei psychisch erkrankten, wohnungslosen Menschen. 79 % der befragten Wohnungslosen ohne Unterkunft, die unter einer psychischen Erkrankung leiden, berichten von Gewalterfahrungen[30].

Grundsätzlich sind Menschen mit psychischer Erkrankung und Auffälligkeit besonders gefährdet wohnungslos zu werden, da ihre Fähigkeiten zur eigeständigen Organisation von Alltagsanforderungen eingeschränkt sind (z. B. pünktliche Mietzahlung oder Öffnen der Post)[31]. Zudem kommt es immer wieder dazu, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen aufgrund von Alkoholmissbrauch oder sozial auffälligem Verhalten aus Einrichtungen des betreuten Wohnens oder Heimen ausgeschlossen werden[32]. Diese Menschen landen dann häufig auf der Straße oder in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, wo ihnen kaum notwendige Hilfen zur Verfügung stehen. Die Versorgung dieser Menschen ist gemeinsame Aufgabe der kommunalen Wohnungspolitik, der Wohnungsnotfallhilfe, der Suchtkrankenhilfe und der psychiatrischen Einrichtungen.

Für den Rhein-Kreis Neuss liegen keine belastbaren Zahlen zu psychischen Erkrankungen oder Auffälligkeiten vor. Vertreterinnen und Vertreter des Hilfesystems sind sich jedoch einig, dass die Problematik in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. In vielen Fällen geht es dabei um Menschen, die verhaltenstechnisch sehr auffällig sind, allerdings keine diagnostizierte Erkrankung aufweisen. Unter den Wohnungslosen seien u. a. zunehmend Personen mit Borderline-Persönlichkeitsstörungen zu finden, die ein aggressives Verhalten an den Tag legen. Im Rahmen der ordnungsbehördlichen Unterbringung durch die Kommunen kommt es häufig zu Problemen, da keine ausreichende Betreuung und Versorgung der Personen gewährleistet werden kann.

Diese Problematik ist keine Eigenheit des Rhein-Kreis Neuss. So stellt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales fest, dass „[v]iele Gemeinden […] sich nur unzureichend in der Lage [sehen], psychisch kranke Obdachlose bedarfsgerecht zu versorgen"[33]. Notwendig sei hier „eine individuellere Unterbringung, ein tolerantes Umfeld und Personal mit sozialarbeiterischer oder pflegerischer Kompetenz und ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit psychischen Störungen und Traumata"[34]. Als positive Beispiele für Projekte zur Unterbringung bzw. Wohnraumversorgung von Menschen mit psychischen Auffälligkeiten benennt das Ministerium die Projekte Obdach Plus aus Düsseldorf und Hotel/Apartment Plus aus Köln[35]. Zentrale Merkmale dieser Projekte sind intensive wohnbegleitende Hilfen sowie fachlich qualifiziertes Personal. Sie

[27] Vgl. ebd.

[28] Vgl. ebd.

[29] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 33-36.

[30] Vgl. ebd.

[31] Christian Zechert 2017: Prekär und ungelöst - Die Situation der psychisch erkrankten Wohnungslosen – eine Übersicht. In: soziale psychiatrie, Heft 1, Januar 2017.

[32] Vgl. Christian Zechert 2017: Prekär und ungelöst - Die Situation der psychisch erkrankten Wohnungslosen – eine Übersicht. In: soziale psychiatrie, Heft 1, Januar 2017.

[33] Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Hrsg.) 2022: Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen., S. 18.

[34] Ebd.

[35] Vgl. ebd.

unterscheiden von klassischen therapeutischen Einrichtungen, da sie die Menschen auch unabhängig von der Teilnahme an einer Therapie aufnehmen. Auch das Konzept „Housing First" – d. h. die Versorgung mit regulärem Individualwohnraum bei gleichzeitigen multidimensionalen, wohnbegleitenden Hilfen – kann für Wohnungslose, die im regulären Hilfesystem keinen Anschluss finden, ein Ansatzpunkt sein[36]. Zur bedarfsgerechten Ausrichtung des Hilfesystems für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Auffälligkeiten ist die Vernetzung mit den zielgruppenspezifischen Hilfen sinnvoll (u. a. Sozialpsychiatrischer Dienst, Sozialpsychiatrische Zentren, örtliche Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen, Gesundheitsämter und gemeindepsychiatrischen Gremien)[37].

Im Rhein-Kreis Neuss bieten unter anderem das Wichernhaus und der Wohnverbund Bodelschwingh betreute Unterbringungsplätze für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen. Eine diagnostizierte Erkrankung ist Voraussetzung für die Aufnahme. Ein wichtiger Zusammenschluss und möglicher Kooperationspartner für die Wohnungsnotfallhilfe ist zudem die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG). Diese „versteht sich als ein trägerunabhängiges und gleichzeitig trägerübergreifendes Expertensystem, das die Bestandsaufnahme und die Entwicklung von Strategien für den Aufbau fehlender Angebote im Rhein-Kreis Neuss und deren Vernetzung mit den vorhandenen Angeboten vorantreibt"[38].

Zusätzlicher Bedarf besteht für das gesamte Kreisgebiet insbesondere in der Unterbringung von Menschen mit psychischen und verhaltenstechnischen Auffälligkeiten, die über keine entsprechende Diagnose verfügen. In Neuss spielen psychische Erkrankungen und Auffälligkeiten außerdem im Rahmen der Straßenobdachlosigkeit eine große Rolle. Zielgruppenspezifische, aufsuchende Angebote, wie beispielsweise das Projekt Hotel Plus Mobil in Köln, könnten in diesem Zusammenhang hilfreich sein.

Zielgruppe Familien

Die Zahl der Familien in Wohnungsnot in Nordrhein-Westfalen ist steigend. Dies zeigen sowohl die Zahlen der ordnungsrechtlichen Unterbringung als auch der Einrichtungen und Dienste freier Träger, die mithilfe des Dokumentationssystems zur Wohnungslosigkeit (DzW) der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. erhoben werden[39]. Unter den betroffenen Familien befindet sich ein großer Anteil nicht-deutscher Familien[40]. Insgesamt leben im Jahr 2022 62 % aller untergebrachten wohnungslosen Minderjährigen in einem Haushalt mit fünf oder mehr Personen (wobei der Anteil bei den Minderjährigen mit ausländischer Nationalität deutlich höher liegt als bei denen mit deutscher Nationalität), weitere 19 % in einem Haushalt mit vier Personen[41]. Dies zeigt, dass verhältnismäßig viele große Familien mit ausländischer Nationalität wohnungslos sind. Ein Grund hierfür kann sein, dass viele Geflüchtete bzw. geflüchtete Familien nach Erlangen der Anerkennung nicht direkt Wohnraum finden. Die Bundesstatistik zeigt darüber hinaus, dass

[36] Vgl. ebd.

[37] Vgl. ebd.

[38] Rhein-Kreis Neuss: Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft. Abgerufen von https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/gesundheitsamt/themen/psychosoziale-arbeitsgemeinschaft-psag/ (Zugriff 17.07.23)

[39] Vgl. Lotties, Sarah: Was sagen die vorliegenden Statistiken über die Situation und den Bedarf von Familien im Wohnungsnotfall aus? Vortrag im Rahmen der Tagung "Familien in einem Wohnungsnotfall" am 10. Oktober 2022 (digital).

[40] Vgl. ebd.

[41] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 45.

die durchschnittliche Dauer der Unterbringung in Haushalten mit Kindern zumeist kürzer ausfällt[42]. Dazu tragen unter anderem auch die zusätzlichen Hilfezugänge über die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII bei. Nichtsdestotrotz ist auf die schwerwiegenden Folgen von Wohnungslosigkeit im Kinderalter hinzuweisen[43].

Die steigende Zahl von Familien in Wohnungsnot verdeutlicht den akuten Mangel an bezahlbarem Wohnraum für diese Zielgruppe, insbesondere auch Wohneinheiten mit ausreichend Zimmern. Dabei ist nicht nur die Wohnung selbst, sondern auch das Wohnumfeld zu berücksichtigen, da Familien besondere infrastrukturelle Bedarfe (wie Bildung, Verkehr und Kultur) an den Sozialraum haben[44]. Der hohe Anteil alleinerziehender Frauen erfordert eine besondere Aufmerksamkeit im Hinblick auf die "Weibliche Wohnungsnot" und den Schutz vor Gewalt gemäß der Istanbul-Konvention (vgl. Zielgruppenvertiefung „Frauen").

Darüber hinaus sind Menschen in Wohnungsnotfällen häufig von Intersektionalität betroffen, d. h. sie erfahren aufgrund bestimmter Merkmale verschiedene Formen der Diskriminierung oder Benachteiligung. Aus diesem Grund ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und Verknüpfung präventiver Maßnahmen (z. B. mit der Jugendhilfe oder Integrationshilfe) notwendig[45]. Ein möglicher Ansatz ist die Bereitstellung multilingualer und interkulturell offener Beratungsangebote, um die Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Unterstützung für alle betroffenen Personen zu gewährleisten.

Im Rhein-Kreis Neuss ist insbesondere in der ordnungsrechtlichen Unterbringung eine große Zahl an Minderjährigen festzustellen (vgl. Kapitel 4). Mit 35,1 % liegt der Anteil der unter 18-Jährigen knapp 2 Prozentpunkte über dem Anteil in Nordrhein-Westfalen von 33,2 % (Stichtag 30.06.2022). Die Daten der Wohnungsnotfallberichterstattung NRW deuten darauf hin, dass insbesondere in Kaarst und Dormagen viele kinderreiche Haushalt mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit leben. Diese Annahme wird durch die Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen des Statistischen Bundesamtes zum Stichtag 21.01.2022 erhärtet:

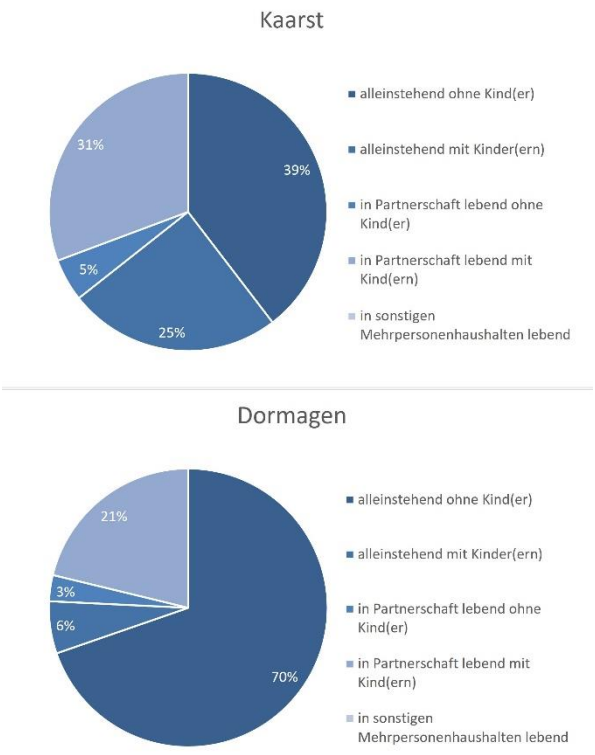


Abbildung 7 Haushaltsstruktur wohnungsloser Haushalte in Kaarst und Dormagen

Quelle: Bundesstatistik, Stichtag 31.01.2022

[42] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 51.

[43] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 58.

[44] Vgl. Lotties, Sarah: Was sagen die vorliegenden Statistiken über die Situation und den Bedarf von Familien im Wohnungsnotfall aus? Vortrag im Rahmen der Tagung "Familien in einem Wohnungsnotfall" am 10. Oktober 2022 (digital).

[45] Vgl. Lotties, Sarah: Was sagen die vorliegenden Statistiken über die Situation und den Bedarf von Familien im Wohnungsnotfall aus? Vortrag im Rahmen der Tagung "Familien in einem Wohnungsnotfall" am 10. Oktober 2022 (digital).

Die nebenstehenden Grafiken zeigen, dass in Kaarst in Summe in mindestens 56 % und in Dormagen in mindestens 27 % aller wohnungslosen Haushalt Kinder leben. Ein Hintergrund der hohen Zahlen an Kindern kann die Berücksichtigung der anerkannten Geflüchteten ohne gesichertes Mietverhältnis im Rahmen der Datenerhebung sein. An dieser Stelle kommt es teilweise zu einer Überschneidung der Unterbringungssysteme. Da Menschen aus dem Kontext Flucht und Asyl an andere rechtliche Grundlagen gebunden sind und in diesem Zusammenhang auch andere Hilfeangebote zur Verfügung stehen, ist eine enge Zusammenarbeit an den Schnittstellen notwendig. Aufgrund der negativen Auswirkungen von Wohnungslosigkeit und Notunterbringung auf mitbetroffene Kinder sind diese Fälle unabhängig von Ursachen und rechtlichem Hintergrund jedoch prioritär zu bekämpfen.

Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen und sozialen Träger bestätigen, dass es auch im Rhein-Kreis Neuss insbesondere an bezahlbarem Wohnraum in ausreichender Größe bzw. mit einem passenden Zuschnitt mangelt. Zusätzliche Hemmnisse bei der Vermittlung in Wohnraum stellen die Fachberatungsstellen bei People of Colour und Menschen mit Schufa-Eintrag fest.

Besondere Zugangsschwierigkeit zum Hilfesystem haben im Rhein-Kreis Neuss auch Personen, die kein Deutsch sprechen können, da nicht bei allen Stellen / Angeboten Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zur Verfügung stehen. Betroffen sind hier unter anderem viele geflüchtete Familien. Daher ist eine enge Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden zu empfehlen, um Zugänge zum Hilfesystem zu schaffen.

Zielgruppe Langzeituntergebrachte

Gemäß dem Wohnungslosenbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2022 beträgt die durchschnittliche bisherige Dauer der aktuellen Unterbringung von wohnungslosen Personen bundesweit etwa 2 Jahre und 8 Monate[46]. Etwa 61% der Untergebrachten sind bereits seit mindestens einem Jahr untergebracht; bei den wohnungslosen Personen ohne Unterkunft liegt dieser Anteil mit 56 % etwas niedriger[47].

Im Rhein-Kreis Neuss leben zum Stichtag 30.06.2022 insgesamt 790 Personen seit mehr als zwei Jahre in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, dies entspricht 45,6 % aller untergebrachten Personen[48]. Der Anteil liegt damit über dem landesweiten Anteil von 34,0 %. Die Kommunen berichten von einzelnen Personen, die seit deutlich mehr als zwei Jahren in der ordnungsrechtlichen Unterbringung leben, teilweise schon ein Leben lang. Bestehende Hilfestrukturen sind in diesen Fällen gescheitert, die Reintegration in Normalwohnraum anzustoßen. Je länger die Menschen im städtischen Obdach leben, desto schwieriger wird die Rückkehr in Normalwohnraum.

In der Fachwelt wird inzwischen kritisch diskutiert, ob nicht die Unterbringung in Notunterkünften einen negativen Einfluss auf die Dauer der Wohnungslosigkeit hat – Resultat dieser kritischen Betrachtung ist unter anderem das Konzept des „Housing first"[49]. Positive Erfahrungen hiermit wurden beispielsweise im Rahmen des Projektes „Programm zur Eindämmung von Langzeitwohnungslosigkeit" in Finnland gemacht, welches in den Jahren 2008 bis 2015 durchgeführt wurde. Mithilfe des „Housing first" Konzepts konnte hier

[46] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 58.
[47] Vgl. Ebd.
[48] Vgl. Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022
[49] Vgl. Europäische Kommision, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (Hrsg.): Notunterkünfte? Nein danke! Stattdessen eigener Wohnraum für alle! Autor: Pilvi Cole, November 2018, S.2.

Wohnungslosigkeit um 45 % reduziert werden[50]. Auch in Deutschland gibt es inzwischen verschiedene Beispiel für Projekte, z. B. in Berlin, Düsseldorf und Hamburg.

[50] Vgl. ebd., S.4.

7. Stärken-Schwächen-Analyse

Im Rahmen der Angebots- und Bedarfsanalyse haben sich zentrale Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken in Bezug auf die Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss herauskristallisiert. Diese werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Stärken:

- lokale Kooperationsstrukturen in der Wohnungsnotfallhilfe und mit anderen / angrenzenden Hilfen und Angeboten kommunal und kreisweit (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Jobcenter)
- Fachberatungsstellen in Neuss und Grevenbroich mit niedrigschwelligem Zugang und Beratungsangebot für Menschen in allen Lebenslagen
- Frauenspezifische Angebote in Neuss und Grevenbroich sowie projektweise in Meerbusch, Kaarst und Korschenbroich
- vereinzelt aufsuchende Angebote der Wohnungsnotfallhilfe (z. B. im Rahmen der Wohnungsnothilfe Dormagen)
- Vorhandene lokale und größtenteils informelle Kooperationen mit Wohnungswirtschaft mit Potenzial für eine strukturelle und kreisweite Verankerung, u. a. Bereitstellung von Wohnungen für die Zielgruppe

Schwächen:

- Divergierende Praxis in den Kommunen in Bezug auf Mietschuldenübernahme, Datenerhebung, Wohnsitzanmeldung, Datenschutz und Kooperationen
- Fehlende Transparenz und Niederschwelligkeit des Hilfesystems (Erreichbarkeit, Zugänglichkeit, Nutzbarkeit, Sprachbarrieren)
- Keine Fachberatung und zielgruppenspezifische Beratung für Frauen insbesondere in Dormagen bei gleichzeitig hoher Zahl an Betroffenen
- Zugangsschwierigkeiten zum Jobcenter für Betroffene, teilweise verschärft durch Digitalisierung und lange Wege aus den Randbereichen des Kreises
- Kommunale Notunterkünfte teilweise in sehr schlechtem Zustand, lange Verbleibzeiten, hohe Auslastung und mangelnde sozialarbeiterische Unterstützung
- Mangel an bedarfsspezifischen (Unterbringungs-)Angebote für Wohnungslose mit psychischen Auffälligkeiten und Erkrankungen
- Teilweise mangelnde Kapazität der Kommunen für die Prävention von Wohnungsverlusten

Chancen:

- Bereitschaft zur Kooperation der verschiedenen Stakeholder vorhanden
- Kommunen stoßen an vielen Stellen auf die gleichen Schwierigkeiten, teilweise gibt es bereits gute Lösungsansätze und aufgebaute Kompetenzen (z.B. Hilfen für Frauen), die ausgetauscht und ausgerollt werden können
- Unausgeschöpfte Fördermöglichkeiten bei Land und Bund

Risiken:

- Weiteres Abschmelzen im Bereich des preisgünstigen, zugänglichen Wohnraumes durch angespannten Wohnungsmarkt, steigende Mietpreise, wenig Neubauaktivität sowie das Auslaufen von Mietpreisbindungen

- Bereitschaft der Vermieterinnen und Vermieter zur Vergabe von Wohnraum an Menschen in Wohnungsnotfällen sinkt auf Grund von Wohnungsmarktlage, Vorbehalten und Konkurrenz zu anderen Bedarfsgruppen (z.B. Geflüchtete)
- Zunahme an wohnungslosen Menschen mit Bedarfslagen, für die es keine entsprechenden Angebote gibt z.B. im Bereich Sucht, psychische Erkrankungen, ältere Menschen u.a.
- Zunahme an geflüchteten Personen, die das Asylverfahren positiv durchlaufen haben, allerdings keinen geeigneten Wohnraum finden und daher in kommunalen Unterkünften verbleiben

Bei der Interpretation und Ableitung von Maßnahmen aus dieser Analyse sind zusätzlich die Rahmenbedingungen und die spezifische räumliche Lage des Rhein-Kreis Neuss zu berücksichtigen. Zusammenfassend wird festgestellt:

Die Zuständigkeiten der Wohnungsnotfallhilfe verteilen sich im Rhein-Kreis Neuss auf verschiedene Akteure, die auf unterschiedlichen räumlichen und konzeptionellen Ebenen planen und handeln: Kreisgebiet, Kommunen, Teilräume, Bedarfsgruppen (s. Kapitel 3). In den einzelnen Kommunen sind die Aufgaben der Wohnungsnotfallhilfe wiederum unterschiedlich organisiert, Vorgehensweisen und auch kommunale Prioritätensetzungen in Bezug auf das Thema unterscheiden sich.

Gleichzeitig hat der Rhein-Kreis Neuss in Gänze ähnliche Herausforderungen zu meistern, wie großstädtische Ballungsräume. Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen und sich zunehmend überlagernde Krisen sind in einem komplexen Akteursfeld zu bewältigen.

Die Lage des Kreises zwischen den Ballungsräumen Düsseldorf im Osten und Köln im Südosten wirkt sich stark anspannend auf den Wohnungsmarkt aus. Damit wird es zunehmend schwierig für wohnungslose Menschen, aus einer Notunterkunft in ein stabiles Wohnverhältnis zu gelangen. Die Angebotsstruktur gerät hier in der Beratung wie in der Unterbringung mehr und mehr an ihre Grenzen. Der Übergang von Menschen aus dem Asylbereich in das System der Wohnungsnotfallhilfe verschärft dieses Problem.

Aufgrund der Größe des Kreises bestehen teilweise lange Wege, um Angebote zentraler Einrichtungen zu erreichen. Digitale Angebote, die Zugänge auch ortsungebunden möglich machen sollen z. B. zum Jobcenter, sind für Menschen in schwierigen Lebenslagen oder z. B. mit geringer Sprachkompetenz hochschwellig. Hieraus ergeben sich besondere Herausforderungen für die flächendeckende und niedrigschwellige Versorgung mit Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe, aber auch Chancen.

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt bereits über ein Netz aus Angeboten und Strukturen, die Menschen in Wohnungsnotfällen präventiv unterstützen, beraten, unterbringen und qualifizierte Hilfen über Schnittstellen hinweg organisieren. Lücken sollten lokalisiert und geschlossen werden. Die Stärkung der Prävention ist Aufgabe der Kommunen in Kooperation mit dem Jobcenter. Mangelnde Kapazitäten, langsame Abläufe und ein fehlender Fachaustausch in diesem Feld konterkarieren die Bemühungen in allen anderen Handlungsfeldern. Neben den Kommunen, dem Kreis, dem Landschaftsverband und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind vereinzelt Wohnungsunternehmen und privat Vermietende in die örtlichen Maßnahmen involviert. Die Motivation, sich trotz der Marktlage an der Versorgung zu beteiligen, kann weiter gestärkt werden. Bedarfsspezifische Angebote z.B. für Frauen, für Obdachlose etc. sind punktuell im Kreisgebiet etabliert und das Know-how grundsätzlich vorhanden. Sie können übertragen und verbreitert werden, wenn die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt sind.

Die Angebots- und Bedarfsanalyse zeigt, dass vor allem in den einwohnerstarken Städten Grevenbroich und Neuss ein breites Angebot vorhanden ist, welches von den Betroffenen auch genutzt wird. Eine Lücke in der Hilfestruktur klafft hingegen in der ebenso einwohnerstarken Stadt Dormagen, obwohl die höchsten Wohnungslosenzahlen dort verortet sind. Die kleineren Kommunen haben ein geringeres Angebot und geringere Wohnungslosenzahlen zu verzeichnen. Das könnte darauf hindeuten, dass Bedarfe offengelegt

werden, sobald auch das Angebot dafür geschaffen wird. Wenn es keine Möglichkeiten zur Beratung und Vermittlung gibt, bleiben viele Fälle im Dunkelfeld, was nicht bedeutet, dass sie nicht existieren.

Der Rhein-Kreis Neuss hat mit der Erstellung des kreisweiten Konzepts der Wohnungsnotfallhilfe und mit der Teilnahme an der Landesinitiative deutlich gemacht, dass eine besser abgestimmte Strategie im Umgang mit Wohnungslosigkeit interkommunal gewollt ist. Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen sowie eine gemeinsame Datenanalyse auf Kreisebene bieten die Chance, eine Klammer und ggf. auch Motor für die Verbesserung der kommunalen Wohnungsnotfallhilfe zu sein. Dazu gehört das Erschließen von zusätzlichen Ressourcen über Fördermittel und –programme im Themenfeld Wohnungslosigkeit und Sozialberichterstattung.

8. Quellen

Baugenossenschaft Dormagen eG (Hrsg.): Jahresschlussbericht 2022. Abgerufen von: https://bgd-wohnen.de/wp-content/uploads/2023/06/230627_BGD_2022_GB_web.pdf (Zugriff: 20.07.2023)

Bauverein Grevenbroich eG (Hrsg.): Geschäftsbericht BAUVEREIN GREVENBROICH eG Wohnungsunternehmen seit 1925. 2021. Abgerufen von: https://bauverein-gv.de/ueber-uns/geschaeftsberichte/ (Zugriff: 20.07.2023)

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hrsg.) 2022, Statistikbericht zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland – Lebenslagenbericht – Berichtsjahr 2020. Bearbeitung: Sarah Lotties. Abgerufen von: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/STA/STA_Statistikbericht_2020.pdf (Zugriff: 18.07.2023).

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. 2019: Frauen in einem Wohnungsnotfall: Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe. Abgerufen von: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_19_Sicherstellung_bedarfsgerechter_Hilfen_fuer_Frauen.pdf (Zugriff: 13.07.2023).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022: Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Abgerufen von: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziale-Sicherung/wohnungslosenbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Zugriff: 13.07.2023).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung – Ergebnisbericht. Forschungsbericht 534, 2019. Abgerufen von https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb534-entstehung-verlauf-struktur-von-wohnungslosigkeit-und-strategien-zu-vermeidung-und-behebung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff 16.07.2023).

Erftsiedlungsgenossenschaft Gindorf eG: Daten, Zahlen, Fakten. Abgerufen von: https://www.erftsiedlung.de/wer-wir-sind/daten-fakten-zahlen (Zugriff: 20.07.2023)

Europäische Kommision, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (Hrsg.): Notunterkünfte? Nein danke! Stattdessen eigener Wohnraum für alle! Autor: Pilvi Cole, November 2018. Abgerufen von file:///C:/Users/srk/Downloads/DE%20Good%20Practice%20Fiche_Finland_Vienna%2006%20Dec.pdf (Zugriff: 16.07.2023)

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.: Mitgliedschaften und Genossenschaftsanteile. Abgerufen von: https://www.gwg-eg.de/ueber-uns/mitgliedschaft-und-genossenschaftliches/ (Zugriff: 20.07.2023)

Lotties, Sarah: Was sagen die vorliegenden Statistiken über die Situation und den Bedarf von Familien imWohnungsnotfall aus? Vortrag im Rahmen der Tagung "Familien in einem Wohnungsnotfall" am 10. Oktober 2022 (digital). Abgerufen von: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/TGD/TGD_22_Familientagung_Lotties.pdf (Zugriff am 13.07.2023).

Neusser Bauverein GmbH (Hrsg.): Geschäftsbericht 2021. Abgerufen von: https://www.neusserbauverein.de/wp-content/uploads/2022/05/Geschaeftsbericht-2021.pdf (Zugriff: 20.07.2023)

Neusser Heimstätten Baugenossenschaft eG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2020. Abgerufen von: https://neusser-heimstaetten.de/wp-content/uploads/2021/10/nhb_geschaeftsbericht_2020.pdf (Zugriff: 20.07.2023)

NRW.Bank (Hrsg.): Wohnungsmarktbericht Nordrhein-Westfalen 2022. Abgerufen von: https://www.nrwbank.de/export/.galleries/downloads/wohnraumfoerderung/NRW.BANK_WMB-NRW-2022_BARRIEREFREI.pdf (Zugriff 20.07.2023)

Rhein-Kreis Neuss: Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft. Abgerufen von https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/gesundheitsamt/themen/psychosoziale-arbeitsgemeinschaft-psag/ (Zugriff 17.07.23)

Rhein-Kreis Neuss (Hrsg.): Fortschreibung Wohnungsbedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss. Bochum, 2021. Bearbeitung: InWIS Forschung & Beratung GmbH

Anhang

Tabelle der Akteure im Rhein-Kreis-Neuss zur Wohnungsnotfallhilfe

Kommunal	
Anbieter	Angebote der Wohnungsnotfallhilfe
Existenzhilfe e.V.	- Lebensmittelausgabe in Jüchen
Gemeinde Rommerskirchen	- Amt für Senioren, Soziales und Migration, Inklusion, Demografie; - Städtische Obdachlosenunterkunft
Jugendhaus Resozialisierungshilfe e.V.	- Unterkunft für jugendliche Männer in Grevenbroich
Kloster Langwaden	- Unterkunft für Männer in Grevenbroich
Malteser e.V.	- Kleiderkammer und Wache in Jüchen - Wohlfühlmorgen in Neuss
Soziales Bündnis Jüchen e.V. (SBJ)	- Möbelausgabe in Jüchen
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	- Neu[e]ss Wohnen für Frauen - Bereich des betreuten Einzelwohnens (BEWO) (inkl. 4er-Wg in Zusammenarbeit mit der Brücke)
St. Augustinus Gruppe	- Perspektiven für Frauen in schwierigen Lebenslagen (Unterbringung) - Suppenküche
Stadt Dormagen	- Fachbereich Integration und Soziales; Soziale Wohnraumhilfe - Städtische Obdachlosenunterkunft
Stadt Grevenbroich	- Fachbereich Beraten und Betreuen; Soziale Sicherung, Integration und Inklusion - Städtische Obdachlosenunterkunft - Streetwork
Stadt Jüchen	- Sozialamt und Ordnungsamt; Soziale Wohnraumhilfe - Städtische Obdachlosenunterkunft
Stadt Kaarst	- Sozialamt, Fachbereich Wohnen; Soziale Wohnraumhilfe - Städtische Obdachlosenunterkunft
Stadt Korschenbroich	- Amt Soziales und Demografie - Städtische Obdachlosenunterkunft
Stadt Meerbusch	- Soziale Hilfen und Jugend; - Städtische Obdachlosenunterkunft
Stadt Neuss	- Zentrale Fachstelle Wohnen - Städtische Obdachlosenunterkunft
Städteübergreifend	
Caritas	- Wohnungsnothilfe (Dormagen, Meerbusch) - Ambulant Betreutes Wohnen (Dormagen, Grevenbroich, Neuss) - Mieterhilfe (Neuss) - Suchtberatung (Neuss)

	- Beratungsmobil „Streetwork in Neuss“
Caritas & LVR	- Fachberatungsstelle in Grevenbroich (FaKt, Frau-Ke) - Fachberatungsstelle in Neuss (Café Ausblick)
Caritas & Jobcenter RKN	- SEP 25; Café Caritas (Neuss)
Diakonie Rhein-Kreis Neuss	- Streetwork (Dormagen, Grevenbroich, Neuss) - Gemeinsames Frühstück in Dormagen
Neusser Tafel e.V.	- Lebensmittelausgabe (Kaarst, Korschenbroich, Neuss) - Kleiderkammer (Neuss)
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. & LVR	- Fachberatungsstelle Brücke (Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss)
Sozialdienst katholischer Männer Neuss e.V.	- Beratungsstelle (Kaarst, Neuss)
Kreisweit	
Kreisgesundheitsamt	- Sozialpsychiatrischer Dienst mit Standorten in Neuss und Dormagen
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss	- Sozialsicherung

Interviewpartnerinnen und -partner im Rahmen der Angebots- und Bedarfsanalyse

Kommunale Ebene
Stadt Dormagen, Fachbereich Integration und Soziales
Stadt Grevenbroich, Fachbereich Soziale Sicherung, Integration und Inklusion
Jüchen, Ordnungsamt / Sozialamt
Stadt Kaarst, Bereich Soziales, Wohnen
Stadt Korschenbroich, Amt für Soziales und Demografie
Stadt Meerbusch, Abteilung Soziale Hilfen
Stadt Neuss, Sozialamt, Zentrale Fachstelle Wohnen
Rommerskirchen, Fachbereich Bildung, Soziales und Integration
Träger, Vereine, Verbände
Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V.
Diakonie Rhein-Kreis Neuss e.V., Bereiche Streetwork Neuss und Dormagen, Schuldnerberatung, sozialpsychiatrische Hilfen
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Neuss (SkF)
Landschaftsverband Rheinland
Kreisebene
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss, Abteilungsleitung
Kreisgesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst
Kreisjugendhilfe
Wohnungswirtschaft
Haus und Grund, Stadt und Kreis Neuss
Neusser Bauverein GmbH
Bauverein Grevenbroich eG
Gemeinnützige Wohnungs-Genossenschaft e.G. Neuss (GWG)

Interviewleitfaden

1 - Einstieg

1. In welchem Ausmaß beschäftigten Sie sich im Rahmen ihrer täglichen Arbeit mit dem Thema Wohnungslosigkeit bzw. Wohnungsnot? / Welche Angebote halten Sie für Menschen in Wohnungsnotfällen vor?

2 - Zu den Angeboten und Hilfen des Interviewpartners

1. Mit welchem konkreten Ziel arbeiten Sie an dem Thema Wohnungsnot?
2. Welche Angebote und Hilfen halten Sie für Menschen in Wohnungsnotfällen vor?
3. Welche Personengruppen erreichen Sie mit Ihren Angeboten? Welche nicht?
4. Mit welchen Stellen arbeiten Sie im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe zusammen?
5. Benötigen Sie Unterstützung oder eine stärkere Zusammenarbeit mit anderen Stellen, um die Ziele Ihrer Arbeit besser erreichen zu können?

3 - Dimensionen der Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss

1. Wie nehmen Sie die Entwicklung in Bezug auf Wohnungsnotfälle im Rhein-Kreis Neuss wahr?
2. Erheben Sie selbst Daten zum Thema Wohnungslosigkeit/Wohnungsnotfallhilfe? Welche Entwicklungen beobachten Sie diesbezüglich?

4 – Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss

1. Welche Bedarfe / Lücken sehen Sie aktuell in der Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss bzw. Ihrem Wirkungsbereich? (im Rahmen der Prävention, Unterbringung, Reintegration in den Wohnungsmarkt, begleitender sozialer Hilfen)
2. Wie bewerten Sie die präventive Arbeit zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss bzw. in Ihrem Wirkungsbereich?
3. Wie schätzen Sie die Möglichkeiten der Notunterbringung für Menschen in Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss bzw. in Ihrem Wirkungsbereich ein? (Art der Unterbringung, Anzahl der WE, Zustand, …)
4. Wie ist der Kontakt zu Vermieter*innen und Wohnungsbaugesellschaften in Bezug auf die Vermittlung in regulären Wohnraum?
5. Haben Sie Vorschläge zur Ergänzung oder Umstrukturierung des Hilfesystems, damit wohnungslosen Menschen im Rhein-Kreis Neuss besser geholfen werden kann oder Wohnungslosigkeit vermieden wird?

5 - Ausblick

1. Worin sehen Sie aktuell die größte Herausforderung, wenn es darum geht, Wohnungslosigkeit bzw. Wohnungsnot zu verhindern?
2. Was halten Sie für den wichtigsten Baustein, um langfristig Wohnungslosigkeit zu verringern?
3. Was erhoffen Sie sich von einem kreisweiten Konzept der Wohnungsnotfallhilfe?

rhein kreis neuss

Ö 8.2

KREISWEITES KONZEPT DER WOHNUNGSNOTFALLHILFE



BEARBEITUNG

STADTRAUMKONZEPT GmbH

AUFTRAGGEBER

Rhein-Kreis Neuss

Auftraggeber:

Rhein-Kreis Neuss
Oberstraße 91, 41460 Neuss

Projektkoordination:

Kreissozialamt
Jens Bender
Jacqueline Dragojevic
Carsten Paetau

Bearbeitung:

STADTRAUMKONZEPT GmbH
Huckarder Straße 12 – 44147 Dortmund
Fon 0231 9999-370
info@stadtraumkonzept.de
www.stadtraumkonzept.de

Mara Ahlers
Sofie Eichner
Susanne Fasselt
Bianca Weid

Grevenbroich/Dortmund, 16.04.2024

Inhalt

Vorwort des Kreisdirektors und Landrats 1

1. Einleitung 1

2. Angebots- und Bedarfsanalyse 4

3. Vision und Zielsystem 7

4. Kreisweites Monitoring von Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss 10

5. Handlungsansätze 12

6. Ausblick 22

Anhang 23

Vorwort des Kreisdirektors und Landrats

Menschen in Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss bestmöglich unterstützen!

Der Rhein-Kreis Neuss hat sich zum Ziel gesetzt, die Ressourcen bei der Bekämpfung und Verhinderung von Wohnungslosigkeit kreisweit gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren zu bündeln. Dieses Ziel soll durch eine noch stärkere Vernetzung und Kooperation der Beteiligten sowie einen abgestimmten Lückenschluss im Hilfesystem erreicht werden.

Die vier Handlungsfelder des vorliegenden Konzepts orientieren sich an der Praxishilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Durch die ganzheitliche Betrachtung der Wohnungsnotfallhilfe von der Prävention über die Unterbringung, die dauerhafte Wohnraumversorgung und wohnbegleitende Hilfen wird der Vielfalt von Wohnungsnotfällen und deren individuellen Bedarfe Rechnung getragen werden.

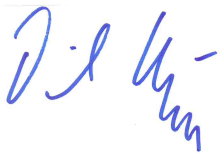
Die Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten in den §§ 67 ff. SGB XII sind über die Delegationsvereinbarung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert. Hierunter fällt auch die Arbeit der Fachberatungsstellen für Wohnungsnotfälle in Trägerschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege. Wir möchten ihnen an dieser Stelle für ihren wertvollen Beitrag zur Unterstützung von Menschen in Wohnungsnotfällen danken!

Das vorliegende Konzept dient dazu, durch einen engen Austausch mit den kommunalen Leistungs- und Ordnungsbehörden, den freien Trägern der Wohlfahrtspflege sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Wohnungswirtschafft Potenziale zu beleuchten und eine gemeinsame kreisweite Strategie für die Wohnungsnotfallhilfe zu festigen. Unser gemeinsames Bestreben ist es, Menschen in Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss bestmöglich zu unterstützen!

Wir danken den Autorinnen und Autoren sowie allen an der Entstehung des Konzepts Beteiligten für die geleistete Arbeit.



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat



Dirk Brügge
Kreisdirektor

1. Einleitung

Wohnungslosigkeit ist und bleibt ein wichtiges sozialpolitisches Thema, so erfasst die Sozialberichterstattung des Landes NRW seit einigen Jahren kontinuierlich steigende Zahlen an Wohnungslosen[1]. Ursachen hierfür sind unter anderem gesellschaftliche Entwicklungen und Ereignisse wie der steigende Bedarf an Wohnraum aufgrund von (inländischer) Zuwanderung in dicht besiedelte Gebiete sowie internationalen Zuwanderungsbewegungen beispielweise hervorgerufen durch den Krieg in der Ukraine. Auch die aktuell steigenden Energiepreise können langfristig zu einem weiteren Zuwachs der Wohnungslosigkeit führen. Wie im Bundesland so sind auch die Zahlen Wohnungsloser im Rhein-Kreis Neuss steigend: Zum Stichtag 30.06.2022 verzeichnete der Rhein-Kreis Neuss 1.939 wohnungslose Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 457.264 in acht Städten und Gemeinden (zum 31.12.2022). Dies entspricht 42 Wohnungslosen je 10.000 EW (eigene Berechnung). Die Zahl liegt damit über dem Schnitt im Regierungsbezirk Düsseldorf (38) und knapp unter dem Schnitt im Land NRW (44)[2]. Im Vergleich zu Jahr 2018 ist ein Anstieg um 575 Personen (42,2 %) zu verzeichnen.

Aufgrund der steigenden Zahlen hat der Rhein-Kreis Neuss beschlossen, sich mit einem kreisweiten Konzept zur Wohnungsnotfallhilfe gemeinsam mit seinen acht kreisangehörigen Kommunen strategisch neu aufzustellen. Im Herbst 2022 beauftragte der Kreis hierzu das Büro STADTRAUMKONZEPT GmbH aus Dortmund mit der Erarbeitung des vorliegenden Konzepts. Ziele des Prozesses waren es, eine Analyse des bestehenden Hilfesystems sowie der Bedarfe von Wohnungslosen im Rhein-Kreis Neuss durchzuführen und hierauf aufbauend eine gemeinsame Strategie zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit zu entwickeln, die über die individuellen Bemühungen der Akteure hinausgeht. Das vorliegende Handlungskonzept bietet eine Arbeitsgrundlage für die kreisweite Zusammenarbeit und beleuchtet die Potenziale, die sich aus einer stärkeren Vernetzung und Kooperation sowie einem abgestimmten Lückenschluss im Hilfesystem ergeben.

Zur Einbindung wichtiger Akteure des Hilfesystems wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der die kommunalen Ämter, Träger der Fachberatungsstellen sowie Wohnungswirtschaft vertreten waren. Die Arbeitsgruppe wurde im Rahmen von fünf Sitzungen in alle wichtigen Prozessschritte einbezogen. Weitere für die Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss relevante Akteure wurden im Rahmen von Stakeholder-Interviews beteiligt. Eine Übersicht über alle methodischen Bausteine der Konzepterstellung ist im Anhang zu finden.

Im Rahmen des vorliegenden Konzepts werden alle Menschen in Wohnungsnotfällen in den Blick genommen. Dies umfasst sowohl Menschen, die akut von Wohnungslosigkeit betroffen als auch unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Von Wohnungslosigkeit betroffen sind diejenigen, die aktuell auf der Straße leben, bei Freunden, Bekannten oder Verwandten unterkommen oder ordnungsrechtlich untergebracht sind. Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, können in unterschiedlichen Situationen stecken: Sie wurden durch den Vermieter gekündigt, erhielten eine Räumungsklage oder stehen vor einer Zwangsräumung und sind durch einen akuten Wohnungsverlust

[1] Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2022 in Nordrhein-Westfalen: Struktur und Umfang von Wohnungsnotfällen. Kurzanalyse 03/2023.

[2] Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung Nordrhein-Westfalen: Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2022; hier wird für den Rhein-Kreis Neuss lediglich ein Wert von 31 wohnungslosen Personen je 10.000 EW angegeben. Hintergrund für diese Abweichung ist, dass im vorliegenden Konzept Nachmeldungen der Kommunen berücksichtigt wurden und die Gesamtzahl der Wohnungslosen hierdurch deutlich höher liegt.

bedroht. Aufgrund von gesundheitlichen Bedingungen oder eskalierenden sozialen Konflikten können Menschen ihren Wohnraum verlieren. Von Wohnungslosigkeit bedroht sind zudem Personen, die aus einer ungesicherten Haft, Psychiatrie oder stationären Hilfen entlassen werden. Außerdem kann eine Wohnungsnotlage aufgrund einer Sperre der Energie- und Wasserversorgung eintreten.

Das Handlungskonzept umfasst eine kurze Zusammenfassung der durchgeführten Angebots- und Bedarfsanalyse (s. Kapitel 2) sowie die gemeinsam entwickelte Vision und das Zielsystem inklusive eines Kennzahlensets für eine regelmäßiges Monitoring für die Wohnungsnotfallhilfe (s. Kapitel 3 und Kapitel 4). Abschließend folgen Handlungsansätze in Form von Maßnahmensteckbriefen (s. Kapitel 5) und ein Ausblick auf die Umsetzung des Handlungskonzepts (s. Kapitel 6).

2. Angebots- und Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Angebots- und Bedarfsanalyse[3] haben sich zentrale Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken in Bezug auf die Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss herauskristallisiert. Diese werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Stärken:

- lokale Kooperationsstrukturen in der Wohnungsnotfallhilfe und mit anderen / angrenzenden Hilfen und Angeboten kommunal und kreisweit (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Jobcenter)
- Fachberatungsstellen in Neuss und Grevenbroich mit niedrigschwelligem Zugang und Beratungsangebot für Menschen in allen Lebenslagen
- Frauenspezifische Angebote in Neuss und Grevenbroich sowie projektweise in Meerbusch, Kaarst und Korschenbroich
- vereinzelt aufsuchende Angebote der Wohnungsnotfallhilfe (z. B. im Rahmen der Wohnungsnothilfe Dormagen)
- Vorhandene lokale und größtenteils informelle Kooperationen mit Wohnungswirtschaft mit Potenzial für eine strukturelle und kreisweite Verankerung, u. a. Bereitstellung von Wohnungen für die Zielgruppe

Schwächen:

- Divergierende Praxis in den Kommunen in Bezug auf Mietschuldenübernahme, Datenerhebung, Wohnsitzanmeldung, Datenschutz und Kooperationen
- Fehlende Transparenz und Niederschwelligkeit des Hilfesystems (Erreichbarkeit, Zugänglichkeit, Nutzbarkeit, Sprachbarrieren)
- Keine Fachberatung und zielgruppenspezifische Beratung für Frauen insbesondere in Dormagen bei gleichzeitig hoher Zahl an Betroffenen
- Zugangsschwierigkeiten zum Jobcenter für Betroffene, teilweise verschärft durch Digitalisierung und lange Wege aus den Randbereichen des Kreises
- Kommunale Notunterkünfte teilweise in sehr schlechtem Zustand, lange Verbleibzeiten, hohe Auslastung und mangelnde sozialarbeiterische Unterstützung
- Mangel an bedarfsspezifischen (Unterbringungs-)Angebote für Wohnungslose mit psychischen Auffälligkeiten und Erkrankungen
- Teilweise mangelnde Kapazität der Kommunen für die Prävention von Wohnungsverlusten

Chancen:

- Bereitschaft zur Kooperation der verschiedenen Stakeholder vorhanden
- Kommunen stoßen an vielen Stellen auf die gleichen Schwierigkeiten, teilweise gibt es bereits gute Lösungsansätze und aufgebaute Kompetenzen (z. B. Hilfen für Frauen), die ausgetauscht und ausgerollt werden können
- Unausgeschöpfte Fördermöglichkeiten bei Land und Bund

Risiken:

- Weiteres Abschmelzen im Bereich des preisgünstigen, zugänglichen Wohnraumes durch angespannten Wohnungsmarkt, steigende Mietpreise, wenig Neubauaktivität sowie das Auslaufen von Mietpreisbindungen

[3] Eine ausführliche Analyse wird im Rahmen der „Angebots- und Bedarfsanalyse zur Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss" separat veröffentlicht.

- Bereitschaft der Vermietenden zur Vergabe von Wohnraum an Menschen in Wohnungsnotfällen sinkt auf Grund von Wohnungsmarktlage, Vorbehalten und Konkurrenz zu anderen Bedarfsgruppen (z. B. Geflüchtete)
- Zunahme an wohnungslosen Menschen mit Bedarfslagen, für die es keine entsprechenden Angebote gibt z. B. im Bereich Sucht, psychische Erkrankungen, ältere Menschen u. a.

Bei der Interpretation und Ableitung von Maßnahmen aus dieser Analyse sind zusätzlich die Rahmenbedingungen und die spezifische räumliche Lage des Rhein-Kreis Neuss zu berücksichtigen. Zusammenfassend wird festgestellt:

Die Zuständigkeiten der Wohnungsnotfallhilfe verteilen sich im Rhein-Kreis Neuss auf verschiedene Akteure, die auf unterschiedlichen räumlichen und konzeptionellen Ebenen planen und handeln: Kreisgebiet, Kommunen, Teilräume, Bedarfsgruppen. In den einzelnen Kommunen sind die Aufgaben der Wohnungsnotfallhilfe wiederum unterschiedlich organisiert, Vorgehensweisen und auch kommunale Prioritätensetzungen in Bezug auf das Thema unterscheiden sich.

Gleichzeitig hat der Rhein-Kreis Neuss in Gänze ähnliche Herausforderungen zu meistern, wie großstädtische Ballungsräume. Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen und sich zunehmend überlagernde Krisen sind in einem komplexen Akteursfeld zu bewältigen.

Die Lage des Kreises zwischen den Ballungsräumen Düsseldorf im Osten und Köln im Südosten wirkt sich stark anspannend auf den Wohnungsmarkt aus. Damit wird es zunehmend schwierig für wohnungslose Menschen, aus einer Notunterkunft in ein stabiles Wohnverhältnis zu gelangen. Die Angebotsstruktur gerät hier in der Beratung wie in der Unterbringung mehr und mehr an ihre Grenzen. Der Übergang von Menschen aus dem Asylbereich in das System der Wohnungsnotfallhilfe verschärft dieses Problem.

Aufgrund der Größe des Kreises bestehen teilweise lange Wege, um Angebote zentraler Einrichtungen zu erreichen. Digitale Angebote, die Zugänge auch ortsungebunden möglich machen sollen z. B. zum Jobcenter, sind für Menschen in schwierigen Lebenslagen oder z. B. mit geringer Sprachkompetenz hochschwellig. Hieraus ergeben sich besondere Herausforderungen für die flächendeckende und niedrigschwellige Versorgung mit Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe, aber auch Chancen.

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt bereits über ein Netz aus Angeboten und Strukturen, die Menschen in Wohnungsnotfällen präventiv unterstützen, beraten, unterbringen und qualifizierte Hilfen über Schnittstellen hinweg organisieren. Lücken sollten lokalisiert und geschlossen werden. Die Stärkung der Prävention ist Aufgabe der Kommunen in Kooperation mit dem Jobcenter. Mangelnde Kapazitäten, langsame Abläufe und ein fehlender Fachaustausch in diesem Feld konterkarieren die Bemühungen in allen anderen Handlungsfeldern. Neben den Kommunen, dem Kreis, dem Landschaftsverband und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind vereinzelt Wohnungsunternehmen und Vermietende in die örtlichen Maßnahmen involviert. Die Motivation, sich trotz der Marktlage an der Versorgung zu beteiligen, kann weiter gestärkt werden. Bedarfsspezifische Angebote z. B. für Frauen sind punktuell im Kreisgebiet etabliert und das Know-how grundsätzlich vorhanden. Sie können übertragen und verbreitert werden, wenn die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt sind.

Die Angebots- und Bedarfsanalyse zeigt, dass vor allem in den einwohnerstarken Städten Grevenbroich und Neuss ein breites Angebot vorhanden ist, welches von den Betroffenen auch genutzt wird. Eine Lücke in der Hilfestruktur klafft hingegen in der ebenso einwohnerstarken Stadt Dormagen, obwohl die höchsten Wohnungslosenzahlen dort verortet sind. Die kleineren Kommunen haben ein geringeres Angebot und geringere Wohnungslosenzahlen zu verzeichnen. Das könnte darauf hindeuten, dass Bedarfe offengelegt

werden, sobald auch das Angebot dafür geschaffen wird. Wenn es keine Möglichkeiten zur Beratung und Vermittlung gibt, bleiben viele Fälle im Dunkelfeld, was nicht bedeutet, dass sie nicht existieren.

Der Rhein-Kreis Neuss hat mit der Erstellung des kreisweiten Konzepts der Wohnungsnotfallhilfe und mit der Teilnahme an der Landesinitiative deutlich gemacht, dass eine besser abgestimmte Strategie im Umgang mit Wohnungslosigkeit interkommunal gewollt ist. Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen sowie eine gemeinsame Datenanalyse auf Kreisebene bieten die Chance, eine Klammer und ggf. auch Motor für die Verbesserung der kommunalen Wohnungsnotfallhilfe zu sein. Dazu gehört das Erschließen von zusätzlichen Ressourcen über Fördermittel und –programme im Themenfeld Wohnungslosigkeit und Sozialberichterstattung.

3. Vision und Zielsystem

Aus der Stärken-Schwächen-Analyse heraus wurden Ziele für die Hilfen in Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss abgeleitet. Der erste Entwurf des Zielsystems wurde von STADTRAUMKONZEPT erarbeitet. Im März 2023 wurde dieser Entwurf den Akteuren des Hilfesystems im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung vorgestellt, mit ihnen diskutiert und abgestimmt. Alle Ziele wurden von den Teilnehmenden als richtig und wichtig eingeschätzt. Einzelne Formulierungen wurden geschärft. Das Zielsystem stellt damit eine gemeinsame Grundlage für die weitere Zusammenarbeit der beteiligten Akteure aus Verwaltung, Trägerlandschaft und Wohnungswirtschaft dar.

Dem Zielsystem übergeordnet ist eine gemeinsame Vision für die Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss. Die beteiligten Akteure haben sich darauf geeinigt, mit der Umsetzung des vereinbarten Zielsystems gemeinsam auf diese Vision hinzuarbeiten: „Alle Menschen in Wohnungsnotlagen im Rhein-Kreis Neuss erhalten eine angemessene und dauerhafte Wohnversorgung." Das ist die oberste Handlungsmaxime für die beteiligten Akteure. Der Vision sind die vier Handlungsfelder Prävention, Unterbringung, Dauerhafte Wohnraumversorgung und Wohnbegleitende Hilfen zugeordnet, die angelehnt sind an die Handlungsfelder der NRW Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!". Im Sinne einer Vision beschreiben die Zielformulierungen der einzelnen Handlungsfelder einen idealtypischen Zustand, der in der Zukunft erreicht werden soll.

Im Gegensatz zur Vision bezieht sich das Zielsystem ausschließlich auf die Themenbereiche, die im Verantwortungsbereich des Kreises liegen bzw. im Rahmen der akteursübergreifenden und interkommunalen Zusammenarbeit bearbeitet werden können. Damit berührt das vorliegende Konzept die kommunale Selbstverwaltung nicht. Es ist durch seinen Aufbau aber darauf ausgelegt, auch in kommunalen Zuständigkeitsbereichen Impulse für eine Weiterentwicklung im Sinne der Vision und der Handlungsfelder anzuregen.

Ansatzpunkte liegen hier zum einen in der gemeinsamen Identifikation und Bearbeitung von Lücken im Hilfesystem und zum anderen in der Optimierung von Kooperations- und Kommunikationsstrukturen. Als Prozessziele strukturieren diese beiden Ansatzpunkte das Zielsystem. Auf Ebene der Ergebnisziele sind je fünf konkrete Zielsetzungen formuliert, die zur Erreichung der Prozessziele beitragen und damit einen ersten Schritt auf dem Weg zur gemeinsamen Vision darstellen.

Das Prozessziel *„Ein abgestimmter Lückenschluss im Hilfesystem gelingt"* setzt einen inhaltlichen Fokus auf das Thema Wohnungsnotfallhilfe und die Anpassung des Hilfesystems durch die Ergänzung oder Umstrukturierung von Angeboten. Hierbei geht es darum, Lücken im Hilfesystem zu schließen, um eine umfassendere Unterstützung der Menschen in Wohnungsnotlagen zu gewährleisten.

Das zweite Prozessziel, "*Vernetzung und Kommunikation sind intensiviert, Strukturen sind angepasst*", konzentriert sich auf die Optimierung von Verfahren und die bessere Abstimmung der Akteure. Es beinhaltet die Intensivierung der Vernetzung und Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien sowie die Anpassung von Strukturen, um eine effektivere Zusammenarbeit zu ermöglichen. Zudem wird ein verstärktes Monitoring angestrebt, um den Fortschritt und die Qualität der Hilfen zu überwachen.

Die Ergebnisziele beschreiben Umsetzungsperspektiven für die ermittelten Bedarfe und sind Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen und Projekten (s. Kapitel 5).



VISION

Alle Menschen in Wohnungsnotlagen im Rhein-Kreis-Neuss erhalten eine angemessene und dauerhafte Wohnversorgung.

Handlungsfelder	Prävention	Unterbringung	Dauerhafte Wohnraumversorgung	Wohnbegleitende Hilfen
	Die Prävention hat höchste Priorität. Der Eintritt von Wohnungslosigkeit wird mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nachhaltig abgewendet.	*Wohnungslose Personen sind bedarfsgerecht untergebracht. Entsprechende dezentrale und zentrale Unterbringungsangebote sowie angegliederte Hilfeangebote tragen zu einer zeitnahen Stabilisierung der Lebensverhältnisse bei.*	*Aufenthalte in Unterbringungs- und Notmaßnahmen sind durch eine Wohnungsvermittlung so schnell wie möglich beendet. Bestehende Zugangshürden zu angemessenem, bezahlbarem und dauerhaftem gesichertem Normalwohnraum sind verringert.*	*Neben der Wohnraumversorgung erhalten Menschen in Wohnungsnotlagen angemessene (nachgehende) persönliche Hilfe, um den Wohnungserhalt zu sichern.*

Zielsystem

Prozessziele	**Ein abgestimmter Lückenschluss im Hilfesystem gelingt.**	**Vernetzung und Kommunikation sind intensiviert, Strukturen sind angepasst.**
Ergebnisziele	**Aufsuchende und digitale Beratungsangebote ergänzen die „klassischen" Hilfestrukturen, um eine flächendeckende Erreichbarkeit zu gewährleisten.**	**Ein interkommunaler und themenspezifischer Austausch schafft Transparenz über die Handlungsspielräume und Strategien der unterschiedlichen Akteure.**
	Wohnungsverluste werden vermieden und bei Bedarf zusätzliche Wohnraumkapazitäten für die Zielgruppe gewonnen.	**Ein gemeinsames Monitoring von Wohnungsnotfällen und vorgehaltenen Angeboten im Rhein-Kreis Neuss ermöglicht es, Bedarfe zu identifizieren und nachzuweisen. Es ist die Grundlage für eine bedarfsgerechte Anpassung des Hilfesystems.**
	Fachberatungsstellen sind für alle Menschen im Kreis zugänglich.	**Mithilfe einer zielgerichteten, kreisweiten Kommunikationsstrategie informieren und sensibilisieren die Akteure der Wohnungsnotfallhilfe effektiv zu wichtigen Themen.**
	Für alle Zielgruppen bestehen dezentrale oder zentrale, ggf. differenzierte Unterbringungsangebote.	**In einem Netzwerk mit Akteuren aus der Wohnungswirtschaft wird verlässlich zusammengearbeitet.**
	Es bestehen erprobte Strategien zur Reintegration Langzeitwohnungsloser in regulären Wohnraum.	**Ein Überblick über die Fördermittellandschaft erschließt zusätzliche Ressourcen für die Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss.**

4. Kreisweites Monitoring von Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss

Das Monitoring von Wohnungsnotfällen ist in NRW bereits seit 1965 ein wichtiges sozialpolitisches Instrument. Zunächst im Rahmen der Obdachlosenstatistik, seit 2011 im Rahmen der integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung erhebt das Land Daten zu Menschen in Wohnungsnotfällen, mit dem Ziel, einen Überblick über die Zahl der wohnungslosen Personen, ihre soziodemografische Struktur sowie Art der Unterbringung zu gewinnen. Hiermit schafft das Land die Basis für sozialpolitisches Planen und Handeln im Bereich der Hilfen für Wohnungsnotfälle.

Im Rhein-Kreis Neuss besteht bisher kein kreisweites Monitoring im Bereich der Wohnungsnotfallhilfen. Zwar beteiligen sich fast alle Kommunen regelmäßig an der Wohnungsnotfallberichterstattung des Landes, es findet jedoch keine kreisweite und teilweise auch keine kommunale Erhebung bzw. Zusammenfassung und Interpretation von Daten statt. Mithilfe eines fortlaufenden Monitorings sollen künftig Bedarfslagen und Veränderungen im kreisweiten Hilfesystem erkannt und sichtbar gemacht werden. Das Monitoring dient damit als Grundlage für eine langfristig bedarfsgerechte Anpassung des Hilfesystems und für die Beantragung von Fördermitteln. Es ermöglicht politischen Entscheidungsträgern, wissensbasiert Prioritäten zu setzen und Entscheidungen zu treffen.

Im Rahmen der Konzepterstellung wurde gemeinsam mit der Arbeitsgruppe ein Kennzahlenset entwickelt, das die Grundlage für das Monitoring bilden soll (s. Anhang). Das Kennzahlenset leitet sich aus den vier Handlungsfeldern der Landesinitiative und der gemeinsamen Vision ab. Mithilfe der Kennzahlen lassen sich Aussagen zur Erreichung der vier Leitziele treffen. Das Set besteht zum Großteil aus Kennzahlen, die bereits strukturiert durch die Kommunen, die Träger und den Kreis erhoben werden (z. B. im Rahmen der Wohnungsnotfallberichterstattung des Landes).

Bei der Interpretation der Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass diese durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren beeinflusst werden. Neben der Passgenauigkeit der Hilfeangebote, spielen hier auch überregionale und bundesweite Entwicklungen und (Mega-)Trends eine wichtige Rolle. So kann trotz einer sehr erfolgreichen Unterstützung und Beratung von Menschen in Wohnungsnotfällen, die Gesamtzahl der wohnungslosen Personen oder auch der Anteil dieser im Kreis weiterhin steigen. Hinzu kommt, dass zusätzliche Hilfeangebote in der Regel auch zu einer stärkeren Sichtbarkeit von Fällen führen. Eine akteursübergreifende Diskussion und Interpretation der Daten dient der Einordnung der Kennzahlen und ist integraler Bestandteil des geplanten Monitoring-Verfahrens. Die Ergebnisse dieses Verfahrens gilt es in politische Entscheidungsprozesse einzubringen und entsprechend aufzubereiten. Eine direkte Beurteilung der Wirksamkeit einzelner Hilfeangebote ist auf Grundlage des Monitorings nicht möglich. Hierzu sind ergänzend projektbezogene Evaluationen zu empfehlen (vgl. Kapitel 5).

Folgendes Verfahren wurde mit der Arbeitsgruppe zum Monitoring abgestimmt:

Referenzjahr	Jährliche Erhebung der Kennzahlen durch die beteiligten Akteure
Bis zum 30.09. des Referenzjahres	Meldung der Daten zum Stichtag 30.06.
Bis zum 30.04. des Folgejahres	Meldung der Daten zum Kalenderjahr
Bis zum 31.07. des Folgejahres	Zusammenführung und Auswertung der Daten durch den Kreis

August/September des Folgejahres	Gemeinsame Analyse und Interpretation der Ergebnisse im Rahmen eines Workshops
Bis zum 31.12. des Folgejahres	Zusammenfassung und Interpretation in einem Kurzbericht
anlassbezogen	Präsentation der Ergebnisse in relevanten Gremien (z. B. Konferenz der Sozialdezernentinnen und -dezernenten)

5. Handlungsansätze

Für eine Optimierung des Hilfesystems im Rhein-Kreis Neuss im Sinne des Zielsystems wurden verschiedene Handlungsansätze entwickelt. Zentraler Baustein sind drei Schlüsselmaßnahmen, die mit Priorität 1 in die Umsetzung gebracht werden sollten. Für diese Schlüsselmaßnahmen gibt es bereits konkrete Anknüpfungspunkte und/oder im Rahmen der Konzepterstellung wurde schon Vorarbeit geleistet.

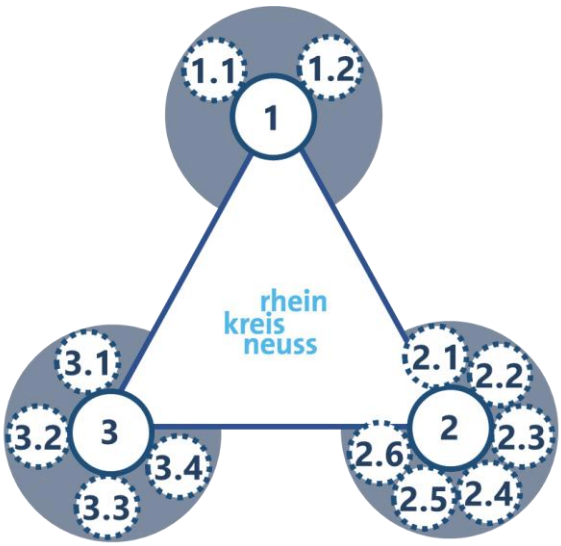
Zweck der Schlüsselmaßnahmen ist die Schaffung nachhaltiger Strukturen und Ressourcen auf den unterschiedlichen Ebenen:

1. Erweiterung der kreisweiten Fachberatungsstruktur
   Kommunale Wirkungsebene
2. Kreisweiter Arbeitskreis „Hilfen in Wohnungsnotfällen"
   Interkommunale Wirkungsebene
3. Integrierte Sozialberichterstattung im Rhein-Kreis Neuss
   Kreisweite Wirkungsebene

Den drei Schlüsselmaßnahmen sind insgesamt 13 Aufgaben zugeordnet, die mit Priorität 2 versehen sind. Diese Aufgaben sind unterschiedlich konkrete Themen und Projektideen. Die beteiligten Akteure haben sich in einer Arbeitsgruppensitzung im Juni 2023 darauf geeinigt, diese Themen und Projektideen gemeinsam weiter zu konkretisieren und umzusetzen. Die Aufgaben sind jeweils angegliedert an eine der Schlüsselmaßnahmen und sollen in diesem Kontext weiterbearbeitet werden. Heißt auch, die konsequente Umsetzung der Schlüsselmaßnahmen ist die Grundlage für die perspektivische Weiterentwicklung des Hilfesystems und erfordert entsprechende Beschlüsse zum Einsatz der notwendigen Ressourcen.

Um die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen zu bewerten und bei Bedarf nachzusteuern, ist eine projektbegleitende Evaluation notwendig. Hierbei ist der Beitrag zur Zielerreichung (s. Kapitel 3) anhand von quantitativen sowie qualitativen Indikatoren zu bewerten. Die projektbegleitende Evaluation ist ein wichtiges Instrument, um wirkungsorientierte Steuerung von Personalressourcen und Verausgabung von Mitteln sicherzustellen.

Im Folgenden sind die Maßnahmensteckbriefe der drei Schlüsselmaßnahmen sowie die angegliederten Aufgaben dargestellt.



1	Erweiterung der kreisweiten Fachberatungsstruktur
Situation/ Herleitung des Bedarfs	Die Fachberatungsstellen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten haben die Funktion einer ersten Anlaufstelle, die Unterstützungsmöglichkeiten in akuten Notlagen aufzeigt, über weitere Angebote in der Region informiert und gegebenenfalls dorthin vermittelt. Aktuell werden im Rhein-Kreis Neuss folgende Fachberatungsstellen betrieben: • FaKT Beratungsstelle für Männer, Caritasverband, Grevenbroich • Frau-Ke Beratungsstelle für Frauen, Caritasverband, Grevenbroich • Café Ausblick, Caritasverband, Neuss • Beratungsstelle „Brücke" für Frauen, Sozialdienst katholischer Frauen, Neuss Bis zum 31.12.2025 werden sie teilweise durch Angebote der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!" mit insgesamt drei Personalstellen ergänzt. Die Analyse zeigt, dass die Zahl der wohnungslosen Personen im Rhein-Kreis Neuss insgesamt steigend ist; von 384 wohnungslosen Personen in 2017 ist diese auf 1.420 im Jahr 2022 angestiegen. Dies spiegelt sich auch in den steigenden Zahlen der Klientinnen und Klienten insgesamt sowie der wohnungslosen Klientinnen und Klienten bei den Fachberatungsstellen in den letzten 5 Jahren wider. Darüber hinaus beobachten die Akteure des Hilfesystems gesteigerte und ausdifferenzierte Bedarfslagen im Bereich Sucht und psychische Erkrankungen, Frauen und Familien. Diese führen dazu, dass viele Betroffene mit den klassischen Angeboten (z. B. Komm-Strukturen, zielgruppenübergreifende Angebote) nicht (mehr) erreicht werden. Die aktuellen Entwicklungen des Wohnungsmarktes sowie Bedarfsprognosen sind Indizien dafür, dass der Bedarf an Fachberatung in Zukunft weiter zunehmen wird und präventiv sowie aufsuchend ausdifferenziert werden muss. Ein besonderes Defizit in der flächendeckenden Versorgung mit Fachberatungsangeboten ergibt sich im Bereich Dormagen –auch speziell für die Zielgruppe der Frauen (s. Erreichbarkeitsanalysen). Gleichzeitig ist Dormagen im Jahr 2021 kreisweit die Stadt mit den meisten Personen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung. 58,6 % aller kommunal untergebrachten Haushalte in Dormagen waren zum 30.06.2021 länger als zwei Jahre wohnungslos. Der Anteil der längerfristig wohnungslosen Personen liegt damit deutlich über dem kreisweiten Durchschnitt von 52,8 % und dem landesweiten Durchschnitt von 50,7 % und deutet auf Handlungsbedarf im Bereich Clearing/Beratung hin. Mit der Wohnungsnothilfe Dormagen, die über die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE" finanziert ist, konnte hier ein erstes, zeitlich begrenztes Angebot geschaffen werden. Im Rahmen der Konzepterstellung konnten daher folgende Bedarfe identifiziert werden: • Schaffung von Kapazitäten für eine zusätzliche Fachberatungsstelle in Dormagen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Fachberatungsangeboten und Verstetigung der Ansätze der Wohnungsnothilfe Dormagen

	• Anpassung des bestehenden Fachberatungsangebots in Neuss und Grevenbroich im Rahmen eines Gesamtkonzeptes (insbesondere Ausweitung der mobilen/aufsuchenden Angebote; zielgruppenspezifische Angebote/Ansprache; Erprobung von modellhaften Ansätzen zur Integration in den Wohnungsmarkt)
Beschreibung der Maßnahme	In Dormagen wird eine zusätzlich Fachberatungsstelle nach § 67 SGB XII eingerichtet. Im Verbund mit den vorhandenen Fachberatungsstellen werden die als vakant identifizierten Leistungen des Hilfesystems (s.o.) intensiviert. Die Aufgaben umfassen u. a. Beratung und Unterstützung zur Wohnungssicherung, Vermittlung von Betreuungsangeboten, Mobilisierung und Vermittlung von Wohnraum, Unterstützung bei Behördengängen und Anträgen, Einrichtung von Postadresse, Konto. Schritte der Maßnahmenumsetzung: → Konzepterstellung für Fachberatungsstelle in Dormagen nach §67 SGB XII in enger Verzahnung (Gesamtkonzept) mit bestehender Fachberatungsstruktur erarbeiten und durch bestehende Konzepte ergänzen → Beschlussvorbereitung und Beantragung beim LVR → Implementierung im Rahmen des Gesamtkonzepts Eine begleitende Projektevaluation, die direkt nach Implementierung des Angebots ansetzt, kann hilfreich sein, um die Wirksamkeit der neuen Struktur zu überprüfen und durch Nachsteuerung zu erhöhen (s. Aufgabe 3.1).
Ressourcen (Inputs)*	• Personalressourcen • Materialressourcen (Räumlichkeit, Ausstattung)
Federführung:	Sozialamt Rhein-Kreis Neuss
Partner/Beteiligte:	Stadt Dormagen, Rhein-Kreis Neuss, weitere Fachberatungsstellen im Kreis (in Trägerschaft von Caritasverband und Sozialverband katholischer Frauen)
Umsetzungs-zeitraum:	Konzepterstellung bis Ende 2023 Beantragung beim LVR Ende 2023 Projektumsetzung ab Mitte 2024
Finanzierung:	Noch offen
Zugehörige Aufgaben	<u>1.1 Mobile Wohnhilfen</u> Mobile und aufsuchende Angebote der Wohnungsnotfallhilfe gibt es bereits im Rahmen der Wohnungsnothilfe Dormagen und Meerbusch (finanziert über Landesinitiative bis einschließlich 31.12.2025). Mit diesem Angebot werden sehr positive Erfahrungen gemacht. Eine Verstetigung und auch Ausweitung auf andere Städte ist aus Sicht der Träger und der beteiligten Kommunen wünschenswert. Ein entsprechendes Angebot könnte bei einer Anpassung der Fachberatungsstrukturen flächendeckend an die Fachberatungsstrukturen angedockt werden.

	Darüber hinaus gibt es viele weitere aufsuchende Angebote z. B. im Rahmen von Streetwork, Jugendhilfe, Frauenberatung etc., die eine wichtige Schnittstelle zur Wohnungsnotfallhilfe bilden (könnten). Diese Schnittstellen gilt es künftig noch stärker in den Blick zu nehmen, um einen reibungslosen Übergang in das System der Wohnungsnotfallhilfe zu gewährleisten (s. Aufgaben 2.1 und 2.3). 1.2 Erprobung von modellhaften Ansätzen zur Integration in den Wohnungsmarkt Trotz des äußerst angespannten Wohnungsmarktes besteht die Möglichkeit in einzelnen, kleinteiligen (Modell-)Projekten neue Formen des Übergangs in Normalwohnraum auszuprobieren. Angestoßen wurde bereits das Projekt „Neu(e)ss Wohnen", das im Rahmen der Konzeptumsetzung in diesem Aufgabenfeld weiter umgesetzt werden könnte.

2	Kreisweiter Arbeitskreis „Hilfen in Wohnungsnotfällen“
Situation/ Herleitung des Bedarfs	Die Kommunen des Rhein-Kreis Neuss unterscheiden sich in Bezug auf die Ausprägung von Bedarfen von Wohnungsnotfällen und die vorgehaltenen Hilfeangebote. Nichtsdestotrotz stoßen sie an vielen Stellen auf ähnliche Problemlagen (z. B. Unterbringung von Menschen mit psychischen Auffälligkeiten). Zurzeit werden für solche komplexen Einzelfälle und Herausforderungen auf lokaler Ebene Lösungen gesucht. Kreisweite Austauschformate zum Thema der Wohnungsnotfallhilfe bestehen nicht, hierdurch gehen Potenziale der Zusammenarbeit und des voneinander Lernens auch im Sinne einer Harmonisierung und der Schaffung von Synergien verloren.
Beschreibung der Maßnahme	Der Aufbau eines kreisweiten Arbeitskreises „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ ermöglicht einen fachlichen Austausch zu Themen, die bei den Akteuren der Wohnungsnotfallhilfe auf breites Interesse stoßen. Insbesondere die Diskussion von Hintergründen und Lösungsstrategien in Bezug auf komplexe Einzelfälle und neue Herausforderungen sollte ein Schwerpunkt des Arbeitskreises sein. Hierbei sollten themen- /fallbezogen insbesondere auch die Schnittstellen zu anderen (Hilfe-) Systemen wie z. B. zum Jobcenter, zur Jugendhilfe, dem sozialpsychiatrischen Dienst oder den Ausländerbehörden in den Blick genommen werden. Neben regelmäßigen Treffen kann ein fachlicher Newsletter eine wichtige Ergänzung bilden, um beispielsweise Informationen zu relevanten Veranstaltungs- und Fortbildungsformaten oder neuen Projekten und Angeboten zu streuen. Eine Geschäftsordnung regelt die Funktion und die Abläufe der Arbeit verbindlich. Die Kommunen und Träger sowie der Kreis entsenden Mitglieder in den Arbeitskreis, die unterschiedliche Bausteine des kreisweiten Hilfesystems für Wohnungsnotfälle repräsentieren. Die Mitglieder sichern den Transfer der Ergebnisse und bei Bedarf die Rückkopplung mit den jeweiligen Steuerungsstrukturen (Fachausschüsse, Leitungsebenen etc.) zu. Der kreisweite Arbeitskreis stellt eine sinnvolle Ergänzung zu kommunalen Strukturen dar. Kommunale Arbeitskreise sollten zusätzlich flächendeckend etabliert werden, um Fragestellungen und Lösungsansätze in das kreisweite Netzwerk tragen zu können. Schritte der Maßnahmenumsetzung: → Erarbeitung einer Geschäftsordnung und Festlegung der Mitgliederstruktur → Bekanntmachung des Arbeitskreises (Website, Newsletter, …) → Fortlaufende Arbeit des Arbeitskreises
Ressourcen (Inputs)*	• Personalressourcen zur Organisation des Arbeitskreises (Rhein-Kreis Neuss) • Personalressourcen zur Teilnahme an Sitzungen (Kommunen, Träger, weitere)
Federführung:	Sozialamt Rhein-Kreis Neuss

Partner/Beteiligte:	Kommunen, Rhein-Kreis Neuss, Träger der Wohnungsnotfallhilfe Themenbezogen Einladung von Akteuren an Schnittstellen wie Wohnungswirtschaft, Jobcenter, Jugendämter, Ausländerbehörde
Umsetzungs-zeitraum:	Als fortlaufende Maßnahme geplant.
Finanzierung:	Noch offen
Zugehörige Aufgaben	2.1 Fachaustausch und Qualitätszirkel Der regelmäßige und konsistente Austausch über fachbezogene Themen der unterschiedlichen Akteure ist eine der zentralen Aufgaben des Arbeitskreises „Hilfen in Wohnungsnotfällen". Thematische Schwerpunkte können auf dem Besprechen von Best-Practice/ Bad-Practice-Beispielen liegen, auf Fallbesprechungen, dem Umgang mit Fokuszielgruppen und der Planung und Umsetzung der modellhaften Aufgabenansätze. Denkbar sind weitere Formate, wie kleinere Arbeitskreise, mit unterschiedlichen Teilnehmerkreisen einzuführen. Denkbar ist auch, weitere Partnerinnen und Partner regelmäßig oder anlassbezogen über diese Formate in das Netzwerk einzubinden, darunter insbesondere: - Amtsgerichte/Betreuerinnen und Betreuer: aufgrund frühzeitiger Information zu Räumungsklagen - Jobcenter: wichtiger Ansprechpartner für Betroffene, da sie hier Leistungen beziehen; Themen: Abtretungen, Hürden durch Digitalisierung, direkter Draht zu Ansprechpartner für Sozialämter und Träger, … - Psychiatrie - Tafel - Aufsuchende Stellen wie Streetwork, Frauenberatung, Jugendhilfe 2.2 Netzwerk mit Wohnungswirtschaft und Vermietenden Kooperationen und Kontakte zur Wohnungswirtschaft und zu Vermietenden sind derzeit lokal und personenabhängig unterschiedlich. In Zukunft sollen hier feste Strukturen der Zusammenarbeit geschaffen und institutionalisiert werden, die auf Arbeitsebene und auf strategischer Ebene fixiert sind. Ein regelmäßiger Kontakt ist notwendig, um Kooperationsstrukturen entsprechend aufrecht zu erhalten. Das Netzwerk kann auch über den Kreis hinaus gesponnen werden (v. a. mit Blick auf angrenzende Kommunen). 2.3 Darstellung des Hilfesystems in seiner Grundstruktur Eine ansprechende und übersichtliche Darstellung des Hilfesystems ist hilfreich, um vorhandene Stellen und deren Ansprechpartnerinnen und -partner bekannt zu machen und eine Vermittlung in das System der Wohnungsnotfallhilfe zu erleichtern. Die Darstellung könnte zentral beim Kreis organisiert und gepflegt werden (z. B. auf

	Website/Flyer). Adressaten sind u. a. Betroffene, Vermietende und Strukturen aus angrenzenden Hilfesystemen (z.B. Jugendhilfe). Darüber hinaus könnte künftig die Sozialplattform des Bundes (https://sozialplattform.de) genutzt werden, um Angebote der Wohnungsnotfallhilfe sowie angrenzender Hilfen öffentlich bekannt zu machen. Perspektivisch soll die Sozialplattform als zentrale Online-Anlaufstelle Informationen, Beratungsstellen und Anträge zu allen Sozialleistungen bündeln. Die erarbeiteten Materialen können eine Grundlage sein für Aufgabe 3.3 Informationsaufbereitung und Imagekampagne. 2.4 Berichterstattung und Monitoring Eine wichtige Funktion des Arbeitskreises ist die eines Sprachrohrs in die Politik. Mit einer gemeinsamen Botschaft von Kommunen, Trägern, Kreis und Wohnungswirtschaft erhalten Anliegen der Mitglieder mehr Gewicht. Der Arbeitskreis wird daher regelmäßig in den relevanten Gremien zu Entwicklungen im Bereich Wohnungsnotfallhilfe berichten und gemeinsame Anliegen (z. B. auch in Form eines Positionspapiers) formulieren. Ein Thema, was im Rahmen der Konzepterstellung identifiziert wurde, ist, sich für die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum einzusetzen. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Arbeitskreises die Ergebnisse des quantitativen Monitorings (s. Aufgabe 3.1) qualitativ einzuordnen, zu interpretieren und aufzubereiten. Er schafft damit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Politik zur bedarfsgerechten Anpassung des Hilfesystems. Dazu gehört auch die Entscheidungsvorbereitung für die Durchführung von Projektevaluationen als Vorlage für die politischen Kreisgremien. 2.5 Entwicklung eines differenzierten Unterbringungsangebots für Menschen mit psychischen Auffälligkeiten auf Kreisebene Ein Großteil der Kommunen stößt aktuell im Rahmen der Unterbringung von Menschen mit psychischen Auffälligkeiten auf Probleme. Die Entwicklung eines differenzierten, zentralen Unterbringungsangebotes im Kreis soll daher eine der vordringlichen Aufgaben des Arbeitskreises sein. Auf Grundlage eines Konzepts könnte hier ggf. ein Antrag beim LVR gestellt werden. 2.6 Qualifizierung des Angebots für Frauen Dass Frauen in Wohnungsnot in vielen Fällen spezifische Angebote (der Prävention, Unterbringung, Beratung etc.) benötigen, ist in der Arbeitsgruppe wie auch in der fachlichen Diskussion unumstritten. Im Rhein-Kreis Neuss werden hier durch einige Kommunen sowie insbesondere den SkF bereits entsprechende Angebote bereitgestellt. Ob hiermit eine ausreichende und flächendeckende Versorgung für Frauen vorliegt, gilt es näher zu analysieren. Im Rahmen der Angebots- und Bedarfsanalyse (Kapitel „Zielgruppenvertiefung“) sind die frauenspezifischen Angebote sowie die spezifischen Bedarfe dargestellt. Auf dieser

	Grundlage sollte der Arbeitskreis das Thema systematisch untersuchen und bei Bedarf die Schaffung ergänzender Angebote (z. B. spezifische Unterbringungsangebote durch die Kommunen) anregen.

3	Integrierte Sozialberichterstattung im Rhein-Kreis Neuss
Situation/ Herleitung des Bedarfs	Der Prozess zur Erstellung des kreisweiten Konzepts der Wohnungsnotfallhilfe hat gezeigt, dass eine Analyse der sozialen Bedingungen im Kreisgebiet mit dezidiertem Blick auf räumliche Unterschiede und institutionell differenzierte Perspektiven ein Mehrwert sein kann. Bedarfe werden sichtbar, aber auch Ressourcen und Lösungen können entwickelt werden, die sich in das komplexe Gefüge der bereits vorhandenen Hilfen einbinden. Wohnungsnot ist nicht die einzige soziale Lage, für die dies gilt. In ihr zeigen sich aber besonders gravierend die Folgen von isolierten Ansätzen und statischen Konzepten. Integrierte Sozialberichterstattung hat Instrumente und Verfahren entwickelt, die dazu geeignet sind, bedarfsgerechte Lösungen zu entwickeln. Sie fußt auf Zielen, Analysen und Maßnahmenentwicklung im Dialog. Später ist es Aufgabe der Sozialberichterstattung, Wirksamkeiten zu überprüfen und Optionen aufzuzeigen, wie man nachsteuern kann.
Beschreibung der Maßnahme	Um diese Aufgaben adäquat bearbeiten zu können, sind zusätzliche Personalressourcen notwendig. Diese sollten in Form einer Stelle zur Sozialberichterstattung beim Rhein-Kreis Neuss u. a. mit dem Schwerpunkt Wohnraumversorgung und Wohnungsnotfallhilfe bereitgestellt werden. Zum Aufgabenprofil könnte gehören: • Organisation des kreisweiten Monitorings (im Rahmen der Sozialberichterstattung?) • Organisation des Arbeitskreises (s. MN Kreisweiter Arbeitskreis „Hilfen in Wohnungsnotfällen“) • Qualitätszirkel in Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen und Arbeitskreis • Darstellung des Hilfesystems in seiner Grundstruktur und Zuständigkeiten (mit Kontaktdaten) auf der Internetseite des Kreises (ggf. einheitliches Logo?) • Sichten der Fördermittellandschaft, um gemeinsame und separate Förderanträge zu stellen (Lückenschluss) • Fachlicher Newsletter • Zielgerichtete und anlassbezogene Informationskampagne über diverse Medien z.B. zur Sensibilisierung von Vermietenden sowie Mieterinnen und Mietern bei Wohnungsnotfällen (über Website/Flyer/ social media) Schritte der Maßnahmenumsetzung: Die Schaffung einer entsprechenden Stelle beim Kreis ist in Planung. Bis dahin sollen einige der Aufgaben durch eine Mitarbeiterin des Sozialamtes übernommen werden.
Ressourcen (Inputs)*	• Personalkapazitäten in Höhe von 1 vollzeitverrechneten Stellenanteil (in Abhängigkeit vom Aufgabenprofil)
Federführung:	Sozialamt, Rhein-Kreis Neuss

Partner/Beteiligte:	
Umsetzungs-zeitraum:	Schaffung einer Stelle der Sozialberichterstattung wird geprüft
Finanzierung:	Noch offen
Zugehörige Aufgaben	3.1 Datenanalyse und Evaluation Eine Aufgabe der Sozialberichterstattung soll das Monitoring zum Thema Wohnungsnot auf Grundlage des erarbeiteten Kennzahlensets sein. Eine jährliche Auswertung im Sommer des Folgejahres erscheint sinnvoll. Die Auswertungen sollten anschließend durch den Arbeitskreis diskutiert und interpretiert (s. Aufgabe 2.4) und durch eine Sozialplanerin oder einen Sozialplaner in einem Kurzbericht zusammengefasst werden. Ein Vorschlag zum Meldeverfahren durch Kommunen und Träger ist Teil des kreisweiten Konzepts. Ergänzend zu einem Monitoring des Gesamtsystems können begleitende Projektevaluationen hilfreich sein, um die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen zu überprüfen und bei Bedarf nachzusteuern, um diese zu erhöhen. Aufgabe der Sozialberichterstattung ist es, in Abstimmung mit dem Arbeitskreis den Bedarf für und die Ausrichtung von Projektevaluationen zu eruieren und deren Umsetzung (ggf. externe Beauftragung oder Selbstevaluation) zu begleiten. Eine erste Evaluation sollte die Veränderungen durch die neue Fachberatungsstruktur überprüfen und ist durch den Kreis zu initiieren bzw. zu beauftragen. 3.2 Netzwerkmanagement Als Geschäftsführung des Arbeitskreises könnte auch die Bündelung von Informationen und Einschätzungen des Netzwerks zu Hürden etc. und der Transfer dieser auf Steuerungsebene eine wichtige Aufgabe sein. Konkrete Verfahren und operative Ziele gilt es im Arbeitskreis abzustimmen. 3.3 Informationsaufbereitung und -kampagne Die Information von Akteuren und Privatpersonen (z. B. Vermietende oder Betroffene) über die aktuellen Herausforderungen oder die Angebote des Hilfesystems kann ggf. auf Kreisebene gebündelt werden, um so ressourcensparender und effektiver nach außen zu kommunizieren. Denkbar wäre hier beispielsweise eine Social-media-Kampagne. Wichtig ist eine ansprechende und leicht verständliche Darstellung. Eine Grundlage ist die Darstellung des Hilfesystems (Aufgabe 2.3). 3.4 Fördermittelakquise Eine weitere Aufgabe könnte das Sichten der Fördermittellandschaft und Aufbereiten der Informationen für den Arbeitskreis sein. Auf dieser Grundlage können Kreis, Kommunen und Träger gemeinsame oder separate Anträge stellen.

6. Ausblick

Das vorliegende Handlungskonzept zur Wohnungsnotfallhilfe für den Rhein-Kreis Neuss bildet die Basis für den anschließenden Prozess, die Wohnungsnotfallhilfe im Kreis strategisch weiterzuentwickeln und neue Netzwerke aufzubauen.

Die Besonderheiten dieses Konzepts liegen darin, dass es sich um kreisweite Handlungsansätze handelt. Die neuen Handlungsmöglichkeiten sind jedoch nicht als Eingriff in die aktuellen kommunalen Zuständigkeiten zu verstehen, sondern als additive Möglichkeit, sich über die Kommune hinaus auszutauschen und Erfahrungen zu teilen, neue Kooperationen einzugehen und durch zusätzliche Ressourcen Unterstützung zu erhalten. Die Erstellung sowie die Umsetzung des Konzepts beruhten auf freiwilliger Zusammenarbeit zwischen den Kommunen, dem Kreis und den Schlüsselakteuren der Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Kreis Neuss. Ein Fokus wurde dabei auf wichtige Schnittstellen zwischen den einzelnen Akteuren gelegt.

Der zentrale Mehrwert des kreisweiten Konzepts liegt vor allem im Zusammenschluss des Kreises mit den kreisangehörigen Kommunen, Trägern und der ansässigen Wohnungswirtschaft. Einerseits erhält die Argumentation für Unterstützung in der Wohnungsnotfallhilfe gegenüber der Politik, den Kooperationspartnern und Fördergebern dadurch deutlich mehr Gewicht und andererseits hilft der Zusammenschluss dazu, sich auszutauschen und voneinander zu lernen. Durch die Harmonisierung von Prozessen profitieren auch die Betroffenen und Kooperationspartnerinnen und -partner, indem der Zugang vereinfacht und ein strukturierter Überblick geschaffen wird. Hinzu kommt, dass Lücken durch passende Angebote und unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen geschlossen werden.

Mit der Fortführung des Arbeitskreises wird die Verstetigung der interkommunalen und kreisweiten Zusammenarbeit gewährleistet und somit auch ein erster Handlungsansatz des Konzepts umgesetzt. Der Arbeitskreis hat zur Aufgabe, den Prozess weiter zu begleiten, indem unter anderem Aufgaben priorisiert und Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden. Auch mit der Ausschreibung zur Erstellung eines Sozialberichts auf Kreisebene werden erste Schritte zur Umsetzung von Maßnahmen unternommen. Dadurch können bereits in Kürze wesentliche Verbesserungen im bestehenden Hilfesystem im Rhein-Kreis Neuss erreicht werden.

Anhang

Kennzahlenset zum Monitoring von Wohnungsnotfällen im Rhein-Kreis Neuss

Kennzahl	Erhebung durch	Erhebungszeit-raum/ -punkt	Zeitpunkt zur Meldung an den Kreis
Handlungsfeld „Prävention“			
Anzahl der Räumungsklagen	Kommunen	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Anzahl der erfolgten Räumungen	Kommunen	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Anteil der erfolgten Räumungen an der Gesamtzahl der Räumungsklagen	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	01.01.-31.12.	
Zahl der Mietschuldenübernahmen durch das Jobcenter	Jobcenter	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Mietschuldenübernahmen durch die Sozialämter	Kommunen	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Mietschuldenübernahmen im Verhältnis zur Anzahl der Räumungsklagen (ggf. aufgeschlüsselt nach Kommunen)	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	01.01.-31.12.	
Zahl der Energieschuldenübernahmen durch das Jobcenter	Jobcenter	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Energieschuldenübernahmen durch die Kommunen	Kommunen	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Energieschuldenübernahmen im Verhältnis zur Anzahl der Räumungsklagen (ggf. aufgeschlüsselt nach Kommunen)	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	01.01.-31.12.	
Handlungsfeld „Unterbringung, Notversorgung und persönliche Hilfe bei Wohnungslosigkeit“			
Zahl der kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten Personen - Insgesamt - je 10.000 EW - nach Alter - nach Geschlecht - Nach Staatsangehörigkeit	Kommunen	30.06.	Herbst
Zahl der kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten Haushalte - insgesamt - Haushalte mit mehr als 4 Personen - Alleinstehende Personen mit Kind(ern)	Kommunen	30.06.	Herbst
Dauer der Unterbringung - bis 3 Monate - 3 Monate bis 6 Monate - 6 Monate bis 2 Jahre - über 2 Jahre	Kommunen	30.06.	Herbst
Anzahl der Unterbringungseinheiten in der kommunalen Notunterbringung - darunter: zielgruppenspezifische Unterbringung für Frauen / Menschen mit psychischen Auffälligkeiten / junge Erwachsene	Kommunen	30.06.	Herbst
Art der Unterbringungseinheiten in der kommunalen Notunterbringung (Sammelunterkunft, Sammelunterbringung als Containerlösung, dezentrale Wohnung, Hotel, ...)	Kommunen	30.06.	Herbst
Anzahl der belegten Unterbringungseinheiten in der kommunalen Notunterbringung	Kommunen	30.06.	Herbst

Anteil der belegten Unterbringungseinheiten in der kommunalen Notunterbringung (Auslastung)	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	30.06.	
Zahl der Klient*innen der freien Träger der Wohnungsnotfallhilfe - Insgesamt - nach Alter - nach Geschlecht - Nach Staatsangehörigkeit - nach Unterkunftssituation - Alleinstehende Personen mit Kind(ern)	Träger	30.06.	Herbst
Zahl der Klient*innen, die wohnungslos aber nicht ordnungsrechtlich untergebracht sind - Insgesamt - je 10.000 EW - nach Alter - nach Geschlecht - Nach Staatsangehörigkeit - nach Unterkunftssituation - Alleinstehende Personen mit Kind(ern)	Träger	30.06.	Herbst
Anzahl der Unterbringungseinheiten, die durch Träger und Vereine bereitgestellt werden - darunter: zielgruppenspezifische Unterbringung für Frauen / Menschen mit psychischen Auffälligkeiten / junge Erwachsene	Träger	30.06.	Herbst
Art der Unterbringungseinheiten, die durch Träger und Vereine bereitgestellt werden	Träger	30.06.	Herbst
Anzahl der belegten Unterbringungseinheiten, die durch Träger und Vereine bereitgestellt werden	Träger	30.06.	Herbst
Anteil der belegten Unterbringungseinheiten, die durch Träger und Vereine bereitgestellt werden (Auslastung)	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	30.06.	
Zahl der geführten Postadressen bei den Fachberatungsstellen (je FBS)	Träger	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Vollzeitverrechneten Personalstellen in der Fachberatung (je FBS)	Träger	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Klient*innen je vollzeitverrechnete Personalstelle (Betreuungsschlüssel) (je FBS)	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	01.01.-31.12.	
Zahl der geführten Beratungsgespräche in der Fachberatung (je FBS)	Träger	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Handlungsfeld „Dauerhafte Wohnraumversorgung“			
Mittlerer Mietwohnungspreis je Kommune (nettokalt)	Rhein-Kreis Neuss / Haus und Grund	mehrjährig	
Zahl der Personen/Haushalte mit Wohnberechtigungsschein (WBS)	Rhein-Kreis Neuss (für Grevenbroich u. Rommerskirchen) / Kommunen	Rhythmus?	
Zahl der preisgebundenen Mietwohnungen - Anteil am Gesamtbestand	Rhein-Kreis Neuss / Kommunen	Rhythmus?	
Zahl der Personen/Haushalte mit WBS je preisgebundene Wohnung	Berechnung auf Grundlage der Rohdaten	Rhythmus?	
Zahl der Wohnungen, die Wohnungsunternehmen und Privateigentümer an wohnungslose Personen zur Miete überlassen haben	Kommunen / Wohnungswirtschaft	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Handlungsfeld „Wohnbegleitende Hilfen“			
Zahl der betreuten Fälle im Ambulant betreuten Wohnen im Kalenderjahr	Träger	01.01.-31.12.	März des Folgejahres
Zahl der Anfragen	Träger	01.01.-31.12.	

Methodisches Vorgehen

Zeitraum	Bausteine	Ziele
Oktober bis November 2022	Materialanalyse	- Identifizierung relevanter Akteure im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe - erste Abbildung des Ausmaßes von Wohnungslosigkeit in den Kommunen des Rhein-Kreis Neuss und möglichen Bedarfen - Identifizierung der Zielgruppen
Oktober 2022	Arbeitsgruppensitzung I	- Austausch und Netzwerkbildung - Vorstellung des Prozesses
Oktober 2022 bis Januar 2023	Leitfadengestützte Interviews mit Schlüsselakteuren der Wohnungsnothilfe (Stadtverwaltung, Träger, Wohnungswirtschaft, Jobcenter, Sozialpsychiatrischer Dienst, Jugendamt)	- ergänzende Sichtweisen zu Lücken und Bedarfen im Hilfesystem - Ermittlung von Schnittstellen in der Zusammenarbeit
Januar 2023	Arbeitsgruppensitzung II	- Information zum Zwischenstand der Angebots- und Bedarfsanalyse - Definition von Themen und Identifizierung der Zielrichtung des Konzeptes
März bis Juni 2023	Umfassende Datenanalyse anhand der gewonnenen Daten durch die leitfadengestützten Interviews (Angebots- und Bedarfsanalyse)	- Abgleich des Datenmaterials - gesamträumlicher und zielgruppenübergreifender Blick auf das Ausmaß von Wohnungslosigkeit und die Bedarfe - Identifizierung von möglicherweise nicht erfassten Teilzielgruppen
März 2023	Stärken-Schwächen-Analyse	- Ableitung von Stärken und Schwächen des Hilfesystems
März 2023	Arbeitsgruppensitzung III	- Entwicklung einer gemeinsamen Vision und eines Zielsystems für das kreisweite Konzept - Identifizierung erster Handlungsansätze
März bis Mai	Erarbeitung eines Zielsystems und	- Ableitung von Zielen als Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen

2023	Kennzahlenset	- Erarbeitung von Kennzahlen als Grundlage für das Monitoring der Wohnungsnothilfe
Juni 2023	Arbeitsgruppensitzung IV	- Festlegung eines Kennzahlen-Sets zur regelmäßigen Analyse und Interpretation - Festlegung bzw. Konkretisierung von Maßnahmen
Juni bis Juli 2023	Konzepterstellung	- Schaffung einer gemeinsamen strategischen Arbeitsgrundlage - Entwicklung von ersten Handlungsansätzen
September 2023	Arbeitsgruppensitzung V	-
August bis September 2023	Erstellung von Finanzierungsstrategien	-

Rhein-Kreis Neuss

53 - Gesundheitsamt

Neuss/Grevenbroich, 29.04.2026

Sitzungsvorlage-Nr. 53/0863/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD-Fraktion: Psychische Gesundheit von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Die Anfrage der SPD-Fraktion zur Psychischen Gesundheit von Mädchen und jungen Frauen im Rhein-Kreis Neuss, ist sehr umfangreich. Um die notwendige Datengrundlage für die Bewertung der psychischen Belastung von jungen Frauen im Rhein-Kreis Neuss zu schaffen, ist eine intensive ämterübergreifende Recherche wie auch ein entsprechender Austausch mit verschiedenen Akteuren notwendig.

Vorab: Die Jugendgesundheit spielt im Rhein-Kreis Neuss eine wichtige Rolle. Aktuell wird eine weitere Befragung im Rahmen der „YES-Studie" geplant. Die Auswertung der ersten Befragung wurde bereits im Gesundheitsausschuss am 17.09.2025 vorgestellt (Sitzungsvorlage-Nr. 53/6765/XVII/2025), es zeigt sich unter anderem, dass 37% der Befragten psychische Beschwerden angeben. Mädchen sind mit einer Quote von 50% demnach doppelt so häufig betroffen wie Jungen.

Durch eine erneute vertiefende Befragung im Rahmen der zweiten „YES-Studie", sollen weitere Informationen gesammelt werden, um notwendige Maßnahmen planen zu können.

Die vollumfängliche Beantwortung der Anfrage ist in Bearbeitung und wird schriftlich nachgereicht.

Anlagen:
20260507_spd-anfrage_psychische-gesundheit

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Soziales, Wohnen und Gesundheit
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Florian Köpenick

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

27. April 2026

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 7. Mai 2026

Anfrage: Psychische Gesundheit von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Herr Köpenick,

die aktuelle Berichterstattung über die neu vorgestellte Trendstudie „Jugend in Deutschland 2026“ zeigt eine weiter zunehmende psychische Belastung junger Menschen. Nach den veröffentlichten Ergebnissen geben 29 Prozent der 14- bis 29-Jährigen an, psychologische Unterstützung zu benötigen; bei jungen Frauen liegt dieser Wert sogar bei 34 Prozent. Gleichzeitig ist mit den „Mental Health Coaches“ Ende 2025 ein präventives Bundesprogramm an Schulen eingestellt worden, das gerade auf niedrigschwellige Stärkung psychischer Gesundheit und Resilienz von Schülerinnen und Schülern ausgerichtet war.

Gerade weil psychische Belastungen bei jungen Menschen und insbesondere bei jungen Frauen besonders hoch sind, ist es aus unserer Sicht notwendig, die Lage im Rhein-Kreis Neuss auf einer belastbaren Datengrundlage zu bewerten und vorhandene Unterstützungs- und Präventionsstrukturen kritisch in den Blick zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund bittet die **SPD-Kreistagsfraktion** die Kreisverwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Kreisverwaltung, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem Schulpsychologischen Dienst oder sonstigen zuständigen Stellen zur psychischen Belastung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rhein-Kreis Neuss vor? Gibt es belastbare Zahlen, die eine Veränderung mit Blick auf die Corona-Pandemie zeigen.

- Liegen dem Rhein-Kreis Neuss regionale Daten oder Auswertungen speziell zur psychischen Belastung von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern vor? Falls ja, bitte nach Möglichkeit nach Altersgruppen, Schulformen oder Lebenslagen differenziert darstellen.

Geschäftsstelle:
Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Neuss

IBAN:
DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

- Welche Erkenntnisse aus der im Rhein-Kreis Neuss vorgestellten Jugendumfrage „YES“ betreffen die psychische Gesundheit, das Stressempfinden, Einsamkeit, depressive Belastungen, Selbstzweifel oder sonstige psychosoziale Auffälligkeiten junger Menschen? Gibt es hierbei erkennbare Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen beziehungsweise jungen Frauen und jungen Männern?

- Welche kreisbezogenen Beratungs-, Unterstützungs- und Präventionsangebote bestehen derzeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischen Belastungen? Bitte dabei insbesondere auf Angebote des Schulpsychologischen Dienstes, des Gesundheitsamtes beziehungsweise Sozialpsychiatrischen Dienstes, der Jugendhilfe sowie auf Kooperationsangebote mit freien Trägern eingehen.

- Gibt es im Rhein-Kreis Neuss besondere Angebote, die sich gezielt an Mädchen und junge Frauen richten oder geschlechtsspezifische Belastungslagen berücksichtigen? Wenn ja, welche sind dies und in welchem Umfang werden diese Angebote in Anspruch genommen?

- Wie bewertet die Verwaltung aktuell die Versorgungslage für junge Menschen mit psychischen Belastungen im Kreisgebiet, insbesondere mit Blick auf Erstberatung, Krisenintervention, Prävention, Weitervermittlung sowie Wartezeiten bis zu therapeutischen oder fachärztlichen Hilfen?

- Welche Rückmeldungen liegen der Verwaltung von Schulen, Berufskollegs, Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen oder freien Trägern zur Entwicklung psychischer Belastungen junger Menschen in den vergangenen zwei Jahren vor?

- Welche Maßnahmen wurden infolge des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13. März 2024 zur Vorlage 40/4240/XVII/2024 „Prävention psychischer Erkrankungen in den Berufsschulen des Rhein-Kreises Neuss“ konkret umgesetzt? Bitte darstellen, welche Maßnahmen realisiert wurden, welche Mittel eingesetzt wurden, welche Schulen beteiligt waren, wie die Angebote angenommen wurden und welche Erkenntnisse zur Wirksamkeit vorliegen.

- Hat die Verwaltung Erkenntnisse darüber, ob Schulen oder Einrichtungen im Rhein-Kreis Neuss von dem Bundesprogramm „Mental Health Coaches“ oder vergleichbaren präventiven Programmen profitiert haben oder ob Auswirkungen durch deren Einstellung spürbar sind?

- Welche Folgen sieht die Verwaltung für die Präventionsarbeit vor Ort, wenn schulbezogene präventive Programme zur Förderung psychischer Gesundheit nicht fortgeführt werden? Entstehen dadurch aus Sicht der Verwaltung Versorgungslücken, die auf kommunaler oder kreisweiter Ebene aufgefangen werden müssten?

Geschäftsstelle:
Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Neuss

IBAN:
DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

- Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die psychische Gesundheit junger Menschen im Rhein-Kreis Neuss präventiv stärker zu fördern, insbesondere durch niedrigschwellige und geschlechtssensible Angebote, bessere Vernetzung von Schule, Jugendhilfe und Gesundheitswesen sowie stärkere Information über vorhandene Hilfen?

- Beabsichtigt die Verwaltung, dem zuständigen Ausschuss einen zusammenfassenden Bericht zur psychischen Gesundheit junger Menschen im Rhein-Kreis Neuss mit regionalen Daten, bestehender Angebotsstruktur, festgestellten Lücken und möglichen Handlungsempfehlungen vorzulegen? Wenn nein, warum nicht?

Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

Susanne Uhlman
Kreistagsabgeordnete

Geschäftsstelle:
Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Neuss

IBAN:
DE87305500000059111054
BIC: WELADED DN

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr